Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte

Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2019

- Verantwortlichkeiten, systemische Ursachen, Konsequenzen und Empfehlungen -

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wastl, München
Rechtsanwalt Dr. Martin Pusch, LL.M., München
Rechtsanwältin Nata Gladstein, München

9. November 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens 1

II. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse 6

III. Vorgehensweise bei der Untersuchung 14

1. Sichtung der seitens des Bistums Aachen zur Verfügung gestellten Unterlagen 14

2. Befragungen 17

3. Auswertung sonstiger Untersuchungsberichte 20

4. Verprobung / Abstimmung mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ und Prof. Dr. Wilhelm Rees 21

5. Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen 22

IV. Die tatsächlichen Hintergründe 23

1. Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert 23

a) Die gesellschaftliche Entwicklung bis 1960 23

b) Die gesellschaftliche Entwicklung ab 1960 26

c) Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext 29

2. Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen des Bistums Aachen und deren Funktionsträger im Untersuchungszeitraum 30

a) Der Bischof von Aachen 30

b) Der Generalvikar des Bischofs von Aachen 34

c) Der Offizial und die Vizeoffiziale 38

d) Zusammenfassung 41

3. Das Bischöfliche Generalvikariat und seine Gliederungen 43

4. Die Ordinariatskonferenz und die Personalkonferenz 44

5. Die Ansprechpersonen und Mitglieder des Beraterstabs 45

V. Kirchen-, straf- und haftungsrechtliche Grundlagen 49

1. Einführung 49

2. Kirchenrecht 50

a) Einige wenige Grundzüge der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917 51

b) Der CIC/1917, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und ergänzende Regelungen 57

c) Der CIC/1983 und das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ 76

d) Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2002 / 2010 / 2013) und deren Umsetzung im Bistum Aachen 90

e) Zwischenergebnis 101

3. Staatliches Straf(verfahrens)recht 101

a) Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechts 102

b) Die Stellung des Opfers 106

c) Keine generelle Anzeige- oder Meldepflicht 109

d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unmittelbar Handelnder 111

e) Zwischenergebnis und aktuelle Entwicklungen 118

4. Staatliches Haftungsrecht aus Sicht des Täters sowie der kirchlichen Institutionen 119

a) Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Täters 119

b) Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstherrn, des Bistums Aachen 120

c) Verjährung 123

d) Zwischenergebnis 125

VI. Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte 126

1. „Murphy-Report“ (2009) 126

2. Untersuchungsbericht der Erzdiözese München und Freising (2010) 129

3. „High Commission-Report“ (2017) 133

4. MHG-Studie (2018) 139

5. Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) 142

6. Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ (2020) 144

VII. Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle 147

1. Untersuchungsgegenständliche Fälle 147

a) Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien 148

b) Verteilung nach geschädigtenbezogenen Kriterien 150

c) Verteilung nach tatbezogenen Kriterien 152

d) Durchführung eines kirchenrechtlichen Verfahrens 155

2. Qualität und Aussagegehalt der untersuchten Quellen 155

a) Aktenbestände, insbesondere Personalakten 155

b) Befragungen 162

3. Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen 163

4. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern 166

a) Unterlassene Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft 166

b) Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung 168

c) Weiterverwendung in der Seelsorge (sog. „Versetzungsfälle“).....171

5. Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Geschädigten 173

VIII. Systemische Ursachen für festgestellte Defizite..... 179

1. Klerikalismus 179

2. Angst sowie Hilf- und Sprachlosigkeit als handlungsleitende Momente 183

3. Kirchliches Strafrecht.....185

a) Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden.....186

b) Innerkirchliche Strafverfolgung 187

4. Auswahl der Führungsverantwortlichen und Sachkompetenz 189

5. Zuständigkeits- und Kompetenzordnung sowie Aufbau- und Ablauforganisation.....192

6. Kontrolle und Rechenschaftspflicht 193

7. Aktenführung und Transparenz.....194

8. Beschränkte Perspektive 194

IX. Persönliche Verantwortlichkeiten 196

1. Einführende Bemerkungen.....197

2. Die exemplarisch herangezogenen Fallbeispiele und deren abstrakte gutachterliche Gesamtbewertung.....200

a) Fallbeispiel Nr. 1 201

b) Fallbeispiel Nr. 2 214

c) Fallbeispiel Nr. 3 216

d) Fallbeispiel Nr. 4 220

e) Fallbeispiel Nr. 5 222

f) Fallbeispiel Nr. 6 225

g) Fallbeispiel Nr. 7 227

h) Fallbeispiel Nr. 8 230

i) Fallbeispiel Nr. 9 232

j) Fallbeispiel Nr. 10 237

k) Fallbeispiel Nr. 11 243

l) Fallbeispiel Nr. 12 246

m) Fallbeispiel Nr. 13 247

n) Fallbeispiel Nr. 14 249

o) Gutachterliche Gesamtbewertung.....250

3. Gutachterliche Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten 264

a) Einleitende Bemerkungen zu generellen gutachterlichen Feststellungen.....264

b) Bischof Dr. Pohlschneider (1954 bis 1974).....266

c) Bischof Dr. Hemmerle (1975 bis 1994) 271

d) Bischof Dr. Mussinghoff (1995 bis 2015).....279

e) Generalvikar von Holtum (1997 bis 2015) 327

f) Generalvikar Collas (1978 bis 1997).....334

g) Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal 339

X. Empfehlungen 341

1. Kontakt kirchlicher Verantwortungsträger mit Geschädigten 341

2. Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts sowie des kirchlichen Strafverfahrensrechts 342

a) Neubestimmung des geschützten Rechtsguts 343

b) Konkretisierung der einschlägigen Straftatbestände.....344

c) Gerichtsverfassung 346

d) Strafverfahrensrecht, insbesondere Stellung der Geschädigten 347

e) Rechtsprechungspublikation.....348

3. Disziplinarische Maßnahmen 349

4. Wirkliche Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten und Transparenz seiner / ihrer Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit 351

5. Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe 353

a) Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger 353

b) Professionalisierung der Leitungsfunktionen 354

c) Standardprozesse 356

d) Aktenführung 357

6. Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge und Beseitigung der Hilflosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger 361

7. Etablierung eines Gutachter-Pools und Evaluation der Gutachtertätigkeit 365

8. Kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses 366

9. Kritische Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung 367

10. Ausgestaltung des Betroffenenbeirates 369

11. Vertiefende (interdisziplinäre) Forschung und institutionalisierter Wissens- und Erfahrungsaustausch vor allem auf internationaler Ebene.....370

12. Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern.....372

13. Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen.....373

Literaturverzeichnis 374

Anlage 1 382

Anlage 2 384

Anlage 3 409

Anlage 4 434

Anlage 5 452

Westpfahl Spilker Wastl

München

I.

Auftrag und Zielsetzung des Gutachtens

Nachdem bereits seit Mitte der 1990er Jahre von der Öffentlichkeit als solche wahrgenommene Missbrauchsskandale in der katholischen Kirche in den USA und Irland bekannt geworden waren, wurde Ende Januar / Anfang Februar 2010 eine breite Öffentlichkeit damit konfrontiert, dass es bis in die jüngste Vergangenheit hinein auch in der katholischen Kirche in Deutschland eine Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs und körperlicher Misshandlungen Minderjähriger durch Kleriker und pastorale Mitarbeitende gab.

In der Folge ließen zahlreiche kirchliche Institutionen und Einrichtungen derartige Fälle durch unabhängige Stellen, oftmals Rechtsanwälte, untersuchen und berichteten über die dabei gewonnenen Erkenntnisse der Öffentlichkeit. Die Zahl der durchgeführten Untersuchungen wird für den deutschsprachigen Raum mittlerweile mit mehr als 20 angegeben. Der „Missbrauch in der katholischen Kirche“ hat sich seither auch in Deutschland als schlagwortartiger Begriff im Bewusstsein großer Teile der Bevölkerung festgesetzt. Dass die unter dieser Begrifflichkeit zusammengefassten Vergehen und Verbrechen zum Nachteil der in besonderem Maße Schutzbedürftigen in unserer Gesellschaft in einer derart großen Zahl begangen wurden, dass sich ihre Verniedlichung zu Einzelfällen schlechterdings verbietet, ist spätestens in Anbetracht des von der Erzdiözese München und Freising im Jahr 2010 in Auftrag gegebenen Gutachtens evident und im Bewusstsein weiter Teile der Öffentlichkeit gefestigte Überzeugung. Einer neuerlichen Bestätigung dieses Befundes, nicht zuletzt durch diese Untersuchung, bedarf es nicht.

2014 beauftragten der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die 27 deutschen (Erz-)Diözesen ein Forschungskonsortium bestehend aus dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim, der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg sowie der Justus-Liebig-Universität Gießen mit der Durchführung einer Studie zur Erfassung und wissenschaftlichen Analyse des sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) im Zeitraum 1946 bis 2014 (sogenannte MHG-Studie). Die MHG-Studie wurde im September 2018 anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vorgestellt.

Infolge der Ergebnisse der vorgenannten Untersuchungen sowie der Reaktionen der Betroffenen und der Öffentlichkeit gewann die Frage nach Verantwortlichkeiten und Verantwortlichen nicht nur für die Missbrauchstaten selbst, sondern auch und vor allem für sich aufdrängende Unzulänglichkeiten und Versäumnisse im Umgang mit diesen zunehmend Bedeutung. Die Frage nach Verantwortung und Verantwortlichen erweist sich, insbesondere in hierarchisch strukturierten Einheiten, als nicht nur berechtigt, vielmehr als notwendig, um strukturell verliehene Machtfülle mit dem Bewusstsein persönlicher Verantwortlichkeit zu verknüpfen und damit, nach Möglichkeit, einer auch moralischen Kontrolle zu unterwerfen. Bestandteil der Kontrolle muss hierbei der Verzicht auf Abschottung sein, verbunden mit der Einbindung fachlich überlegener Expertise, die ihrerseits unabhängig von hierarchischen Strukturen ist. In Verfolgung dieser Zielsetzung beauftragte das Bistum Aachen im Juni 2019 die Gutachter, das Verhalten der seinerzeitigen Verantwortlichen im Hinblick auf Regelkonformität und Angemessenheit in einer unabhängigen Untersuchung zu überprüfen. Gegenstand dieser Prüfung ist der Umgang der jeweiligen Bistumsleitung mit Fällen sexuellen Missbrauchs durch Kleriker in den Jahren 1965 bis 2019.

In Verfolgung dieser Zielsetzung sollen die in dem Bistum bekannten, insbesondere im Rahmen der sog. MHG-Studie gemeldeten Fälle eines möglichen sexuellen Missbrauchs im Sinne der einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Hinblick auf die Übereinstimmung der jeweiligen Sachbehandlung mit den Vorgaben des kirchlichen und des staatlichen Rechts und/oder dem kirchlichen Selbstverständnis, systemische Defizite sowie persönliche Verantwortlichkeiten sowie dafür maßgebliche Ursachen überprüft werden. Dabei soll sich die Zielsetzung der Untersuchung nicht auf die Frage der persönlichen Verantwortlichkeit früherer Entscheidungsträger des Bistums, beispielsweise Bischöfe, Generalvikare, Gerichtsvikare, Personalverantwortliche etc., und daraus zu ziehende Folgerungen im Hinblick auf etwaige Maßnahmen gegen diese beschränken. Nicht zuletzt im Lichte der zunehmenden Bedeutung von „Compliance“ auch im kirchlichen Kontext sollen Empfehlungen für Optimierungsmöglichkeiten für bestehende Verwaltungsstrukturen und –abläufe erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht des wohl kaum zu erwartenden nennenswerten Erkenntnisgewinns infolge der Einbeziehung noch weiter zurückliegender Fälle ist der Untersuchungszeitraum auf die in der Zeit nach Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils bekannt gewordenen Fälle beschränkt. Dabei besteht auch die Möglichkeit, zur Verifizierung bzw. Abrundung der Ergebnisse weitere Akten anhand von Kriterien, die ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen als Indikatoren für ein mögliches Missbrauchsgeschehen angesehen werden können, in die Untersuchung einzubeziehen.

Die Benennung von Fehlverhaltensweisen und der hierfür Verantwortlichen wird von den Opfern der hier in Rede stehenden Vergehen und Verbrechen erwartet. Sie ist notwendig, um zukunftsorientierte Weichenstellungen ins Werk zu setzen und rechtfertigt auch die zeitliche Beschränkung des Untersuchungsauftrags. Andererseits ist dies aber keinesfalls als Einladung zu

verstehen, in Reaktion auf gewonnene Erkenntnisse nunmehr Einzelpersonen zu attackieren oder sogar an den Pranger zu stellen. Es würde dies dazu verleiten, sich weiterhin gebotenen Fragestellungen zu entziehen und deren Beantwortung der Flucht in Worthülsen zu überlassen.

Die Benennung von Verantwortungsträgern, deren Handeln oder Unterlassen aus Sicht der Gutachter erkennbar unangemessen war, sollte auch für die möglicherweise fehlerhaft Handelnden in Leitungspositionen die Chance selbstkritischer Reflexion des eigenen Tuns eröffnen und eine Korrektur der eigenen Sicht auf das in der Vergangenheit möglicherweise für richtig Befundene ermöglichen. Nur so wird die Chance eröffnet, beispielsweise der Fehlinterpretation von Mitbrüderlichkeit unter Klerikern als Abwehrbastion gegen Kritik von außen entgegen zu wirken. Nur auf diese Weise entsteht Raum für wirkliche Erneuerungsbereitschaft auf Grundlage selbstkritisch festgestellten Erneuerungsbedarfs. Individuelle Verantwortlichkeit, die selbstverständlich immer auch getragen ist von der systemischen Einbindung des jeweils Handelnden, lebt nicht von der Fehlerlosigkeit des Tuns, sondern von der Bereitschaft selbstkritischer Überprüfung, die Korrektur eigener Positionen einschließend. Richtig verstandene Mitbrüderlichkeit lebt nicht von der Abschottung, stattdessen insbesondere davon, sich als Entscheidungsträger darauf verlassen zu können, über entscheidungsrelevante Beobachtungen und Erkenntnisse umfassend unterrichtet zu werden. Dies nicht als Weg des Untergebenen, sich jedweder weiteren Verantwortung zu entledigen, vielmehr als Unterstützungsbeitrag für den in der Hierarchie oben Stehenden.

In der Konsequenz des so beschriebenen Untersuchungsauftrags liegt es auch, dass dieser nicht einem öffentlichkeitswirksamen Streben nach möglichst hohen Fallzahlen huldigt; dies in dem Bewusstsein, dass jede genannte Zahl das tatsächliche Ausmaß der Missbrauchsfälle nicht ansatzweise

zutreffend wiedergeben kann. Für die erklärtermaßen mit dem Ziel der Zukunftsorientierung durchgeführte Untersuchung haben Fallzahlen keine maßgebliche Aussagekraft. Daher wird – bei allem Bemühen die bekannten Fälle möglichst vollständig zu erfassen und zu beurteilen – bewusst auf gleichsam detektivische Nachforschungen verzichtet, ob sich in den Aktenbeständen noch einige wenige zusätzliche Missbrauchs(verdachts)fälle identifizieren lassen. Ein nennenswerter zusätzlicher Erkenntnisgewinn im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag ließe sich anhand dieser nicht erwarten.

Im Interesse einer sachgerechten Gewichtung und Darstellung der Ergebnisse der Untersuchung wird im Rahmen des nachfolgenden Berichts auf Sachverhalte, mögliches Fehlverhalten und diesbezügliche Verantwortlichkeiten nicht näher eingegangen, die im Rahmen einer Gesamtwürdigung im Hinblick auf das Gewicht des zu erhebenden Vorwurfs sowie die Pflichtwidrigkeitsfolgen als unwesentlich anzusehen sind; dies vor allem in Bezug auf den im Falle rechtmäßigen Alternativverhaltens aller Voraussicht nach zu erwartenden weiteren Verlauf.

Die nachfolgenden Ausführungen werden die der Untersuchung zugrunde gelegten Einzelfälle nicht umfassend und im Detail darstellen. Soweit dies aus Gründen der Verifizierung und Veranschaulichung der gutachterlichen Feststellungen unabdingbar erforderlich ist, erfolgt die Darstellung zum Schutz der Geschädigten nicht zuletzt vor einer möglichen Retraumatisierung, aber auch der – in aller Regel insoweit nicht strafrechtlich verurteilten – Beschuldigten in anonymisierter Weise und dergestalt, dass auch aus den geschilderten Tatumständen möglichst keine Rückschlüsse auf den konkreten Einzelfall und die daran beteiligten Personen gezogen werden können.

II.
Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die nachfolgend zusammenfassend dargestellten wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung basieren auf einer Vielzahl gutachterlicher Feststellungen und deren Bewertung. Demzufolge ist es häufig erforderlich, sich anhand der detaillierten Darstellung zu den einzelnen Prüfungsgegenständen ein umfassendes Bild betreffend die konkrete Herleitung des jeweiligen Ergebnisses zu machen. Dies gilt namentlich mit Blickrichtung auf die Ausführungen zu persönlichen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs, die auftragsgemäß einen Schwerpunkt der gutachterlichen Prüfung und Bewertung darstellen (IX.). Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die seitens der noch lebenden und als verantwortlich benannten Personen abgegebenen Stellungnahmen vom 21.09.2020 sowie vom 26.10.2020 zu berücksichtigen und in die Beurteilung einzubeziehen (**Anlagen 2** und **3**; siehe hierzu insbesondere auch IX. 3. d. und e.).

Dies vorausgeschickt, lassen sich die wesentlichen Prüfungsergebnisse wie folgt zusammenfassen:

Systemische Ursachen für festgestellte Defizite

Den verfehlten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs haben verschiedene systemische Defizite begünstigt, wenn nicht sogar ermöglicht.

- Zu nennen ist hier zunächst der Klerikalismus, der zumindest einen adäquaten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs verhindert hat. Eng verbunden damit ist die systemisch bedingte Angst und Hilflosigkeit im Umgang mit die Institution Kirche betreffenden Skandalen, die

zu einem geradezu paranoiden Verhalten im Hinblick auf die eigentlich gebotene Transparenz im Interesse des aus subjektiver Sicht über allem stehenden – vermeintlichen – Schutzes der Institution führt.

- Hinzu kommen grundlegende Mängel des kirchlichen Strafrechts, die damit verbundene unzureichende innerkirchliche Rechtskultur sowie Defizite im Zusammenhang mit der Gewährleistung der notwendigen Sachkompetenz bei der Besetzung diözesaner Führungsebenen. Zwingend gebotene Anforderungen, wie ausreichende Kompetenz, beispielsweise im Personalbereich, wurden nicht erfüllt.

- Auch fehlte es lange an einer eindeutigen Festlegung der jeweiligen Befugnisse und damit verbundenen Verantwortlichkeiten der Entscheidungsträger. Hierdurch kam es teilweise zu einem System der Verantwortungslosigkeit.

- Darüber hinaus gab es keine definierten Abläufe und Prozesse im Hinblick auf die Behandlung tatsächlicher und rechtlicher Fragestellungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs. Erhebliche Mängel betreffend die notwendige Kontrolle und Rechenschaftspflicht derjenigen traten zutage, die sich mit Fällen des sexuellen Missbrauchs federführend beschäftigten und die jeweiligen Entscheidungen trafen.

- Ebenso defizitär war die Aktenführung, worunter naturgemäß auch die erforderliche Transparenz im Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von vornherein litt. Auch hierdurch blieb es dem einzelnen Verantwortungs- bzw. Entscheidungsträger überlassen, zumindest faktisch über die Verfolgungswürdigkeit und -fähigkeit von schlimmsten Fällen sexuellen Missbrauchs eigenmächtig zu entscheiden.

- Schließlich ist aus Gutachtersicht nicht nachvollziehbar, weshalb die seit Beginn/Mitte der 1990er Jahre zunächst auf der Grundlage entsprechender ausländischer Veröffentlichungen zur Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Kirche dokumentierten Befunde nicht dazu genutzt wurden, einen besseren Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu gewährleisten.

- Festzuhalten ist jedoch, dass seit 2010 ein, wenn auch zunächst sich langsam entwickelndes Bemühen des Bistums festzustellen ist, den Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs fortlaufend und entscheidend zu verbessern. Ab dem Jahr 2015 hat dieser zu begrüßende Prozess an Dynamik gewonnen. Diese Anstrengungen verdienen Anerkennung.

Persönliche Verantwortlichkeiten

Generell kann anhand von 14, nach bestimmten Kriterien ausgewählten Fallbeispielen, mit denen ein umfassendes Bild für den Prüfungszeitraum 1965 bis 2019 vermittelt wird, zu den (persönlichen) Verantwortlichkeiten zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

- Allein die mit diesen Fallbeispielen dokumentierten insgesamt elf strafrechtlichen Verurteilungen von Priestern seit Ende der 1950er Jahre und die Vielzahl der damit bekanntgewordenen Opfer stellen einen besonders einprägsamen und eine Sensibilisierung im Hinblick auf die Behandlung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester zwingend erfordernden Geschehensablauf dar. Zwar ist insoweit die historische Entwicklung betreffend den allgemeinen gesellschaftlichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs individuell zu berücksich-

tigen. Dieser historische Kontext ist jedoch nicht geeignet, die jeweils Handlenden vollständig von ihrer Verantwortung zu entlasten.

- Bis zum Jahr 2010 sind den Akten nahezu keinerlei Bemühungen des Bistums zu entnehmen, auf die Opfer aktiv seelsorgerisch zuzugehen. Demgegenüber ist das Verhalten der Bistumsleitung häufig von einer kaum noch nachvollziehbaren Zuwendung zu den Tätern geprägt. Auch dies ändert sich ab 2010 zunächst langsam. Diese, aus Gutachtersicht zu begrüßende Entwicklung hin zu einer kritischeren Einstellung gegenüber den Tätern und einer Hinwendung zu den Opfern wird ab Mitte der 2010er Jahre seitens der Bistumsleitung forciert.

- Besondere Bedeutung kommt aus Sicht des gebotenen Opferschutzes den nur noch als unsäglich zu bezeichnenden sogenannten „Versetzungsfällen“ zu. In diesen Sachverhaltskonstellationen wurden über Jahrzehnte hinweg immer wieder sexuell missbräuchlich auffällig gewordene, in den Fallbeispielen häufig auch bereits strafrechtlich verurteilte Geistliche oftmals wieder in der Seelsorge eingesetzt und damit das Risiko weiterer Opfer zumindest in Kauf genommen; in einigen Fällen hat sich dieses Risiko auch auf grausame Art und Weise verifiziert.

- Andererseits haben aber auch die Bewertung der Fallbeispiele sowie die Angaben von Zeitzeugen die Erkenntnis erbracht, dass die handelnden Verantwortlichen dem Problem des sexuellen Missbrauchs teilweise hilf- und sprachlos gegenüberstanden.

- Aufgrund der gesichteten Akten steht fest, dass den Bistumsverantwortlichen jedenfalls ab Mitte der 1990er Jahre die unter Umständen herrschende strafrechtliche Relevanz eigener Fehlleistungen, insbe-

sondere mit Blickrichtung auf sogenannte „Versetzungsfälle“, bekannt war. Selbst in Ansehung dieser Erkenntnis, wurden namentlich Gläubige weiterhin um des Täterschutzes willen dem Risiko zukünftigen sexuellen Missbrauchs ausgesetzt.

- Auch gezielte Aktensäuberungen und Aktenvernichtungen stehen aufgrund der Eindrücke, die die Gutachter gewonnen haben, fest. Maßnahmen, mithilfe derer eine unzweifelhaft lückenlose und insbesondere auch adäquate Aktenführung gewährleistet werden könnte, wurden zunächst noch nicht einmal ins Auge gefasst. Ab Mitte der 2010er Jahre sind jedoch ernsthafte Bemühungen festzustellen, dieses Problem in den Griff zu bekommen.

- Infolge der Beschäftigung mit den Fallbeispielen drängt sich die Frage auf, weshalb einerseits wohl niemand auf die Idee käme, einen vergleichbar straffällig gewordenen Kindergärtner/Grundschullehrer wieder in seinem Beruf einzusetzen, während bei ähnlich gelagerten Sachverhalten diese Frage mit Blickrichtung auf wegen sexuellen Missbrauchs auffällig gewordene Priester noch nicht einmal gestellt wurde. Vielmehr erscheint es so, dass die, gegebenenfalls auch nur teilweise, Weiterbeschäftigung von Priestern in ihrem angestammten Beruf sehr lange den Normalfall darstellte. Einen triftigen Grund für diese Ungleichbehandlung eigentlich gleichgelagerter Sachverhalte vermochte aus Sicht der Gutachter keiner der hierzu befragten Zeitzeugen zu benennen; ganz überwiegend wurde von ihnen angegeben, dass es wohl keinen Differenzierungsgrund gebe.

Vor dem Hintergrund dieser generellen Befunde sind aus Gutachtersicht im Hinblick auf persönliche Verantwortlichkeiten und auch die insoweit aus-

drücklich zu benennenden exponierte Vertreter der Bistumsleitung an dieser Stelle lediglich die folgenden wesentlichen Prüfungsergebnisse festzuhalten:

- Die Bischöfe Dr. Pohlschneider, Dr. Hemmerle und Dr. Mussinghoff sind nach der Bewertung der Gutachter für einen in ihrer jeweiligen Amtszeit unangemessenen Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs verantwortlich.

- Entsprechendes gilt für die Generalvikare Collas und von Holtum.

- Die im Einzelnen aus Gutachtersicht gegebenen und differenziert zu betrachtenden Verantwortlichkeiten dieser höchsten Bistumsrepräsentanten werden detailliert unter Ziff. IX. 3. behandelt. Dort werden die zu einschlägigen Fallbeispielen seitens der Gutachter gewonnenen Erkenntnisse, deren gutachterliche Bewertung sowie die Erwiderungen der noch lebenden Verantwortlichen (siehe hierzu auch **Anlagen 2** und **3**) im Einzelnen dargestellt.

Empfehlungen

Ausgehend von den Prüfungsergebnissen im Hinblick auf systemische Ursachen, werden auftragsgemäß in 12 Themenfeldern Empfehlungen für eine Verbesserung bzw. Optimierung des Umgangs mit Fällen des sexuellen Missbrauchs gegeben. Gänzlich unabhängig davon, dass das Bistum jedenfalls seit Mitte der 2010er Jahre bereits intensiv an einigen der angesprochenen Themenkreise arbeitet, sollen an dieser Stelle lediglich einige Empfehlungen hervorgehoben werden (siehe im Übrigen X.).

- Von herausragender Bedeutung ist aus Sicht der Gutachter, dass kirchliche Verantwortungsträger noch stärker mit Betroffenen bzw. Opfern in Kontakt treten. Einerseits wird dies nach Erfahrung der Gutachter deren Blick für das unsagbare, mit sexuellem Missbrauch von Kindern verbundene Leid schärfen und dazu führen, dass Opfer und kirchliche Verantwortungsträger dies noch stärker als gemeinsamen Auftrag zur Verhinderung zukünftigen und Linderung bereits eingetretenen Leids verstehen. Andererseits könnte dies – so die Hoffnung der Gutachter – der Beginn einer abschließenden Aufarbeitung der Fälle sexuellen Missbrauchs und damit, soweit dies möglich ist, der Bewältigung des Geschehenen sein. Dies könnte dann dazu führen, dass zukünftig solche Taten, soweit irgend möglich, gemeinsam vermieden werden. Eine derartige Vorgehensweise stellt aus Gutachtersicht auch die Grundlage und Chance für einen adäquaten Dialog mit den Opfern dar.

- Von besonderer Wichtigkeit erscheint den Gutachtern aus Gründen der gebotenen umfassenden Transparenz zudem, ihre Anregung für eine weitestgehende und rechtlich abgesicherte Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten Sorge zu tragen und gleichzeitig sicherzustellen, dass dessen / deren Tätigkeit in der Öffentlichkeit konkret dargestellt wird.

- Nicht zu unterschätzen ist nach Einschätzung der Gutachter auch die Tatsache, dass der präventive Opferschutz auch durch eine wohlverstandene Täterfürsorge verbessert werden kann. Dies kann nach gutachterlicher Einschätzung zwar grundsätzlich nicht bedeuten, dass, wie in einer Vielzahl der gesichteten Fälle, der Täter weiterhin seelsorgerisch tätig ist. Aber die Täter sollten in ein kirchliches Umfeld eingebunden sein, durch das sie einer bestmöglichen Sozialkontrolle

unterliegen. Die Entwicklung eines entsprechenden Hilfs- und damit idealerweise korrespondierenden Schutzsystems wird daher dringend empfohlen.

- Zu guter Letzt und um damit gerade auch die Wichtigkeit dieser beiden Empfehlungen zu unterstreichen:

  Die Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen ist aus Sicht der Gutachter ein in hohem Maße wirksames Mittel, um vielen der systemischen Ursachen des fehlerhaften Umgangs mit sexuellem Missbrauch präventiv entgegenzuwirken. Hieran schließt sich die weitere Empfehlung an, die kirchlichen Möglichkeiten zu nutzen, die Entwicklung von Kindern frühestmöglich dergestalt aktiv zu unterstützen, dass eine selbstbewusste und jeglichem Versuch einer auch nur sexuellen Annäherung durch Erwachsene entgegentretende Persönlichkeit heranreift.

III.
Vorgehensweise bei der Untersuchung

1. Sichtung der seitens des Bistums Aachen zur Verfügung gestellten Unterlagen

Ausgehend von dem Untersuchungsauftrag, wie er eingangs beschrieben wurde, bilden diejenigen Aktenbestände den Schwerpunkt der Untersuchung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den den Missbrauchsbeauftragten gemeldeten und/oder im Rahmen der im Hinblick auf die MHG-Studie durchgeführten Aktenrecherche identifizierten Fällen eines (zumindest) Verdachts auf sexuellen Missbrauch insbesondere Minderjähriger stehen. Die insoweit in Rede stehenden Aktenbestände setzen sich wie folgt zusammen:

Personalakten (davon 45 aus dem Bischöflichen Diözesanarchiv und 36 aus der Hauptabteilung Pastoralpersonal)	81
Sonderakten „Acta Secreta“	27

Sonderakten „Akten aus dem Bereich der Aufarbeitung von Missbrauchsvorwürfen/Anträge auf Anerkennung des Leids“	122
Sonderakten „Akten des Bischof em. Dr. Mussinghoff“	20

Bei den Sonderakten „Acta Secreta“ handelt es sich um Aktenbestände, die gesondert von der Personalakte in einem verschlossenen Schrank in der Hauptabteilung Pastoralpersonal, dem sogenannten „Giftschrank“, verwahrt wurden. Die betroffenen Priester hatten keine Möglichkeit, Einsicht in „ihre“ „Acta Secreta“ zu nehmen. Die Sonderakten „Akten des Bischof em. Dr. Mussinghoff“ enthalten die an den Bischof gerichteten „Abschlussberichte“ der Missbrauchsbeauftragten sowie teilweise auch weitere Unterlagen betreffend die gegen die Priester erhobenen Missbrauchsvorwürfe.

Darüber hinaus wurden den Gutachtern im Hinblick auf mögliche Hinweise auf Missbrauchs(verdachts)fälle und deren Sachbehandlung durch die Verantwortlichen des Bistums folgende Aktenbestände zur Verfügung gestellt und dem Gutachten zugrunde gelegt:

- Generalvikar „Giftschrank“,

- Bischöfliches Sekretariat (Mussinghoff) Generalvikar 4/20,

- Kirchliche Strafrechtsordnung Motu proprio,
- Bischöfliches Priesterseminar,
- Nachlaß Pohlschneider,
- Sexueller Missbrauch Zahlungen,
- Stabsstelle Recht,
- Neupriestereinsatz,
- Korrespondenz Bischof Dr. Mussinghoff,
- Agenden zu den Sitzungen der Personalkonferenz (1983 - 1993),
- Protokolle zu den Sitzungen der Personalkonferenz (2011 - 2019 [in elektronischer Form]),
- Protokolle zu den Sitzungen der „Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“ (2010 - 2013 [in elektronischer Form]),
- Protokolle zu den Sitzungen des „Ständigen Beraterstabs zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener“ (2014 - 2018 [in elektronischer Form]),
- Protokolle zu den Sitzungen der Ordinariatskonferenz (1982 – 1995 und 2014- 2019) sowie

- Akten des Offizialats in zwei Strafverfahren.

Die genannten Aktenbestände wurden den Gutachtern im September 2019 im Original oder, soweit vorstehend vermerkt, in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Betreffend zwei Priester wurden durch das Bistum zusätzliche Akten nachgereicht. Nicht an die Gutachter übersandt wurden lediglich die Korrespondenzakten aus dem Archiv des Bischof em. Dr. Hemmerle. Diese Aktenbestände wurden von den Gutachtern auszugsweise in den Räumen des Bischöflichen Diözesanarchivs eingesehen. Die maßgeblichen aktenführenden Stellen, namentlich das Bischöfliche Diözesanarchiv, die Hauptabteilung Pastoralpersonal sowie die Stabsabteilung Recht haben den Gutachtern bestätigt, alle ihnen bekannten Aktenbestände betreffend Fälle des sexuellen Missbrauchs übergeben bzw. zugänglich gemacht zu haben.

2. Befragungen

Auf der Basis der im Rahmen des Aktenstudiums gewonnenen Erkenntnisse haben die Gutachter im Zeitraum Februar bis August 2020 – mit Unterbrechung auf Grund der Corona-Pandemie – insgesamt 35 Befragungen noch lebender früherer und aktueller Verantwortungsträger und Mitarbeiter des Bistums zu deren Erfahrungen und Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs und den aus ihrer damaligen und heutigen Sicht maßgeblichen Erwägungen für das seinerzeitige Agieren durchgeführt. Der Kreis der Befragten umfasste:

- den amtierenden sowie den emeritierten Bischof,

- die amtierenden sowie emeritierten Weihbischöfe,

- den amtierenden und den emeritierten Generalvikar sowie den amtierenden stellvertretenden Generalvikar und dessen Amtsvorgänger,

- den amtierenden Offizial sowie die amtierenden Vizeoffiziale,

- die amtierende Leiterin sowie die ehemaligen Leiter und Referenten der Hauptabteilung Pastoralpersonal,

- die ehemaligen Justitiare sowie ehemalige Referenten der Stabsstelle Recht,

- den amtierenden Regens des Priesterseminars und dessen Amtsvorgänger,

- den amtierenden Geschäftsführer des Priesterrates,

- die ehemaligen internen Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Aufarbeitung und Prüfung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener,

- die ehemalige Sekretärin des Bischofs,

- einen ehemaligen Bischöflichen Kaplan,

- einen ehemaligen Regionaldekan,

- die amtierenden und ehemaligen Ansprechpersonen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt,

- einen Pastoralreferenten sowie

- die Referentin für die strategische Aufarbeitung der MHG-Studie.

Die Befragten wurden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Befragung in jedweder Hinsicht auf freiwilliger Basis erfolgt, sie durch eine Nichtteilnahme keinerlei Nachteile zu erwarten haben und es ihnen freisteht, sich des Beistandes eines Rechtsanwaltes oder einer anderer Person ihres Vertrauens zu bedienen. Über die Befragungen wurden deren wesentliche Inhalte zusammenfassende Niederschriften angefertigt. Den Gesprächspartnern wurde angeboten, dass sie diese zur Durchsicht erhalten können. Soweit die Gesprächspartner dies wünschten und von ihnen Anmerkungen zu den Niederschriften gemacht wurden, wurden diese zu den Akten genommen und bei der Gutachtenerstattung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden informatorische Gespräche mit sieben Regionalvikaren des Bistums zum Gegenstand des Untersuchungsauftrags, ihren Erfahrungen und ihrer Sichtweise auf die Thematik sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche geführt.

3. Auswertung sonstiger Untersuchungsberichte

Die Gutachter haben des Weiteren eine Reihe von sonstigen Untersuchungsberichten betreffend die Thematik sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche bei ihrer Untersuchung berücksichtigt, namentlich sind dies

- der Report by Commission of Investigation into Catholic Archdiocese of Dublin (nachfolgend: „Murphy-Report“, 2009),

- der Abschlussbericht der Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse betreffend religiöse Institutionen (nachfolgend: „High Commission-Report“, 2017),

- der Endbericht „Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel“ (2017),

- der Bericht der Grand Jury des US-Bundesstaates Pennsylvania zu Fällen sexuellen Missbrauchs in den dortigen (Erz-)Diözesen (nachfolgend: „Pennsylvania-Report“, 2018),

- der Bericht zum Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (nachfolgend: „MHG-Studie“, 2018),

- der Bilanzbericht „Geschichten, die zählen“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019) sowie

- die Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern, Konsequenzen aus der MHG-Studie“ des Bistums Limburg (2020).

4. Verprobung / Abstimmung mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ und Prof. Dr. Wilhelm Rees

Insbesondere ihre Ausführungen zu den einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen, den insoweit bestehenden systemischen Defiziten sowie den daraus abzuleitenden Empfehlungen für eine Veränderung der Rechtslage mit dem Ziel der Gewährleistung eines effektiveren Rechtsschutzes haben die Gutachter mit dem Leiter des Fachbereichs Kirchenrecht am Institut für Praktische Theologie der Universität Innsbruck, Prof. Dr. Wilhelm Rees, abgestimmt. Prof. Dr. Wilhelm Rees hat bestätigt, dass die genannten und den gutachterlichen Feststellungen zugrunde gelegten Ausführungen die kirchliche Rechtslage zutreffend wiedergeben. Die Bestätigung des Prof. Dr. Wilhelm Rees vom 05.11.2020 ist diesem Gutachten als **Anlage 1** beigefügt.

Im Hinblick auf die innerkirchlichen Fragestellungen, insbesondere mit Blick auf die Frage der systemischen Ursachen sowohl für Missbrauchstaten, aber auch für deren defizitäre Aufarbeitung sowie den daraus abzuleitenden Empfehlungen standen die Gutachter in intensivem Austausch mit dem Leiter des Kinderschutzzentrums der Päpstlichen Universität Gregoriana, Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ. Als einer der weltweit führenden Experten zum Thema „Sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche“ hat Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ einen wohl singulären Überblick über die gesamtkirchliche Lage im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, den Diskussionsstand zu den Ursachen für solche Taten sowie diesbezügliche Aufklärungsdefizite und

die aktuellen Bemühungen um deren Beseitigung. Die Feststellungen und Empfehlungen der Gutachter wurden mit Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ darauf hin abgeglichen, inwieweit sich diese mit den ihm vorliegenden Erkenntnissen und Einschätzungen decken und von ihm als zukunftsorientiert angesehen werden. Durchgreifende Einwände wurden von Prof. P. Dr. Hans Zollner SJ nicht formuliert.

5. Stellungnahmemöglichkeit für die verantwortlich handelnden Personen

Denjenigen, noch lebenden, Personen, deren Handeln aus gutachterlicher Sicht als nicht pflichtgemäß anzusehen ist, wurde vor dem Abschluss des Gutachtens die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den dort zu behandelnden Sachverhalten gegeben. Zu diesem Zweck erhielten diese Personen im Juli 2020 zusammenfassende Darstellungen der im Rahmen des Gutachtens konkret zu thematisieren Sachverhalte und der gutachterlichen Bewertung ihres diesbezüglichen Handelns. Ihnen wurden auch die insoweit maßgeblichen Aktenbestände zugänglich gemacht. Soweit die Verantwortlichen daraufhin innerhalb der ihnen weiträumig eingeräumten Frist entsprechende Stellungnahmen abgegeben haben, sind diese dem Gutachten als **Anlagen 2** und **3** beigefügt; dies mit dem Ziel, dass sich Dritte ein unbefangenes Urteil zu den geschilderten Sachverhalten bilden können. Dabei wurden für die Zwecke der Veröffentlichung im Rahmen des Gutachtens alle Hinweise, die eine Identifizierung Betroffener gestatten würden, insbesondere Namen und Orte vor allem aus Gründen des Opferschutzes jedoch unkenntlich gemacht.

IV.
Die tatsächlichen Hintergründe

1. Einige einführende Bemerkungen zur Entwicklung des Problembewusstseins in Bezug auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger in Gesellschaft und Kirche im 20. Jahrhundert

Eine angemessene Beurteilung von Verantwortlichkeiten kann nicht allein aus einer, oftmals mit überlegenem Wissen verbundenen Ex-post-Betrachtungsweise erfolgen, sondern muss auch den gesamtgesellschaftlichen Kontext in den Blick nehmen. Für die Fälle sexuellen Missbrauchs gilt nichts anderes. Daher sollen nachfolgend einige wesentliche Linien des Problembewusstseins in Bezug auf Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in dem im Rahmen des vorliegenden Gutachtens möglichen Umfang nachgezeichnet werden. Insoweit ist jedoch schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass andererseits aus einer Einbettung des Handelns in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext nicht vorschnell auf die vollständige Entlastung der Handelnden geschlossen werden kann und darf.

a) Die gesellschaftliche Entwicklung bis 1960

Bestimmend für die Entwicklung bis 1945 war die Wahrung und Durchsetzung eines nach den als in sexueller Hinsicht durchaus rigide anzusehenden gesellschaftlichen Konventionen als sittlich einwandfrei angesehenen Verhaltens. Diese gesellschaftlichen Konventionen beruhten auf dem

vorherrschenden, christlich geprägten Sexualverständnis. Danach wurden sexuelle Handlungen mit Ausnahme des mit dem Ziel der Zeugung von Nachkommen vollzogenen ehelichen Beischlafs als eine Missachtung der gottgewollten Bestimmung des Geschlechtsverkehrs angesehen. Vor allem homosexuelle Handlungen wurden als sexuelle Verfehlungen *contra naturam* und entsprechend den damaligen Vorstellungen der vor allem von Medizinern betriebenen Sexualwissenschaft als für Körper und Seele schädigend qualifiziert.

> Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel: eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene, 2017, S. 66; Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33 – 60, 47 f.

Danach als mit den gesellschaftlichen Konventionen und Moralvorstellungen nicht in Einklang stehende und aus medizinischer Sicht schädliche sexuelle Verhaltensweisen mussten zur Erhaltung der Gesundheit nach damaliger Sichtweise zwingend unterbunden werden. Was letztendlich nicht dazu führte, dass diese unterblieben wären, sondern lediglich tabuisiert, also mit dem Mantel des Schweigens bedeckt wurden.

Weder die sexuelle Freiheit noch die psychische Entwicklung des Einzelnen waren Elemente, die Beachtung und erst recht nicht Schutz durch die Gemeinschaft und die Rechtsordnung beanspruchen konnten und erfahren haben. Minderjährige, die Opfer eines sexuellen Missbrauchs wurden, konnten nicht auf adäquate Hilfe und Unterstützung hoffen. Denn durch das Missbrauchsgeschehen wurden sie nun als „geschändet“, als beschmutzt und

stigmatisiert angesehen und nicht selten ausgegrenzt. Insbesondere weiblichen Missbrauchsopfern wurde oftmals eine Mit-, wenn nicht gar die Hauptschuld, etwa durch frühreifes Gebaren oder aufreizende Kleidung zugewiesen.

Vgl. Erzbistum Köln (Hrsg.), a. a. O., S. 66.

Dementsprechend genossen die betroffenen Minderjährigen allenfalls eine sehr geringe Glaubwürdigkeit, die jedenfalls dann vollständig entfallen ist, wenn sich die erhobenen Vorwürfe gegen Personen des öffentlichen Lebens richteten, für die allein schon kraft des von ihnen ausgeübten Amtes die unwiderlegbare Vermutung der Ehrhaftigkeit sprach. In besonderer Weise galt dies für einen Priester, der nach damaliger und auch heute noch anzutreffender Vorstellung die Inkarnation des über alle Zweifel Erhabenen darstellte. Wie den Gutachtern aufgrund in anderem Zusammenhang getroffener Feststellungen bekannt ist, schreckten sogar diejenigen, die um dessen Verfehlungen wussten, mitunter noch bis weit in die 1980er Jahre hinein, auch aus Sorge vor dem gesellschaftlichen Druck noch davor zurück, diese bei staatlichen oder kirchlichen Stellen zur Anzeige zu bringen.

Ab Ende der 1950er Jahre brachten erste Massenerhebungen zur sexuellen Praxis der Bevölkerung ans Licht, dass diese in weiten Teilen nicht in Einklang mit den gesellschaftlichen Konventionen stand, ohne dass sich Anhaltspunkte für eine gestörte Persönlichkeit oder einen gestörten Sexualtrieb bei den Betroffenen ergeben hätten.

Diese gesellschaftliche Haltung gegenüber Fällen sexuellen Missbrauchs darf jedoch nicht in der Weise missverstanden und zum Zwecke (vermeintlicher) Entlastung instrumentalisiert werden, dass die gravierenden Tatfolgen für

die Missbrauchsopfer nicht erkennbar gewesen wären. In einem von den Gutachtern gesichteten Fall stellt beispielsweise das Strafgericht in seinen in den Akten befindlichen Urteilsgründen Anfang der 1950er Jahre unter anderem wörtlich Folgendes fest:

> „… Besonders scheusslich war sein Verhalten in den Fällen …, die er verführte an seinem Geschlechtsteil bis zum Samenerguss zu reiben. Der Schaden, den der Angeklagte an der geistigen, seelischen und moralischen Entwicklung der Kinder angerichtet hat, ist unermesslich und unübersehbar. …“

Diese unmissverständlichen gerichtlichen Feststellungen entziehen jedem Versuch, die Erkennbarkeit der Tatfolgen unter Berufung auf das gesellschaftliche Umfeld und den seinerzeitigen Wissensstand in Abrede zu stellen, die Grundlage.

b) Die gesellschaftliche Entwicklung ab 1960

In der Folge dieser Untersuchungen setzte in den 1960er und 1970er Jahren ein Paradigmenwechsel und gesellschaftlicher Umdenkungsprozess ein. Die bislang als Bedingung für die Gesundheit an Körper und Seele geforderte Unterdrückung und Reglementierung der Sexualität wurde nun als krankmachend angesehen. Gegenstand der in diesem Zusammenhang geführten Diskussionen waren unter anderem auch die Sexualität von Kindern und Jugendlichen sowie insbesondere die Frage, ob sexuelle Handlungen Erwachsener an Kindern, die man auch als sexuelle Wesen begriff, in jedem Fall strafwürdiges Unrecht darstellen. Mitunter wurde sogar die Behauptung

aufgestellt, dass Kinder und Jugendliche vielfach selbst sexuelle Kontakte mit Erwachsenen wünschten und davon in ihrer Entwicklung profitierten. Deren tatsächliches Erleben blieb freilich im Dunkeln. Teilweise wird vermutet, dass der Gewaltaspekt von den Befürwortern einer liberalen Sexualmoral bewusst unterdrückt wurde, um zu verhindern, dass dieser Aspekt von konservativen Kräften für ihre Zwecke und Ziele instrumentalisiert werden konnte. Die Folge war letztendlich eine weitere Tabuisierung sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen, die erst Mitte der 1970er Jahre durch die Initiativen der (zweiten) deutschen Frauenbewegung ein Ende fand.

Wie vor, S. 67 f.

Einen wesentlichen Beitrag für diese Entwicklung mag die in diese Zeit fallende Schaffung einer neuen Bewertungsgrundlage für die Sexualität geleistet haben. An die Stelle der traditionellen Sexualmoral trat die Verhandlungsmoral, die nicht mehr sexuellen Handlungen und Praktiken an sich, sondern die Art und Weise ihres Zustandekommens bewertet. Bewertungsmaßstab ist danach der ausdrückliche verbale Konsens, der die Freiheit und Fähigkeit zur selbstbestimmten Willensbekundung der Beteiligten voraussetzt. Als nicht tolerabel werden danach weiterhin jene sexuellen Verhaltensweisen angesehen, in denen eine Einvernehmlichkeit der Beteiligten bzw. ein Aushandeln aufgrund ungleicher Machtverhältnisse und Kompetenzen nicht möglich ist.

Wie vor, S. 69.

Mit dieser veränderten Bewertung und der öffentlichen Thematisierung der Sexualität in ihren verschiedenen Facetten und sexualisierter Gewalt in Erwachsenenbeziehungen war Anfang der 1980er Jahre der erlösende Weg für

diejenigen bereitet, die im Kinder- und Jugendalter in ungleichen Machtverhältnissen sexuelle Handlungen durch ältere Personen erdulden mussten. In dieser Zeit entstanden Selbsthilfegruppen für betroffene Mädchen und Frauen. Die in diesem Rahmen zutage tretenden Schilderungen der Opfer widerlegten viele der bis dahin aufgestellten Behauptungen über die Entstehung und die Wirkung sexueller Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen. Insbesondere bestand danach kein Zweifel mehr, dass einschlägige sexuelle Erfahrungen eine häufig massive Beeinträchtigung des physischen und vor allem auch psychischen Wohlbefindens der Opfer zur Folge haben. Vor allem die Rolle der „Väter als Täter" und damit die Erkenntnis, dass Täter selten fremde und von einem krankhaften Sexualtrieb beherrschte Personen sind, sondern solche, die in einer Nähe- und Vertrauensbeziehung zum Opfer stehen, gelangte in dieser Zeit in den Mittelpunkt des Interesses.

Wie vor, S. 70.

Zu Beginn der 1990er Jahre wurde neben weiteren Fachveröffentlichungen auch in weit verbreiteten, seriösen Medien das Problemfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs thematisiert und basierend auf eigenen Rechercheergebnissen nachgewiesen, dass nicht zuletzt Eltern selbst ihre Kinder zur Produktion pornografischer Darstellungen missbrauchten oder gegen Geld anboten. In dieser Zeit werden auch in vielen Publikationen bereits Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreter der Kirchen als Täter benannt. Gleichwohl nahm es nochmals einige Zeit in Anspruch, bis die Konturen einer weiteren spezifischen Gruppe von Tätern deutlich wurde, nämlich die Fachkräfte sämtlicher Disziplinen, denen Kinder und Jugendliche zur Erziehung, Fürsorge, Gesundheitssorge oder Bildung anvertraut sind und die eigentlich die Aufgabe haben, diese vor Beeinträchtigungen ihres Wohlergehens zu schützen und deren Folgen abzumildern.

Wie vor, S. 71.

c) Wahrnehmung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Kontext

Dass es sich bei dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger keineswegs um ein ausschließlich die säkulare Welt betreffendes Problem handelt, sondern dies auch innerhalb der katholischen Kirche weite Kreise zieht, war spätestens ab Beginn der 1990er Jahre nicht mehr zweifelhaft. Anfang der 1990er Jahre häuften sich die Berichte über sexuelle Übergriffe von Priestern, beginnend in den USA, aber auch und vor allem in Belgien („De laatste dictatuur [1992]“) und den Niederlanden („Kruispunt“ [1992], „Hulp en Recht“ [1995]) und nicht zuletzt Irland („Suffer the Little Children“ [1994]“). In besonderer Weise alarmierend waren aber die Vorgänge um den Wiener Erzbischof Kardinal Groer und dessen Rücktritt im Jahr 1995, aufgrund derer kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen konnte, dass es in der katholischen Kirche eine Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester gab und gibt. Die Entwicklung setzte sich mit den Mitte der 1990er Jahre gegen den Gründer der Legionäre Christi, Maciel Marcial, der im Vatikan hohes Ansehen genoss, erhobenen Missbrauchsvorwürfen fort und erreichte im Jahr 2002 mit den Veröffentlichungen des Boston Globe und dem Rücktritt des Erzbischofs von Chicago, Bernard Francis Law, einen weiteren „Höhepunkt“.

2. Die mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Organe und Stellen des Bistums Aachen und deren Funktionsträger im Untersuchungszeitraum

Die Aufklärung und Verfolgung von Fällen sexuellen Missbrauchs betrifft den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Organe und Stellen des Bistums mit der Folge daraus möglicherweise resultierender Verantwortlichkeiten für Unzulänglichkeiten im Hinblick auf eine regelkonforme und angemessene Sachbehandlung. Daher ist nachfolgend näher auf die insoweit maßgeblichen Organe und Stellen des Bistums, deren Aufgabenprofil und die jeweiligen Amtsinhaber einzugehen.

a) Der Bischof von Aachen

Originäre Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, die ihm anvertraute Diözese zu leiten. Er besitzt insoweit die gesetzgebende, die rechtsanwendende und die Strafgewalt (c. 335 § 1 CIC/1917 bzw. c. 391 § 1 CIC/1983). Im vorliegenden Kontext ist dabei vor allem die Letztgenannte von Bedeutung. Auch wenn diese unmittelbar durch den Gerichtsvikar (Offizial) des Diözesanbischofs ausgeübt wird (vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 bzw. c. 1420 § 1 CIC/1983), hat dies keine vollständige Verlagerung und Überwälzung der Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Gerichtsverfahren auf den Offizial zur Folge; dies schon deshalb nicht, da der Offizial nur stellvertretende Gewalt besitzt, also an Stelle des Diözesanbischofs, und auch nur insoweit handelt, als sich der Diözesanbischof Fälle nicht selbst zur Entscheidung vorbehält. Wesentliche Aufgabe des Diözesanbischofs im Hinblick auf das

Gerichtswesen im Allgemeinen und die Durchführung von Strafverfahren im Besonderen ist danach insbesondere:

- Der Diözesanbischof hat in erster Linie für eine angemessene personelle Ausstattung der kirchlichen Gerichte zu sorgen, damit eine effektive Rechtspflege gewährleistet werden kann. Als Maßstab für die Bemessung der erforderlichen Anzahl von Richtern (Offizial, Vize-Offiziale und Richter) kann die sich aus c. 1620 CIC/1917 bzw. c. 1453 CIC/1983 ergebende Vorgabe gelten, wonach Richter und Gericht(shöf)e dafür sorgen sollen, dass Verfahren bei einem Gericht in I. Instanz nicht länger als zwei bzw. ein Jahr, in der II. Instanz nicht länger als ein bzw. ein halbes Jahr dauern. Voraussetzung dafür, dass die Gerichte dieser ihr auferlegten Pflicht nachkommen können, ist freilich, dass sie über die dazu nötigen personellen Ressourcen verfügen, über deren Bereitstellung letztendlich der Diözesanbischof zu entscheiden hat.

- In seiner Eigenschaft als (Orts-)Ordinarius (c. 198 §§ 1 f. CIC/1917, c. 134 §§ 1 f. CIC/1983) obliegt es dem Diözesanbischof bei Vorliegen nicht offensichtlich unbegründeter Hinweise auf eine Straftat, eine Voruntersuchung mit dem Ziel einzuleiten (vgl. cc. 1939 § 1; 1942 § 1 CIC/1917; c. 1717 CIC/1983), den Straffall und die Person des Täters zu klären bzw. Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die Zurechenbarkeit einzuholen. Als Voruntersuchungsführer kann auch der Diözesanbischof als Ortsordinarius tätig sein (vgl. c. 1940 CIC/1917; c. 1717 CIC/1983), obwohl jedenfalls der CIC/1917 dies nicht als wünschenswert ansieht. Nach Abschluss der Untersuchung hat der Ortsordinarius dann zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Strafverfahrens gegeben sind (vgl. c. 1946 § 2 CIC/1917; c. 1718 § 1 CIC/1983).

- Entscheidet der (Orts-)Ordinarius auf der Basis der Ergebnisse der Voruntersuchung, dass anstelle eines gerichtlichen Strafverfahrens ein – soweit dieses im Hinblick auf die zu erwartende Strafe zulässig ist – Verwaltungsstrafverfahren durchzuführen ist, so hat er dieses vorbehaltlich einer Delegation selbst zu leiten und zwar unter Beteiligung von zwei Beisitzern, mit denen alle Beweise und Argumente sorgfältig zu erwägen sind (vgl. c. 1720 CIC/1983). Im Rahmen des CIC/1917 konnten bestimmte Strafen auch durch Dekret verhängt werden, wenn die Straftat sicher feststand (vgl. c. 1933 § 4 CIC/1917).

Nicht vorgesehen ist jedoch, dass der Diözesanbischof ein (laufendes) Verfahren dann, wenn der Gerichtshof bestellt ist, an sich ziehen kann, wie dies dem Papst gemäß c. 1405 CIC/1983 möglich ist. Auch besteht kein Weisungsrecht des Diözesanbischofs in einzelnen Verfahren gegenüber dem Offizial.

Im Falle der Vakanz des Bischöflichen Stuhls werden die damit verbundenen Aufgaben nach den für den Untersuchungszeitraum maßgeblichen Bestimmungen des CIC/1983 von einem Diözesanadministrator wahrgenommen, der nach den Regelungen des gesamtkirchlichen Rechts innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Vakanz des (erz-)bischöflichen Stuhls vom Konsultorenkollegium zu wählen ist und die Gewalt eines Diözesanbischofs besitzt, abgesehen von den der Natur der Sache nach oder vom Recht ausgenommenen Angelegenheiten (c. 427 § 1 CIC/1983) sowie unter Beachtung des Grundsatzes „*Sede vacante nihil innoventur*“ (c. 428 § 1 CIC).

Das Amt des Bischofs von Aachen bzw. des Diözesanadministrators bekleideten im Untersuchungszeitraum:

- Dr. Johannes Pohlschneider (1954 – 1974 / 1975),
  der zunächst Mathematik, dann Philosophie in Innsbruck und Münster und Theologie am Collegium Germanicum sowie der Universität Gregoriana in Rom studierte, 1921 zum Doktor der Philosophie und 1925 zum Doktor der Theologie promoviert, 1924 in Rom zum Priester geweiht und 1940 zum Offizial für den oldenburgischen Teil des Bistums Münster bestellt wurde, 1945 nicht residierender Domkapitular in Münster, 1948 zum Generalvikar des rheinisch-westfälischen Teils des Bistums Münster ernannt, 1954 zum Bischof geweiht wurde und Konzilsvater aller vier Sitzungsperioden des II. Vatikanischen Konzils war und bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers (1975) infolge seines altersbedingten Rücktritts als Diözesanadministrator das Bistum Aachen leitete;

- Dr. Klaus Hemmerle (1975 – 1994),
  der in Freiburg Philosophie und Theologie studierte, 1952 zum Priester geweiht,1957 zum Doktor der Theologie promoviert wurde, sich 1967 habilitierte, von 1970 bis 1975 als Professor für Fundamentaltheologie sowie Christliche Religionsphilosophie tätig war, 1975 zum Bischof geweiht wurde und 1994 starb;

- Dr. Gerd Dicke (1994 / 1995), Weihbischof (Diözesanadministrator);

- Dr. Heinrich Mussinghoff (1995 – 2015),
  der in Münster Philosophie und Theologie studierte, 1968 zum Priester geweiht wurde, von 1971 bis 1976 Bischöflicher Sekretär des Bischofs von Münster war, 1978 zum Doktor der Theologie promoviert wurde, von 1981 bis 1995 Offizial des Bistums Münster war, 1995 zum Bischof geweiht wurde, seit 1995 Mitglied des Obersten Gerichtshofes der

Apostolischen Signatur ist und 2015 altersbedingt seinen Rücktritt erklärte;

- Karl Borsch (2015 / 2016), Weihbischof (Diözesanadministrator);

- Dr. Helmut Dieser (2016 – dato),
  der Theologie und Philosophie in Trier und Tübingen studierte, 1989 die Priesterweihe empfing, 1998 zum Doktor der Theologie promoviert wurde, 2011 zum Titularbischof ernannt wurde und die Bischofsweihe empfing und 2016 zum Bischof von Aachen ernannt wurde.

b) Der Generalvikar des Bischofs von Aachen

Der Generalvikar des Diözesanbischofs hat nach den Bestimmungen des CIC/1917 die Jurisdiktionsgewalt, die dem Bischof nach dem allgemeinen Recht in geistlichen und zeitlichen Dingen zukommt (c. 368 § 1 CIC/1917). Gleichzeitig soll er dem Bischof bei der Verwaltung der Diözese behilflich sein. Die Jurisdiktionsgewalt des Generalvikars erstreckt sich weder auf den Erlass von Gesetzen noch auf die richterliche Gewalt im Rechtsbereich, sondern bezieht sich in erster Linie auf Verwaltungssachen. Im Wesentlichen in ähnlicher Weise, jedoch unter Verwendung des Begriffs der ausführenden Gewalt (*potestas exsecutiva*) anstelle der Jurisdiktionsgewalt, bestimmt c. 479 CIC/1983 den Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Generalvikars. Ausgenommen von der Amtsgewalt des Generalvikars sind diejenigen Angelegenheiten, die sich der Diözesanbischof selbst vorbehält oder die von Rechts wegen ein von diesem erteiltes Spezialmandat erfordern (c. 479 § 2 CIC/1983). Der Generalvikar muss den Diözesanbischof über alle wichtigen

Amtsgeschäfte unterrichten und darf niemals gegen den Willen und die Absichten des Diözesanbischofs handeln (c. 369 §§ 1 u. 2 CIC/1917; c. 480 CIC/1983). Er ist der engste Mitarbeiter des Bischofs und ist aufgrund seiner umfassenden Amtsgewalt und der Möglichkeit von Spezialmandaten wie kein anderer Amtsträger der bischöflichen Kurie dazu bestimmt, die *potestas exsecutiva* des Bischofs auszuüben. Insofern man die Aussage *alter ego* lediglich im Sinne einer Vergegenwärtigung versteht, nicht aber im Sinne einer Aussage über die Rechtswirkungen der gesetzten Handlungen, spricht nichts dagegen, den Generalvikar auch weiterhin als das *alter ego Episcopi* zu bezeichnen.

Vgl. Platen, in: HdbKathKR, 3. Aufl. (2015), § 41 II (S. 643).

Der Generalvikar gehört ebenso wie der Diözesanbischof zu den (Orts-)Ordinarien (c. 198 §§ 1 f. CIC/1917, c. 134 §§ 1 f. CIC/1983). Danach treffen auch ihn grundsätzlich alle Pflichten, die den Diözesanbischof als (Orts-)Ordinarius in Bezug auf die Durchführung eines Strafverfahrens treffen, wie sie vorstehend beschrieben sind; dies mit der Einschränkung, dass er jedenfalls auf der Grundlage des CIC/1917 die Voruntersuchung gemäß cc. 1940 ff. CIC/1917 nicht durchführen kann, da er keine richterliche Gewalt besitzt.

Vgl. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche, 2. Aufl. (1953),
c. 1940 (S. 304 f.).

Im Rahmen des CIC/1983 gilt eine derartige Beschränkung nicht, da der (Orts-)Ordinarius gemäß c. 1717 CIC/1983 jede beliebige Person zum Voruntersuchungsführer bestellen kann, ohne dass insbesondere an deren Qualifikation besondere Anforderungen zu stellen sind.

Die Vakanz des (Erz-)Bischöflichen Stuhls führt auch zur Erledigung des Amtes des Generalvikars. An dessen Stelle tritt der vom Diözesanadministrator zu bestellende Ständige Vertreter.

Das Amt des Generalvikars des Bischofs von Aachen bzw. des Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators bekleideten im Untersuchungszeitraum:

- Dr. Hermann Müssener (1943 – 1967),
  der 1910 zum Priester geweiht, zum Doktor der Theologie promoviert wurde, 1943 das Amt des Generalvikars übernahm, die Titel Prälat und Apostolischer Protonotar erhalten hatte, das Amt des Dompropstes innehatte, die Tätigkeit als Generalvikar 1967 beendete und 1970 84jährig starb;

- Anton Josef Wäckers (1968 – 1978),
  der Philosophie und Theologie in Innsbruck und in Aachen studierte, 1938 zum Priester geweiht wurde, von 1941 bis 1965 Domvikar war, von 1959 bis 1968 unter anderem Personalreferent für die Priester war, 1968 zum Generalvikar des Bischof von Aachen bestellt wurde, dem Domkapitel von 1965 bis 1983 angehörte, 1978 aus dem Amt des Generalvikars ausschied, danach bis 1991 Referent für die Ordensgemeinschaften im Bistum war und im November 2007 im Alter von 94 Jahren verstarb;

- Karlheinz Collas (1978 – 1997),
  der nach dem Studium der Theologie und der Philosophie in Frankfurt und Aachen im Jahr 1957 die Priesterweihe empfing, bis 1978 in verschiedenen Funktionen in der territorialen Seelsorge, unter anderem als Regionaldekan, tätig war, 1978 zum Generalvikar berufen wurde

und den Titel eines päpstlichen Ehrenprälaten erhalten hatte, 1979 residierender Domkapitular am Dom zu Aachen wurde, 1997 die Tätigkeit als Generalvikar beendete und im März 2003 mit 71 Jahren starb;

- Manfred von Holtum (1997 – 2015),
  der Theologie und Philosophie in Bonn und München studierte, 1970 zum Priester geweiht wurde, in der Folge sowohl in der territorialen Seelsorge, auch als Dechant und Regionaldekan, als auch im Schuldienst tätig war, 1993 zum Direktor des Diözesancaritasverbandes und 1997 zum Generalvikar des Bischofs von Aachen berufen worden war, dieses Amt bis 2015 ausübte und von 2014 bis 2019 Dompropst des Domkapitels zu Aachen war;

- Dr. Andreas Frick (2015 – dato),
  der 1989 zum Priester geweiht, 1997 zum Dr. theol. promoviert wurde, bis 2004 in der territorialen Seelsorge, unter anderem als Dechant, tätig war, von 2004 bis 2007 Direktor am Theologenkonvikt des Bistums Aachen (Pauluskolleg, Bonn) war, von 2007 bis Anfang 2015 wiederum in der territorialen Seelsorge wirkte, seit Anfang Januar 2015 Generalvikar, Kanzler und Moderator der Kurie, Ökonom sowie residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen, nach Eintritt der Sedisvakanz im Dezember 2015 ständiger Vertreter des Diözesanadministrators war und seit November 2016 wieder das Amt des Generalvikars innehat.

c) Der Offizial und die Vizeoffiziale

Wie vorstehend unter Ziff. 1 bereits dargestellt, übt der Diözesanbischof die rechtsprechende Gewalt – jedenfalls im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens – nicht selbst, sondern durch den verpflichtend zu bestellenden Gerichtsvikar, den Offizial, aus (vgl. c. 1573 § 1 CIC/1917 bzw. c. 1420 § 1 CIC/1983). Diesem obliegt nicht nur die Rechtsprechung im Rahmen gerichtlicher Verfahren, sondern auch die Gerichtsverwaltung. Dem Offizial können auch sogenannte Vize-Offiziale als Gehilfen beigeordnet werden (vgl. c. 1573 § 3 CIC/1917; c. 1420 § 3 CIC/1983). Soweit solche bestellt werden, besitzen sie ebenfalls ordentliche richterliche Gewalt. Die vornehmliche Aufgabe der Vizeoffiziale besteht darin, im Kollegialgericht den Vorsitz zu übernehmen. In ihren Entscheidungen sind sie vom Offizial unabhängig, unterstehen diesem aber in Fragen der Gerichtsverwaltung. Ihre Ernennung ist angezeigt, wenn der Offizial aufgrund der Anzahl der Streitsachen seiner Dienstobliegenheit nicht allein nachkommen kann.

Vgl. Platen, a. a. O., § 41 V. (S. 647).

Der (Vize-)Offizial gehört aufgrund fehlender ausführender Gewalt nicht zu den (Orts-)Ordinarien.

Im Wesentlichen hat der (Vize-)Offizial danach folgende Aufgaben:

- Der (Vize-)Offizial ist Vorsitzender des Kollegialgerichts und leitet dessen Verhandlungen. Einem aus drei Richtern bestehenden Kollegialgericht sind unter anderem Strafsachen bei Straftaten vorbehalten, die die strafweise Entlassung aus dem Klerikerstand zur Folge haben können (vgl. c. 1576 § 1, 2°CIC/1917, c. 1425 § 1, 2° CIC/1983).

- In weniger bedeutenden Angelegenheiten kann der (Vize-)Offizial aber auch als Einzelrichter tätig werden.

- Aufgabe des Offizials ist darüber hinaus aber auch die Gerichtsverwaltung.

Nicht zu den Aufgaben des Offizials gehört hingegen die Anordnung einer Voruntersuchung sowie die Entscheidung über die Durchführung eines (Verwaltungs-)Strafverfahrens, die dem (Orts-)Ordinarius vorbehalten sind. Allerdings ist von einem Offizial zu erwarten, wenn er von einem Fall Kenntnis erlangt, der eine Voruntersuchung gebietet, bei Untätigkeit des Bischofs diesen auf seine Pflicht zur Anordnung hinzuweisen. Während gemäß c. 1940 CIC/1917 der (Vize-)Offizial die Voruntersuchung wohl nicht selbst durchführen konnte, erscheint dies nach dem geltenden Recht zwar grundsätzlich möglich, würde aber zum Ausschluss des (Vize-)Offizials als Richter in einem anschließenden Strafverfahren führen (vgl. c. 1717 § 3 Hs. 2 CIC/1983).

Während der CIC/1917 für die Amtsdauer des (Vize-)Offizials keine Beschränkung vorsieht und dem Diözesanbischof das Recht jederzeitiger Absetzung einräumt (vgl. 1573 § 5 CIC/1917), fordert der CIC/1983, dass das Amt des (Vize-)Offizials nur für eine bestimmte Zeit, in der Regel fünf Jahre, übertragen werden soll und diese ihres Amtes nur aus einem schwerwiegenden Grund enthoben werden können (vgl. c. 1422 CIC/1983). Die Vakanz des (erz-)bischöflichen Stuhls lässt das Amt des (Vize-)Offizials hingegen unberührt. Jedoch ist eine Bestätigung im Amt durch den neuen Diözesanbischof nach dessen Amtsantritt erforderlich (vgl. c. 1573 § 5 S. 2 CIC/1917; c. 1420 § 5 CIC/1983).

Das Amt des Offizials wurde/wird im Untersuchungszeitraum ausgeübt von

- Dr. Josef Brosch (1965 – 1978),
  der in Bonn Theologie studierte und dort zum Dr. theol. promoviert und 1933 zum Priester geweiht wurde, nach dem Studium des Kirchenrechts an der Universität Gregoriana zum Dr. iur. can. promoviert wurde, 1952 zum Vizeoffizial und 1965 zum Offizial des Bistums Aachen bestellt wurde, dieses Amt bis zu seinem Tod 1978 ausübte;

- Dr. August Peters (1979 – 2011),
  der 1961 zum Priester geweiht wurde, Kirchenrecht in Rom studierte und dort 1967 zum Dr. iur. can. promoviert und zum Domvikar ernannt wurde, von 1969 bis 1972 im Bischöflichen Generalvikariat die Abteilung Personalförderung leitete, seit 1970 am Offizialat tätig war, zunächst als Prosynodalrichter, 1978 als Vizeoffizial und von 1979 bis 2011 als Offizial, darüber hinaus von 1975 bis 1979 Ordinariatsrat für die Zusammenarbeit mit den Ordensgemeinschaften war, 1976 die Leitung der Abteilung Kirchenrecht im Generalvikariat übernahm, 1979 zum päpstlichen Ehrenprälaten und 1985 zum residierenden Domkapitular am Hohen zu Aachen ernannt wurde;

- Gregor Huben (2011 – dato),
  der die Priesterweihe 1998 empfing, von 2002 bis 2006 bischöflicher Kaplan und Sekretär von Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff war, von 2006 bis 2011 in der territorialen Seelsorge wirkte, seit 2007 am Bischöflichen Offizialat als Diözesanrichter tätig war, dieses seit 2011 als Offizial leitet und im Mai 2017 zum residierenden Domkapitular ernannt wurde.

d) Zusammenfassung

Zusammenfassend sind die Inhaber der vorgenannten Ämter und deren Amtsperioden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Westpfahl Spilker Wastl

München

	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92
Bischof von Aachen / *Diözesanadministrator*																												
Pohlschneider																												
Hemmerle																												
Generalvikar / *Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators*																												
Müssener																												
Wäckers																												
Collas																												
Offizial																												
Brosch																												
Peters																												

	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Bischof von Aachen / *Diözesanadministrator*																											
Hemmerle																											
Dicke																											
Mussinghoff																											
Borsch																											
Dieser																											
Generalvikar / *Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators*																											
Collas																											
v. Holtum																											
Frick																											
Offizial																											
Peters																											
Huben																											

Tab. 1: Inhaber wichtiger kurialer Leitungsämter

3. Das Bischöfliche Generalvikariat und seine Gliederungen

Das Bischöfliche Generalvikariat ist die Verwaltungsbehörde des Bistums und erledigt unter der Leitung und Verantwortung des Generalvikars alle diesem als Inhaber stellvertretender Exekutivgewalt obliegenden Aufgaben und ist wesentlicher Teil der Bischöflichen Kurie. Abgesehen von einigen von Rechts wegen zwingend vorgeschriebenen Ämtern gliedert sich das Generalvikariat im Untersuchungszeitraum in unmittelbar dem Generalvikar zugeordnete Stabsstellen und -abteilungen sowie diverse Hauptabteilungen. Die zu Beginn der 1970er Jahre noch bestehende Stabsstelle Kanonistik ist Mitte der 1970er Jahre entfallen. Mit der Errichtung der Hauptabteilung Grundsatzfragen Ende der 1980er Jahre wurde dort auch eine das kanonische Recht umfassende Abteilung gebildet. Diese Abteilung „Grundsatzfragen und kirchliches Recht“ wurde im Rahmen einer Strukturreform Anfang der 2000er Jahre zu einer Stabsstelle des Generalvikars und ist im Jahr 2007 als Teil der neu geschaffenen Stabsstelle Recht des Generalvikars in dieser aufgegangen. Für Personalangelegenheiten bestand und besteht eine eigene Hauptabteilung. Ende der 1980er Jahre wurde diese Hauptabteilung in zwei Hauptabteilungen mit den Bezeichnungen „Pastoralpersonal“ und „Personal“ aufgeteilt. Die frühere Hauptabteilung Personal sowie die Hauptabteilung Pastoralpersonal wurden traditionell durch einen Priester geleitet. Erstmals vor etwas mehr als drei Jahren übernahm ein Nicht-Kleriker diese Funktion. Seit Februar 2019 wird die Hauptabteilung Pastoralpersonal von einer Frau geleitet. Dieses Faktum ist nicht zuletzt deshalb hervorzuheben, da damit auch die Erledigung von Priesterpersonalangelegenheit verbunden ist.

Im Laufe des Jahres 2011 bestellte das Bistum erstmals einen Präventionsbeauftragten. Eine Stabsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurde erstmals 2017 eingerichtet.

4. Die Ordinariatskonferenz und die Personalkonferenz

Als übergeordnete Gremien bestanden im Bischöflichen Generalvikariat während des Untersuchungszeitraums die Ordinariatskonferenz und die Personalkonferenz.

Der Ordinariatskonferenz gehörten und gehören neben dem Generalvikar die Weihbischöfe, der Offizial sowie die Leiter/innen der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariates an. In der jüngeren Vergangenheit werden dazu themen- und fallbezogen auch weitere Personen eingeladen. Eine schriftliche normierte Ordnung betreffend die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ordinariatskonferenz konnten die Gutachter nicht feststellen. Angabegemäß beruhte und beruht die Zusammensetzung und Tätigkeit der Ordinariatskonferenz auf einer tradierten Praxis. Ungeachtet der (fehlenden) Bindungswirkung der Voten der Ordinariatskonferenz bestand und besteht auch keine rechtlich verfestigte Zuständigkeit der Ordinariatskonferenz für bestimmte Angelegenheiten, so dass eine Befassung mit Fällen sexuellen Missbrauchs jedenfalls nicht von Rechts wegen hätte erfolgen müssen. Eine solche dürfte mit Blick auf die neben der Ordinariatskonferenz bestehende Personalkonferenz jedenfalls dann eher fernliegend gewesen sein, wenn sich die Vorwürfe gegen Kleriker richteten.

Anders als die Ordinariatskonferenz bestand und besteht die soeben erwähnte Personalkonferenz lediglich aus dem Diözesanbischof, den Weihbischöfen, dem Generalvikar und dem / der Leiterin der Hauptabteilung Pastoralpersonal. Seit Ende 2018 nehmen daran themen- bzw. fallbezogen auch weitere Personen aus dem Bereich der Bistumsverwaltung teil. Der vorstehende Befund in Bezug auf die fehlenden rechtlichen Grundlagen der Ordinariatskonferenz gilt in gleicher Weise auch für die Personalkonferenz. Im Gegensatz zur Ordinariatskonferenz konnten für die Personalkonferenz bis in das Jahr 2011 auch keine, geschweige

denn aussagekräftigen Protokolle festgestellt werden, sondern lediglich Agenden mit den Namen derjenigen Personen, die Gegenstand der Beratungen und Beschlussfassungen in der Personalkonferenz sein sollen. Ausweislich der vorliegenden Agenden und der hierzu erteilten Auskünfte gehen die Gutachter davon aus, dass bekannt gewordene Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs in der Personalkonferenz behandelt wurden. Unbeschadet der Tatsache, dass die Angaben zur Intensität der Befassung variieren, ist festzuhalten, dass die Missbrauchs(verdachts)fälle den Mitgliedern der Personalkonferenz und damit den Leitungsverantwortlichen des Bistums jedenfalls dem Grunde nach bekannt waren.

5. Die Ansprechpersonen und Mitglieder des Beraterstabs

Die nach Maßgabe der DBK-Leitlinien ab dem Jahr 2001 zu bestellenden Bischöflichen Beauftragten bzw. Ansprechpersonen, die keine Entscheidungskompetenz besitzen und deren Aufgaben daher nachfolgend im Zusammenhang mit den DBK-Leitlinien darzustellen sind, sollen der besseren Übersichtlichkeit halber in der nachstehenden Abbildung im Einzelnen genannt werden.

Zur Unterstützung des im Januar 2003 benannten Missbrauchsbeauftragten wurde auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin Anfang 2003 ein weitgehend aus kirchlichen Mitarbeitern, insbesondere auch des Generalvikariates, bestehendes „Kompetenzteam“ gebildet. Dieses wurde dann mit der Ernennung des neuen Missbrauchsbeauftragten Ende 2008 durch eine erweiterte „Kommission sexueller Missbrauch“, die seit 2014 als „Ständiger Beraterstab“ bezeichnet wurde, ersetzt. Die Mitglieder des Kompetenzteams bzw. des Beraterstabes sind ebenfalls

in den nachfolgenden Tabellen dargestellt, ebenso weitere Funktionsträger im Zusammenhang mit der Thematik sexueller Missbrauch.

Missbrauchsbeauftragte/r	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Pfr. / OStD Josef Kiwitz																	
Dr. Hans Willi Winden																	
Barbara Geis																	
Marita Eß																	
Herbert Dejosez																	

Tab. 2: Missbrauchsbeauftragte

Kompetenzteam / Ständiger Beraterstab Mitglieder	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
DK Heinz-Alber Schmitz																	
Hans-Werner Fröhlich																	
Josef Schmitz-Wienke																	
Maria Kübel																	
Dr. Frank Löhrer																	
Jobst Rüthers																	
Pfr. Eckhard Lossen																	
Monika Jentzen-Stellmach																	
Josef Schmitz-Wienke																	
Georg Montag																	
Pfr. Wolfgang Acht																	
Sr. Marita Kohler SSpS																	
Prof. Dr. med Dipl.-Psych. Robert Bering																	
Dipl.-Psych. Claudia Rademacher-Lamberty																	
Karl Dyckmans																	
Herbert Dejosez																	
Spirit. Georg Lauscher																	
Dr. Josef Lüke																	
Tibor Németh																	
Almuth Grüner																	

Tab. 3: Mitglieder des Beraterstabes

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Interne/r Koordinator/in																	
Georg Montag																	
Sr. Marita Kohler SSpS																	
Tibor Németh																	
Präventionsbeauftragte/r																	
Kalle Wassong																	
Almuth Grüner																	

Tab. 4: Sonstige Funktionsträger betreffend die Thematik sexuellen Missbrauchs

V.
Kirchen-, straf- und haftungsrechtliche Grundlagen

1. Einführung

Einen wesentlichen Beurteilungsmaßstab für die Frage nach möglichen Defiziten in der Aufarbeitung und Verfolgung von Missbrauchs(verdachts)fällen sowie etwaiger hierfür Verantwortlicher bilden die insoweit geltenden rechtlichen Vorschriften. Diese bestimmen nicht nur die Grenzen rechtlich zulässigen Handelns, sondern legen auch die insoweit bestehenden Pflichten, Möglichkeiten und Grenzen zur Aufklärung, Verfolgung und Sanktionierung solcher Taten fest. Die Besonderheiten des vorliegenden Untersuchungsgegenstandes bestehen darin, dass hier zwei Rechtsordnungen mit ihrem jeweils eigenen Wertesystem zu beachten sind, neben dem staatlichen auch das kirchliche Recht. Nur wenn beide Rechtsordnungen und vor allem auch deren historische Entwicklung in den Blick genommen werden, können tragfähige Antworten auf die untersuchungsgegenständlichen Fragen gegeben werden. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass die Beurteilung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in den Rechtsordnungen entsprechend den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen durchaus einem Wandel unterlag und dass das, was heute oftmals als selbstverständlich angesehen wird, Ergebnis eines mitunter langwierigen und nicht geradlinig verlaufenden Prozesses ist; ein Umstand der gerade auch bei der Beurteilung persönlicher Verantwortlichkeiten von Bedeutung ist. Daher sind nachfolgend wesentliche Grundzüge des kirchlichen sowie des staatlichen Sexualstrafrechts und deren Entwicklung darzustellen.

2. Kirchenrecht

Die nachfolgenden Ausführungen haben weder zum Ziel, die kirchenrechtliche Lage und deren historische Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in allen Einzelheiten zu referieren, noch abschließend zu bewerten, inwieweit die einschlägigen kirchenrechtlichen Regelungen ursächlich für Defizite bei der Aufklärung von Missbrauchsfällen sind. Beides würde den Rahmen des vorliegenden Gutachtens deutlich überschreiten. Vielmehr sollen wesentliche Eckpunkte, soweit sie für die Beurteilung des Handelns der diözesanen Verantwortungsträger maßgeblich sind, dargestellt werden. Ausgangspunkt dafür sollen einige Bemerkungen zur kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger sein (a.). Auch wenn sich daraus keine unmittelbaren Folgerungen für den Untersuchungsauftrag ableiten lassen, geben diese wichtige Hinweise für die Beurteilung solcher Verbrechen durch die Kirche und lassen erkennen, welche Begleitumstände heute als solche erkannte Fehlentwicklungen zumindest begünstigt haben. Sie bieten daher auch eine Grundlage für Empfehlungen zu deren Beseitigung. Daran anschließend ist die für den Untersuchungszeitraum maßgebliche gesamtkirchliche Rechtslage sowohl auf der Basis des CIC/1917 als auch des CIC/1983 und der jeweils begleitenden Regelungen zu erläutern (b. und c.). Abschließend ist näher auf die einschlägigen Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (d.) einzugehen und ein Zwischenergebnis zu ziehen (e.).

a) Einige wenige Grundzüge der kirchenrechtsgeschichtlichen Entwicklung betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger bis zum CIC/1917

Bereits der Apostel *Paulus* lässt keinen Zweifel daran, dass der sexuelle Missbrauch Minderjähriger – durchaus im Gegensatz zu Anschauungen und Gepflogenheiten zu dessen Lebzeiten – in hohem Maße verwerflich und mit der von ihm verkündeten Botschaft Jesu Christi vom Reich Gottes vollständig unvereinbar ist, wenn er im 1. Brief an die Korinther schreibt:

> „Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher noch Lustknaben, noch Kinderschänder, noch Diebe, noch Habgierige, keine Trinker, keine Lästerer, keine Räuber werden das Reich Gottes erben." (1 Kor 6, 9 – 10)

Auf dieser Grundlage und den Schriften der Kirchenväter hat beispielsweise auch die Synode von Elvira (306 n. Chr.) in einer Reihe von Canones den sexuellen Missbrauch Minderjähriger scharf verurteilt, insbesondere wenn er von Klerikern begangen wurde, und mit harten Sanktionen belegt. Mit Blick auf Bischöfe, Priester und Diakone bestimmt c. 18 der Synode, dass diejenigen, die wegen sexueller Sittenwidrigkeit schuldig befunden wurden, die Kommunion wegen des Skandals und des großen Anstoßes, den sie erregt haben, bis zu ihrem Ableben nicht empfangen dürfen. Ähnliches bestimmt c. 71 für alle Christen, die Jungen vergewaltigen.

> Vgl. Scicluna, Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch

Kleriker, in: Hallermann u.a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, S. 325 – 335, 328; eine Darstellung über die historische Entwicklung des kanonischen Rechts in der frühchristlichen Zeit gibt auch Tapsell, Canon Law – A systematic factor in child abuse in the Catholic Church Submission to the Royal Commission into institutional Responses to child sexual abuse, 2015, Ziff. 186 – 196, S. 54 – 58, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/ default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf, abgerufen: 18.09.2020.

Gleichwohl beklagte bereits der Kirchenlehrer *Petrus Damiani* (1006/07 – 1072) die verbreitete sexuelle Ausnutzung von Jungen und Heranwachsenden durch Kleriker sowie das mangelnde oder zu geringe Einschreiten der Bischöfe, die, wenn überhaupt, nur Analverkehr mit Amtsenthebung ahndeten. Er plädierte bei Papst *Leo IX.* für ein strikteres Vorgehen gegen Bischöfe, die ihre Pflicht zur Disziplinierung verletzten.

Vgl. Lüdecke, Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33 – 60, 47 (Fn. 83).

Auch in einer Reihe von päpstlichen Dekreten und apostolischen Gesetzen aus der Zeit des Hochmittelalters und der frühen Neuzeit werden Päderasterie und Sodomie scharf verurteilt und im Falle von Klerikern die Entlassung aus dem Klerikerstand oder die Verbannung in ein Kloster, bei Laien die Exkommunikation als Strafe angedroht.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 329 f.; Tapsell, Canon Law, Ziff. 202 – 214, S. 60 - 65.

Mit Blick auf das bereits zur damaligen Zeit allem Anschein nach virulente Verhältnis der Kirche zur weltlichen Sanktionsgewalt in derartigen Fällen ist ein Dekret *Leos X.* (1513 – 1531) besonders hervorzuheben, der auf dem V. Laterankonzil festlegte, dass Kleriker, die eines Verbrechens wider die Natur, dazu gehören unter anderem Missbrauchstaten, überführt werden, mit den durch die heiligen Kanones oder den durch das bürgerliche Recht auferlegten Strafen zu bestrafen sind.

Vgl. Scicluna, a. a. O., S. 330; Tapsell, Canon Law, Ziff. 210, S. 64.

Nachdem *Heinrich VIII.* wenig später die alleinige Zuständigkeit weltlicher Gerichte für „Sodomie“ und damit auch für Missbrauchstaten beanspruchte, erkannte das Konzil von Trient im Jahr 1551 an, dass manche Verbrechen, einschließlich des sexuellen Missbrauchs, so gravierend sind, dass die Täter von den heiligen Weihen ausgeschlossen und der säkularen Strafgewalt übergeben werden müssen.

Vgl. Tapsell, a. a. O, Ziff. 212, S. 64.

Pius V. (1566 – 1572) ordnete diesen Vorgaben folgend unter anderem mit Blick auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger in der Apostolischen Konstitution *Cum primum* (1566) an:

„Wenn eine Person das schreckliche Verbrechen gegen die Natur begeht, für das der Zorn Gottes über die Söhne des Ungehorsams herabkommt, so soll er den weltlichen Autoritäten zu

> Strafverfolgung und Strafvollzug übergeben werden, und wenn er Kleriker ist, wird er von allem abgesetzt und der gleichen Bestrafung unterworfen." (zit. nach Scicluna, a. a. O., S. 330)

Zwei Jahre später bestätigte derselbe Papst in der Konstitution *Horrendum Illud Scelus* betreffend Kleriker, die sich „gegen die Natur" versündigt haben, dass diese jeden klerikalen Privilegs, jedes Postens, jeder Würde und jeden kirchlichen Benefiziums verlustig gehen und, nachdem sie von einem kirchlichen Richter ihrer Würde enthoben wurden, unverzüglich der weltlichen Autorität übergeben werden sollen, um hingerichtet zu werden, wie es gesetzlich für Laien, die eine solche Tat begangen haben, vorgeschrieben ist.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 214, S. 65.

Mitte des 19. Jahrhunderts setzte jedoch eine Abkehr von dieser strikten Haltung gegenüber Missbrauchstaten ein; dies galt sowohl für die Auslieferung von Klerikern, die sich im Kontext mit der Beichte sexuell vergangen haben, an zivile Autoritäten, als auch für die Verhängung kirchlicher Strafen, wie z. B. der Entlassung oder Degradierung in solchen Fällen.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 221 – 225, S. 68 f.

Auch wenn den dafür maßgeblichen Gründen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung naturgemäß nicht vertieft nachgegangen werden kann, so fällt zumindest eine zeitliche Koinzidenz mit dem sich in der (nach-)napoleonischen Zeit grundlegend verändernden Verhältnis zwischen Kirche und Staat ins Auge. Auch der *Syllabus errorum Pius´ IX.*, der Untergang des (alten)

Kirchenstaates und das I. Vatikanische Konzil mit dem dort konstituierten Unfehlbarkeitsdogma lassen sich mühelos in diesen Kontext einordnen.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang auch, dass das Heilige Offizium im Hinblick auf die Durchführung der – allem Anschein nach keineswegs seltenen – Verfahren betreffend die Begehung sexueller Handlungen im Zusammenhang mit dem Bußsakrament die nun geforderte strenge Geheimhaltung vorrangig damit begründet, dass ein öffentliches Bekanntwerden derartiger Taten zu Schaden und einem Skandal bei den Gläubigen führe,

> vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 223 f., S. 68 f.;

dies offenbar einhergehend mit der Sorge um einen weiteren Autoritätsverlust – nicht nur, aber auch bei den Gläubigen – gegenüber dem säkularen Staat.

Hinzu kam in dieser Zeit und in diesem Umfeld ein sich verstärkendes Verständnis des priesterlichen Amtes als *represenatio Christi*, das den Wesensunterschied zwischen Priestern und Laien hervorhebt und den Priester in einzigartiger Weise als *alter Christus* verstanden hat, der in *persona Christi capitis* handelt.

> Vgl. Conway, Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, Concilium 40 (2004), S. 308 – 322, 312 f.; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“, Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche“, III., S. 315 f.

Danach erweist sich der Priester als eine durch die ihm gespendete Weihe ontologisch verwandelte und im Vergleich zu den – vermeintlich – „einfachen Gläubigen“ höherwertige Person. Charakteristisch für die Vorherrschaft dieses Priesterbildes in dieser Zeit ist das Wort des hl. Pfarrers von Ars (* 1786, + 1859, Beatifikation 1905, Kanonisation 1925):

> „… Nach Gott ist der Priester alles! …“ (zit. nach Benedikt XVI., Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis“ von Johannes Maria Vianney, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html, abgerufen: 21.09.2020).

> Vgl. Tapsell, a. a. O., Ziff. 238, S. 73; Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“, Teilprojekt 5, Anhang „Die Historizität des Priesterbildes und die Entstehung des Klerikalismus als spezifische Form von Macht in der katholischen Kirche“, III., S. 317 f.

Dieses Priesterbild ist auch heute noch gegenwärtig, wirkmächtig und für das Verhältnis zwischen Klerikern und Laien prägend, wenn davon die Rede ist, dass Priester durch die Weihe so unvergleichlich Christus gleichgestaltet sind,

> vgl. Benedikt XVI., Ansprache vom 14.04.2010 bei der Generalaudienz, in: Osservatore Romano 40 (2010), Nr. 16 vom 23.04.2010,

dass nur sie das Volk Gottes als Mittler zwischen Gott und den Menschen belehren, kultisch versorgen und leiten können.

> Vgl. Joachim Kardinal Meisner, Vorwort in: Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbildung, 2005, S. 3 – 7, 3; in diesem Zusammenhang kann mit Blick auf den Untersuchungsgegenstand der Hinweis nicht unterbleiben, dass zwischenzeitlich feststeht, dass Marcial Maciel LC vielfach schwerste Missbrauchstaten begangen hat, bereits Ende der 1990er Jahre dahingehende Vorwürfe bekannt geworden sind und diese zu mehreren Untersuchungen der Glaubenskongregation geführt haben.

b) Der CIC/1917, die Instruktion „*Crimen sollicitationis*" und ergänzende Regelungen

Anknüpfend an die vorstehenden überblicksartigen Darlegungen sollen nachfolgend zunächst die Regelungen betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger im CIC/1917 selbst sowie in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" und schließlich die ergänzenden Regelungen betreffend die in diesen Fällen zu wahrende Geheimhaltung skizziert werden.

aa) In Einklang mit dem vorstehend skizzierten Priesterbild entfaltete der Apostolische Stuhl seit Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre hinein vor allem in Mittelamerika sowie Litauen und Österreich erfolgreiche Bemühungen, eine Privilegierung von Klerikern vor staatlichen Strafgerichten durchzusetzen.

Vgl. Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 158 – 170, S. 29 f., verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/CTJH.304.90001.0020.pdf; abgerufen: 28.09.2020; Tapsell, Canon Law, Ziff. 239 – 245, S. 74 - 77.

Kirchenrechtlich Niederschlag gefunden hat diese Zielsetzung beispielsweise in c. 120 § 1 CIC/1917. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Clerici in omnibus causis sive contentiosis sive criminalibus apud iudicem ecclesiasticum conveniri debent, nisi aliter pro locis particularibus legitime provisum fuerit.	Gerichtlich können die Kleriker nur vor dem kirchlichen Richter belangt werden, mag es sich um einen Zivil- oder Strafprozeß handeln. Eine Abweichung von dieser Norm ist nur gestattet, wenn für bestimmte Gegenden etwas anderes rechtmäßig vorgesehen ist. (zit. nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche/1, 2. Aufl. [1950], c. 120 § 1)

Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass nach einer Auskunft des Apostolischen Stuhls für das Deutsche Reich, Österreich und die Schweiz das den Klerikern zukommende Privileg durch hundertjährige Gewohnheit außer Kraft gesetzt wurde.

Vgl. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche / 1, 2. Aufl. (1950), c. 120 § 1.

Dementsprechend betonen die strafrechtlichen Bestimmungen des CIC/1917 in c. 2224 § 1 CIC/1917 auch ausdrücklich das der Kirche angeborene Recht, straffällig gewordene Gläubige zu sanktionieren. Jedoch wird dieser Anspruch sogleich wieder stark relativiert; dies wohl in Folge der schon in dieser Zeit und über das II. Vatikanische Konzil hinaus bestehenden Strömungen, die die Vereinbarkeit des Wesens der Kirche mit einer Rechtsordnung zumindest kritisch beurteilten und offenbar einen gegenüber dem Strafrecht vorzugswürdigen „pastoralen Ansatz" in den Vordergrund stellten. Dementsprechend bestimmt c. 2224 § 2 CIC/1917, unter Verweis auf das Konzil von Trient und damit in – vermeintlich ungebrochener – Tradition mit diesem, dass bei Fehlenden die Güte oft mehr wirkt als die Strenge, die Ermahnung mehr als die Strafdrohung, die Liebe mehr als die Gewalt und im Falle eines wegen der Schwere des Vergehens notwendigen strafrechtlichen Einschreitens der Ernst mit Schonung vereint sein soll. Dass – wie vorstehend erwähnt – das Konzil von Trient bei gravierenden Verbrechen neben dem Ausschluss des Täters dessen Überantwortung an die weltlichen Autoritäten gefordert hat, wurde durch den CIC/1917 nicht nur nicht rezipiert, sondern – wie c. 120 § 1 CIC/1917 zeigt – sogar das Gegenteil gefordert.

bb) Der CIC/1917 stellt den sexuellen Missbrauch von Kindern in c. 2359 § 2 CIC/1917 ausdrücklich unter Strafe. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Si delictum admiserint contra sextum decalogi praeceptum cum minoribus infra aetatem sexdecim annorum, vel	Hat sich ein solcher Kleriker (Anm. im Sinne des § 1, also mit höheren Weihen, namentlich Diakon, Priester und Bischof) mit

adulterium, stuprum, bestialitatem, sodomiam, lenocinium, incestum cum consanguineis aut affinibus in primo gradu exercuerint, suspendantur, infames declarentur, quolibet officio, beneficio, dignitate, munere, si quod habeant, priventur, et in casibus gravioribus deponantur.	Minderjährigen unter sechzehn Jahren schwer versündigt, oder sich des Ehebruchs, der Notzucht, der Bestialität, der Sodomie, der Kupplerei, der Blutschande mit Verwandten oder Verschwägerten im ersten Grad schuldig gemacht, dann soll er suspendiert, als infam erklärt, jedes Amtes, jedes Benefiziums, jeder Dignität, überhaupt jeder Anstellung enthoben und in schweren Fällen mit Deposition belegt werden. (zit. nach Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche / 3, 2. Aufl. [1953], c. 2359 § 2)

Mit Blick auf die Umschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens als „*delictum ... contra sextum decalogi praeceptum*", also des Verstoßes gegen das 6. Gebot des Dekalogs, das Verbot des Ehebruchs, ist festzuhalten, dass ausgehend von rechtsstaatlichen Maßstäben ernstzunehmende Vorbehalte im Hinblick auf die Bestimmtheit angebracht sind. Dessen ungeachtet sind nach, soweit ersichtlich, einhelliger Auffassung in der Kirchenrechtslehre davon alle sexuellen Aktivitäten mit Ausnahme des vaginalen Geschlechtsverkehrs von Eheleuten erfasst.

Vgl. Jone, Gesetzbuch für die lateinische Kirche/ 3, 2. Aufl. (1953), übersetzt diese Wendung mit „Sittlichkeitsdelikte" (c. 2357 § 1 CIC/1917) bzw. „schwer versündigt" (c. 2359

§ 2 CIC/1917); für den insoweit wortgleichen c. 1395 § 2 CIC: Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019), c. 1395 Anm. 4 mit kritischen Anmerkungen; für den ebenfalls wortgleichen Art. 6 § 1, 1° Normae2010: Althaus, in: ders. / Lüdicke, Beiheft zum MünstKommCIC Nr. 61, Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und seinen Nebengesetzen, 2. Aufl. (2015), Art. 6 Ndgd Anm. 1; Schmitz, Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, AfkKR 170 (2001), S. 441 - 462, 457.

In der Kommentierung bei Jone heißt es mit Blick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern, eine – wie sogleich zu zeigen sein wird – Erscheinungsform des sogenannten *Crimen pessimum*:

„…

Besonders streng geht die Kirche gegen das sog. „crimen pessimum“ vor, das nach der gegenwärtigen Praxis dem Hl. Offizium reserviert ist und gerichtlich wie die Sollizitation behandelt wird, nur daß auf Unterlassung der Anzeige (wenn nicht auch Sollizitation in Betracht kommt) keine Exkommunikation gesetzt ist. … Es ist auch zu bemerken, daß im Interesse des allgemeinen Wohles das Hl. Offizium die zur Anzeige gebrachten Tatsachen eher streng als milde auslegt. Wenn es sich also um eine äußere Tat handelt, die aus einer rechten Absicht auch ohne Sünde geschehen könnte, z. B. eine Umarmung oder einen Kuß, diese äußere Tat aber ohne gerechten Grund

> gesetzt wird, so wird die unkeusche Absicht im Handelnden präsumiert. – Wie sich schon aus der Definitio ergibt, wird auch kein „delictum consummatum“ verlangt, sondern es genügt schon ein „delictum attentatum“, so daß der Tatbestand auch vorliegt, wenn die andere Person nicht gesündigt hat.“ (Jone, a. a. O., c. 2359 § 2)

Handelte es sich bei den Opfern eines Missbrauchsgeschehens jedoch nicht um Kinder, sondern beispielsweise Jugendliche, aber auch Erwachsene, so bestimmte sich die Strafbarkeit nach c. 2359 § 3 CIC/1917, der eine der Schwere der Schuld entsprechende Strafe forderte. Damit wurde der sexuelle Missbrauch einer / eines Jugendlichen von derselben Norm erfasst wie beispielsweise die Teilnahme an – nach damaligen Verhältnissen – unsittlichen Veranstaltungen.

C. 2359 § 2 CIC sieht für den Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auch empfindliche Strafdrohungen vor. Für eine Strafzumessung lassen diese nur sehr eingeschränkt, nämlich im Hinblick auf die Frage Raum, ob ein schwerer Fall vorliegt, der die Deposition rechtfertigt. Die Deposition ist eine Strafe, die die Suspension vom Amt sowie den Verlust aller Ämter, Würden, Benefizien sowie jeder kirchlicher Pension und Anstellung einschließt und deren künftigem Erwerb entgegensteht, den Stand als Kleriker allerdings unberührt lässt (vgl. c. 2303 § 1 CIC/1917).

Im Hinblick auf die Verjährung der Strafklage bestimmt c. 1703 S. 2, 2° CIC/1917, dass unter anderem für die Fälle des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt.

Vgl. Jone, a. a. O., C. 1703; a. A. Tapsell, Potiphar´s Wife – The Vatican´s Secret and Child Sexual Abuse, 2014, S. 106, der unter Bezugnahme auf c. 1362 § 1 CIC/1983 die Auffassung vertritt, dass Delikte, die dem Hl. Offizium bzw. der Glaubenskongregation vorbehalten waren, keiner Verjährung unterliegen; zwar ist es zutreffend, dass auch das *Crimen pessimum* zu den nach Maßgabe von c. 247 CIC/1917 dem Hl. Offizium bzw. der Glaubenskongregation vorbehaltenen Delikten gehört, die gemäß c. 1703 S. 1 i.V.m. c. 1555 § 1 CIC/1917 bzw. c. 1362 § 1 CIC/1983 keiner Verjährung unterliegen, jedoch liegt es rechtssystematisch näher, in c. 1703 S. 2, 2° CIC/1917 eine speziellere und damit vorrangige Regelung zu sehen.

Darüber hinaus sah der CIC/1917 in c. 2186 § 2 aber auch die Möglichkeit der Suspendierung eines Untergebenen von einem Amt vor, wenn der Ordinarius sich in seinem Gewissen die subjektive Überzeugung gebildet hat, dass das Delikt tatsächlich begangen worden war. Der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bedurfte es in diesem Fall ebenso wenig, wie auch nur einer summarischen Feststellung des Tatbestandes. Allerdings musste der Ordinarius aber solche Beweise in Händen halten, dass er im Falle eines Rekurses sich dem Apostolischen Stuhl gegenüber rechtfertigen und das Delikt beweisen konnte. Allerdings kam eine solche Vorgehensweise nur dann in Betracht, wenn ein Vorgehen auf dem ordentlichen Weg mit großen Schwierigkeiten verbunden war (vgl. c. 2186 § 2 CIC/1917). Auch ist es mehr als fraglich, ob ein Vorgehen auf dieser Grundlage eine gleichartige Verwendung in der Pastoral an einem anderen Ort rechtfertigen kann.

cc) Zur Anpassung der Weisungen der 1741 von Papst *Benedikt XIV.* promulgierten Apostolischen Konstitution „*Sacramentorum poenitentiae*" im Lichte des CIC/1917 und in Ergänzung insbesondere der verfahrensrechtlichen Vorschriften der cc. 1933 – 1959 CIC/1917 erließ der Heilige Stuhl 1922 die Instruktion „*Crimen sollicitationis*". Die Instruktion, die sich – wie auch deren Titel ohne Weiteres zu entnehmen ist – schwerpunktmäßig, nämlich in vier von fünf Titeln bzw. Abschnitten, mit der verfahrensmäßigen Behandlung von Fällen der in c. 2368 § 1 CIC/1917 behandelten Sollizitation, also der Verführung zu sexuellen Handlungen im Zusammenhang mit der Spendung des Bußsakraments, befasst, beinhaltet am Ende einen fünften Titel bzw. Abschnitt „*De crimine pessimo*". Gemäß Ziff. 71 wurde als *Crimen pessimum* jedes unsittliche Handeln eines Klerikers, unabhängig davon, ob vollzogen oder versucht, mit einer Person des gleichen Geschlechts, also jede homosexuelle Betätigung angesehen („*Nomine criminis pessimi heic intelligtur quodcumque obscoenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum persona proprii sexus.*") und jegliche sexuelle Handlung eines Klerikers, vollzogen oder versucht, mit einem vorpubertären Kind, Junge oder Mädchen, also von unter 14 Jahren (vgl. c. 88 § 2 CIC/1917), diesem gemäß Ziff. 73 der Instruktion im Hinblick auf das durchzuführende Verfahren und die Bestrafung gleichgestellt (*Crimini pessimo, pro effectibus poenalibus, aequiparatur quodvis obscoenum factum externum, graviter peccaminosum, quomodocumque a clerico patratum vel attentatum cum impuberibus cuiusque sexus.*).

Nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „*Immensa aeterni Dei*" sowie der cc. 247, 1555 CIC/1917 war die Behandlung schwerwiegender Verstöße im Bereich der Lehre und der Moral dem Heiligen

Offizium, das seit 1965 die Bezeichnung Kongregation für die Glaubenslehre – kurz: Glaubenskongregation – trägt, reserviert. Dabei bezog sich der Begriff der Reservation (von Zensuren) im CIC/1917 vorrangig auf die Einschränkung der Nachlassvollmacht (c. 2253 CIC/1917).

> Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, 57. Erg. Lfg. (März 2019) vor 1341 Anm. 1.

Darüber hinaus war damit aber auch eine gerichtliche Zuständigkeit und Vollmacht verbunden (c. 247 § 2 CIC/1917). Die entsprechenden Aufgaben und Kompetenzen niedrigerer Instanzen, wie z. B. des Diözesanbischofs, zur Verfolgung und Ahndung der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen Taten blieb davon jedoch unberührt.

> Vgl. Beal, The 1962 instruction Crimen sollicitationis: Caught red-handed or handed a red herring, in: studio canonica 41 (2007), S. 199 – 236, 202.

Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Schwierigkeiten, dass der Kreis der dem Heiligen Offizium vorbehaltenen schwerwiegenden Verstöße betreffend Sitte und Lehre nicht leicht zu bestimmen war,

> vgl. Beal, a. a. O., S. 203,

stellt die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ in Ziff. 2 ausdrücklich klar, dass die Zuständigkeit des Wohnsitzordinarius in den von der Instruktion erfassten Fällen, also auch beim sexuellen Missbrauch Minderjähriger, nicht ausgeschlossen war („*De infando hoc crimine cognoscere*

in prima instantia spectat ad locorum Ordinarios in quorum territorio Reus residentiam habet ...“). Dabei war die Zuständigkeit des Ortsordinarius jedenfalls in den instruktionsgegenständlichen Fällen – wie die Instruktion in Ziff. 2 betont – sowohl eine eigenständige, als auch eine abgeleitete Zuständigkeit des Ortsordinarius („*... Idque nedum iure proprio sed etiam ex speciali Sedis Apostolicae delegatione ...*“).

Der Ortsordinarius war danach verpflichtet,

- ihm bekannt gewordene, nicht offensichtlich unbegründete Verdachtsmomente im Hinblick auf ein einschlägiges *Crimen* dem Heiligen Offizium bzw. der Glaubenskongregation (Ziff. 66: „*Quivis Ordinarius statim ac aliquam de sollicitationis crimine denuntiationem acceperit, id. S. Officio significare nunquam omittat. ...*“) sowie

- dem Promotor iustitiae mitzuteilen (Ziff. 27: „*... tenetur sub gravi ...*“), damit dieser prüft, ob ein solches gegeben ist.

Stimmte der Ortsordinarius mit dessen Einschätzung nicht überein, war das Heilige Offizium zu beteiligen,

vgl. Beal, a. a. O., S. 213,

anderenfalls zwingend die kanonische Untersuchung einzuleiten (Ziff. 29: „*...inquisitio specialis peragenda est ...*“), ohne dass insoweit ein Entscheidungs- oder Ermessensspielraum gegeben war.

Vgl. Beal, a. a. O., S. 214.

Dabei hatte die Instruktion auch diejenigen Fälle im Auge, in denen nach Durchführung einer Voruntersuchung zwar konkrete, aber für die Durchführung eines Strafverfahrens nicht ausreichende Hinweise auf eine Missbrauchstat vorlagen, wie beispielsweise in einer „Aussage-gegen-Aussage-Situation". Dann musste der Verdächtigte nach Maßgabe des c. 2307 CIC/1917 verwarnt und für eine angemessene Zeit unter Beobachtung gestellt werden. Die Verwarnung konnte auch mit der ausdrücklichen Androhung eines Strafverfahrens bei Bekanntwerden neuer Verdachtsmomente verbunden werden (vgl. Ziff. 42 c)).

Während Ziff. 61 die Strafdrohungen des c. 2368 § 1 CIC/1917 wiederholt, werden in Ziff. 62 f. die für eine Strafzumessung maßgeblichen Gesichtspunkte dargestellt. Dabei werden vor allem die Kriterien für die Verhängung der Degradation, also die Zurückversetzung in den Laienstand als schwerste Strafe, formuliert. Diese soll danach nur dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der Schwere der Tatbegehung und der Tatfolgen keine Hoffnung auf Besserung gegeben ist („*Ad poenam maximam degradationis, ..., tunc tantum deveniatur cum ... eo temeritatis et consuetudinis devenisse ut, humane loquendo, vel fere nulla de eius emendatione spes amplius afflugeat.*"). Darüber hinaus sieht Ziff. 64 weitere Sanktionsmöglichkeiten vor, die jedoch nur zusätzlich verhängt werden können; dies zur Gewährleistung der Erreichung des Zwecks der ursprünglichen Strafe. Daher darf insbesondere Ziff. 64 d) nicht dahingehend missverstanden werden, dass darin die Praxis einer „heimlichen" Versetzung ohne gerichtliches Verfahren eine rechtliche Grundlage findet.

Zwar war nach Maßgabe des c. 2359 § 2 CIC/1917 eine von der Schwere der Schuld abhängige Strafverhängung nur sehr eingeschränkt und

eine Degradation überhaupt nicht vorgesehen. Da die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ allerdings mit päpstlicher Approbation in Kraft gesetzt wurde, ist davon auszugehen, dass insoweit aufgrund der dort ausdrücklich vorgeschriebenen Gleichbehandlung des *Crimen pessimum* mit dem *Crimen sollicitationis* in Bezug auf die Strafe eine Änderung der Straffolgen des c. 2359 § 2 CIC/1917 und damit zumindest in Teilen eine Verschärfung erfolgt ist.

Die auf der Grundlage der Instruktion durchgeführten Strafverfahren unterwarf die Instruktion in Ziff. 11 umfassend dem sogenannten „Geheimnis des Hl. Officiums“, der striktesten Form der Geheimhaltung, dessen Verletzung die ohne Weiteres als Tatstrafe (*latae sententiae*) eintretende Exkommunikation, deren Aufhebung dem Papst persönlich vorbehalten war, zur Folge hatte („*... omnes et singuli ad tribunal quomodocumque pertinentes vel propter eorum officium ad rerum notitiam admissi arctissimum secrectum, quod secretum Sancti Officii communiter audit, in omnibus et cum omnibus, sub poena excommunicatione latae sententiae, ipso facto et absque alia declaratione incurrendae atque uni personae Summi Pontificis, ad exclusionem etiam Sacrae Poenitentiae, reservatae, inviolabiter servare tenentus.*“) und die über die allgemeinen Geheimhaltungspflichten im Rahmen eines kirchlichen Strafverfahrens hinaus bereits für die Voruntersuchung, nicht jedoch für den Zeitraum bis dahin, galt. Dieser Geheimhaltungspflicht unterlagen in erster Linie der Ortsordinarius selbst, der *Promotor iustitiae* und der Notar sowie alle anderen Gerichtsmitarbeiter, die mit der Angelegenheit befasst waren.

Vgl. Beal, a. a. O., S. 211, 231; Tapsell, Canon Law, Ziff. 320 ff. (S. 100 f.); Doyle, The 1962 Vatican instruction

„Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: http://archives.weird-load.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf, abgerufen: 28.09.2020, der in diesem Zusammenhang von einem „nahezu paranoiden Beharren“ auf Geheimhaltung spricht.

Für die Mitteiler und Zeugen galt diese strenge Form des Geheimnisses zwar nicht, gleichwohl mussten auch sie den (allgemeinen) Eid zur Wahrung der Vertraulichkeit (c. 1769 CIC/1917) schwören, jedoch ohne dass deren Verletzung mit einer Sanktion verbunden gewesen wäre, sofern sie anlässlich ihrer Aussage nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden waren. Darüber hinaus war die sich aus c. 1769 CIC/1917 ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtung im Gegensatz zum „Geheimnis des Hl. Offiziums“ grundsätzlich zeitlich befristet („*… usque dum acta et allegata publici iuris fiant; …*“), sofern der Richter nicht zum Schutz der Reputation des Angeklagten oder der Vermeidung eines Skandals deren dauerhafte Geltung angeordnet hat. Des Weiteren war die Geheimhaltungspflicht nur auf die Tatsache der Befragung als solches, die gestellten Fragen und die gegebenen Antworten beschränkt. Damit war nicht ausgeschlossen, dass sich die Opfer auch an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden wenden; auch wenn der Einwand eine gewisse Berechtigung hat, dass die Vorstellung schwer fällt, ein juristischer bzw. kanonistischer Laie stelle so feinsinnige Überlegungen an.

Vgl. Beal a. a. O. S. 212, 231; Austin, a. a. O., Ziff. 182 (S. 33).

Auch wenn dieses strikte Geheimnis in den Fällen der Solliziation als Entsprechung zum Beichtgeheimnis gerechtfertigt wird, so sind die dafür herangezogenen Rechtfertigungen gerade in Fällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger kritisch zu hinterfragen. Vieles spricht dafür, dass jedenfalls in diesen Fällen in erster Linie die Sorge um einen öffentlichen Skandal und ein damit einhergehender Reputations- und Autoritätsverlust bestimmend und vorherrschend war.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 323 (S. 101).

Die Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ wurde 1962 hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens in Fällen von Ordensklerikern ergänzt und galt danach jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983. Inwieweit diese darüber hinaus Geltung hatte, ist nicht ohne Weiteres zu beurteilen. Bis Mitte der 1990er Jahre schien nicht zuletzt die Glaubenskongregation selbst nicht von einer Fortgeltung der Instruktion auszugehen. Anhaltspunkte dafür ergeben sich aus einem Briefwechsel zwischen dem damaligen Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, und dem Präfekten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Kardinal Castillo Lara.

Vgl. Arrieta, „Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung – Eine entscheidende Rolle“, der diesen Briefwechsel auszugsweise wiedergibt, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html, abgerufen: 28.09.2020; Tapsell, Potiphar´s Wife, S. 105 f.

Jedenfalls seit Mitte 1996 vertritt aber auch die Glaubenskongregation die Auffassung, dass die Instruktion weiterhin anzuwenden sei.

> Vgl. Tapsell, Potiphar´s Wife, S. 108.

Die wohl überwiegende Auffassung in der Kanonistik ist (nunmehr) der Meinung, dass die Geltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt blieb und diese bis zur Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" und der *Normae de gravioribus delictis* im Jahr 2001 geltendes Recht war.

> Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela - Geschichtliche Einführung, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html, abgerufen: 29.09.2020; Beal, a. a. O.

In Anbetracht der ganz offensichtlichen Defizite in Bezug auf die unterbliebene Verfolgung und Ahndung sexuellen Missbrauchs von Kindern durch kirchliche Autoritäten oder die Überantwortung der Verdächtigen an die staatliche Justiz wird mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*" oftmals gleichsam entschuldigend darauf verwiesen, dass diese nicht weit verbreitet und, wenn überhaupt, nur einem kleinen Kreis Eingeweihter bekannt gewesen sei; dies verbunden mit dem Hinweis, dass sich zu Beginn der ersten Seite der Druckfassung der Instruktion der drucktechnisch hervorgehobene Hinweis findet, dass diese sorgfältig im Geheimarchiv der Kurie zu verwahren und weder zu veröffentlichen noch zu kommentieren ist („*Servanda diligenter in*

archivo secreto curiae pro norma interna non publicanda nec ullis commentariis augenda“). Dabei sind die Angaben zum tatsächlichen Verbreitungs- und Bekanntheitsgrad dieser Instruktion jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 unterschiedlich,

> vgl. Beal, a. a. O., 227 ff.; Tapsell, Canon Law., Ziff. 263 ff. (S. 83 ff.); Doyle, a. a. O., Ziff. 19 (S. 6), Ziff. 27 b (S. 9),

und lassen daher keinen sicheren Rückschluss zu, ob die behauptete Unkenntnis tatsächlich bestand oder nur zur – freilich nur vermeintlichen – Entlastung vorgeschoben wurde. Denn selbst wenn die Instruktion tatsächlich weithin unbekannt gewesen sein sollte, so ändert dies nichts daran, dass eine Verfolgung und Ahndung von Missbrauchstaten jedenfalls auf der Grundlage der einschlägigen Normen des CIC/1917 ohne Weiteres hätte erfolgen können und vor allem auch müssen.

> So auch Austin, Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, Ziff. 194 (S. 54).

Mehr noch: Wenn sich die kirchlichen Verantwortungsträger tatsächlich der Instruktion nicht bewusst gewesen wären, so gilt dies nicht zuletzt auch für die dort verankerte fundamentale Geheimhaltungspflicht, so dass sie sich an einer Überantwortung des Täters an staatliche Behörden jedenfalls dann nicht hätten gehindert sehen können, wenn das Beichtgeheimnis nicht betroffen war.

dd) Eine signifikante Ausweitung der Geheimhaltungspflichten hat sich durch die Instruktion „*Secreta continere*“ aus dem Jahr 1974 ergeben, deren Geltung durch das Inkrafttreten des CIC/1983 unberührt geblieben ist und im Rahmen der *Normae de gravioribus delictis* 2001 und 2010 sogar ausdrücklich angeordnet wurde.

Vgl. Tapsell, Canon Law, Ziff. 273 (S. 87).

Diese Instruktion hat das – jedenfalls für die hier in Rede stehenden Fälle aufgrund aktuellster Entwicklungen zwischenzeitlich gegenstandslose – „Päpstliche Geheimnis“ an die Stelle des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“ gesetzt. Dabei beseitigt die Instruktion nicht nur die Möglichkeit, das Maß der Geheimhaltung von der Bedeutung der Sache abhängig zu machen, sondern betont in der Präambel ausdrücklich, dass die Entscheidung über die Geheimhaltung nicht dem Gewissen des Einzelnen überlassen, sondern nur von der rechtmäßigen Autorität getroffen werden könne, dem die Sorge über die Gemeinschaft anvertraut sei. Nunmehr unverhohlen tritt dort auch die Intention des „Päpstlichen Geheimnisses“ zutage, wenn dieses wörtlich wie folgt begründet wird:

Merito igitur iis, qui Populi Dei servitio destinantur, quaedam secreto tegenda concreduntur, ea scilicet, quae revelata aut suo non tempore modove revelata, Ecclesiae aedificationi obsunt vel publicum bonum pessumdant	Zu Recht sind daher denen, die zum Dienst am Volk Gottes bestimmt sind, gewisse Dinge anvertraut, die geheimzuhalten sind, nämlich solche, die kundgetan oder zu unrechter Zeit und unpassend kundgetan, entweder

vel" denique privatorum et communitatum inviolabilia iura offendunt (cf. Instr. Communio et progressio, 121).	für die Auferbauung der Kirche hinderlich sind oder dem öffentlichen Wohl schaden oder überhaupt die unverletzlichen Rechte der einzelnen oder Gemeinschaften verletzen (vgl. die Instruktion Communio et progressio Nr. 121). (zit. nach: Kathepdia, Secreta continere (Wortlaut), verfügbar unter http://www.kathpedia.com/index.php?title=Secreta_continere_%28Wortlaut%29, abgerufen: 29.09.2020)

Im Hinblick auf die Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bedeutsam ist, dass die Instruktion in Art. I Nr. 4 nun auch außergerichtliche Anzeigen betreffend Delikte gegen Glaube und Sitte sowie Delikte gegen das Bußsakrament erfasst („*Denuntiationes extra iudicium acceptae circa delicta contra fidem et contra mores, et circa delicta contra Paenitentiae sacramentorum patrata, …*“) und der Geheimhaltungspflicht unterwirft. Damit geht der sachliche Anwendungsbereich des „Päpstlichen Geheimnisses“ insoweit deutlich über den des „Geheimnisses des Heiligen Offiziums“, wie es in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ für die dort behandelten Sexualdelikte ausgestaltet wurde, hinaus, als der Geheimhaltung

- über die in der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ behandelten vier Sexualdelikte hinaus auch Tötungs- und Körperverletzungs-

delikte, Entführungen, Zügellosigkeiten, Ehebruch und alle Formen von Zölibatsverstößen,

- nicht nur Taten, die von Klerikern, sondern auch von Mitgliedern von Religioseninstituten verübt werden,

- vor allem aber nicht nur die Informationen und Erkenntnisse, die im kirchlichen Verfahren erlangt wurden, sondern bereits die Beschuldigung gegenüber dem Oberen des Verdächtigten selbst

unterliegen. Eine Ausnahme zugunsten der Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden ist in der Instruktion nicht vorgesehen.

An das so ausgestaltete „Päpstliche Geheimnis“ waren bis Ende 2019 unter anderem die Bischöfe, die höheren Prälaten, die höheren und niederen Beamten, die Konsultoren, die Sachverständigen und die Bediensteten der unteren Ordnungen, denen die Behandlung von Fragen zukommt, die unter das „Päpstliche Geheimnis“ fallen (Art. II Nr. 1), sowie auch alle diejenigen gebunden, die schuldhaft Kenntnis von Dokumenten und Angelegenheiten erhalten, die dem „Päpstlichen Geheimnis“ unterliegen, oder, wenn sie schuldlos solche Kenntnis erlangt haben, sicher wissen, dass die Angelegenheit unter das „Päpstliche Geheimnis“ fällt (Art. II Nr. 4).

Die Geltung des „Päpstlichen Geheimnisses“ ist nicht zeitlich befristet, sondern besteht dauerhaft (Art. III Ziff. 1).

Festzuhalten bleibt somit, dass seit Inkrafttreten der Instruktion „*Secreta continere*“ eine Anzeige eines Missbrauchsfalls bei den

staatlichen Strafverfolgungsbehörden durch kirchliche Verantwortungsträger selbst vor Einleitung eines förmlichen kirchlichen Verfahrens durch einen kirchlichen Verantwortungsträger, insbesondere den Diözesanbischof oder Generalvikar, eine Verletzung des „Päpstlichen Geheimnisses“ dargestellt hätte, die zwar nicht mehr mit der Exkommunikation *latae sententiae* verbunden gewesen wäre, jedoch mit einer der Schwere des Verstoßes und des angerichteten Schadens entsprechenden Strafe bedroht war (Ziff. III. 2).

ee) Aufgrund einer Instruktion der Glaubenskongregation aus dem Jahr 1971 konnten Bischöfe diese um die dekretweise Entlassung eines Priesters aus dem Klerikerstand im Verwaltungswege aufgrund seines „verderblichen Lebenswandels“ bitten.

Johannes Paul II. schränkte diese Möglichkeit nur kurz nach Beginn seines Pontifikats dahingehend ein, dass eine solche Laisierung im Verwaltungswege nur der betroffene Priester selbst beantragen konnte. Dem Bischof, der eine Entlassung als angemessen angesehen hat, verblieb nur der dafür vorgesehene ordentliche Rechtsweg eines Strafverfahrens.

c) Der CIC/1983 und das Motu proprio *„Sacramentorum sanctitatis tutela“*

Im Nachgang zum II. Vatikanischen Konzil wurde auch das kirchliche Gesetzbuch der lateinischen Kirche grundlegend überarbeitet. Dessen Neufassung trat am 25.11.1983 in Kraft. Nachfolgend ist daher wiederum ausgehend von

einigen Bemerkungen zur Einordnung des kirchlichen Strafrechts im CIC/1983 auf die insoweit maßgeblichen materiell-rechtlichen sowie die verfahrensrechtlichen Bestimmungen einzugehen. Abschließend sind die insoweit seit 2001 ergangenen Änderungen darzustellen.

aa) Das kirchliche Strafrecht wurde im Rahmen des CIC/1983 grundlegend umgestaltet, insbesondere der Umfang signifikant reduziert, nämlich von 222 Canones im CIC/1917 auf 89 im CIC/1983. Ungeachtet dessen, dass die Strafrechtsordnung des CIC/1983 – wie der Sekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte, Bischof *Juna Ignacio Arrieta* meint – einen wesentlich neuen Grundansatz hat und sich auf der Grundlage der ekklesiologischen Grundaussagen des II. Vatikanischen Konzils auch im Hinblick auf die Strafdisziplin den Kriterien der Subsidiarität und Dezentralisation verpflichtet sieht,

vgl. Arrieta, a. a. O.,

wurden andere Grundprägungen beibehalten und sogar noch vertieft, wie beispielsweise die ablehnende Haltung gegenüber dem Strafrecht und den für dessen Anwendung zuständigen Einrichtungen. Dementsprechend bestimmt c. 1341 CIC/1983 in der Tradition des c. 2224 § 1 CIC/1917 Folgendes:

Ordinarius proceduram iudicialem vel administrativam ad poenas irrogandas vel declarandas tunc tantum promovendam curet, cum perspexerit neque fraterna	Der Ordinarius hat dafür zu sorgen, dass der Gerichts- oder der Verwaltungsweg zur Verhängung oder Feststellung von Strafen nur dann beschritten wird, wenn er

correctione neque correptione neque aliis pastoralis sollicitudinis viis satis posse scandalum reparari, iustitiam restitui, reum emendari.	erkannt hat, dass weder durch mitbrüderliche Ermahnung noch durch Verweis noch durch andere Wege des pastoralen Bemühens ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann.

Damit wird letztendlich ein Ultima-ratio-Prinzip für die Anwendung des kirchlichen Strafrechts statuiert. Vor diesem Hintergrund stellt auch die Kongregation für die Glaubenslehre im Rahmen ihrer „Geschichtlichen Einführung" betreffend die Normen des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" – im Ergebnis, wie noch eingehend zu zeigen sein wird, verharmlosend – fest, dass die Zeit nach 1965 bis zum Inkrafttreten des neuen Codex von verschiedenen Strömungen innerhalb der Kanonistik bezüglich der Zielsetzungen des kirchlichen Strafrechts und der Betonung der Autorität und des Urteilsvermögens des Bischofs vor Ort geprägt war und gegenüber – so die Kongregation wörtlich – „unangebrachten Verhaltensweisen" eine pastorale Herangehensweise bevorzugt wurde, während Strafprozesse als anachronistisch angesehen wurden. Man habe von einem Bischof eher erwartet zu heilen, als zu strafen.

Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, a. a. O.

bb) Die Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger bestimmte sich nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 nach c. 1395 § 2, der folgenden Wortlaut hat:

Clericus qui aliter contra sextum Decalogi praeceptum deliquerit, si quidem delictum vi vel minis vel publice vel cum minore infra aetatem sedecim annorum patratum sit, iustis poenis puniatur, non exclusa, si casus ferat, dimissione e statu clericali.	Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Die nunmehrige Regelung des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger unterscheidet sich gegenüber derjenigen des CIC/1917 und der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ im Wesentlichen dahingehend, dass

- einerseits die Opferaltersgrenze von 14 auf 16 Jahren angehoben wurde,

- andererseits aber eine gravierende Strafmilderung in der Weise erfolgt ist, dass nun nur noch eine „gerechte Strafe, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen“ gefordert wird, die – selbst wenn man eine Fortgeltung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ unterstellt – gegenüber dieser vorrangig gewesen sein dürfte.

1994 gewährte der Heilige Stuhl den US-amerikanischen Bischöfen – und zunächst nur diesen – ein Indult, mit dem das Alter für die

kirchenrechtliche Straftat des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auf 18 Jahre angehoben wurde. Des Weiteren wurde die Verjährungsfrist auf 10 Jahre, gerechnet ab dem 18. Geburtstag des Opfers, ausgedehnt. An die Bischöfe erging auch die ausdrückliche Anweisung, kirchliche Strafprozesse in den Diözesen durchzuführen.

Dieses Indult von 1994 für die USA wurde 1996 auf Irland ausgeweitet.

Betreffend die Strafverhängung ordnet c. 1344, 2° CIC/1983 Folgendes an:

Etiamsi lex utatur verbis praeceptivis, iudex pro sua conscientia et prudentia potest:	Auch wenn das Gesetz anordnende Worte verwendet, kann der Richter nach seinem Gewissen und klugem Ermessen:
...	...
2° a poena irroganda abstinere vel poenam mitiorem irrogare aut paenitentiam adhibere, si reus emendatus sit et scandalum reparaverit, aut si ipse satis a civili auctoritate punitus sit vel punitum iri praevideatur;	2° von der Verhängung einer Strafe absehen oder eine mildere Strafe verhängen oder eine Buße auferlegen, wenn der Schuldige gebessert ist und das Ärgernis behoben hat oder er hinreichend von einer weltlichen Autorität bestraft worden ist oder diese Bestrafung vorauszusehen ist;

Gegenüber den (fortgeltenden) Regelungen der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ dürfte diese höherrangige Norm den Vorrang haben, so dass eine Strafzumessung und -verhängung nach Maßgabe der Instruktion nur insoweit in Betracht kommt, als von der vorstehenden Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Dabei ist allerdings schon an dieser Stelle festzuhalten, dass diese Möglichkeit nur dem Richter und auch nur innerhalb eines förmlichen Verfahrens eröffnet ist; diese mithin keinen Freibrief darstellt, von der Durchführung eines Strafverfahrens und einer Bestrafung nach eigenem Gutdünken abzusehen.

Im Hinblick auf die Verjährung von Missbrauchstaten ordnet c. 1362 § 1, 2° CIC/1983 ausdrücklich eine fünfjährige Verjährungsfrist mit der Begehung oder im Falle eines Dauerdeliktes mit Beendigung der Tat an.

Ungeachtet der grundsätzlich in den Händen des Diözesanbischofs liegenden richterlichen Gewalt kennt auch der CIC/1983 den Begriff der dem Apostolischen Stuhl bzw. der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten. Als solche werden die in den cc. 1367, 1370, 1378 § 1, 1382 und 1388 § 1 CIC/1983 normierten Straftatbestände qualifiziert. Da die vorgenannten Straftatbestände jeweils eine *latae sententiae* eintretende Exkommunikation zur Folge haben, mithin für die Durchführung eines auf die unmittelbare Strafverhängung ausgerichteten Strafverfahrens ohnehin keine Notwendigkeit besteht, liegt die Annahme fern, dass durch das Inkrafttreten des CIC/1983 und die dortigen Regelungen zu den dem Apostolischen Stuhl bzw. der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten die insoweit bestehende Zuständigkeit des Ortsbischofs nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ beseitigt worden wäre; dies auch mit Blick auf die vorstehend skizzierten

Grundansätze des CIC/1983 und der Betonung der Verantwortung des Diözesanbischofs.

Ein die ausschließliche Zuständigkeit des Apostolischen Stuhls bzw. der Glaubenskongregation für die Verfolgung von Straftaten begründendes Verständnis vom Begriff der Reservation wird von der kanonistischen Literatur – soweit ersichtlich – erst mit Blick auf Art. 52 der 1988 in Kraft getretenen Apostolischen Konstitution *Pastor bonus* (nachfolgend: *PastBon*) behauptet.

> Vgl. Lüdicke, MünstKommCIC, 57. Erg.lfg. (März 2019), vor 1341 Anm. 1, der ausführt, dass der mit der Formel „delicta Congregationi pro Doctrina Fidei reservata" gemeinte vollständige Zuständigkeitsvorbehalt auf Art. 52 PastBon beruhe; Schmitz, a. a. O., S. 456, der mit Blick auf das Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*" von einem – so wörtlich – neuen Zuständigkeitsvorbehalt spricht, der nur einen Teil der in c. 1395 § 2 CIC/1983 genannten Straftatbestände erfasst.

Zwar wird dort angeordnet, dass die Glaubenskongregation über Straftaten gegen den Glauben und über schwerwiegende Straftaten gegen die Sitten und solche, die bei der Feier der Sakramente begangen werden, urteilt. Abgesehen davon, dass allein auf der Grundlage des Wortlautes keineswegs zweifelsfrei ist, dass mit dieser Regelung eine die bischöfliche Kompetenz verdrängende Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation statuiert wurde, ist auch unklar, welche Delikte davon konkret erfasst sein sollen, so dass davon auszugehen ist, dass auch nach Inkrafttreten von *PastBon* die Kompetenz der

Diözesanbischöfe zur Verfolgung und Ahndung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker sowie gegebenenfalls eine Informationspflicht gegenüber der Glaubenskongregation nach Maßgabe der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ fortbestand. Dies bestätigen sowohl die vorgenannte „Geschichtliche Einführung“ der Glaubenskongregation,

a. a. O.,

sowie die vorgenannte Abhandlung des Bischofs *Arrieta*,

a. a. O.

In beiden Dokumenten wird dargelegt, dass die Prozesse betreffend die in Rede stehenden Straftaten in den Diözesen geführt werden und erst das zeitlich nachfolgende Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ die Bestimmung des Art. 52 PastBon habe wirksam werden lassen und die Alleinzuständigkeit der Glaubenskongregation begründet habe.

bb) Wohl infolge der Zuspitzung der Entwicklung vor allem im englischsprachigen Raum ab Mitte der 1990er Jahre, kam es am 30.04.2001 zur Veröffentlichung des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“. Sehr ähnlich zur unterbliebenen Veröffentlichung der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ und damit offenbar durchaus noch von der dieser zugrunde liegenden Grundhaltung geprägt, lässt sich aus der in den *Acta Apostolicae Sedis* (nachfolgend: AAS) veröffentlichten Fassung des Apostolischen Schreibens *Johannes Pauls II.* nur die Tatsache entnehmen, dass eine Festlegung der Normen bezüglich der

Straftaten erfolgte, die nach Maßgabe von *PastBon* der Glaubenskongregation vorbehalten sind (*Normae de gravioribus delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis*), und diese neben den inhaltlichen Normen (*Normae substantiales*) auch Verfahrensvorschriften (*Normae procedurales*) enthalten. Eine amtliche Veröffentlichung des Wortlautes der Normen erfolgte jedoch nicht. Deren Inhalt konnte nur einem ebenfalls in den AAS veröffentlichten Schreiben der Glaubenskongregation vom 18. Mai 2001 entnommen werden. Danach sollten die konkreten Normen den Bischöfen – ebenso wie im Fall der Instruktion „*Crimen sollicitationis*" – nur bei Bedarf, also nach Meldung bei der Glaubenskongregation zur Verfügung gestellt werden.

Während die *Normae substantiales* (Artt. 1 – 5 Normae2001) vor allem diejenigen Straftatbestände beinhalten, deren Verfolgung und Ahndung als schwerwiegende Straftaten gegen Glaube und Sitte der Glaubenskongregation vorbehalten ist, befassen sich die *Normae procedurales* (Artt. 6 – 26 Normae2001) einerseits mit der Zusammensetzung und den Kompetenzen des Gerichts (Artt. 6 – 16 Normae2001) und andererseits mit der Durchführung des Verfahrens selbst (Artt. 17 – 26 Normae2001).

Wesentliche Änderungen dieser 2001 (mittelbar) veröffentlichten *Normae* gegenüber der sich auf der Grundlage des CIC/1983 ergebenden Rechtslage sind danach:

- die Festlegung der ausschließlichen Kompetenz der Glaubenskongregation für die strafrechtliche Behandlung unter anderem der Fälle des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger,

- die Anhebung des Schutzalters der Missbrauchsopfer auf 18 Jahre,

- die Verlängerung der Verjährungsfrist auf zehn Jahre beginnend mit dem 18. Geburtstag des Opfers.

Damit stellen die *Normae substantiales* jedenfalls in Bezug auf diejenigen Fälle, die den sexuellen Missbrauch Minderjähriger betreffen, vorrangig eine Verallgemeinerung der den Bischöfen in den USA und Irland gewährten Indulte dar.

Betreffend das durchzuführende Verfahren ist in dem Schreiben der Glaubenskongregation wörtlich Folgendes ausgeführt:

… Quoties Ordinarius vel Hierarcha notitiam saltem verisimilem habeat de delicto reservato, investigatione praevia peracta, eam significet Congregationi pro Doctrina Fidei quae, nisi ob peculiaria rerum adiuncta causam sibi advocet, Ordinarium vel Hierarcham per proprium Tribunal ad ulteriora procedere iubet opportunas normas tradendo; ius appellandi contra sententiam primi gradus, sive ex parte rei vel eius Patroni sive ex parte Promotoris	… Sooft ein Ordinarius oder ein Hierarch eine wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von einer solch reservierten Straftat hat, muss er diese nach abgeschlossener Voruntersuchung der Kongregation für die Glaubenslehre anzeigen, die, wenn sie nicht wegen besonderer Umstände den Fall an sich zieht, durch Übergabe der entsprechenden Normen dem Ordinarius oder dem Hierarchen gebietet, durch sein eigenes Gericht das weitere

Iustitiae, valide unice manet tantummodo ad Supremum Tribunal eiusdem Congregationis. ...	Verfahren durchführen zu lassen. Das Recht auf Berufung gegen das Urteil der ersten Instanz, sowohl von Seiten des Angeklagten und seines Verteidigers als auch von Seiten des Kirchenanwalts, besteht allein beim Obersten Gericht dieser Kongregation. ...
... Instantia in Tribunali quovis modo finita, omnia acta causae ad Congregationem pro Doctrina Fidei ex officio quam primum transmittantur. ...	... Wenn der Fall vor Gericht wie auch immer beendet ist, müssen alle Akten des Verfahrens möglichst rasch von Amts wegen an die Kongregation für die Glaubenslehre übermittelt werden. ...

Mit Blick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von wesentlicher Bedeutung ist aber auch, dass in Art. 25 § 1 Normae2001 ausdrücklich angeordnet wird, dass „Fälle dieser Art“ Gegenstand des „Päpstlichen Geheimnisses“ sind, so dass kein Zweifel bestand, dass auch die in Art. 13 Normae2001 genannten Mitteilungen an den Bischof wegen möglicher Missbrauchsfälle sowie die Kommunikation zwischen diesem und der Glaubenskongregation von dem insoweit zwischenzeitlich beseitigten „Päpstlichen Geheimnis“ erfasst waren und daher nicht an staatliche Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden durften. Soweit in einem offenbar im April 2010 nur in

englischer Sprache auf der Homepage des Apostolischen Stuhls veröffentlichten „Guide to Understanding Basic CDF Procedures concerning Sexual Abuse Allegations“,

> verfügbar unter: https://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_en.html, abgerufen: 29.09.2020,

darauf verwiesen wird, dass Vorgaben des staatlichen Rechts im Hinblick auf Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Behörden stets zu beachten seien, ist es bereits mehr als fraglich, ob durch solche Leitlinien eine Änderung des geltenden Rechts erfolgen kann. Selbst wenn man dies aber annehmen wollte, so wäre eine Mitteilung nur in den Fällen einer gesetzlichen Verpflichtung statthaft, wie sie jedenfalls im deutschen Recht nicht besteht.

Neun Jahre nach der Promulgation des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ wurden die *Normae de gravioribus delictis* überarbeitet und nun erstmals im Volltext veröffentlicht.

> Vgl. AAS 102 (2010) 419 - 434.

Gegenüber der Fassung der Normae2001 wurden unter anderem folgende, die hier inmitten stehenden Tatbestände betreffende Änderungen vorgenommen:

- im Anschluss an einige Vollmachten, die *Johannes Paul II.* der Glaubenskongregation 2002/2003 gewährt und die *Benedikt XVI.* 2005 bestätigt hat:

-- die Verlängerung der Verjährungsfrist von zehn auf 20 Jahre, dies unbeschadet der Möglichkeit von der Verjährung vollständig zu derogieren (Art. 7 § 1 Normae2010),

-- die Möglichkeit des Dispenses vom Erfordernis der Priesterweihe und des Doktorats in Kirchenrecht für die Funktionsträger im kirchlichen Strafverfahren (Art. 15 Normae2010) sowie

-- die Möglichkeit, Rechtsakte im Falle der Übertretung von bloßen Verfahrensregelungen durch untergeordnete Gerichte zu heilen (Art. 18 Normae2010)

- die Gleichstellung Erwachsener, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, mit Minderjährigen (Art. 6 § 1, 1° Normae2010) sowie

- die Ausweitung der der Glaubenskongregation vorbehaltenen Straftaten auf die Aufbewahrung und Verbreitung pornographischer Bilder Minderjähriger unter 14 Jahren in jedweder Form und mit jedwedem Mittel durch einen Kleriker in üblicher Absicht als der Glaubenskongregation vorbehaltene Straftat bestimmt wurde (Art. 6 § 1, 2° Normae2010).

Das im Jahr 2016 veröffentlichte Motu proprio „*Wie eine liebende Mutter*" betrifft in erster Linie die Konsequenzen von Amtspflichtverletzungen auch von Diözesanbischöfen unter anderem in Fällen sexuellen Missbrauchs und droht bereits für Fälle eines schwerwiegenden Sorgfaltsmangels die

Amtsentlassung an. Da die materiellen Straftatbestände davon unberührt bleiben, wird auf eine eingehende Darstellung dieses Motu proprio verzichtet.

Im Ergebnis dasselbe gilt auch für das im Nachgang zum sogenannten „Missbrauchsgipfel“ im Frühjahr 2019 in Rom im Mai 2019 veröffentlichte Motu proprio *„Vos estis lux mundi“*. Dieses hat im Wesentlichen verfahrensrechtliche Vorschriften zum Gegenstand. Diese betreffen nicht zuletzt die Verpflichtung Meldesysteme einzurichten sowie die Verfahren bei Vorwürfen gegen Bischöfe.

Im Dezember 2019 hat Papst *Franziskus* weitere Änderungen vorgenommen. Art. 6 § 1, 2° Normae2010 wurde dahingehend geändert, dass der Erwerb, die Aufbewahrung und die Verbreitung des Besitzes pornografischer Bilder Minderjähriger unter 18 Jahren (statt bisher unter 14 Jahren) unter Strafe gestellt werden. Für Verfahren, die unter Art. 6 Normae2010 fallende Taten zu Gegenstand haben, gilt, wie bereits mehrfach erwähnt, seither das „Päpstliche Geheimnis“ nicht mehr.

Zwischenzeitlich sah sich die Kongregation für die Glaubenslehre veranlasst, im Juli 2020 ein *Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker* herauszugeben. Auf dieses wird im Zusammenhang mit den DBK-Leitlinien und den dort zu behandelnden Verfahrensfragen näher einzugehen sein. Die Tatsache, dass sich die Glaubenskongregation zu diesem Schritt veranlasst sah, kann durchaus als Beleg für die nach wie vor bestehenden Unzulänglichkeiten und Unsicherheiten auf diözesaner Ebene bei der Durchführung derartiger Strafverfahren angesehen werden. Zentrale Fragen in diesem Zusammenhang werden allerdings auch durch dieses *Vademecum* nicht

beantwortet und die noch eingehender zu behandelnden Defizite des kirchlichen Straf(verfahrens)rechts jedenfalls in diesem Kontext nicht beseitigt.

d) Die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (2002 / 2010 / 2013) und deren Umsetzung im Bistum Aachen

Im Nachgang zur Veröffentlichung der *Normae de gravioribus delictis* erließ auch die Deutsche Bischofskonferenz 2002 erstmals Leitlinien zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, die 2010 grundlegend sowie 2013 nochmals überarbeitet wurden. Der Wortlaut der DBK-Leitlinien in der jeweiligen Fassung ist in der **Anlage 4** dokumentiert. Nachfolgend sind daher lediglich einige für den Untersuchungsgegenstand maßgebliche Regelungsgegenstände und deren Behandlung durch die DBK-Leitlinien zu skizzieren.

aa) Die DBK-Leitlinien waren aufgrund insoweit fehlender Gesetzgebungskompetenz der DBK (vgl. c. 455 CIC) lediglich Empfehlungen und besaßen keine unmittelbare Bindungswirkung auf diözesaner Ebene. Ungeachtet dessen, dass die Glaubenskongregation mit Blick auf die DBK-Leitlinien 2010 die Prüfung angeregt hatte, ob diese nicht als verbindliche Partikularnorm in der Form eines Allgemeinen Dekrets erlassen werden könnten, unterblieb die hierzu erforderliche Vorlage der überarbeiteten Fassung (2013) zur Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl seitens der DBK. Dies bedeutet, dass jeder Diözesanbischof auf deren Grundlage für seine Diözese eine entsprechende Regelung zu erlassen und zu veröffentlichen hat, wie dies in Ziff. 1 Abs. 3 DBK-Leitlinien 2013 erstmals auch ausdrücklich vorgesehen ist.

Vgl. Althaus, a. a. O., Vorb. Anm. 1 sowie Ziff. 1 Anm. 4.

Aus Sicht der Gutachter bestehen ernstzunehmende Bedenken, dass die DBK-Leitlinien 2002 für das Bistum wirksam in Kraft gesetzt wurden. Deren Veröffentlichung erfolgte im „Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen“ Nr. 11 vom 01.11.2002, S. 269 – 272, unter der Rubrik „Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz“ mit dem Zeichnungsvermerk des damaligen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann. Eine ausdrückliche Inkraftsetzungsanordnung für das Bistum findet sich dort jedoch nicht.

Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 11 vom 01.11.2002, S. 269 – 272.

Eine erste grundlegende Überarbeitung der DBK-Leitlinien erfolgte im Jahr 2010 nach Bekanntwerden der Missbrauchsfälle im Canisius-Kolleg und den sich daraus ergebenden Weiterungen im Frühjahr 2010. Mit Blick auf deren diözesanrechtliche Inkraftsetzung lässt sich aus Sicht der Gutachter mit guten Gründen die Auffassung vertreten, dass dafür der an Stelle des Zeichnungsvermerks des DBK-Vorsitzenden beigefügte Zusatz:

„Für das Bistum Aachen
+ Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen“

ausreichend ist. Auch wenn es sich dabei allem Anschein nach um den Zeichnungsvermerk im Rahmen der DBK-Beschlussfassung handelt,

kommt darin der Wille zur Inkraftsetzung der Leitlinien auch auf diözesaner Ebene bereits hinreichend deutlich zum Ausdruck.

> Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 10 vom 01.10.2010, S. 266 – 270.

Eine abermalige Überarbeitung der DBK-Leitlinie erfolgte sodann im Jahr 2013. An deren Inkraftsetzung für das Bistum zum 01.12.2013 bestehen in Anbetracht des ausdrücklichen und im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Inkraftsetzungsbefehls keinerlei Zweifel.

> Vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 12 vom 01.12.2013, S. 214 – 220.

Im April 2018 beschloss der Ständige Rat des Verbandes der Diözesen Deutschlands die Geltung der DBK-Leitlinien bis zum 31.08.2019 zu verlängern; dies jedoch ohne die von ihm im Jahr 2013 in Aussicht gestellte Überarbeitung der Leitlinien bis dahin vorgenommen zu haben. Da die Inkraftsetzung der DBK-Leitlinien 2013 für das Bistum uneingeschränkt, also weder *ad experimentum* noch anderweitig befristet, erfolgte, bestand insoweit für das Bistum kein legislatorischer Handlungsbedarf.

Die am 18.11.2019 vom Ständigen Rat beschlossene Fassung mit dem Titel „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ hat hingegen keine Auswirkungen auf den Untersuchungszeitraum und bleibt daher außer Betracht.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass eine Inkraftsetzung der DBK-Leitlinien 2002 nicht formell ordnungsgemäß erfolgt sein sollte, so haben sich für die Gutachter bei der Durchführung ihrer Untersuchung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die Bistumsverantwortlichen dieses Umstandes bewusst gewesen wären und aus diesem Grund die DBK-Leitlinien nicht als für sie verbindlich angesehen haben.

bb) Die DBK-Leitlinien 2002 bestimmen den Anwendungsbereich eher beiläufig, wenn in Ziff. 1 geregelt wird, dass der Diözesanbischof eine Person beauftragt, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Nähere Angaben dazu, was unter sexueller Missbrauch Minderjähriger konkret zu verstehen ist, machen die DBK-Leitlinien 2002 jedoch nicht.

In Anbetracht dessen wird in Ziff. 2 DBK-Leitlinien2010 klarstellend bestimmt, dass sich diese auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des StGB beziehen, soweit sie an Minderjährigen begangen werden. Damit unterscheidet sich deren Anwendungsbereich in mehrfacher Hinsicht von den einschlägigen Bestimmungen des kirchlichen (Straf-)Rechts. Die DBK-Leitlinien finden danach einerseits auch Anwendung auf einschlägige Straftaten, die von Nicht-Klerikern begangen werden; andererseits sind diejenigen (unkeuschen) Verhaltensweisen, die zwar als Verstoß gegen das sechste Gebot des Dekalogs anzusehen, aber nach den Maßstäben des staatlichen Strafrechts nicht strafbar sind, davon nicht erfasst.

Dies wurde seitens der Glaubenskongregation moniert und Ziff. 2 in den DBK-Leitlinien 2013 dahingehend angepasst, dass auch die

kanonischen Normen des CIC und – soweit einschlägig – des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ erfasst werden. Des Weiteren wurden nun auch bestimmte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und in Anlehnung an die Normae2010 auch an erwachsenen Schutzbefohlenen verübte Missbrauchshandlungen in den Anwendungsbereich einbezogen. Über die Normae2010 hinaus werden in Ziff. 3 als solche behinderte, gebrechliche oder kranke Personen bestimmt, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind.

cc) Der Diözesanbischof nimmt in den DBK-Leitlinien 2002 und 2010 eine zentrale Stellung ein. Ihm obliegt nicht nur die Einrichtung der neu geschaffenen Funktionen. Er ist auch umfassend zu unterrichten und trifft alle Entscheidungen in der Sache. Sofern er nicht den General- oder einen Bischofsvikar mit diesen Aufgaben betraut, hat der Diözesanbischof diese Entscheidungen persönlich zu treffen.

An die Stelle des Diözesanbischofs tritt im Rahmen der DBK-Leitlinien 2013, soweit es um die Behandlung konkreter Missbrauchsfälle geht, in der Regel der (Orts-)Ordinarius, so dass eine diesbezügliche Zuständigkeit des Generalvikars neben der des Diözesanbischofs schon kraft Amtes gegeben ist.

dd) Alle Fassungen der DBK-Leitlinien sehen die obligatorische Beauftragung eines / einer „Missbrauchsbeauftragten“ vor, der / die in den Leitlinien entweder als „beauftragte Person“ (2002) oder als „geeignete Person“ (2010 / 2013) bezeichnet wird. Während zunächst nur von einer „beauftragten Person“ die Rede ist (2002), sehen die DBK-Leitlinien

2010 eine oder mehrere geeignete Personen (Ziff. 4.) und die DBK-Leitlinien 2013 (Ziff. 4) mindestens zwei geeignete Personen vor. Eine weitere Veränderung besteht im Hinblick auf die Inkompatibilitäten. Solche bestanden in der ursprünglichen Fassung überhaupt nicht. Nach Ziff. 5 DBK-Leitinien2010 durfte eine der Ansprechpersonen nicht der Leitung der Diözese angehören. In der zuletzt geltenden Fassung der DBK-Leitlinien besteht für alle Ansprechpersonen Inkompatibilität mit einem kirchlichen Anstellungsverhältnis an sich (Ziff. 5 DBK-Leitlinien2013).

Der Ansprechperson obliegt in allen Fassungen der DBK-Leitlinien die Entgegennahme von Hinweisen auf mögliche Fälle sexuellen Missbrauchs und die unverzügliche Information des Diözesanbischofs. In der ursprünglichen Fassung der Leitlinien hat sie den Sachverhalt zu recherchieren (Ziff. 1 DBK-Leitlinien2002), mit dem Verdächtigten ein Gespräch zu führen und mit dem Opfer bzw. dessen Erziehungsberechtigten Kontakt aufzunehmen (Ziff. 3 DBK-Leitlinien2002). Was nach der Kontaktaufnahme zu geschehen hat, lässt sich den Leitlinien jedoch nicht mit Sicherheit entnehmen. Darüber hinaus fungiert die Ansprechperson auch als Kontaktperson für die staatlichen Ermittlungsbehörden (Ziff. 1 DBK-Leitlinien 2002).

Diese zentrale Rolle der Ansprechperson im Vorfeld eines kirchlichen Verfahrens wurde in den DBK-Leitlinien 2010 und 2013 deutlich beschnitten. Vor allem die Gespräche mit den Verdächtigten (Ziff. 20 DBK-Leitlinie2010 bzw. Ziff. 23 DBK-Leitlinie2013) und die Information der staatlichen Strafverfolgungsbehörden (Ziff. 26 DBK-Leitlinie2010 bzw. 29 DBK-Leitlinie2013) lag danach vorrangig bei einem Vertreter des Dienstgebers. Die Ansprechpersonen hatten in erster Linie für eine

Entgegennahme und Weiterleitung der Hinweise zu sorgen. Über deren Teilnahme an dem Gespräch mit dem Opfer hatte nach Maßgabe der DBK-Leitlinien 2010 (Ziff. 15) der Diözesanbischof zu entscheiden. Entsprechendes galt auch für die den Opfern zu unterbreitenden Hilfsangebote. Während dies zunächst der Ansprechperson übertragen war (Ziff. 8 DBK-Leitlinien2002), äußern sich die DBK-Leitlinien 2010 und 2013 nicht mehr dazu, wer konkret für die Unterbreitung der Hilfsangebote zuständig ist (Ziff. 37 bzw. 43). Die Entscheidung über die konkreten Hilfsangebote lag danach beim Diözesanbischof bzw. Ordinarius (Ziff. 38 bzw. 44).

Betreffend die personelle Besetzung dieser Funktion kann auf die vorstehende Übersicht unter Ziff. IV. 5. verwiesen werden.

ee) Während die Beauftragung einer Ansprechperson obligatorisch war, war die Einrichtung eines Beraterstabes nach Maßgabe der DBK-Leitlinien 2002 (Ziff. 1) fakultativ. Erst die DBK-Leitlinien 2010 sahen die verpflichtende Einrichtung eines solchen vor (Ziff. 7). Im Gegensatz zur Ansprechperson wurden in den DBK-Leitlinien für die Mitglieder des Beraterstabes spezifische Anforderungen an deren fachliche Qualifikation und berufliche Erfahrungen gestellt. Die Aufgaben des Beraterstabs und dessen Arbeitsweise gingen aus den DBK-Leitlinien jedoch nicht hervor und blieben offenbar der Ausgestaltung durch den partikularen Gesetzgeber überlassen. Möglich erscheint danach, dass der Beraterstab sich sowohl lediglich mit allgemeinen, abstrakt-strukturellen Fragen des sexuellen Missbrauchs, als auch mit konkreten Missbrauchsfällen, deren Beurteilung und dem weiteren Vorgehen befasst.

Betreffend die personelle Besetzung des Beraterstabs kann auf die vorstehende Übersicht unter Ziff. IV. 5. verwiesen werden.

ff) Die DBK-Leitlinien machten in allen Fassungen die Befassung des Apostolischen Stuhls davon abhängig, dass eine kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht – so wörtlich – „bestätigt" hat. Insoweit bestehen erhebliche – und aus Sicht der Gutachter im Ergebnis durchgreifende – Vorbehalte gegen die Vereinbarkeit der DBK-Leitlinien mit den Normae2001 / 2010, die nach Durchführung einer Voruntersuchung die unbedingte Vorlage des Ergebnisses dieser Voruntersuchung zur Entscheidung über das weitere Vorgehen durch die Glaubenskongregation fordern.

Vgl. auch Schmitz, a. a. O., S. 460.

Die Unterrichtung der Glaubenskongregation von einem Missbrauchs(verdachts)fall ist keinesfalls davon abhängig, dass der Verdacht im Rahmen der Voruntersuchung bestätigt wurde; dies ungeachtet dessen, dass – aus Sicht der Gutachter jedoch zu Unrecht – teilweise angenommen wird, dass eine solche unter bestimmten, im Einzelnen jedoch unklaren Umständen unterbleiben kann.

Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Rundschreiben, um den Bischofskonferenzen zu helfen, Leitlinien für die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen durch Kleriker zu erstellen, Ziff. II, wonach die Glaubenskongregation unterrichtet werden muss, wenn sich „die Anschuldigung als glaubwürdig" erweist, verfügbar unter http://www.vatican.va/roman_curia/con-gre-

gations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20110503_abuso-minori_ge.html, abgerufen: 28.09.2020; dies., Verständnishilfe für die grundlegende Vorgehensweise der Kongregation für die Glaubenslehre bei Vorwürfen sexuellen Missbrauchs, wonach der Fall der Glaubenskongregation vorgelegt wird, wenn „die Anschuldigung auf einen wahren Sachverhalt hindeutet", verfügbar unter http://www.vatican.va/resources/resources_guide-CDF-procedures_ge.html, abgerufen: 29.09.2020;
Scicluna, The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith regarding Graviora delicta, B. – The Notitia criminis: „If the result of the „investigatio praevia" is that the accusation is credible", verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_mons-scicluna-graviora-delicta_en.html, abgerufen: 28.09.2020;
Althaus, der einerseits ausführt, dass der Glaubenskongregation die wenigstens wahrscheinliche Kenntnis nach Durchführung der Voruntersuchung (mit deren Ergebnissen) mitzuteilen ist (a. a. O., Normae de gravioribus delictis, Art. 16 Anm. 2), andererseits aber eine Mitteilung an die Glaubenskongregation unter anderem dann als entbehrlich ansieht, wenn sich die Anschuldigung aufgrund der Voruntersuchung als falsch erwiesen hat (a. a. O., Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz, Nr. 34 Anm. 2);
Rees (Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in: Hallermann u.a. (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, S. 67, 111 ff.) hält eine

Mitteilungspflicht in Fällen „erwiesenen Verdachts“, nicht aber bei negativem Ausgang für erforderlich.

Durch den Wortlaut der Regelung gedeckt ist ausschließlich eine unbedingte Mitteilungspflicht. Diese entspricht auch allein der offensichtlichen Intention des Gesetzgebers und der ratio legis, da anderenfalls die Gefahr besteht, dass die absolute Verfahrensherrschaft der Glaubenskongregation durch Erwägungen zur – vermeintlichen – (Un-) Glaubwürdigkeit der Anschuldigung ausgehöhlt wird.

Das im Juli veröffentlichte *Vademecum* bestätigt die Sichtweise der Gutachter. Dort ist in Ziff. 28 dargelegt, dass aufgrund der Möglichkeit der Derogation von der Verjährung und der ausschließlichen Kompetenz der Glaubenskongregation darüber zu entscheiden, auch in Fällen (vermeintlich) eingetretener Verjährung eine Vorlage nicht unterbleiben kann. Ziff. 69 des *Vadecum* ergänzt insoweit, dass die Vorlage an die Glaubenskongregation auch ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Voruntersuchung zu erfolgen hat. Gänzlich unerheblich ist damit aber auch, ob der Ordinarius das Ergebnis der Voruntersuchung als für einen Tatnachweis ausreichend ansieht.

gg) Die DBK-Leitlinien 2002 sind allem Anschein nach stark von der – jedenfalls zwischenzeitlich überholten – Vorstellung geprägt, dass Missbrauchstäter in erster Linie oder zumindest überwiegend pädophil oder ephebophil veranlagte Personen sind. Dementsprechend fordern sie als Konsequenzen für den Täter an erster Stelle die diagnostische Abklärung und in jedem Fall eine Therapie (Ziff. 9). Erst in der Folge wird auf Tätigkeitsbeschränkungen, nämlich im Hinblick auf Bereiche,

die die Täter mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen, eingegangen (Ziff. 12).

Demgegenüber setzen die DBK-Leitlinien 2010 und 2013 die Prioritäten im Hinblick auf die Folgen für den Täter umgekehrt. Vorrangig wird hier die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen untersagt (Ziff. 42 bzw. 48). Dabei handelt es sich um eine engere Regelung, da bei kaum einer pastoralen Tätigkeit eine Verbindung mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen ist. Während die DBK-Leitlinien 2010 eine forensisch-psychiatrische Begutachtung nur dann fordern, wenn der Täter im kirchlichen Dienst bleibt, wird auf diese Einschränkung in den DBK-Leitlinien 2013 verzichtet. Eine Therapie wird danach bereits dann gefordert, wenn beim Täter eine behandelbare psychische Störung vorliegt. Eine Fokussierung auf pädo- oder ephebophile Täter lässt sich den DBK-Leitlinien 2010 und 2013 demnach nicht mehr entnehmen.

hh) Allem Anschein nach war im Jahr 2008 beabsichtigt, konkretisierende Ausführungsbestimmungen für die DBK-Leitlinien zu erlassen. Hierzu lag auch ein zumindest weit fortgeschrittener Entwurf vor. Dass dieser aber auch tatsächlich in Kraft gesetzt, insbesondere im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht worden wäre, konnte nicht festgestellt werden. Auf der Basis der DBK-Leitlinien 2010 und den ersten Erfahrungen aus Missbrauchsfällen wurde jedoch in Form einer Orientierungshilfe, die nicht formell in Kraft gesetzt wurde, eine Prozessbeschreibung erstellt, die nach der Überarbeitung der DBK-Leitlinien angepasst wurde. Eine generell-abstrakte Konkretisierung der sich aus den DBK-Leitlinien ergebenden, vorstehend dargestellten Aufgabenzuweisung, z.B. Vertreter des Dienstgebers, an bestimmte Stelle oder Personen des Bischöflichen Generalvikariates erfolgte danach nicht.

e) Zwischenergebnis

Die Reformen des kirchlichen Sexualstrafrechts auf gesamtkirchlicher Ebene wirken trotz der großen Wucht, mit der das öffentliche Bekanntwerden von Missbrauchsfällen kontinentübergreifend in einer Vielzahl von Ländern über die Kirche hereingebrochen ist, insgesamt eher verhalten. Diese beschränken sich weitestgehend darauf, für einzelne Länder gewährte Ausnahmeregelungen in das gesamtkirchliche Recht zu inkorporieren sowie Detailänderungen, wie z. B. in Gestalt der Anhebung der Altersgrenze, vorzunehmen. Tiefgreifende, aus den unter VIII. 3. zu schildernden Gründen gebotene Reformen, die auch die Anwendbarkeit des kirchlichen (Sexual-)Strafrechts sowie die Einbeziehung externer Fachkompetenz erleichtern und die Stellung der Geschädigten im Verfahren verbessern würden, sind jedoch nicht absehbar.

3. Staatliches Straf(verfahrens)recht

Im Hinblick auf das staatliche Strafrecht sind neben den sogleich zu skizzierenden Grundzügen der Entwicklung des Sexualstrafrechts (a.) und der Entwicklung der Stellung des Tatopfers im Strafverfahrensrecht (b.) nicht zuletzt mit Blick auf den allgegenwärtigen Vertuschungsvorwurf die Fragen nach einer staatlicherseits verordneten Anzeigepflicht im Falle eines Missbrauchsverdachts (c.) sowie die strafrechtlichen Grenzen des Täterschutzes (d.) in den Blick zu nehmen.

a) Einige Grundzüge zur Entwicklung des Sexualstrafrechts

Die einschlägigen Tatbestände des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und deren Entwicklung beginnend mit dem Reichsstrafgesetzbuch sind der besseren Übersichtlichkeit wegen in der als **Anlage 5** beigefügten Synopse wiedergegeben. Die nachfolgenden Ausführungen werden zeigen, dass auch das staatliche Recht im Hinblick auf das Sexualstrafrecht eine „Lernkurve" absolviert hat. Ähnlich wie im heute noch geltenden kirchlichen Strafrecht stand auch dort zunächst der Schutz eines öffentlichen Rechtsguts, nämlich von Anstand und Moral, im Zentrum. Erst in der Folge hat sich hier ein Wandel vollzogen, für den jedoch zunächst die sexuelle Selbstbestimmung und erst später die gravierenden Tatfolgen für die Geschädigten bestimmend waren.

aa) Das Sexualstrafrecht lag bis zum Hochmittelalter vor allem in den Händen der Kirche. Erst danach entwickelte sich allmählich ein weltliches Pendant. Selbständige Vorschriften zum Schutz Minderjähriger tauchen erst relativ spät auf; erstmals Ende des 16. Jahrhunderts. Das Allgemeine Preußische Landrecht von 1794 stellte verführende und schändende Handlungen von Erziehern, Predigern, Lehrern, Stiefeltern und Vormündern zu Lasten ihrer Zöglinge unter Strafe. Unzucht mit unter zwölf Jahre alten Mädchen war ein Unterfall der „Nothzucht". Daran anknüpfend stellte das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 im 13. Abschnitt unter der Überschrift „Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit" in § 174 Nr. 1 die Vornahme unzüchtiger Handlungen, die unter anderem Geistliche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen vornehmen, unter Strafe. Die Strafdrohung für derartige Taten belief sich auf bis zu fünf Jahre Zuchthaus. Im gleichen Abschnitt sah § 176 (Abs. 1 Nr. 3) RStGB nun für denjenigen, der mit

Kindern unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vornahm oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitete, eine Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren vor.

> Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 3, § 174 – Entstehungsgeschichte, § 176 – Entstehungsgeschichte.

Diese Bestimmungen blieben – mit Ausnahme der enumerativen Aufzählung der Berufsgruppen in § 174 Nr. 1 und der Anhebung des Opferalters auf 21 Jahre in 1943 sowie der Anpassung der Sanktion (Freiheitsstrafe statt Zuchthaus) in 1969 – bis Anfang der 1970er Jahre im Wesentlichen unverändert.

bb) In den 1960er Jahren zeichnete sich in der Strafrechtswissenschaft und in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ein Paradigmenwechsel ab, demzufolge moralische Anschauungen und die Bewertung rechtlicher Regelungen zu entkoppeln seien und die Aufgabe des Strafrechts auf die Verhinderung sozialschädlichen Verhaltens beschränkt werden sollte. Signifikante Änderungen für die mit Blick auf die vorliegende Untersuchung inmitten stehenden Straftatbestände betreffend den sexuellen Missbrauch Minderjähriger und Schutzbefohlener haben sich durch das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts (4. StrRG) aus dem Jahr 1973 ergeben. Augenfällig werden diese bereits durch die in „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ geänderte Abschnittsüberschrift. Durch diese hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er sich von traditionellen Vorstellungen lösen will und als geschütztes Rechtsgut nicht mehr die Erhaltung der allgemeinen Sittlichkeit ansieht, wie dies auch bei anderen geänderten Begrifflichkeiten

zum Ausdruck kommt. Die zuvor sehr knapp gefassten Bestimmungen in den §§ 174 Abs. 1 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB wurden zu einer Vielzahl von Verboten in den neuen §§ 174, 176 StGB ausgeweitet. Darüber hinaus milderte das 4. StrRG die Strafrahmen. An die Stelle der früher vielfach zwingend vorgeschriebenen Zuchthaus- bzw. Freiheitsstrafe trat die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen. Darüber hinaus wurden auch die Höchststrafen mitunter deutlich herabgesetzt.

> Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 6 f.

Mit Blick auf die seinerzeitigen Reformen wird heute durchaus auch kritisch auf das damals nur spärliche Wissen um die Zusammenhänge von Handlungen und Spätfolgen verwiesen; dies insbesondere mit Blick auf die zurückhaltende Beurteilung der Schädlichkeit von sexuellen Handlungen zu Lasten von Kindern.

> Vgl. Hörnle, in: LK-StGB, 12. Aufl. (2009), Vor § 174 RdNr. 11.

Im Jahr 1994 wurde § 182 StGB neugestaltet. Während dieser in seiner bis dahin geltenden Fassung die Verführung eines Mädchens unter 16 Jahren zum Beischlaf unter Strafe stellte und damit als geschütztes Rechtsgut die jungfräuliche Ehre eines Mädchens zum Gegenstand hatte, wurde nun eine einheitliche Vorschrift zum Schutz Jugendlicher gegen sexuelle Handlungen geschaffen. Allerdings waren 14- und 15-jährige dadurch nur gegen sexuelle Handlungen unter Ausnutzung einer Zwangslage, gegen Entgelt oder, falls der Täter wesentlich älter war, bei Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen

Selbstbestimmung geschützt. Darüber hinaus wurde auch das Ruhen der Verjährungsfrist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers eingeführt.

Die Vorschriften zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Handlungen erfuhren 1998 eine detailreiche Änderung. Die zuvor als Regelbeispiele gestalteten besonders schweren Fälle (§ 176 Abs. 3 StGB) wurden in einem neuen Tatbestand (§ 176 a StGB) zu Qualifikationen. In diesen Qualifikationstatbestand wurden zahlreiche Handlungsmodalitäten aufgenommen und die Höchststrafe auf 15 Jahre angehoben sowie für einige Tatmodalitäten eine deutlich höhere Mindeststrafe eingeführt. Als weiterer, eigenständiger Qualifikationstatbestand wurde unter starker Erhöhung des Strafrahmens der sexuelle Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176 b StGB) geschaffen.

Die nächsten Änderungen des § 176 StGB erfolgten bereits im Jahr 2003. Neben einer Strafbarkeit bestimmter Vorbereitungshandlungen wurden in bestimmten Fällen die Mindeststrafe sowie der Strafrahmen erhöht. Weitere Verschärfungen wurden im Bereich der Kinderpornographie vorgenommen.

Während Änderungen des Sexualstrafrechts im Jahr 2008 die hier inmitten stehenden Tatbestände des Sexualstrafrechts weitgehend unberührt ließen, kam es im Jahr 2015 zu weitreichenden Änderungen des gesamten Abschnitts der Sexualdelikte. In beiden Fällen dienten die Änderungen des Strafrechts der Umsetzung zahlreicher internationaler und europarechtlicher Vorgaben zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention) sowie zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Betreffend die hier inmitten stehenden Tatbestände wurden im Wesentlichen geringere Änderungen zur Beseitigung von Strafbarkeitslücken in besonderen Sachverhaltskonstellationen vorgenommen. Grundlegend neugefasst wurden hingegen die Bestimmungen zu Auslandsstraftaten sowie zur Verbreitung, Erwerb und Besitz tier-, gewalt-, kinder- sowie jugendpornographischer Schriften.

b) Die Stellung des Opfers

Nicht nur die Schutzrichtung des Sexualstrafrechts, sondern vor allem auch die Rolle des Opfers einer Straftat im Allgemeinen und eines Sexualdelikts im Besonderen haben in dem gutachtensgegenständlichen Zeitraum eine grundlegende Neubewertung erfahren. Diese setzte erst mit einer Mitte der 1970er Jahre beginnenden internationalen wissenschaftlichen Diskussion und viktimologischen Forschung ein. Noch bis in die Mitte der 1980er Jahre hinein wurde das Verbrechensopfer mitunter als „vergessene Figur“ in der Praxis des Strafverfahrens bezeichnet.

Vgl. Weigend, ZStW 96 (1984), 761.

Einen Schwerpunkt der Bemühungen um eine Neubestimmung der Rolle des Verbrechensopfers bildeten bezeichnenderweise die Sexualdelikte. Durch gesetzgeberische Maßnahmen Mitte der 1980er Jahre wurde die Stellung des Opfers insbesondere gestärkt durch

- ein Informationsrecht, wonach dem Opfer auf Antrag eine das gerichtliche Verfahren abschließende Entscheidung – nunmehr auch eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft – mitgeteilt werden muss,

- das Recht auf Beiziehung eines Rechtsanwalts schon während des Ermittlungsverfahrens, insbesondere auch während Vernehmungen,

- ein Akteneinsichtsrecht, das jedoch nur durch einen Rechtsanwalt ausgeübt werden kann, sowie

- eine Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, das Opfer auf seine Rechte hinzuweisen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Reformgesetzgebung aber war die Neugestaltung des Rechtsinstituts der Nebenklage. Diese gestattet es dem Opfer, sich einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage anzuschließen und wie ein zweiter Staatsanwalt mit eigenen Rechten selbständig am Verfahren teilzunehmen. Im Gegensatz zu der bis dahin geltenden Rechtslage sollte die Nebenklage nun vor allem auch bei einer Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter, unter anderem auch der sexuellen Selbstbestimmung, zulässig sein. Der Grund dafür lag nicht in Rache- oder Genugtuungsinteressen des Opfers, sondern vielmehr in dessen Schutzbedürfnis. Vor allem weibliche Opfer von Sexualdelikten sollten die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung an der Hauptverhandlung erhalten, um sich dort gegen unberechtigte Schuldzuweisungen und andere Angriffe von Seiten des Angeklagten zu wehren. Dem Nebenkläger stehen in der Hauptverhandlung die Rechte zu, derer er zur Wahrnehmung seiner Interessen, insbesondere aber der Zurückweisung unberechtigter Vorwürfe bedarf. Namentlich sind dies gemäß § 397 StPO

- das Anwesenheitsrecht in der – auch nicht öffentlichen – Hauptverhandlung,

- der Beistand oder die Vertretung durch einen Rechtsanwalt,

- das Akteneinsichtsrecht,

- der Anspruch auf rechtliches Gehör,

- das Fragerecht,

- das Erklärungsrecht sowie

- das Beweisantragsrecht.

Darüber hinaus wird den Opfern unter anderem von Sexualdelikten nunmehr ein Anspruch auf Bestellung eines – für sie kostenfreien – Opferanwalts eingeräumt, ohne dass es – wie bei anderen Verbrechensopfern – auf deren finanzielle Bedürftigkeit ankommt. Zuletzt wurde infolge der sogleich zu skizzierenden europarechtlichen Entwicklung auch ein Recht auf psychosoziale Unterstützung des Opfers im Strafprozessrecht implementiert.

Diese Rechtsentwicklung hat sich zwischenzeitlich auch auf europarechtlicher Ebene niedergeschlagen. In Ersetzung eines Rahmenbeschlusses aus dem Jahr 2001 haben das Europäische Parlament und der Rat im Jahr 2012 eine Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern beschlossen. Dort werden die Staaten der Europäischen Union verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die Opfer einer Straftat angemessene Informationen erhalten

sowie Unterstützung und Schutz erfahren, um sich am Strafverfahren beteiligen zu können, was eine aktive Mitwirkung am Strafverfahren impliziert.

c) Keine generelle Anzeige- oder Meldepflicht

Eine generelle Pflicht für Privatpersonen oder Behörden, Strafverfolgungsbehörden Verdachtsgründe für strafbare Handlungen mitzuteilen, ist der deutschen (Straf-)Rechtsordnung fremd. Eine solche Anzeigepflicht kann sich nur aus speziellen Rechtsvorschriften ergeben. Die Zahl derartiger gesetzlicher Anzeigepflichten nimmt in der neueren Rechtsentwicklung aber zu. Diese ergeben sich nicht nur aus § 159 StPO (betreffend Polizei und Gemeindebehörde bei Leichenfund), sondern für die Finanzbehörden beispielsweise aus § 116 Abs. 1 AO bei dem Verdacht einer Steuerstraftat sowie – auch für bestimmte Berufsträger, wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater – aus § 11 GwG bei dem Verdacht der Geldwäsche. Eine gesetzliche Mitteilungspflicht im Falle von Sexualdelikten besteht jedoch nicht.

> Vgl. Erb, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage (2009), § 158 Rdnr. 2 ff.; Meyer-Gossner/Schmitt, StPO, 62. Auflage (2019), § 158 Rdnr. 6 f. jeweils mit weiteren Beispielen für gesetzliche Meldepflichten.

Hintergrund hierfür ist die auf historischen Erfahrungen beruhende bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, einem aufkommenden Denunziantentum vorzubeugen und eine „Strafbarkeitsfalle“ zu vermeiden, die sich im Falle einer allgemeinen gesetzlichen Mitteilungspflicht daraus ergeben könnte, dass die unterlassene Anzeige den Vorwurf der Strafvereitelung (§ 258 StGB)

begründen würde, während eine falsche Verdächtigung durch § 164 StGB bzw. den strafrechtlichen Schutz des guten Rufs (§§ 185 ff. StGB) sanktioniert wäre.

Im Gegensatz zu **bereits begangenen** Straftaten hat der Gesetzgeber jedoch in § 138 StGB die Pflicht zur Anzeige erst **bevorstehender,** dort enumerativ genannter schwerster Straftaten, wie zum Beispiel die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), eines Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212 StGB), einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in näher genannten Fällen (§§ 232 Abs. 3, 4 oder 5, 233 Abs. 3, 234, 234 a, 239, 239 a StGB) sowie näher genannte gemeingefährliche Straftaten begründet. Grundlegend hierfür ist, dass der Einzelne infolge seiner sozialen Verbundenheit mit den Mitbürgern und dem staatlichen Gemeinwesen dafür mitverantwortlich ist, dass bestimmte besonders wertvolle Rechtsgüter des Individuums und der Gemeinschaft vor ernsthaften Verletzungen bewahrt bleiben.

> Vgl. Hanack, in: Laufhütte, LK-StGB, 12. Auflage (2008), § 138 Rdnr. 1 m.w.N.; Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 138 Rdnr. 3.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2003 im Rahmen diverser Entwürfe zur Änderung des Sexualstrafrechts auch vorgeschlagen, die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Katalog des § 138 Abs. 1 StGB aufzunehmen, somit im Falle der Kenntnis vom drohenden Missbrauch diese einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat nach Durchführung einer Sachverständigenanhörung jedoch auf Grund kritischer Stellungnahmen empfohlen, von dieser Erweiterung der Anzeigepflicht Abstand zu nehmen. Unter anderem lagen Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Opferschutzverbänden, vor, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv

abgelehnt wurde. Der Ausschuss gelangte daher zu der Einschätzung, dass zumindest zweifelhaft ist, ob sich der strafrechtliche Schutz von Kindern auf dem Weg einer strafbewehrten Anzeigepflicht verbessern lässt.

Vgl. BT-Drs. 15/1311, S. 23.

Diese Erwägungen sind mit Blick auf eine präventive Anzeigepflicht nicht vollständig überzeugend, soll eine solche doch dazu dienen, ein Opfer vorbeugend zu vermeiden. Allerdings wird sie nur in seltenen Ausnahmefällen Sexualstraftaten verhindern können, die typischerweise keinen nach außen erkennbaren Planungsvorlauf haben und von Einzeltätern verübt werden. Anders stellt sich die Beurteilung der Anzeigepflicht im Hinblick auf bereits begangene Sexualstraftaten dar. Hier haben die vom Opferschutz geprägten Sachverständigenvoten Gewicht, die sich einer weitverbreiteten Forderung nach einer Anzeigepflicht entgegenstellen.

d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht unmittelbar Handelnder

Mitunter wird vor allem aus Kreisen der Bistumsleitungen der Eindruck erweckt, von der strafrechtlichen Relevanz sexueller Übergriff unberührt zu bleiben. Dies trifft jedoch nicht zu. Tatsächlich ist ein eigenes strafrechtliches Risiko der nicht unmittelbar an einem sexuellen Missbrauch Beteiligten in verschiedener, auch täterschaftlicher Weise denkbar und alles andere als fernliegend. Neben einer Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen kommen auch eine fahrlässige Körperverletzung sowie schließlich eine strafbare Strafvereitelung in Betracht. Dass es sich dabei nicht lediglich um mehr oder minder fernliegende theoretische Möglichkeiten handelt, sondern

ein realistisches Strafbarkeitsrisiko besteht, zeigt der Fall eines Fuldaer Bischofs gegen den die Staatsanwaltschaft Kassel ausweislich der diesbezüglichen Presseberichterstattung vom November 1996 ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Ermittlungsgegenständlich war dort der Vorwurf, dass ein, wie dem Bischof bekannt war, wiederholt einschlägig in Erscheinung getretener Priester lediglich versetzt worden sei, aber keine Vorkehrungen getroffen worden seien, weitere Taten zu verhindern. Dieses Ermittlungsverfahren sei seitens der Staatsanwaltschaft wegen geringer Schuld eingestellt worden, da die Bistumsleitung versprochen habe, ähnliche Fälle künftig unmöglich zu machen. Angabegemäß hob die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main im weiteren Verlauf diese Entscheidung auf und stellte das Verfahren aufgrund fehlenden Tatnachweises gemäß § 170 Abs. 2 StPO, ohne dass nähere Einzelheiten zu den insoweit maßgeblichen Gründen bekannt sind.

aa) Eine Strafbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen hat der BGH inzident für den Fall eines Schulleiters in Betracht gezogen, der in Kenntnis von Beschwerden über sexuelle Belästigungen und verbale Anzüglichkeiten durch einen Sportlehrer untätig geblieben ist und keine Maßnahmen zur Verhinderung der dann abgeurteilten Taten ergriffen hat. Insoweit stellt der BGH fest, dass dem Schulleiter eine Garantenpflicht zum Schutz der ihm anvertrauten Schüler oblag.

> Vgl. BGH, Beschl. v. 26.07.2007, 4 StR 240/07, NStZ-RR 2008, 9.

Der BGH stellt danach in den Fällen vorangegangener Belästigungen an den im Hinblick auf weitere Übergriffe notwendigen (zumindest bedingten) Vorsatz keine allzu hohen Anforderungen.

Selbst wenn man für die Begründung der Garantenpflicht das im schulischen Bereich bestehende Sonderrechtsverhältnis als maßgeblich ansieht, sind derartige Konstellationen im kirchlichen Kontext auch außerhalb kirchlicher Schulen jedenfalls dort mühelos vorstellbar, wo Kinder und Jugendliche in einem organisatorisch verfestigten Näheverhältnis zu kirchlichen Institutionen und Einrichtungen stehen und damit typischerweise einem erhöhten Missbrauchsrisiko ausgesetzt sind. Ob in einem derartigen Fall die Grundsätze der Rechtsprechung zur Garantenpflicht aus Ingerenz, die sich daraus ergibt, dass die Gesundheit der Betroffenen einer von einem Gegenstand ausgehenden Gefahr ausgesetzt ist,

> vgl. hierzu der sog. „Lederspray-Fall“ (BGH, Urt. v. 06.07.1990, 2 StR 549/89, BGHSt 37, 106),

ebenfalls herangezogen werden können, kann und soll im Rahmen der vorliegenden Untersuchung bewusst nicht vertieft untersucht werden.

bb) Selbst wenn man allerdings eine Beihilfe zum sexuellen Missbrauch durch Unterlassen bei weiterer Verwendung im Schul- bzw. Seelsorgedienst beispielsweise aufgrund geeigneter Beihilfehandlung oder fehlenden Vorsatzes nicht als gegeben ansieht, kommt eine Strafbarkeit aufgrund fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB), gegebenenfalls wiederum begangen durch Unterlassen (§ 13 Abs. 1 StGB), in Betracht. Dass der sexuelle Missbrauch regelmäßig auch den Tatbestand der

Körperverletzung erfüllt, bedarf keiner weitergehenden Erläuterung. Dabei ist auch im Rahmen des § 229 als tatbestandsmäßige Handlung StGB jede „conditio sine qua non“ für den tatbestandlichen Erfolg in Betracht zu ziehen. Etwas anderes gilt nur, wenn der gleiche Erfolg auch bei verkehrsgerechtem Verhalten eingetreten wäre. Dabei wird man an die Voraussehbarkeit des tatbestandlichen Erfolges jedenfalls dann, wenn der Täter bereits zuvor durch vergleichbare, sexuell konnotierte Handlungen aufgefallen ist, keine zu hohen Anforderungen stellen dürfen. Selbst eine unter Umständen vorliegende fachärztliche Risikoeinschätzung zugunsten des Täters steht der Voraussehbarkeit nicht von vornherein entgegen.

Es sprechen gewichtige Gründe für eine Tatbestandsverwirklichung durch aktives Tun und nicht „nur“ durch Unterlassen. Als maßgeblich für die Frage der Abgrenzung zwischen (aktivem) Tun und Unterlassen wird herkömmlich der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit angesehen. Im Falle eines einschlägig auffällig gewordenen Priesters liegt es zumindest nahe, dass der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit in der bewussten Entscheidung liegt, den Priester erneut in der Seelsorge einzusetzen, und der Tatbestand der (fahrlässigen) Körperverletzung damit durch aktives Tun verwirklicht wird. Das Unterbleiben von Vorsichtsmaßnahmen seitens der kirchlichen Verantwortungsträger, die der Kontrolle und Steuerung des Verhaltens des Täters dienen und weitere Übergriffe verhindern sollen, wird für die Annahme eines Unterlassens allein schon deshalb nicht ausreichend sein, weil es sich dabei um ein wesensnotwendiges Element des Fahrlässigkeitstatbestandes handelt und daher noch nichts über die Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen aussagt. Die objektive Sorgfaltspflichtverletzung wird in diesem Fall bereits durch die Aufgabenübertragung selbst, jedenfalls aber

durch eine solche ohne wirksame Mechanismen zur Verhaltenskontrolle und -steuerung verübt.

cc) Unter dem Gesichtspunkt der Verfolgungsvereitelung ist strafbar, wer absichtlich oder wissentlich zumindest zum Teil verhindert, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird (§ 258 Abs. 1 StGB). Ein Taterfolg, also die zumindest teilweise Vereitelung der Strafe oder Maßnahme, ist damit erst seit der Neufassung erforderlich. Eine in diesem Sinne gänzliche Vereitelung der Strafe liegt aber nach h. M. bereits dann vor, wenn eine Verzögerung „von geraumer Zeit" eintritt.

Vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 258 Rdnr. 8.

Ungeachtet der Frage einer verfassungsrechtlich gebotenen hinreichenden Bestimmtheit liegt eine Verzögerung „von geraumer Zeit" jedenfalls bei einem Zeitraum von drei Wochen vor. Zum Teil vereitelt wird die Strafe, wenn die Verhängung eines inhaltlich begrenzten Teils der Strafe verhindert wird oder beispielsweise die Verurteilung wegen eines Vergehens anstatt eines – dem Sachverhalt tatsächlich entsprechend – Verbrechens erfolgt.

Vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 258 Rdnr. 9.

Die Strafvereitelung ist mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht.

Typische Vereitelungshandlungen sind etwa das Vernichten oder Unterdrücken von Beweismitteln, das Verstecken einer Person zur

Verheimlichung des Aufenthalts, falsche Angaben gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, unter Umständen auch die wahrheitswidrige Behauptung, nichts zu wissen. Nicht geeignet sind hingegen Handlungen, die ausschließlich auf die Wahrnehmung prozessualer Rechte gerichtet sind.

Vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 258 Rdnr. 10.

Ausreichend können auch strafrechtsneutrale Handlungen sein, sofern es nicht um sozialadäquates bzw. berufstypisches Handeln geht. Auch das Unterlassen einer gebotenen und nach den Umständen zumutbaren Anzeige kann in diesem Sinne tatbestandsmäßig sein, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln besteht, die darauf gerichtet sein muss, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen.

Vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage (2020), § 258 Rdnr. 11.

Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass die Vereitelungshandlung für den Taterfolg kausal geworden ist, es also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Bestrafung ohne die Tathandlung früher bzw. der weiteren Rechtslage entsprechend erfolgt wäre.

Ausgehend von diesen Grundsätzen bestehen erhebliche rechtliche Vorbehalte gegen die über viele Jahre und Jahrzehnte hinweg bedenkenlos geübte Praxis, Kleriker, die im Verdacht stehen, sich eines sexuellen Missbrauchs strafbar gemacht zu haben, leichtfertig auf einen anderen Posten, gar im Ausland, zu versetzen, um „einen Skandal“ zu vermeiden. Die Auffassung, dass eine derartige Maßnahme gerade

dazu dient, das öffentliche Bekanntwerden der Übergriffe, die daraufhin notwendigerweise (§ 160 Abs. 1 StPO) durchzuführenden strafrechtlichen Ermittlungen und eine etwaige Verurteilung zu verhindern, erscheint nicht von vornherein abwegig.

Derjenige, der die „Versetzung“ zu verantworten hat, kann sich dabei nicht mit dem Hinweis entlasten, für den präsumtiven Täter gelte ja schließlich die Unschuldsvermutung. Im Rahmen des subjektiven Tatbestands der Strafvereitelung ist in Bezug auf die Vortat bedingter Vorsatz ausreichend, sicheres Wissen der Täterschaft also gerade nicht erforderlich. Es genügt also, wenn der Hilfeleistende die Möglichkeit einer Vortat erkennt und ernst nimmt, sich über die erkannten Bedenken um eines vermeintlich „höheren Ziels“ willen, namentlich der Wahrung des Ansehens der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit, aber hinwegsetzt.

Wer bei Bekanntwerden von Verdachtsmomenten nicht lediglich untätig bleibt, sondern vielmehr dafür sorgt, dass ein eines sexuellen Übergriffs verdächtigter pastoraler Mitarbeiter andernorts, insbesondere außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs, eingesetzt wird, um ein öffentliches Bekanntwerden der Vorwürfe zu vermeiden, setzt sich also seinerseits jedenfalls dann dem Risiko einer Strafbarkeit wegen Strafvereitelung und diesbezüglicher Strafverfolgung aus, wenn dadurch die Durchführung eines Strafverfahrens nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

e) Zwischenergebnis und aktuelle Entwicklungen

An dieser Stelle soll keine abschließende Bewertung der vorstehend skizzierten Regelungen im Hinblick auf deren strafrechtsdogmatische Qualität oder kriminalpolitische Eignung erfolgen. Vielmehr ist zu resümieren, dass das staatliche Sexualstrafrecht insbesondere auch mit Blick auf die – zu Recht im Mittelpunkt des Interesses und der aktuellen Diskussionen und Maßnahmen stehenden – Belange der Verbrechensopfer eine intensive Entwicklung hinter sich und fortlaufend eine grundlegende Veränderung vollzogen hat. Während es zunächst den Schutz der allgemeinen Sittlichkeit und damit mehr oder minder öffentlicher Belange intendierte, kamen die Opfer von Sexualverbrechen und deren Belange und Nöte erst nach und nach in den Blick des Gesetzgebers sowie der Strafverfolgungsbehörden und wurden jedenfalls auch Bestandteil des Normzwecks.

Die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich verdeutlicht ein im Februar dieses Jahres vor dem Amtsgericht Starnberg verhandelter Fall. Dort waren die Mutter der Geschädigten, eines Mädchens im Grundschulalter, und eine Mitarbeiterin der Familienberatung des örtlichen Landratsamtes der durch Unterlassen verübten Beihilfe zum sexuellen Missbrauch eines Kindes angeklagt worden. Der Anklage lag der Vorwurf zugrunde, dass die Mutter und die Landratsamtsmitarbeiterin es geschehen ließen, dass das Kind mit dem Vater in den Urlaub fuhr und dort von ihm missbraucht wurde, obwohl konkrete Hinweise auf Missbrauchstaten in der Vergangenheit vorlagen. Die Sozialarbeiterin habe es pflichtwidrig unterlassen, das zuständige Jugendamt von den Verdachtsmomenten zu unterrichten. Im Ergebnis wurden die Angeklagten freigesprochen, da das Gericht trotz einiger Hinweise Zweifel hatte, dass die Angeklagten den Missbrauch des Kindes wirklich billigend in Kauf genommen haben.

Vgl. Süddeutsche Zeitung vom 14.02.2020, „Wenn das Jugendamt versagt“.

4. Staatliches Haftungsrecht aus Sicht des Täters sowie der kirchlichen Institutionen

Betreffend das staatliche Haftungsrecht stellt sich neben der Frage der Verantwortlichkeit des Täters (a.) auch die Frage nach derjenigen der kirchlichen Institutionen, für die die Täter tätig sind (b.). Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang die Verjährung möglicher Ansprüche von großer Bedeutung (c.).

a) Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Täters

Vorrangige Grundlage von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen im Zusammenhang mit sexuellen bzw. sonstigen körperlichen Übergriffen ist § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 174 ff., 221 ff. StGB. Es ist allgemein anerkannt, dass sowohl die strafrechtlichen Normen betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern – für die übrigen Sexualdelikte kann richtigerweise nichts anderes gelten – als auch die Körperverletzungstatbestände im Verhältnis zum Opfer sogenannte Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB sind, deren Verletzung Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche begründen.

Vgl. statt aller Sprau, in: Palandt, BGB, 79. Auflage (2010), § 823 Rdnr. 70.

Derartige Ansprüche richten sich aber in erster Linie zunächst unmittelbar gegen den Täter persönlich und nicht gegen den Dienstherren, namentlich das Bistum. Die Anspruchshöhe hängt maßgeblich von den konkreten Umständen des Tatgeschehens und den Verletzungsfolgen ab und kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung daher nicht näher konkretisiert werden.

b) Haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstherrn, des Bistums Aachen

Vor allem vor Inkrafttreten der überarbeiteten DBK-Leitlinien 2010 wurden die an als leistungsfähig erkannte kirchliche Institutionen gerichteten Aufforderungen, Schadensersatz zu leisten, von dortiger Seite mit dem Hinweise auf eine – angeblich – fehlende haftungsrechtliche Verantwortlichkeit für das Handeln der Missbrauchstäter zurückgewiesen. Tatsächlich ist eine haftungsrechtliche Verantwortlichkeit auch des Dienstherrn jedenfalls in bestimmten Fallkonstellationen aber keineswegs von vornherein ausgeschlossen.

aa) Eine deliktische haftungsrechtliche Verantwortlichkeit des Dienstherrn käme in Betracht, wenn diesem das Täterverhalten rechtlich zugerechnet werden kann. Generell gilt im deliktischen Bereich, dass eine Körperschaft für den Schaden verantwortlich ist, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene deliktische Handlung zugefügt hat (§ 31 BGB).

Ungeachtet dessen, dass § 31 BGB eine zivilrechtliche Norm ist, ist anerkannt, dass er auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt.

> Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Auflage (2020), § 31 Rdnr. 3.

Anders als der Gesetzeswortlaut dies nahe zu legen scheint, ist die Anwendung des § 31 BGB auch keineswegs auf die Leitungsebene der Körperschaft beschränkt. Die Rechtsprechung lässt es insoweit ausreichen, dass dem Handelnden bedeutsame wesensmäßige Funktionen der juristischen Person zur selbständigen eigenverantwortlichen Erledigung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert.

> Wie vor, Rdnr. 6.

Jedenfalls bei einem investierten Pfarrer, der im Bistum auch inkardiniert ist, ist eine dahingehende Annahme zumindest gut begründbar.

Darüber hinaus muss ein Konnex zwischen der Tat und der dem Täter übertragenen Aufgabe bestehen. Der Repräsentant muss gleichsam „in amtlicher Eigenschaft“ gehandelt haben. Eine Haftung der Körperschaft ist danach ausgeschlossen, wenn sich das Organ so weit von seinem Aufgabenkreis entfernt hat, dass er für einen Außenstehenden erkennbar außerhalb des zugewiesenen Aufgabenkreises gehandelt hat.

> Wie vor, Rdnr. 10.

Dabei wird es regelmäßig auf die konkreten Umstände des Einzelfalles ankommen. Der erforderliche Zusammenhang wäre nach gutachterlicher Überzeugung jedenfalls dann gegeben, wenn der Übergriff im Rahmen pastoralen Handelns erfolgt, beispielsweise im Rahmen der Beichte.

bb) Denkbar ist ferner, dass ein gegen den Dienstherrn gerichteter Anspruch auch auf § 831 BGB gestützt werden kann. Im Gegensatz zu § 31 BGB findet dabei jedoch keine Zurechnung einer fremden Tat statt. Haftungsbegründend ist hier ein eigenes – allerdings vermutetes – Verschulden für die nicht hinreichend sorgfältige Auswahl eines so genannten Verrichtungsgehilfen (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das Anforderungsprofil an die Person des Verrichtungsgehilfen ist dabei vergleichsweise niedrig. Zu einer Verrichtung bestellt ist, wem eine Tätigkeit von einem anderen übertragen wurde, unter dessen Einfluss er allgemein oder im konkreten Fall handelt und zu dem er in einer gewissen Abhängigkeit steht. Verfassungsmäßige Vertreter oder selbständige Mitarbeiter, auf die § 31 BGB anwendbar ist und für deren Fehlverhalten ohne Entlastungsmöglichkeit gehaftet wird, scheiden aber als Verrichtungsgehilfen von vornherein aus.

> Vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 79. Auflage (2020), § 831 Rdnr. 5; Wagner, in: MünchKommBGB, 7. Auflage (2017), § 831 Rdnr. 19.

Als möglicher Verrichtungsgehilfe käme daher eher ein Kaplan bzw. Diakon, der nicht zur selbständigen Seelsorgetätigkeit berufen ist, in Betracht.

Auch hier gilt, dass der Schaden in Ausführung der Verrichtung und nicht nur bei Gelegenheit zugefügt worden sein muss, also wenn der Gehilfe innerhalb seines Pflichtenkreises gehandelt hat, und damit ein unmittelbarer innerer Zusammenhang zwischen übertragener Tätigkeit und Schädigung besteht.

> Vgl. Sprau, in: Palandt, BGB, 79. Auflage (2020), § 831 Rdnr. 9.

Es ist jedoch ein vom Dienstherrn zu führender Entlastungsbeweis in Bezug auf ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung möglich. Der Dienstherr müsste also darlegen und beweisen, dass er den Gehilfen sorgfältig ausgewählt und fortlaufend überwacht hat, so dass eine Tatbegehung fernliegend war, oder selbst bei Beachtung dieser Sorgfaltsanforderungen passiert wäre. Dies setzt aber voraus, dass überhaupt Maßnahmen ergriffen wurden, um sich Klarheit über ein mögliches Bedrohungspotential zu verschaffen.

c) Verjährung

Die Verjährung der vorgenannten deliktischen Ansprüche bestimmt sich nach § 852 BGB (a. F.) bzw. ab dem Jahr 2002 nach §§ 194 ff. BGB. Beide Regelungen stimmen im Grundsatz darin überein, dass eine dreijährige Verjährungsfrist beginnend mit der Kenntnis des Geschädigten – bzw. mit Ende des Jahres, in dem Kenntnis erlangt wurde – von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers gilt. Die grob fahrlässige

Unkenntnis wird der Kenntnis gleichgestellt. Ist der/die Geschädigte minderjährig, kommt es auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters an.

> Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 79. Auflage (2020), § 199 Rdnr. 24.

Dabei ist im Grundsatz ausreichend, dass auf Grund der bekannten oder hinreichend erkennbaren Tatsachen eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose, (Feststellungs-)Klage erhoben werden kann.

> Wie vor, Rdnr. 28.

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern begann nach der bis zum 31.12.2001 geltenden Regelung die Verjährung grundsätzlich, sobald der sorgerechtsberechtigte Elternteil von der Verfehlung Kenntnis hatte. Eine Ausnahme galt gemäß § 204 Satz 2 BGB (a. F.) bei einem Übergriff durch ein Elternteil. In diesem Fall war die Anspruchsverjährung während der Minderjährigkeit gehemmt. Seit dem 01.01.2002 findet insoweit § 208 BGB Anwendung. Dieser sieht eine Hemmung bis zum 21. Lebensjahr des/der Geschädigten bzw. der Beendigung der häuslichen Gemeinschaft mit dem Täter vor. Unabhängig von der Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände greift aber gemäß § 199 Abs. 2 BGB eine 30-jährige Verjährungsfrist für Ansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit ein.

Soweit es danach auf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände ankommt, ist zu beachten, dass der Bundesgerichtshof in einem Fall des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zwischenzeitlich entschieden hat, dass diese bei einer infolge der Verletzung erlittenen retrograden Amnesie auch fehlen kann.

Vgl. BGH, Urt. v. 04. 12. 2012 (VI ZR 217/11), NJW 2013, 939.

d) Zwischenergebnis

Das staatliche Haftungsrecht trägt ebenso wie das staatliche Strafrecht der Entwicklung des Kenntnisstandes im Hinblick auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger Rechnung. Aufgrund der Unterschiede zwischen Zivil- und Haftungsrecht verläuft in diesem Bereich die Entwicklung eher kontinuierlich. Starke, von gesellschaftlichen Entwicklungen geprägte Umbrüche sind dabei jedoch nicht festzustellen.

VI.
Bisherige Befunde und bislang vorliegende Berichte

Eine fachlichen Standards genügende Untersuchung sollte auch Erkenntnisse und Studien, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, nicht unberücksichtigt lassen. Dabei ist jedoch der im Vergleich zur großen Mehrheit der zum Komplex „Sexueller Missbrauch in der Katholischen Kirche“ bislang vorliegenden Studien, die vor allem die Täter, die Opfer und das Tatgeschehen, in den Mittelpunkt stellen, fundamental andere Ansatz der vorliegenden Untersuchung, die vorrangig auf die Verantwortlichkeiten hinter dem unmittelbaren Täter gerichtet ist, zu berücksichtigen. Während für das bislang weitverbreitete Studiendesign zuletzt die MHG-Studie in deren Teilprojekt 5 bislang einen umfassenden Überblick geliefert hat,

vgl. MHG-Studie, 2018, S. 211 ff.

liegt ein solcher für den hier inmitten stehenden Untersuchungsauftrag aus den vorgenannten Gründen bislang, soweit ersichtlich, nicht vor. Jedoch treffen die nachfolgend im Einzelnen behandelten Berichte auch im Rahmen dieses Gutachtens bedeutsame Aussagen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach hier zusammenfassend skizziert werden sollen.

1. „Murphy-Report“ (2009)

Nachdem in der Republik Irland bereits in den 1990er Jahren eine Reihe von Missbrauchsfällen in der katholischen Kirche öffentlich bekannt geworden waren, beauftragte die irische Regierung – vorangegangen waren bereits

einige Untersuchungen in den Jahren 2005 (Ferns-Report) und 2009 (Ryan-Report) – eine Kommission unter dem Vorsitz der Richterin Yvonne Murphy mit einer öffentlichen Untersuchung zur Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs in der Erzdiözese Dublin durch die dortigen Verantwortlichen im Zeitraum 1975 – 2004. Der im November 2009 veröffentlichte Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass vier frühere Bischöfe systematisch des sexuellen Missbrauchs von Kindern beschuldigte Angehörige der Kirche schützten.

Folgende, auch mit Blick auf den vorliegenden Untersuchungsauftrag bedeutsame Feststellungen des Murphy-Report sind hervorzuheben:

- Die Verantwortlichen der Erzdiözese Dublin und der Ordensgemeinschaften, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern befasst waren, verfügten über eine sehr gute Bildung, oftmals auch im kanonischen Recht, wie im staatlichen Recht. Dies mache es sehr schwer, deren Behauptung fehlender Rechtskenntnisse zu glauben. Kindesmissbrauch habe nicht im 20. Jahrhundert begonnen. Seit unvordenklichen Zeiten sei dieser ein „Delikt“ im kanonischen Recht, eine Sünde nach den üblichen religiösen Kategorien und ein Verbrechen nach staatlichem Recht. Es falle der Kommission schwer zu akzeptieren, dass Ignoranz gegenüber dem kirchlichen wie auch dem staatlichen Recht eine taugliche Verteidigung für die kirchlichen Verantwortungsträger sein solle.

  Vgl. Murphy-Report, 2009, Ziff. 1.17, verfügbar unter http://www.justice.ie/en/JELR/DACOI%20Part%201.pdf/Files/DACOI%20Part%201.pdf, abgerufen: 29.09.2020.

- Die kirchlichen Verantwortungsträger hätten die Anwendung ihres eigenen Rechts in Bezug auf die Verfolgung von Missbrauchstätern weitestgehend unterlassen; dies obwohl eine Reihe von ihnen Kenntnisse im kanonischen und weltlichen Recht besessen hätten. Dementsprechend habe es keine oder allenfalls wenig Erfahrung bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts gegeben. Viele Jahre lang seien Täter weder verfolgt noch innerhalb der Kirche zur Verantwortung gezogen worden. In 30 Jahren habe es nur zwei kanonische Strafprozesse gegeben. Im Gegensatz dazu fanden die Vorschriften des kirchlichen Rechts über die Geheimhaltung durchgehend Anwendung und wurden als Grund dafür genannt, dass die zuständigen staatlichen Ermittlungsbehörden nicht unterrichtet wurden. Eine ähnliche (Un-)„Kultur des Schweigens“, die die Institution auf Kosten der Kinder geschützt habe, habe auch der Generalstaatsanwalt von Massachusetts in seinem Bericht festgestellt.

  Wie vor, Ziff. 1.25 – 1.28.

- Die Haltung der kirchlichen Offiziellen gegenüber den Betroffenen sei herrisch, überheblich und bisweilen hinterhältig gewesen.

  Wie vor, Ziff. 1.35.

- Als Organisation, die in der Gesellschaft auf verschiedenste Weise aktiv ist, sollte sie aus Sicht der Kommission auch einige grundlegende Anforderungen, die außerhalb der Kirche an die Auswahl der Führungsverantwortlichen gestellt werden, berücksichtigen. Die Auswahlkriterien insbesondere für Bischöfe seien naturgemäß nicht transparent. Es habe jedoch den Anschein, dass bedingungslose Treue zur

kirchlichen Lehre vorrangig, Managementfähigkeiten hingegen nicht von Bedeutung seien. Insbesondere mit Blick auf die Auxiliarbischöfe habe es an einer klaren Aufgabenbeschreibung und -zuweisung gefehlt.

Wie vor, Ziff. 1.58.

- Es sei durchaus möglich, dass der eigentliche Grund, warum die von einer Minderheit der Kirchenangehörigen begangenen Missbrauchstaten ungesühnt bleiben konnten, die herausragende Rolle ist, die die katholische Kirche im (Alltags-)Leben und im Rahmen sozialer Dienstleistungen spielt.

  Wie vor, Ziff. 1.90.

2. Untersuchungsbericht der Erzdiözese München und Freising (2010)

Die Erzdiözese München und Freising hat unmittelbar nach Zutagetreten des systemischen und strukturellen Charakters der Missbrauchsfälle in der deutschen katholischen Kirche im Jahr 2010 eine unabhängige Untersuchung in Auftrag gegeben, die von den Gutachtern durchgeführt wurde. Diese gelangten dabei insbesondere zu folgenden Feststellungen und Empfehlungen:

> „Die Kirche hat, statt sich ihrem eigenen Auftrag entsprechend und ihren moralischen Vorgaben verpflichtet, Verhaltensweisen entgegenzustellen, wonach beispielsweise Opfern insbesondere sexueller Übergriffe eine Mitverantwortung zugewiesen und se-

xuelle Themen weitgehend tabuisiert wurden, sich diesen über einen langen Zeitraum vorherrschenden gesamtgesellschaftlichen Kontext zunutze gemacht, um der Nichtaufdeckung von Fehlverhaltensweisen zum Erfolg zu verhelfen. Gleichermaßen hat sie die ihr in besonderer Weise anvertrauten kindlichen Rechte nicht wahrgenommen und ist so mitverantwortlich dafür, dass sich zum Opfer gewordene Kinder durch die ihnen entgegengebrachte Haltung zum Tatgeschehen oftmals noch der Belastung kindlicher Vereinsamung ausgesetzt sahen.

Die getroffenen Feststellungen lassen Aussagen zu auffällig häufig auftretenden täterbezogenen Persönlichkeitsmerkmalen und zur Täterstruktur zu. In einer Vielzahl von Fällen begegnet den Gutachtern eine psychisch und physisch gering belastbare Persönlichkeit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle im bereits fortgeschrittenen Alter zwischen 45 und 65 Jahren. Auffallend sind desweiteren Reifedefizite dergestalt, dass für die Bewältigung alltäglicher Aufgabenstellungen Hilfe beim Ordinariat erbeten und von diesem auch gewährt wird. Schließlich ist in auffällig hoher Zahl bei den in Erscheinung getretenen Personen eine Suchtproblematik in Form des Alkoholabusus festzustellen, wobei das Suchtmittel teilweise als Tatmittel, in Vorbereitung der Tat oder auch zur Bewältigung der psychischen Tatfolgeproblematik eingesetzt wird. Ergänzend ist zu konstatieren, dass sich die ganz überwiegende Anzahl der einschlägigen Vorfälle im ländlichen Bereich ereignet hat.

Die Reaktionen des Ordinariats auf die Missbrauchsvorwürfe namentlich die sich in diesem Zusammenhang ergebenden

massiven gutachterlichen Beanstandungen zentrieren sich bis Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz im Jahre 2002 auf die Nichtwahrnehmung der Opfer, ihrer körperlichen und insbesondere seelischen Verletzung und der hiermit verbundenen, teilweise dauerhaften, Tatfolgen. Die in der Vergangenheit zu verzeichnenden gravierenden Aufklärungsmängel, die Ausdruck gänzlich unterentwickelten Interesses für das Tatgeschehen sind, finden ihre Ursache in diesem Desinteresse gegenüber dem Opferschicksal und der fehlenden Bereitschaft, sich den damit einhergehenden Konflikten zu stellen. ...

Die durchgängig, wenn auch in unterschiedlicher Entschlossenheit ausgeprägte Bereitschaft, selbst gravierende Vergehen unaufgeklärt und ungesühnt zu belassen, findet ihre Wurzel auch in einem nach Überzeugung der Gutachter fehlinterpretierten klerikalen Selbstverständnis, das einem brüderlichen Miteinander verpflichtet in einem im Ergebnis rücksichtslosen Schutz des eigenen Standes eine Rechtfertigung für nicht tolerable Vertuschung sucht. Erweist sich bereits dieses Selbstverständnis als ernstzunehmendes Aufklärungshindernis war für die Gutachter ein weiterer Bereich auffällig, der geeignet ist, aufgrund Abschottung massive Aufklärungsverhinderung nach sich zu ziehen. Es handelt sich um homosexuell veranlagte Kleriker, die mit Blick auf die kirchlichen Lehren zur Homosexualität und Priestertum bedauerlicherweise einem besonderen Erpressungspotential unterliegen.

...

Aus Sicht der Gutachter gestatten die getroffenen Feststellungen, zukunftsorientierte Folgerungen zu ziehen, die geeignet sind, vorhandene Missstände zu beheben und künftige Fehlentwicklungen zu vermeiden.

...

Selbstverständlich wird angesichts der festgestellten gravierenden Mängel insoweit für eine deutliche Verbesserung der Aktenführung Sorge zu tragen sein, die eine vollständige Erfassung zu dokumentierender Vorgänge ebenso gewährleistet wie den Erhalt und auch die Auffindbarkeit der erfolgten Dokumentationen. Eine elektronische und entsprechend abgesicherte Aktenführung erscheint als eine geeignete Möglichkeit. Wesentliches Element einer an den diesbezüglichen Mindestanforderungen orientierten Aktenführung ist dabei auch, dass hierfür klare Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitszuweisungen erfolgen, wobei dies im Übrigen gleichermaßen für die Gesamtverwaltung gilt. Dies impliziert selbstverständlich auch eine entsprechend straffe Personalführung, die auch vor Konsequenzen nicht zurückschreckt. Letzteres ohne Ansehen der betroffenen Person und ihres Standes.

Da die Problematik sexueller Übergriffe nicht auf die Frage der Pädophilie beschränkt werden kann und darf, sollte die Priesterausbildung durch sachkundige und unvoreingenommene Personen kritisch dahingehend überprüft werden, inwieweit die vorstehend skizzierten Persönlichkeitsmerkmale dort einen Nährboden finden. Von besonderer Wichtigkeit ist in diesem

Zusammenhang auch eine fachliche fundierte Anleitung von Priestern (und im Übrigen auch Laien) im Umgang mit Kindern und Heranwachsenden.

Erhöhten Betreuungsbedarf sehen die Gutachter insbesondere auch bei ausländischen und fremdinkardinierten Priestern." (Kernaussagen des Gutachtens „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009 – Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz vom 02.12.2010, verfügbar unter https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf, abgerufen: 29.09.2020).

3. „High Commission-Report" (2017)

Auf Initiative der früheren australischen Ministerpräsidentin Julia Gilard wurde Anfang 2013 von der Generalgouverneurin Quentin Bryce die aus sechs Mitgliedern bestehende Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse eingerichtet.

Vgl. zu den Hintergründen: Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. URL: https://en.wikipedia.org/w/index.php?title=Royal_Commission_into_Institutional_Responses_to_Child_Sexual_Abuse&oldid=943330388, abgerufen: 29.09.2020.

Gegenstand der Untersuchung war die Reaktion von Institutionen, in denen es zu Fällen sexuellen Missbrauchs gekommen war, nach Maßstab ihrer eigenen Regularien. Die Kommission legte einen aus 17 Bänden, die teilweise mehrere Teilbände umfassen, bestehenden Abschlussbericht vor. Band 16 / 2 des Abschlussberichts befasst sich eingehend mit sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche. Band 16 / 1 fasst – auch für die katholische Kirche – die wesentlichen Ergebnisse zusammen. Folgende sind mit Blick auf die vorliegende Untersuchung zusammenfassend hervorzuheben.

- Die Untersuchung habe zutage gefördert, dass den kirchlichen Verantwortungsträgern eine Vielzahl von Fällen sexuellen Missbrauchs bekannt gewesen sei, diese es aber unterlassen hätten, zielführende Maßnahmen zu ergreifen.

  Vgl. High Commission-Report – 16/1, 2017, S. 35 f., verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf, abgerufen: 29.09.2020.

- Die Kommission komme zu dem Schluss, dass es in der katholischen Kirche ein katastrophales Ausmaß an Führungsversagen über mehrere Jahrzehnte, vor allem vor den 1990er Jahren gegeben und dieses dazu geführt habe, dass eine große Zahl von Kindern, Familien und größeren Gemeinschaften viel Leid erdulden mussten. Geschädigten sei man kirchlicherseits mit Desinteresse und Ignoranz begegnet.

  Wie vor, S. 36.

- Es sei offensichtlich, dass die Vermeidung eines öffentlichen Skandals und der Schutz der Reputation der Institution sowie die Loyalität gegenüber den Priestern das Verhalten der kirchlichen Autoritäten weitestgehend bestimmten.

  Wie vor, S. 36.

- Obwohl das kirchliche Recht Sanktionen gegen Missbrauchstäter vorsah, wurden diese während des Untersuchungszeitraums jedenfalls bis in die frühen 1990er Jahre hinein nicht angewendet. Vielmehr beschränkten sich die Verantwortlichen auf informelle Maßnahmen, wie z. B. die Beschränkung der Vollmachten der Beschuldigten oder, wie in den meisten Fällen, der dauerhaften Versetzung der Missbrauchstäter. Der deutlichste Hinweis für die Unangemessenheit und Ungeeignetheit der in dieser Zeit ergriffenen Maßnahmen sei, dass diese weitere Missbrauchstaten oftmals nicht verhindert hätten, manchmal sogar nachdem wiederholt Maßnahmen gegen die Missbrauchstäter ergriffen worden seien.

  Wie vor, S. 37.

- Die Entwicklung verbindlicher Vorgaben für die Behandlung von Missbrauchsfällen seitens der katholischen Kirche habe seit Mitte der 1990er Jahre zu moderaten Verbesserungen geführt, auch wenn diese bis Anfang der 2000er Jahre nicht vollständig angewandt wurden.

  Wie vor, S. 39.

- Psychologische Dispositionen des Einzelnen seien nicht ausreichend, um sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker zu erklären. Vielmehr sei es so, dass das Risiko, dass es zu Missbrauchstaten komme, steige, wenn spezifische Faktoren in Bezug auf eine individuelle psychosexuelle Unreife oder Dysfunktionalität mit einer Reihe von situationsbedingten oder institutionellen Faktoren zusammentreffe. Als solche kämen beispielsweise Unklarheiten über die eigene sexuelle Identität, kindische Interessen und Verhaltensweisen, das Fehlen eines stabilen sozialen Umfeldes oder eine eigene Missbrauchsvergangenheit in Betracht.

  Wie vor, S. 42 f.

- Im Mittelpunkt einer eng zusammenhängenden Gruppe von missbrauchsbegünstigenden Faktoren stehe der Klerikalismus als Idealisierung des priesterlichen Standes und – in einem weiteren Sinn – der katholischen Kirche. Das Verständnis des Priesters als ontologisch verwandelt sei ein gefährlicher Bestandteil der Kultur des Klerikalismus. Dieser führe dazu, dass sich manche Bischöfe eher mit Missbrauchstätern als mit den Geschädigten identifizierten und der Vermeidung eines öffentlichen Skandals, der das Ansehen des priesterlichen Standes und der katholischen Kirche gefährden könnte, alles unterordneten. Die Kommission habe vernommen, dass die Kultur des Klerikalismus in einigen Priesterseminaren in Australien, aber auch weltweit, fortbestehe und sogar zunehme.

  Wie vor, S. 43.

- Die Autonomie der einzelnen Diözese habe ebenfalls einen Beitrag für eine nicht angemessene Reaktion auf Missbrauchstaten geleistet.

  Wie vor, S. 44.

- Mit Blick auf das festgestellte Führungsversagen mache es den Eindruck, dass für die Auswahl der Kandidaten für verantwortliche Leitungsfunktionen eher deren Nähe zu spezifischen Aspekten der kirchlichen Lehre und deren Bereitschaft zur Verteidigung der Institution als tatsächliche Führungsstärke ausschlaggebend seien.

  Wie vor, S. 45.

- Es habe den Anschein, dass der Apostolische Stuhl jedenfalls in den 1990er Jahren davon ausgegangen sei, dass die Bischöfe an einer Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden durch das kanonische Recht gehindert seien. Dies habe sich im Jahr 2010 grundlegend geändert. Die Kommission komme zu der Schlussfolgerung, dass der dem kirchlichen Strafrecht zugrunde gelegte „pastorale Ansatz" ein wesentliches Hindernis für die Einleitung und Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens sei.

  Wie vor, S. 45 f.

- Auch wenn ein direkter Zusammenhang zwischen (Zwangs-)Zölibat und sexuellem Missbrauch nicht hergestellt werden könne, stelle dieser einen Risikofaktor dar, der vor allem bei Hinzutreten weiterer Faktoren zu einer gesteigerten Tatgeneigtheit führen könne; dies vor allem dann, wenn Kleriker vorrangigen Zugang zu Kindern in bestimmten

Arten katholischer Institutionen haben. Für viele Kleriker stelle der Zölibat ein unerreichbares Ideal dar und führe zu emotionaler Isolation, Vereinsamung, Depression und geistigen Erkrankungen. Auch könne der (Zwangs-)Zölibat zu verschiedenen Formen psychosexueller Dysfunktionalität, einschließlich sexueller Unreife führen.

Wie vor, S. 46 f.

- Es sei aus Sicht der Kommission offenkundig, dass die Auswahl der Kandidaten und deren Ausbildung in den Priesterseminaren im Hinblick auf die Anforderungen eines zölibatären Lebens und der Realität, mit der sie in ihrer Tätigkeit konfrontiert werden, unangemessen waren. Die für die Ausbildung prägenden Elemente, vor allem Gehorsam und Konformität, stünden der Entwicklung sexueller Reife diametral entgegen.

Wie vor, S. 47 f.

- Eine Überwachung und Begleitung der im aktiven Dienst tätigen Kleriker habe trotz der genannten Risikofaktoren allenfalls in sehr geringem Umfang stattgefunden und sei unangemessen gewesen. Zum Teil sei auch die Auffassung vertreten worden, dass nach erfolgter Weihe eine weitere Fortbildung nicht mehr erforderlich sei.

Wie vor, S. 48.

4. MHG-Studie (2018)

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz führte ein interdisziplinäres Forschungskonsortium die Untersuchung „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ durch. Deren Ergebnisse wurden anlässlich der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz im September 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt und fanden dort große Beachtung. Ungeachtet dessen, dass die MHG-Studie vorrangig das unmittelbare Missbrauchsgeschehen untersucht hat, sind mit Blick auf den hiesigen Untersuchungsgegenstand folgende Aussagen hervorzuheben:

„**A.2 Zentrale empirische Befunde aus den Untersuchungen**

...

- **Versetzungen von Beschuldigten aufgrund sexuellen Missbrauchs**
  Die Zahl der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigten Diözesanpriester mit Versetzungen innerhalb der jeweiligen Heimatdiözese war mit 91,8 Prozent im statistisch signifikanten Sinne höher als die nicht beschuldigter Diözesanpriester (86,8 %). Beschuldigte Diözesanpriester wurden im Durchschnitt 4,4-mal versetzt, während dies bei nicht beschuldigten Diözesanpriestern 3,6-mal der Fall war. Auch dieser Unterschied war statistisch signifikant (TP6). Das gleiche Bild ergab sich hinsichtlich der Versetzungen von Diözesanpriestern von einer

Diözese in eine andere. Dies erfolgte überzufällig häufiger bei Diözesanpriestern, die des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigt waren (33,2 %), als bei Diözesanpriestern, bei denen keine derartige Beschuldigung vorlag (29,0 %).

Die Diözesen selbst gaben an, dass bei 18,3 Prozent der Beschuldigten innerdiözesane und bei 25,6 Prozent der beschuldigten interdiözesane Versetzungen im Zusammenhang mit einem sexuellem Missbrauchsvorwurf standen. Bei Beschuldigten, die ins Ausland wechselten, betrug der entsprechende Anteil 19 Prozent. Es fanden sich Hinweise darauf, dass die Mehrzahl dieser Versetzungen oder Wechsel nicht mit einer entsprechenden Information der aufnehmenden Gemeinde oder Diözese über die jeweilige Beschuldigung oder über die mit dem Wechsel verbundenen möglichen Risiken für Wiederholungstaten einherging (TP6).

- **Führung der Personalakten**

  Die Teilprojekte 1 und 6 erbrachten Hinweise darauf, dass für die Untersuchungen relevante Personalakten oder andere Dokumente zu früheren Zeiten vernichtet oder manipuliert worden waren. Die exakte Zahl vernichteter oder veränderter Akten konnte nicht ermittelt werden. Art und Qualität der Personalaktenführung waren in Hinblick auf Beschuldigungen sexueller Missbrauchshandlungen über den Untersuchungszeitraum und über die Diözesen hinweg ausgesprochen heterogen und ohne einheitliche Standards (TP1).

...

A.3 Kontextualisierung der Befunde im Hinblick auf spezifische Strukturen und Dynamiken der katholischen Kirche im Verantwortungsbereich der Deutschen Bischofskonferenz

...

- **Klerikalismus**

  Sexueller Missbrauch ist vor allem auch Missbrauch von Macht. In diesem Zusammenhang wird für sexuellen Missbrauch im Kontext der katholischen Kirche der Begriff des Klerikalismus als eine wichtige Ursache und ein spezifisches Strukturmerkmal genannt (Doyle, 2003). Klerikalismus meint ein hierarchisch-autoritäres System, das auf Seiten des Priesters zu einer Haltung führen kann, nicht geweihte Personen in Interaktionen zu dominieren, weil er qua Amt und Weihe eine übergeordnete Position inne hat. Sexueller Missbrauch ist ein extremer Auswuchs dieser Dominanz.

  Bei Kirchenverantwortlichen kann ein autoritär-klerikales Amtsverständnis dazu führen, dass ein Priester, der sexualisierte Gewalt ausgeübt hat, eher als Bedrohung des eigenen klerikalen Systems angesehen wird und nicht als Gefahr für weitere Kinder oder Jugendliche oder andere potentielle Betroffene. Dann kann die Vertuschung des Geschehens und die Schonung des Systems Priorität vor

der schonungslosen Offenlegung entsprechender Taten gewinnen. Eine so verstandene Kirchenraison fördert Geheimhaltung, Vertuschung und ungeeignete Reaktionen wie die in Teilprojekt 6 ermittelten Versetzungs- oder Sanktionierungspraktiken, die eher dem Schutz der Institution und des Beschuldigten dienen und die Interessen der Betroffenen außer Acht lassen.

…“ (Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2018), S. 5 ff., verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf, abgerufen: 29.09.2020)

(Hervorhebungen im Original)

5. Bilanzbericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2019)

Die im Jahr 2016 beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs eingerichtete Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs legte im April 2019 einen ersten zweibändigen Bilanzbericht vor. Deren erster Band beinhaltet neben der Dokumentation der Arbeit der Kommission auch Ergebnisse, Schlussfolgerungen und

Empfehlungen. Auf der Basis der von ihr geschöpften Erkenntnisse gelangt die Kommission unter anderem zu folgenden Feststellungen:

„12.2.3 Begünstigungsfaktoren

Klerikale Machtstrukturen und Geschlechterungleichheit

Die männerbündischen Machtstrukturen innerhalb der katholischen Kirche haben Täter geschützt und wurden für Kinder und Jugendliche zur Gefahr. Täter mussten selbst bei Bekanntwerden der Taten wenig befürchten:

Vielfach wurden sie in eine andere Gemeinde versetzt, ohne diese über zurückliegende Taten zu informieren. Damit nahmen die Verantwortlichen in Kauf, dass weitere Mädchen und Jungen der Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt wurden.

...

Vor allem auf Seiten des Klerus ist eine kritische Auseinandersetzung mit der Haltung gegenüber Frauen geboten. Solange Frauen in der katholischen Kirche nicht gleichwertig behandelt werden, können patriarchale und männerbündische Strukturen nicht überwunden werden.

Sexualität und Zölibat

Der Abschlussbericht der australischen Royal Commission und die MHG-Studie zeigen, dass durch den Zölibat Priester und

Ordensangehörige in Konflikte geraten, mit denen sie allein gelassen werden. Die Studien thematisieren, dass Sexualität, sexuelle Entwicklung und sexuelle Identitätsbildung in den Priesterseminaren nicht ausreichend behandelt werden, was die Entstehung sexueller Gewalt begünstigen könnte. Hier bedarf es einer breiten und tiefgehenden Reflexion des bisherigen Umgangs der katholischen Kirche mit Sexualität. Dazu gehört auch eine zeitgemäße Diskussion über Homosexualität und eine zeitgemäße Haltung gegenüber homosexuellen Menschen.

…“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Bilanzbericht, Band 1 (2019), S. 165))

(Hervorhebungen im Original)

6. Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“ (2020)

Die Projektdokumentation der aktuellen Studie des Bistums Limburg fasst die Ergebnisse der insgesamt acht Teilprojekte dieser Studie zusammen. Diese Teilprojekte sind mehrheitlich zukunftsorientiert und knüpfen weitestgehend an Ergebnisse der MHG-Studie an und entwickeln auf dieser Grundlage konkrete Handlungsempfehlungen für das Bistum Limburg. Auf diese wird nachfolgend im Abschnitt „X. Empfehlungen“ noch zurückzukommen sein. Eine gewisse Ausnahme stellen insoweit die Teilprojekte 1 und 5 dar. Gegenstand des Teilprojektes 1 ist eine externe und unabhängige Untersuchung von Missbrauchsfäl-

len an Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Bistum Limburg. Diese schließt auch die namentliche Nennung verantwortlich Handelnder sowie deren Stellungnahmen zu ihrer seinerzeitigen Vorgehensweise ein und weist insoweit gewisse Ähnlichkeiten mit dem vorliegenden Untersuchungsauftrag auf. Eine Analyse systemischer Ursachen wird jedoch nicht vorgenommen. Demgegenüber setzt sich das Teilprojekt 5 mit der Frage „Machtmissbrauch und Klerikalismus" auseinander. Die Mitarbeitenden dieses Teilprojekts gelangen im Rahmen ihres Abschlussberichts unter anderem zu folgenden Feststellungen:

> „Über mehr als ein Jahrtausend entwickelte sich also das Priesterbild und mit ihm der Klerikalismus als Struktur. Aber erst im 19. Jahrhundert wurde es in die einzige und eindeutige Form gegossen, die die Kirche bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil prägte. Dabei entstand der Klerikalismus als eine Machtstruktur, die weit über Priester als Personen hinaus zu einem Strukturmerkmal der Kirche wurde. Als Machtstruktur, die Zugänge und Wissen für sich behält und andere abhängig macht von Wohlwollen und Zuwendung, ist Klerikalismus eine Form von Macht, die sich auf die Genese des Amtes und des Priesterbildes stützten, aber genauso von Lai*innen in verantwortlichen Positionen ausgeübt werden kann.
>
> Der Antimodernismus als Gegenwelt zur verwirrenden Moderne wurde von Johannes Paul II und Benedikt XVI in einer „spätmodernen Identitätspolitik" (Georg Essen) wieder aufgegriffen. Beide Päpste förderten ein Priesterbild, das aus der Moderne kam und auch den Aufbrüchen des

Konzils nicht entsprach, aber in der Erfahrung des zunehmend beschleunigten Verlustes Sicherheit bot. Nicht ohne Grund drückt sich dieses Revival des Priesterbildes des 19. Jahrhunderts auch in nichtverbalen Diskursen wie etwa klerikaler Kleidung aus, die Herausgehobenheit und Sakralität betonen und die Machtstruktur, die als Hirtendienst kommuniziert wird, mit einer nicht zu hinterfragenden Aura von Heiligkeit und Wahrheit umgeben." (Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, S. 280: verfügbar unter: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf, abgerufen: 03.08.2020)

VII.
Bewertung und Analyse der untersuchten Fälle

Hinsichtlich der Aus- und Bewertung der gutachterlicherseits untersuchten Fälle sind die folgenden analytischen Einzelergebnisse zu beschreiben:

1. Untersuchungsgegenständliche Fälle

Gegenstand der Untersuchung ist das Handeln von insgesamt 81 Personen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass seitens des Bistums ungeachtet des zeitlich eingeschränkten Untersuchungszeitraums auch Akten, die frühere, außerhalb des Untersuchungszeitraums bekannt gewordene (Verdachts-) Fälle zum Gegenstand haben, ebenfalls ausgewertet und in die Prüfung, jedoch nur dort, wo es erforderlich war, in die Beurteilung von Verantwortlichkeiten einbezogen wurden. Zur Vermeidung etwaiger Missverständnisse ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass die nachfolgend mitgeteilten Zahlen naturgemäß nicht den Anspruch erheben (können), das Ausmaß sexuellen Missbrauchs durch Kleriker im Bereich des Bistums abschließend zu beschreiben. Dem steht allein schon der Umstand entgegen, dass sich in den gesichteten Akten – mitunter vage – Hinweise auf weitere mögliche Geschädigte ergeben, die jedoch gegenüber dem Bistum nicht in Erscheinung getreten sind oder nicht ermittelbar waren. Im Übrigen lag der Fokus der Untersuchung gerade nicht vorrangig in der Erstellung einer Statistik. Dementsprechend verzichten die nachfolgenden Ausführungen auch bewusst auf eine Quantifizierung einzelner Missbrauchshandlungen; dies nicht zuletzt mit Blick auf mögliche, die individuelle Betroffenheit der Geschädigten unberücksichtigt lassende Relativierungsversuche mit Blick auf die relative Häufigkeit

einzelner Missbrauchshandlungen. Die im Rahmen des Gutachtens untersuchten Fälle decken ein weites Spektrum der Sexualstraftaten ab und reichen von sexualisierten Äußerungen bis hin zu schwersten Fällen der Vergewaltigung.

a) Verteilung nach beschuldigtenbezogenen Kriterien

Die insgesamt 81 untersuchungsgegenständlichen Kleriker lassen sich wie folgt den nachstehenden Kategorien zuordnen:

Berufsgruppe	**Gesamtzahl**	davon im Nachgang zur Tat aus dem Klerikerstand entlassen		davon im Zeitpunkt der Untersuchung	
		aufgrund sexuellen Missbrauchs	aus sonstigen Gründen	verstorben	lebend
Priester	**79**	2	3	50	24
Diakone	**2**	0	1	0	1

Dabei ist zu beachten, dass den Gutachtern auch Akten zu 24 beschuldigten Personen zur Prüfung vorgelegt wurden, die ausschließlich Taten vor dem eigentlichen Untersuchungszeitraum verübt haben. Sechs beschuldigte Personen sind sowohl – teils auch mehrfach – vor als auch in dem Untersuchungszeitraum einschlägig in Erscheinung getreten. Gegen mindestens 51 Kleriker lagen wenigstens der oftmals sehr konkrete Verdacht, in nicht wenigen Fällen sogar feststehende Erkenntnisse in Bezug auf Missbrauchstaten während des Untersuchungszeitraums vor. Bei 6 Klerikern war eine konkrete zeitliche Zuordnung der gegen diese bestehenden Verdachtsmomente anhand der vorliegenden Erkenntnisse nicht mit der erforderlichen Sicherheit möglich.

Die Altersstruktur der Beschuldigten stellt sich bezogen auf den Zeitpunkt der ersten Tatbegehung wie folgt dar:

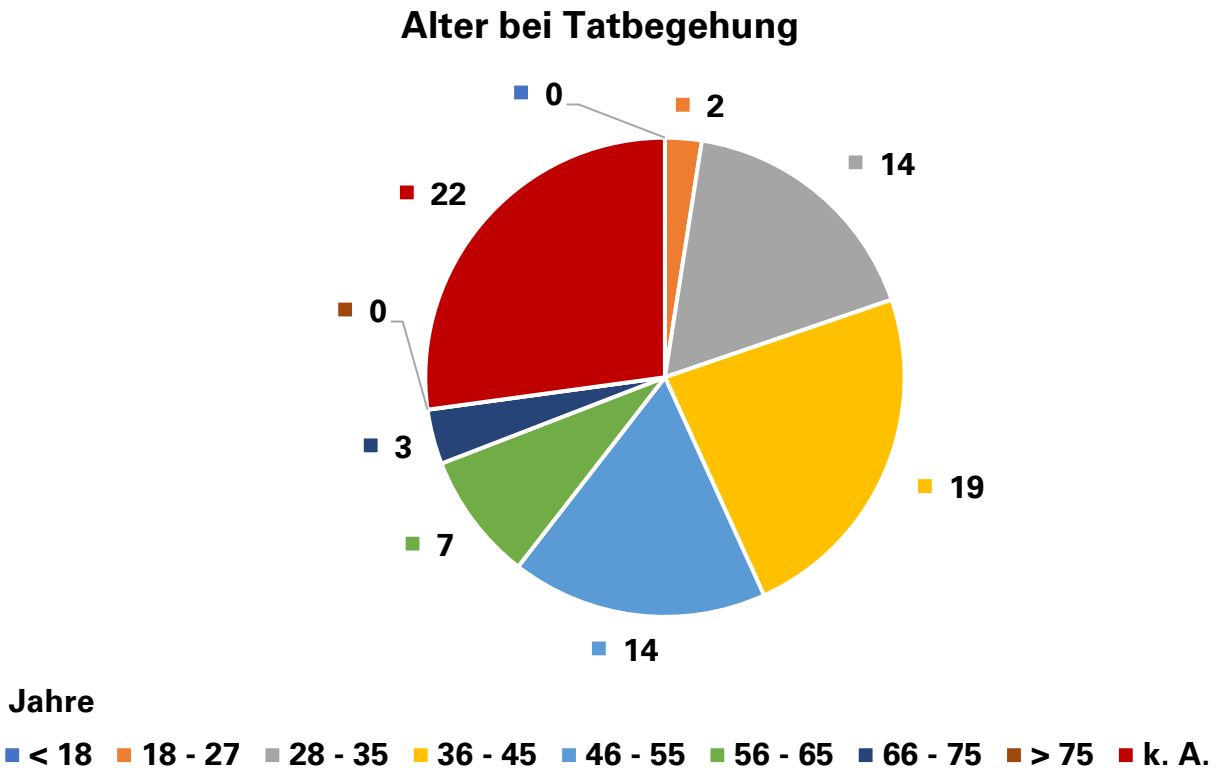

Westpfahl Spilker Wastl

München

Die fehlenden Angaben zum Alter des Täters bei Tatbegehung haben ihre Ursachen mitunter darin, dass es sich bei den Tätern um Priester anderer Diözesen oder Ordenspriester handelte, hinsichtlich derer sich keine aussagefähigen Daten zur Person in den Akten befanden.

b) Verteilung nach geschädigtenbezogenen Kriterien

Insgesamt gehen die Gutachter nach den von ihnen getroffenen Feststellungen von mindestens 175 Geschädigten aus. Diese Zahl schließt auch die Geschädigten aus Taten mit ein, die vor dem Untersuchungszeitraum verübt wurden. Die Geschädigten verteilen sich wie folgt im Hinblick auf:

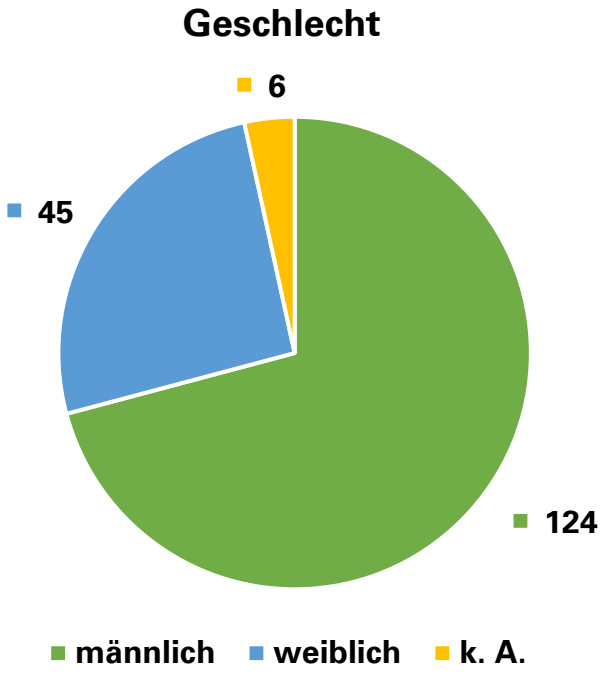

Eine Ermittlung des Geschlechts der Geschädigten war nicht in allen Fällen in einem mit Blick auf den Untersuchungsauftrag vertretbarem Aufwand

möglich; dies beispielsweise dann, wenn nur anonyme Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen vorliegen oder der Sachverhalt bereits erhebliche Zeit zurückliegt. Unberücksichtigt geblieben sind bei der Zahl der Geschädigten die Fälle des Besitzes kinderpornographischen Materials. Auch in diesen Fällen besteht kein ernstzunehmender Zweifel, dass die abgebildeten Kinder Opfer sexuellen Missbrauchs sind. Allerdings lässt sich deren Zahl schon deshalb nicht quantifizieren, da Art und Umfang des einschlägigen Materials, das die beschuldigten Personen besessen haben, im Einzelnen nicht bekannt sind. In der Regel hat es sich dabei aber um eine große Zahl inkriminierter Darstellungen gehandelt.

Alter männlicher Geschädigter bei erster Tatbegehung

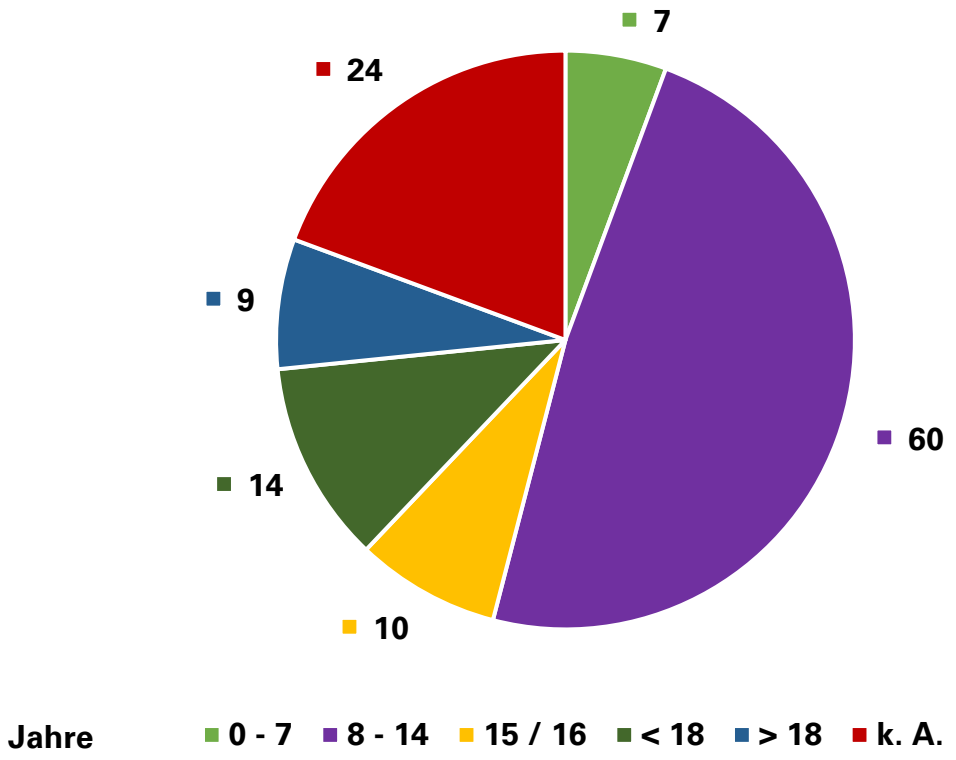

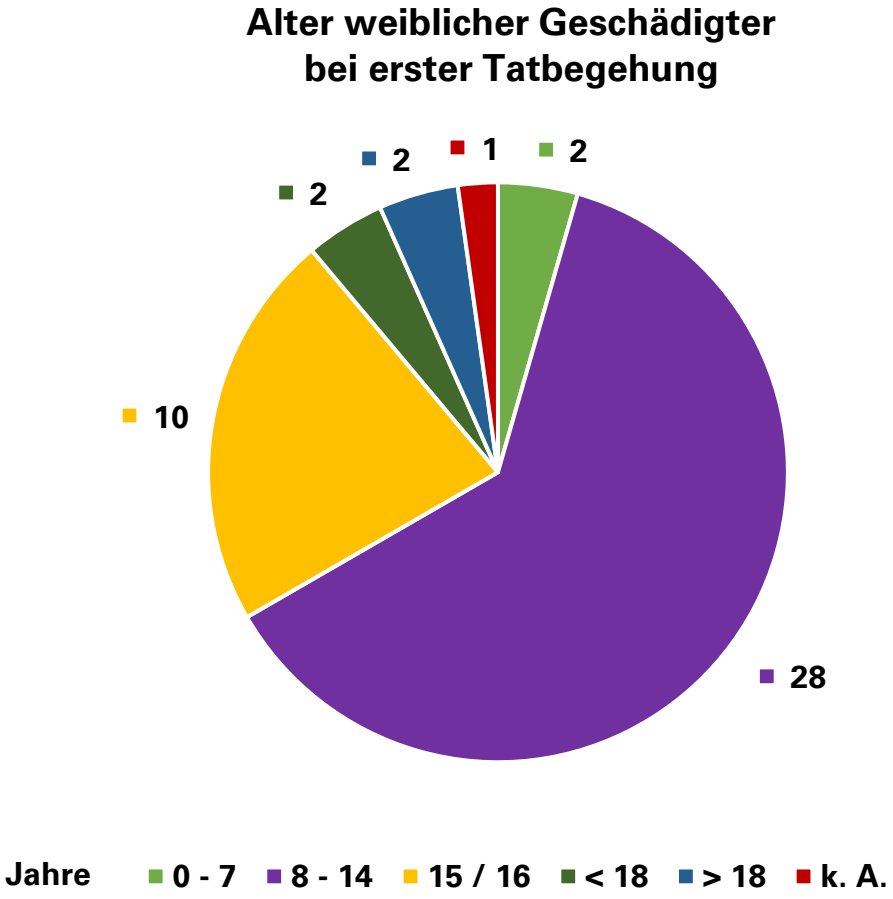

c) Verteilung nach tatbezogenen Kriterien

Insgesamt haben sich basierend auf den gesichteten Unterlagen 116 Hinweise bzw. Meldungen betreffend einschlägige Sexualdelikte ergeben. Die untersuchten Vorwürfe verteilen sich wie folgt im Hinblick auf den

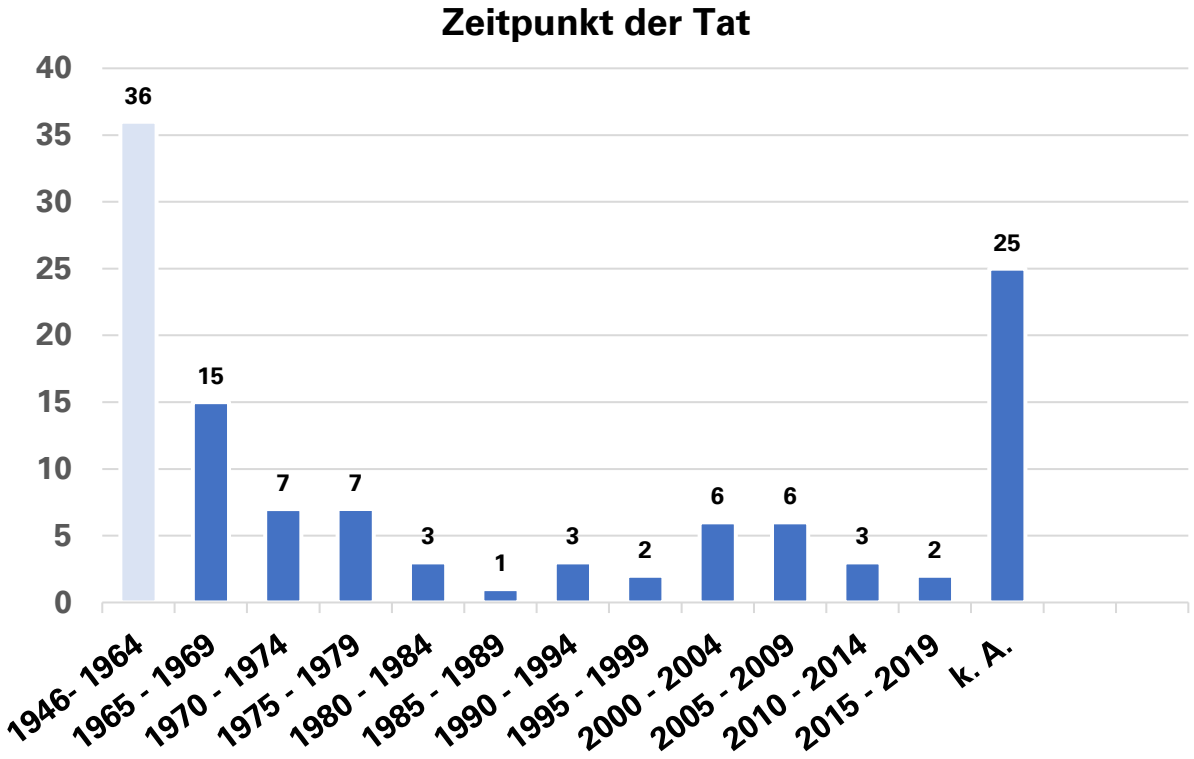

Es wurde insoweit jeweils die erste Tat(handlung) gegenüber einem Opfer erfasst. In einer Vielzahl von Fällen beschränkten sich die Übergriffe bei einem Opfer aber nicht auf ein einmaliges Tatgeschehen, vielmehr kam es oftmals zu fortgesetzten Handlungen, die sich regelmäßig über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckten. Des Weiteren ist zu beachten, dass die Taten aus der Zeit vor dem Untersuchungszeitraum, also von 1946 bis 1964, zusammenfassend dargestellt wurden. Die auf den ersten Blick höhere Zahl darf aber nicht zu der Annahme verleiten, dass es in den folgenden Jahren weniger Missbrauchshandlungen gegeben hat. Betrachtet man nämlich den nächsten vergleichbar langen Zeitabschnitt von 1965 bis 1984 so beläuft sich hier die Zahl der verübten Missbrauchsfälle auf 32 und liegt damit zumindest ähnlich hoch wie in der Zeit vor 1965. Die Berücksichtigung der vor dem Untersuchungszeitraum verübten Taten rechtfertigt sich schließlich auch daraus, dass, wie vorstehend unter (a.) dargestellt mindestens sechs der

beschuldigten Kleriker auch vor dem Untersuchungszeitraum einschlägig in Erscheinung getreten sind. Auf diesen Personenkreis entfallen insgesamt neun der vor 1965 aktenkundig gewordenen Vorfälle und zehn der seit 1965 dokumentierten Sachverhalte.

Des Weiteren ist mit Blick auf die scheinbar rückläufigen Fallzahlen zu konstatieren, dass daraus keineswegs vorschnell die Schlussfolgerung abgeleitet werden darf, dass sich sexueller Missbrauch durch Kleriker weitestgehend erledigt hat und nur noch ein Randphänomen darstellt. Abgesehen davon, dass insbesondere innerhalb der katholischen Kirche unbedingte Anstrengungen unternommen müssen, jeden Missbrauchsfall zu verhindern, hat der Koordinator der sogenannten MHG-Studie, Prof. Dr. Harald Dreßing, darauf hingewiesen, dass der Missbrauch in der Kirche kein historisches, sondern ein anhaltendes Problem sei. Die Quote der beschuldigten Priester habe, so Prof. Dr. Dreßing, in den Jahren 2009 bis 2015 gegenüber früheren Jahren nicht abgenommen.

> Vgl. „MHG-Studienleiter Dreßing erwartet Rücktritte von Bischöfen“, verfügbar unter: https://www.katholisch.de/artikel/21857-mhg-studienleiter-dressing-erwartet-ruecktritte-von-bischoefen, abgerufen: 26.10.2020.

Ergänzend ist festzuhalten, dass 71 dieser Hinweise bzw. Meldungen seit dem Jahr 2010 eingegangen sind. Die gegenüber der Zahl der Verdächtigten und der Geschädigten abweichende Zahl erklärt sich daraus, dass teilweise mehrere Hinweise bzw. Meldungen betreffend einen beschuldigten Kleriker vorliegen und andererseits einzelne Hinweise bzw. Meldungen durchaus mehrere Geschädigte zum Gegenstand haben können.

d) Durchführung eines kirchenrechtlichen Verfahrens

Soweit für die Gutachter aus den ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen ersichtlich, wurde ab Mitte der 1990er Jahre die Glaubenskongregation von insgesamt sieben einschlägigen Fällen unterrichtet. Hieraus ergaben sich vier kirchenstrafrechtliche Verfahren.

2. Qualität und Aussagegehalt der untersuchten Quellen

In Bezug auf Qualität und Aussagegehalt der untersuchungsgegenständlichen Quellen ist zwischen den Aktenbeständen (a.) und den durchgeführten Befragungen (b.) zu unterscheiden.

a) Aktenbestände, insbesondere Personalakten

Die Gutachter haben keinen Grund zu der Annahme, dass ihnen den Untersuchungsgegenstand und -zeitraum betreffende Aktenbestände bewusst vorenthalten wurden. Insoweit liegen Vollständigkeitserklärungen der maßgeblichen aktenführenden Stellen, namentlich des Bischöflichen Diözesanarchivs, der Hauptabteilung Pastoralpersonal sowie der Stabsabteilung Recht vor, die bestätigen, dass alle im Hinblick auf den Untersuchungsauftrag bekannten Aktenbestände übergeben wurden. Ergänzende Unterlagen und Informationen wurden teils initiativ von Seiten der Bistumsverantwortlichen, teils auf Anfrage der Gutachter bereitwillig und zügig übermittelt, so dass an der unbedingten Aufklärungsbereitschaft der amtierenden Verantwortungsträger für die Gutachter keinerlei Zweifel besteht. Zwar befinden sich die den

Gutachtern übergebenen Aktenbestände in einem Zustand, der eine hinreichend sichere Beurteilung wesentlicher Handlungsverantwortlichkeiten erlaubt, sie weisen jedoch in mehrfacher Hinsicht erhebliche Mängel auf, die deren Aussagegehalt und folglich die Rekonstruktion des tatsächlichen Geschehens nicht nur unerheblich beeinträchtigen.

aa) Maßgeblich für die Bewertung des Aussagegehalts der Aktenbestände und insbesondere der Personalakten, die einen wesentlichen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung darstellen, ist, inwieweit diese dem an sie gestellten Anforderungsprofil genügen.

Für eine ordnungsgemäße Aktenführung im Bereich der Verwaltung haben sich einige unabhängig von der konkreten Art der Akten allgemein gültige Grundsätze herausgebildet. Diese umfassen namentlich das Gebot

- der Aktenmäßigkeit, also die Pflicht zur Aktenführung,

- der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit, also die Pflicht zur vollständigen und nachvollziehbaren Abbildung aller wesentlichen Verfahrenshandlungen,

- der wahrheitsgetreuen Aktenführung, also die Pflicht zur wahrheitsgetreuen Niederlegung aller wesentlichen Verfahrenshandlungen,

- der Authentizität und Integrität, also das Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten,

- der Vertraulichkeit, also die Pflicht, Akten nur den Personen zugänglich zu machen, die diese zur Aufgabenerfüllung benötigen, sowie

- der langfristigen Sicherung, also die Pflicht den Aktenbestand langfristig zu sichern.

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung ist insbesondere mit Blick auf Personalakten zu beachten, dass die Entscheidung darüber, welche Unterlagen in Personalakten aufgenommen werden, sofern sie mit dem Anstellungs- bzw. Dienstverhältnis in Zusammenhang stehen, zwar dem Arbeitgeber bzw. dem Dienstherrn obliegt. Dessen ungeachtet soll die Personalakte aber ein möglichst vollständiges, wahrheitsgemäßes und sorgfältiges Bild über den Werdegang des Mitarbeiters geben.

> Vgl. Linck, in Schaub: Arbeitsrechts-Handbuch, 18. Auflage (2019), § 148 Rdnr. 2; BAG, Urt. v. 07.09.1988 (5 AZR 625/87), DB 1989, 284.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass das gesamtkirchliche Recht ein Geheimarchiv der Kurie fordert, in dem die geheim zuhaltenden Dokumente mit größter Sorgfalt aufbewahrt werden müssen (vgl. c. 379 § 1 CIC/1917, c. 489 § 1 CIC/1983). Dabei kann sich die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Dokumenten nicht nur aus einer ausdrücklichen dahingehenden gesetzlichen Bestimmung ergeben, sondern auch aus der Natur der Sache, beispielsweise dann, wenn der Inhalt einer Urkunde geeignet wäre, den guten Ruf einer Person rechtswidrig zu schädigen. Damit bestehen kollidierende

Anforderungen an die Führung der Personalakten, denen aus Sicht der Gutachter dadurch Rechnung zu tragen ist, dass die Anforderungen an die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Unterlagen und deren Verwahrung im Geheimarchiv der Kurie anstelle der Personalakte in Anbetracht des bei Personalakten ohnehin unbedingt zu gewährleistenden Schutzes vor Zugriff unberechtigter Dritter eher hoch anzusetzen sind.

bb) Diesen Anforderungen genügen die gesichteten Aktenbestände in mehrfacher Hinsicht nicht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Gebote der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit sowie der Authentizität und Integrität.

(1) Nicht wenige der von den Gutachtern gesichteten Akten weisen mitunter erhebliche und auffällige Lücken auf.

In Einzelfällen finden sich zu Zeiträumen von bis zu zehn und mehr Jahren in den Personalakten keinerlei Hinweise auf die Tätigkeit der fraglichen Personen. Dass es in derart langen Zeiträumen keinerlei aktenrelevante Vorgänge gegeben haben soll, erscheint zumindest in hohem Maße unwahrscheinlich; dies gilt umso mehr dann, wenn aus anderem Zusammenhang bekannt ist, dass im fraglichen Zeitraum zumindest Hinweise auf einschlägige Vorwürfe gegen die fraglichen Personen erhoben wurden. Häufiger als gänzlich undokumentierte Zeiträume war festzustellen, dass wesentliche Dokumente, auf die an anderer Stelle in den Akten verwiesen wird oder deren Vorhandensein aufgrund ihrer Bedeutung zu erwarten gewesen wäre, tatsächlich nicht vorhanden sind. Diese Befunde legen den Verdacht nahe, dass die fraglichen Aktenbestandteile, sofern überhaupt verwahrt, wohl ausgesondert und zu einem späteren Zeitpunkt vernichtet wurden. Dass es

sich dabei um eine tatsachengestützte Annahme handelt, bestätigt beispielsweise auch die interne Aktennotiz aus dem Kreis derer, die sich aufgrund eingegangener Missbrauchsmeldungen mit den Akteninhalten zu befassen hatten. In dem Vermerk aus dem Jahr 2011 ist wörtlich festgehalten:

> „Personalakte am […] gesichtet, keine Hinweise auf sexuellen Missbrauch enthalten. **Offensichtlich fehlen Schriftstücke**, die das Ende der Tätigkeit als Pfarrer in […] und die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand erklären. **Sehr merkwürdig!?**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Über die Gründe für das Fehlen einzelner Dokumente, also ob diese sich niemals in den Akten befunden haben oder im Nachhinein entfernt wurden, kann gutachterlicherseits keine abschließende Aussage getroffen werden. Von unterschiedlichen Verantwortungsträgern wurde den Gutachtern allerdings übereinstimmend berichtet, dass es mindestens in einem Fall den dringenden Verdacht von gezielten „Aktensäuberungen“ bzw. „Aktenfilterungen“ auf Veranlassung der früheren Bistumsleitung gegeben habe.

In diesem Zusammenhang stellt auch die fehlende Paginierung der Aktenbestände ein wesentliches Manko in Bezug auf die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung dar; dies jedenfalls im Hinblick auf die Personalakten. Eine Nachvollziehbarkeit betreffend die Vollständigkeit des Akteninhalts ist damit von vornherein nicht gegeben und eine nachträgliche Entfernung von Aktenteilen daher ohne Weiteres

möglich. Erst recht gilt dies, wenn der Zugriff auf Aktenbestände nicht dokumentiert wird. Ein ehemaliger hochrangiger Mitarbeiter des Generalvikariats gab im Rahmen seiner Befragung gegenüber den Gutachtern an, dass sein Versuch der standardisierten Paginierung von Personalakten bei dem damaligen Generalvikar auf massive Ablehnung gestoßen ist. Derselbe Mitarbeiter berichtete auch, dass der von ihm bei seinem Amtsantritt vorgefundene Aktenzustand ihn damals „grundskeptisch" gemacht habe. Er habe es als sehr befremdlich empfunden, wie dürftig der Inhalt einiger Akten gewesen sei.

(2) Der Aussagegehalt der gesichteten Akten ist insbesondere in Bezug auf die untersuchungsgegenständlichen Sachverhalte beschränkt, das tatsächliche Geschehen daher nur eingeschränkt nachvollziehbar.

Während die in Rede stehenden Taten und die gegen die Beschuldigten erhobenen Vorwürfe trotz der teilweise festgestellten Lücken jedenfalls in Grundzügen erkennbar sind, bleiben die Tatfolgen für die Geschädigten regelmäßig im Dunkeln. Nach 2003, namentlich dem Jahr, in dem der damalige Bischof erstmals einen „Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger" einsetzte, finden sich jedoch auch hierzu zunehmend konkretere, auf den Schilderungen der Geschädigten beruhende Angaben. Erst recht gilt dies für den Zeitraum nach März 2010, dem Zeitpunkt der mit der Überarbeitung der DBK-Leitlinien eingeführten Möglichkeit, Anträge auf Anerkennung des Leides zu stellen.

Ebenfalls anhand der gesichteten Akten kaum jemals nachvollziehbar sind die Erwägungen der kirchlichen Verantwortungsträger, die für deren Reaktionen gegenüber den Beschuldigten bzw. das Unterlassen

gebotener Maßnahmen handlungsleitend waren. Auch den den Gutachtern vorliegenden Agenden und Protokollen der Personalkonferenz – dort wurden derartige Fälle zumindest grundsätzlich behandelt – lassen sich hierzu keine aussagekräftigen Informationen entnehmen. Soweit für die Gutachter ersichtlich, wurden die in den Sitzungen der Personalkonferenz besprochenen Themen bis weit in die 2000er Jahre inhaltlich nicht protokolliert, obwohl eine Dokumentation jedenfalls bei Entscheidungen mit einer erheblichen Brisanz und Tragweite geboten und zu erwarten gewesen wäre. Man beschränkte sich zum damaligen Zeitpunkt schlicht darauf, die besprochenen Tagesordnungspunkte in sogenannten „Agenden“ zu benennen und vereinzelt mit einigen schlagwortartigen Kommentaren zu versehen.

Hinzu tritt, das in einigen Fällen die Sachbehandlung letztendlich im Nichts endet, ohne dass anhand der Akten nachvollzogen werden kann, ob dafür auch sachliche Gründe ausschlaggebend waren. Offensichtlich existierte und existiert kein Mechanismus, der gewährleistet, dass noch nicht formell abgeschlossene Verfahren regelmäßig auf ihren Stand und eine etwa bestehende Handlungsnotwendigkeit überprüft werden. Bewährt hat sich insoweit das in der anwaltlichen Praxis standardmäßig anzutreffende Verfahren routinemäßiger Wiedervorlagen, die in einem entsprechenden (Fristen-)Kalender vermerkt werden. Ist die Befassung mit einem Vorgang beendet, sollte dies wiederum durch eine „Abschlussverfügung“ in der Akte kenntlich gemacht werden.

(3) Insgesamt ist nicht erkennbar, dass die Aktenführung auf einer nachvollziehbaren Systematik beruht. Auch schriftlich dokumentierte Vorgaben für die Aktenführung konnten gutachterlicherseits nicht

festgestellt werden. Dies hat letztendlich eine gewisse Beliebigkeit der Aktenführung zur Folge, aufgrund derer unter Umständen bedeutsame Vorgänge nicht, überflüssige Dokumente jedoch mehrfach in die Akten aufgenommen werden. Eine derart ungeordnete Aktenführung führt aber mehr oder minder unausweichlich auch zu einer Unübersichtlichkeit des Aktenbestandes, die es vor allem externen Dritten nur mit Mühe gestattet, den tatsächlichen Sachverhalt zu erfassen. In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist schließlich auch, dass eine konkrete Zuordnung einzelner Akten zu den aktenführenden Stelle nicht, jedenfalls aber nur mit erheblichen Schwierigkeiten möglich war, Akten nicht nach einer erkennbaren Systematik, beispielsweise chronologisch, geführt wurden und sich in mehreren Akten zudem auch Unterlagen über Missbrauchsvorwürfe gegen andere Priester fanden.

b) Befragungen

Mit Ausnahme eines Offizials und eines ehemaligen leitenden Mitarbeiters konnten alle von den Gutachtern angefragten Personen befragt werden. Sowohl der langjährige Offizial als auch der besagte hochrangige Mitarbeiter wurden auf Veranlassung der Gutachter mehrfach um die Teilnahme an der Befragung gebeten. Während die an den Offizial gerichteten Gesprächseinladungen unbeantwortet blieben, lehnte der ehemalige leitende Mitarbeiter die Teilnahme gegenüber der Bistumsleitung wiederholt mit dem Hinweis ab, nichts zum Untersuchungsgegenstand beitragen zu können.

In der Gesamtschau hatten die Gutachter den Eindruck, dass die Befragten umfassend und ohne Rücksicht auf die damit möglicherweise verbundenen

Implikationen Auskünfte erteilt und sowohl die in der Vergangenheit bestehenden Missstände als auch aus ihrer Sicht aktuelle Handlungsnotwendigkeiten offen benannt haben. Heutige Verantwortungsträger zeigten sich in einer aus Sicht der Gutachter positiv hervorzuhebenden Weise zu einer selbstkritischen Reflexion nicht nur ihres eigenen Handelns, sondern auch systemischer Ursachen für Defizite in der Vergangenheit in der Lage, die auf eine von tiefer innerer Einsicht getragene Veränderungsbereitschaft schließen lässt. Als besonders bemerkenswert empfanden die Gutachter die von einigen Befragten offen kommunizierte Überforderung im Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch von Kindern sowie die unmissverständlich formulierte Bitte nach konkreten Handlungsempfehlungen seitens der Gutachter.

Insgesamt ergaben die durchgeführten Befragungen für die Gutachter einen nicht unwesentlichen Erkenntnisgewinn nicht nur in Bezug auf Einzelsachverhalte, sondern auch und vor allem auf systemische Zusammenhänge und Hintergründe.

3. Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen

Für die Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen gab es, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, bis 2010 nur zögerliche Bemühungen um die Schaffung, einheitlich festgelegter Handlungsrichtlinien. Während in anderen Arbeitsbereichen klare und verbindliche Verfahrensbeschreibungen erarbeitet wurden, blieben die Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich der Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen bis zu

diesem Zeitpunkt auf Bistumsebene ungeregelt. Geradezu folgerichtig hatten diese Mängel auch nachteilige Auswirkungen auf die Aufarbeitung der Missbrauchs(verdachts)fälle.

Das Fehlen standardisierter Abläufe war aber keineswegs zufällig. Vielmehr betrachtete die Bistumsleitung die Missbrauchs(verdachts)fälle bis in die 2000er Jahre hinein als Einzelfälle und behandelte sie entsprechend. Wiederkehrende Fragen wurden teils unter erheblichem Abstimmungsaufwand jedes Mal neu diskutiert. Beispielweise Fragen betreffend die Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Geschädigten, den Zeitpunkt und die Art und Weise der Bekanntmachung eines Missbrauchsverdachts in den betroffenen Pfarreien sowie die Notwendigkeit nach unterstützenden und begleitenden Maßnahmen vor Ort. Anstatt, sich mit den hinter den Missbrauchsfällen stehenden systemischen Ursachen und Problemen auseinanderzusetzten, arbeiteten die Verantwortlichen sich an den vermeintlichen Einzelfällen ab. Wiederkehrende Bemühungen von Mitarbeitern der unteren Leitungsebene um eine systematische Betrachtungsweise und Schaffung von klar abgrenzbaren Zuständigkeiten sowie einheitlichen Prozessbeschreibungen bei der Bearbeitung von Missbrauchsvorwürfen blieben von der Bistumsleitung lange Zeit unbeachtet.

Anfang des Jahres 2003 setzte sodann tatsächlich ein – wenn zunächst auch nur sehr zögerliches – Herantasten an eine systematische Herangehensweise im Umgang mit Missbrauchs(verdachts)fällen ein. Während es bis Anfang der 2000er Jahre insoweit überhaupt keine geregelten Abläufe gegeben hat, begann man nach Inkrafttreten der ersten DBK-Leitlinien mit der Ausarbeitung entsprechender Diözesanbestimmungen. Diese Bemühungen kamen letztlich jedoch über eine Entwurfsfassung nicht hinaus. Eine erste spürbare Verbesserung der standardisierten Arbeitsabläufe bei der Bearbeitung von

eingehenden Meldungen ist aus Sicht der Gutachter erst im Jahr 2010 festzustellen. Durch die Ausarbeitung erster interner Prozessbeschreibungen, den Einsatz des „Internen Koordinators im Bereich Aufarbeitung und Prüfung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener“, die Einsetzung eines weiteren Missbrauchsbeauftragten sowie der Aufnahme der Tätigkeit der „Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“ setzte insoweit eine Professionalisierung der Abläufe ein. Hierdurch wurden nach und nach die für eine angemessenere Aufarbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen zwingend notwendigen zeitlichen und personellen Kapazitäten aufgebaut. Die intensivere Befassung führte zugleich auch zu einem Erfahrungszuwachs bei den Beteiligten. Besonders positiv hervorzuheben ist auch die Ende 2018 durch die amtierende Bistumsleitung geschaffene im Bereich der DBK singuläre Stelle der „Referentin für die strategische Aufarbeitung der MHG-Studie“. Die Referentin agiert weisungsunabhängig und kümmert sich um unterschiedliche Themen im Bereich des Aufarbeitungsprozesses im Bistum. Die Mitarbeit in einer multidisziplinären Arbeitsgruppe zur bistumsübergreifenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche gehört ebenso zu ihren Aufgaben, wie die Koordination der Zusammenarbeit mit unabhängigen Beratungsstellen für Opfer. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung fungiert die Referentin als primäre Ansprechpartnerin bei organisatorischen Fragen der Gutachter.

Insgesamt vermitteln sowohl die von den Gutachtern gesichteten Akten als auch die aus den Befragungen gewonnen Erkenntnisse den Eindruck eines im Jahr 2010 einsetzenden und in den Folgejahren weiter wachsenden Bemühens um einen professionelleren Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch von Kindern. Auffallend ist darüber hinaus das seit einigen Jahren fortschreitende Streben nach Transparenz, welches letztlich in die Beauftragung und Veröffentlichung dieses Gutachtens mündete.

Doch auch wenn das Bistum fortwährend an der Optimierung der Prozesse und Abläufe arbeitet, ist dieser Weg aus Sicht der Gutachter bei weitem noch nicht zu Ende. Die Einführung der Stelle des Interventionsbeauftragten im April dieses Jahres, und damit die Vervollständigung der Umsetzung der DBK-Leitlinien, ist ein weiterer wichtiger Schritt auf diesem Weg. Zuvor wurden die Aufgaben des Interventionsbeauftragten faktisch von den Ansprechpersonen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt und der Referentin für die strategische Aufarbeitung der MHG-Studie mitübernommen.

4. Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern

Im Hinblick auf die Reaktionen gegenüber des sexuellen Missbrauchs verdächtigen Klerikern ist zwischen einem Handeln in Richtung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden und der innerkirchlichen Reaktion zu unterscheiden.

a) Unterlassene Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft

Jedenfalls bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung der DBK-Leitlinien im Jahr 2010 wurden bekanntgewordene Missbrauchs(verdachts)fälle seitens des Bistums nur vereinzelt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Positiv zu vermerken ist allerdings, dass nach Einführung einer entsprechenden Pflicht in der überarbeiteten Fassung der DBK-Leitlinien alle einschlägigen Fälle an die Staatsanwaltschaft gemeldet wurden. In zwei Fällen erfolgte

diese Meldung jedoch erst mit mehrjähriger Verspätung in den Jahren 2015 und 2018.

Im Hinblick auf die unterbliebenen Anzeigen der Missbrauchsfälle bei der Staatsanwaltschaft ist zunächst festzuhalten, dass das staatliche Strafrecht eine Anzeigepflicht in Fällen sexuellen Missbrauchs nicht kennt. Ob eine solche sinnvoll und wünschenswert ist, stellt eine rechtspolitische Frage dar, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtens bereits angesprochen wurde, aber bewusst nicht vertieft werden soll.

Im Hinblick auf das kirchliche Recht stellt sich die Rechtslage so dar, dass eine grundsätzliche Anzeigepflicht jedenfalls seit dem Jahr 2010 nach Maßgabe der im Range diözesanen Rechts geltenden DBK-Leitlinien bestand. Der Erfüllung einer solchen Anzeigepflicht kann aus Sicht der Gutachter nicht ohne Weiteres, wie dies mitunter aus kirchlichen Kreisen versucht wird, das „Päpstliche Geheimnis“ entgegengehalten werden. Jedenfalls mit Blick auf den / die Missbrauchsbeauftragten kann mit guten Gründen vertreten werden, dass diese vom „Päpstlichen Geheimnis“ nicht erfasst sind. Im Übrigen wäre auch an die Möglichkeit zu denken, einen Dispenses vom „Päpstlichen Geheimnis“ zu erwirken. Dass diese Möglichkeit seitens der diözesanen Verantwortungsträger erwogen, geschweige denn in die Tat umgesetzt wurde, konnten die Gutachter auf der Grundlage der von ihnen geschöpften Erkenntnisse nicht feststellen.

Selbst wenn man vordergründig zur Entlastung der kirchlichen Verantwortungsträger auf das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung verweisen wollte, so darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass an das Handeln der Kirche vor allem in ethisch-moralischer Hinsicht besondere Maßstäbe anzulegen sind.

b) Unterbliebene innerkirchliche Sanktionierung

Noch schwerer als die unterbliebenen Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft wiegt, dass die kirchlichen Verantwortungsträger im Hinblick auf die nach Maßgabe der eigenen (rechtlichen) Vorgaben gebotenen Maßnahmen bis in die jüngere Vergangenheit hinein regelmäßig untätig geblieben sind und Missbrauchstäter insoweit keine Sanktionen oder auch nur spürbare Konsequenzen fürchten mussten. Zwar sind im Bistum einige (Verdachts-)Fälle durchaus kirchenrechtlich behandelt worden. Allerdings wurden bei weitem nicht alle Sachverhalte dem Kirchen(straf)recht zugeführt, vielmehr waren es in der Gesamtbetrachtung ausschließlich gravierende und/oder öffentlichkeitswirksame Fälle. In zahlreichen Fällen sind den Akten hingegen noch nicht einmal theoretische Überlegungen betreffend die Sanktionierung des Täters, geschweige denn zur Einleitung eines kirchen(straf)rechtlichen Verfahrens zu entnehmen.

Wie dargelegt, stellen sexuelle Aktivitäten von Klerikern (mit Ausnahme verheirateter Diakone) einen Verstoß gegen die diesen obliegende Pflicht zur fortdauernden und immerwährenden Enthaltsamkeit dar und erfüllen somit, sofern die Tat vor, an oder mit einem Minderjährigen der jeweils geschützten Altersgruppe begangen wird, den Tatbestand des c. 2359 § 2 CIC/1917 bzw. des c. 1395 § 2 CIC/1983 gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 § 1 1° Normae2001/2010.

Liegen mindestens wahrscheinliche Hinweise auf eine solche Tat vor, wird vom Recht die Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung gefordert, die nur dann unterbleiben darf, wenn sie, so c. 1717 CIC/1983, gänzlich

überflüssig ist. Angenommen wird dies nur, wenn alle wesentlichen Umstände zur Beurteilung der Frage, ob ein Strafverfahren eingeleitet werden kann oder soll, bekannt sind, oder ein solches, beispielsweise aufgrund von Verjährung, offensichtlich nicht in Betracht kommt. Dass ein **Straf**verfahren aufgrund des Ultima-ratio-Charakters eines solchen (vgl. c. 1341 CIC/1983) möglicherweise nicht opportun erscheint, macht jedenfalls die kirchliche Voruntersuchung nicht entbehrlich. Wesentliche Aspekte für die Beurteilung der Frage, ob auf ein solches deshalb verzichtet werden kann, weil durch pastorales Bemühen, beispielsweise brüderliche Ermahnung oder Verweis, ein Ärgernis hinreichend behoben, die Gerechtigkeit wiederhergestellt und der Täter gebessert werden kann, werden regelmäßig erst aufgrund der Voruntersuchung sachgerecht und tragfähig beurteilt werden können. Letztendlich ergibt sich dies eben auch aus c. 1718 CIC/1983, der die Entscheidung über die Durchführung eines Strafverfahrens, sei es im Gerichts- oder Verwaltungsweg, als der Voruntersuchung nachgelagert ansieht.

Abgesehen von der Durchführung der Voruntersuchung oblag dem Ordinarius, jedenfalls bis zum Inkrafttreten des CIC/1983 aufgrund der Instruktion „*Crimen sollicitationis*“ – dass diese möglicherweise unbekannt war, ändert nichts an der diesbezüglichen Unterrichtungspflicht – und nach der Veröffentlichung des Motu proprio „*Sacramentorum sanctitatis tutela*“ im Jahr 2001 die Pflicht zur Unterrichtung der Glaubenskongregation. Wobei für den Zeitraum nach 2001 unterschiedliche Auffassungen dazu vertreten werden, unter welchen Voraussetzungen auf eine solche möglicherweise verzichtet werden kann.

Bezogen auf den Untersuchungszeitraum wurden im Bistum wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern in insgesamt fünf Fällen kirchliche Voruntersuchungen durchgeführt. Von diesen hatten zwei ein kirchengerichtliches

Strafverfahren zur Folge. Zwei weitere führten zu einem kanonischen Verweis gemäß c. 1339 § 2 CIC/1983. In einem Fall hatte es aufgrund der Einstellung des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens mit der Voruntersuchung sein Bewenden. In zwei Fällen wurde ein kirchenrechtliches Strafverfahren durchgeführt, ohne dass diesen eine Voruntersuchung vorausgegangen wäre.

In mindestens 19 weiteren Fällen lagen hingegen plausible, mithin mindestens wahrscheinliche, Hinweise auf sexuellen Missbrauch von Kindern durch einen zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Vorwürfe noch lebenden Priester vor. Gegenüber acht verdächtigten Priestern, von denen einer sogar geständig war, unterblieb jede innerkirchliche Konsequenz. Oftmals handelte es sich bei diesen um Priester, die sich bereits im Ruhestand befanden und ein hohes Alter erreicht hatten. Neun beschuldigte Priester wurden lediglich veranlasst, teilweise nur vorläufig, auf ihre Ämter, in der Regel als Pfarrer, zu verzichten, oder in den Ruhestand versetzt, was eine spätere Wiederverwendung in der territorialen oder kategorialen Seelsorge aber nicht ausschloss. Eine förmliche Sanktionierung ist darin aus Sicht der Gutachter ungeachtet eines möglichen Prestigeverlustes aber nicht zu sehen, da ihre Rechte davon unberührt blieben. In den verbleibenden zwei Fällen wurden auf eine Sanktionierung gerichtete Maßnahmen erst nach mehrfachen Auffälligkeiten und erst in jüngster Vergangenheit, namentlich im Jahr 2019, ergriffen.

Festzuhalten bleibt damit, dass der innerkirchliche Umgang mit des sexuellen Missbrauchs beschuldigten Klerikern bis zur Mitte der 2010er Jahre hinein von unangemessener Milde geprägt war. In zahlreichen Fällen ist es den Verdächtigen gelungen, sich selbst als Opfer vermeintlich unberechtigter Vorwürfe zu präsentieren und die eigene Lage und Situation als überaus bemitleidenswert darzustellen. Von der Bistumsleitung erfuhren sie daraufhin

Verständnis und Fürsorge in einem Ausmaß, das in Anbetracht des Umstandes, dass die Ursachen für deren Lage in ihrem eigenen Handeln zu sehen ist, nicht nachvollziehbar ist und den Eindruck erweckt, dass der Unrechtsgehalt derartiger Taten nicht wahrgenommen wird.

Es wäre allerdings falsch zu glauben, die Bistumsleitung sei zu einem harten Durchgreifen generell nicht in der Lage gewesen. Die beiden sich unter den von den Gutachtern gesichteten Akten befindlichen Sachverhalte betreffend anderweitige Verstöße gegen das 6. Gebot zeigen, dass es durchaus auch zölibatsrelevante Verfehlungen gegeben hat, die von den Verantwortlichen mit größter Entschiedenheit und insbesondere auch mit der grundsätzlichen Bereitschaft, den Schuldigen aus dem Priesterstand zu entlassen, geahndet wurden.

c) Weiterverwendung in der Seelsorge (sog. „Versetzungsfälle“)

Der schwerwiegendste Vorwurf ist den Verantwortlichen des Bistums jedoch im Hinblick auf die Weiterverwendung einschlägig auffällig gewordener Priester in der Seelsorge zu machen. In 26 Fällen wurden, soweit anhand der vorliegenden Erkenntnisse feststellbar, Vorwürfe gegen zu diesem Zeitpunkt noch lebende Priester erhoben. Davon befanden sich sechs Priester bereits im Ruhestand und 20 noch im aktiven Dienst. Von diesen 20 Priestern wurden 13 ungeachtet der gegen sie bestehenden Vorwürfe wiederum in der Seelsorge eingesetzt bzw. deren seelsorgerische Tätigkeit geduldet, sechs davon sogar nach erfolgter einschlägiger staatlicher Verurteilung, hiervon in einem Fall noch während der Verbüßung der Haftstrafe im offenen Vollzug.

Jahrzehntelang wurden die Verantwortlichen im Bistum von der Idee geleitet, dass Missbrauchstäter „bekehrt“ bzw. „gerettet“ werden könnten. Wie unter IX. 3. d. aufgezeigt wird, wird sogar bis heute noch die Meinung vertreten, dass ein Wiedereinsatz von sexuell missbräuchlich agierenden Priestern in der Seelsorge generell möglich sein muss.

Bis weit in die 2000er Jahre hinein haben die Leitungsverantwortlichen allenfalls fachärztliche Gutachten über den beschuldigten Priester und dessen mögliche Störungen in der Sexualpräferenz eingeholt. Maßgebliche Zielsetzung derartiger Gutachten war allem Anschein nach eine Gefährlichkeitsprognose im Hinblick auf die Frage einer weiteren Verwendung des in Rede stehenden Priesters in der Seelsorge. Ein solches zukunftsorientiertes Handeln, das eher unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung von Bedeutung ist, hat aber nicht das Geringste mit der Frage nach der gebotenen Reaktion auf die bereits verübte Tat zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit und der Beseitigung eines Ärgernisses zu tun. Auffällig im Hinblick auf das diesbezügliche Vorgehen und Anlass, dieses kritisch zu hinterfragen, ist aus Sicht der Gutachter auch der Befund, dass einerseits nicht nur regelmäßig dieselben Fachleute zur Begutachtung und/oder Therapie herangezogen wurden, sondern dass diese auch nahezu durchgängig und selbst bei festgestellten Störungen der Sexualpräferenz beispielsweise im Sinne einer Pädophilie allenfalls Auflagen für eine künftige Verwendung des Priesters in der Seelsorge forderten, wie beispielsweise den Ausschluss eines Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Dass sich ein solcher Ausschluss aber in der Praxis selbst in der dann oftmals erfolgten Verwendung in der Krankenhaus- und Altenheimseelsorge weder umsetzen noch kontrollieren lässt, bleibt dabei unbeachtet. Letztendlich drängt sich für die Gutachter in Anbetracht dieses

Befundes der Eindruck einer gewissen Erwartbarkeit der Begutachtungsergebnisse in dem den Interessen der Bistumsleitung dienlichen Sinn auf.

5. Reaktionen der kirchlichen Verantwortungsträger gegenüber den Geschädigten

Während die beschuldigten Kleriker trotz einer Missbilligung ihres Verhaltens letztendlich doch mit unverdienter Milde und Fürsorge seitens der kirchlichen Hierarchie rechnen konnten, galt Entsprechendes für die Betroffenen nicht. Das Verhalten gegenüber diesen und dem diesen von Repräsentanten der Kirche zugefügten Leid ist für den größten Teil des Untersuchungszeitraums schlicht durch mangelnde Empathie gekennzeichnet. Mit Ausnahme eines Bischofs, der in einem Fall nach dem Bekanntwerden der Missbrauchsvorwürfe persönlich in die betroffene Gemeinde gefahren ist und den Eltern der Opfer die Übernahme von Therapiekosten angeboten hat, sind die Verantwortlichen des Bistums, weder auf die Opfer zugegangen, noch wurden die geschilderten Taten aus der Vergangenheit im Interesse der Opferfürsorge aufgeklärt. Aus den Akten ergibt sich in der Gesamtschau vielmehr ein Bild, nach dem die Opfer in der Vorstellungswelt der kirchlichen Verantwortungsträger jedenfalls bis zum Jahr 2003 schlicht nicht existierten. Und wenn die Geschädigten ausnahmsweise einmal wahrgenommen wurden, dann nicht aufgrund des ihnen zugefügten Leids, sondern weil man sie als eine Bedrohung für das Bistum und die Institution Kirche ansah. Die aus dieser Angst resultierenden Bemühungen um absolute Diskretion ließen denknotwendig keinen Platz für Aufklärung und Opferfürsorge. Dieses Bild wurde nicht zuletzt auch seitens einiger Befragter bestätigt, die die mangelnde Opferfürsorge ausdrücklich als ein beanstandungswürdiges Versäumnis der Leitungsverantwortlichen benannten.

Diese – jedenfalls bis zum Jahre 2010 andauernde – nahezu vollständige Missachtung der Situation der Opfer kann auch nicht etwa mit dem fehlenden Bewusstsein hinsichtlich der Folgen sexuellen Missbrauchs für die Opfer entschuldigt werden. Wenn die Verantwortlichen aufgrund des fehlenden Kontaktes zu den Opfern auch nicht persönlich mit diesen Konsequenzen konfrontiert wurden, so wurden ihnen die gravierenden (Spät-)Folgen solcher Taten jedenfalls in den Urteilsgründen der staatlichen Gerichte immer wieder vor Augen geführt.

- In einem Urteil aus dem Jahr 1953 (!) heißt es:

> „Der **Schaden**, den der Angeklagte **an der geistigen, seelischen und moralischen Entwicklung der Kinder** angerichtet hat, ist **unermesslich und unübersehbar**."
>
> ...
>
> Das Gericht musste schliesslich auch, sollte es ein gerechtes Strafmass finden, die Vielzahl der abgeurteilten Fälle zum Vergleich heranziehen, in denen **Männer von geringerem Bildungsgrade**, **insbesondere solche, die bei weitem nicht, wie der Angeklagte, um die Auswirkungen derartiger Verfehlungen auf die jugendlichen Seelen wussten**, sich ähnlicher oder gar weniger krasser Weise strafbar gemacht hatten."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- In einem Urteil aus dem Jahr 1979 heißt es:

„Dieses Erlebnis hat für die weitere **Entwicklung des Jungen mit Sicherheit schädliche Wirkungen** gehabt."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- In einem Urteil aus dem Jahr 1994 heißt es:

„Dass derartige maßive Mißbrauchshandlungen ... **zu psychischen Schäden bei dem kindlichen Opfer** führen mußten .... Noch heute wirkte der Junge, dessen Vernehmung **mehrfach durch Weinkrämpfe unterbrochen** wurde, sichtlich **betroffen von dem für ihn traumatischen Geschehen**. **Der Ausgang der vor einiger Zeit aufgenommenen therapeutischen Behandlung ist zur Zeit ungewiß**.

...

Der Angeklagte hat ... den Nebenkläger im Hinblick auf seine **ungestörte Persönlichkeits- und Sexualentwicklung psychisch geschädigt** ..."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Dass die Verantwortungsträger um die schwerwiegenden Folgen des sexuellen Missbrauchs für die Opfer wussten, lässt sich auch einer internen Aktennotiz aus den 1980er Jahren zu einem Gespräch zwischen dem damaligen Generalvikar und dem Beschuldigten Pfarrer entnehmen. Dort heißt es:

> „… es könne gar nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen die Herrn Pfarrer … zur Last gelegten Taten für die betroffenen Kinder und ihre weitere Entwicklung hätten."

Umso unverständlicher erscheint es, dass die Verantwortlichen nicht bereit waren, sich eben diesen Opfern persönlich und seelsorgerisch zuzuwenden.

Auch in der Folge ist eine veränderte Haltung gegenüber den Opferbelangen bei den kirchlichen Verantwortungsträgern, wenn überhaupt, allenfalls sehr zögerlich und jedenfalls nicht vor dem Jahr 2010 festzustellen. Inwieweit diese auf einer tieferen inneren Einsicht und gesteigerten Empathie für das Opferleid beruhte oder nur der Erfüllung einer Erwartungshaltung der Öffentlichkeit geschuldet war, ist jedoch eine der gutachterlichen Beurteilung entzogene Frage. Nach dem erstmaligen Inkrafttreten der *Normae de gravioribus delictis* und der DBK-Leitlinien im Jahr 2002 wurde im Januar 2003, wie oben beschrieben, der erste „Bischöfliche Beauftragte zur Prüfung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger" ernannt. Bis Ende Januar 2010 gingen bei dem Missbrauchsbeauftragten allerdings noch nicht einmal eine Hand voll Meldungen ein, weshalb das Amt und das darum gebildete Kompetenzteam bis dahin mehr oder weniger bedeutungslos blieb. Dementsprechend entfaltete auch die „Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle" im ersten Jahr ihrer Einsetzung keine nennenswerte Tätigkeit. Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Opfer zwar durch den Missbrauchsbeauftragten angehört, substantielle Hilfsangebote unterblieben jedoch. In dem ersten gemeldeten Fall ließ der Missbrauchsbeauftragte dem Opfer – offenbar aus Mitleid – 50 € zukommen, was von diesem als Verhöhnung seiner Person wahrgenommen und auch bistumsintern heftig kritisiert wurde. Im Übrigen wurden die Forderungen nach Entschädigungszahlungen zurückgewiesen. Das Bistum verwies die Opfer entweder darauf, dass es an einer (haftungsrechtlichen)

Verantwortlichkeit der Kirche für die Taten ihrer Repräsentanten fehle, Entschädigung daher nur von diesen, nicht aber der Kirche als Institution gefordert werden könne. Oder aber stellte man den monokausalen Zusammenhang der Missbrauchstaten mit dem konkreten psychiatrischen Krankheitsbild in Frage. Wenn das Opfer sich sodann für die Durchsetzung seiner Entschädigungsforderungen der Hilfe eines Rechtsanwalts bediente, wurden diese durchaus auch aggressiv abgewehrt.

Nach dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals am Canisius-Kolleg in Berlin Ende Januar 2010 schoss die Anzahl der Missbrauchsmeldungen schlagartig in die Höhe. Ab diesem Zeitpunkt fanden sodann auch die Verantwortlichen im Generalvikariat nach und nach Zugang zur Lage der Geschädigten. Ausweislich der seit März 2010 geführten Sitzungsprotokolle fungierte der zur „Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“ gehörende Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal sowie der Missbrauchsbeauftragte als Sprachrohr zwischen dem Beratungsgremium und der Bistumsleitung. Diese stand den Empfehlungen der Berater betreffend die Verbesserung des Umgangs mit den Opfern auch durchaus offen gegenüber. So erhielt beispielsweise ein Opfer, das auf Leistungen zur Anerkennung des Leids zwar verzichtet hatte, jedoch ausdrücklich um ein aktives Zugehen seitens der Bistumsleitung bat, ein vom Generalvikar unterzeichnetes persönliches Schreiben. Ausgelöst durch eine entsprechende Initiative des Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Ackermann, wurde dem Bischof im Juli 2010 seitens der „Kommission zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“ empfohlen, persönlichen Kontakt zu den Opfern aufzunehmen. Daraufhin nahm der Bischof im November 2010 an einem Gespräch zwischen dem Missbrauchsbeauftragten und einem Opfer teil. Die Aktennotiz des Bischofs zu diesem Gespräch endet mit den Worten:

> „Ich hatte einen positiven Eindruck, dass ihm (Anmerkung: dem Opfer) das Gespräch geholfen hat."

Zwischenzeitlich wird zur Frage nach der Bedeutung solcher Opfergespräche seitens des früheren Bischofs, wie nachfolgend namentlich unter IX. 3. d. noch zu zeigen sein wird, jedoch ein dezidiert anderer, diese relativierender Standpunkt eingenommen. Soweit aus den Sitzungsprotokollen der Kommission ersichtlich, wünschten sich einige Opfer ausdrücklich persönlichen Kontakt zum Bischof. Ob weitere Gespräche der vorbeschriebenen Art stattgefunden haben, ergibt sich aus den den Gutachtern vorliegenden Unterlagen nicht.

Die nach dem Inkrafttreten der DBK-Leitlinien 2010 erstmals erbrachten Leistungen reichten von Zahlungen in Anerkennung des Leides bis hin zur Übernahme von Therapiekosten (einschließlich der Nebenkosten). Bei der Höhe der ausgezahlten Anerkennungsbeträge wurde im Bistum mit einer Ausnahme stets den Empfehlungen der DBK Folge geleistet. Nur in einem Fall ist das Bistum von der Empfehlung abgewichen und hat die Anerkennungsleitung aufgrund einer „Aussage gegen Aussage-Situation" um 2.000 € gekürzt. In diesem Fall leugnete der bereits anderweitig einschlägig verurteilte Priester die ihm vorgeworfenen Missbrauchshandlungen. Von der Einholung eines Glaubwürdigkeitsgutachtens wurde abgesehen, da die Verantwortlichen des Bistums dem seit einem Unfall hirngeschädigten und von Analphabetismus betroffenen Opfer eine „Begutachtungsunfähigkeit" attestierten.

VIII.
Systemische Ursachen für festgestellte Defizite

Ungeachtet dessen, dass die festgestellten Defizite im Verhalten gegenüber Tätern und Opfern in erster Linie auf dem Handeln einzelner Verantwortungsträger beruhen, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dieses Handeln stets in einer Wechselwirkung mit äußeren Umständen steht. Zwar sind diese äußeren Umstände für das Agieren der Verantwortungsträger mitbestimmend und daher im Nachfolgenden als keineswegs unwesentliche Mitverursachungsbeiträge für das festgestellte Versagen näher zu beleuchten. Gleichzeitig jedoch sind sie nicht von derart großem Gewicht, dass sie die Verantwortlichkeit einzelner Verantwortungsträger dadurch überlagern oder gar vollständig beseitigen würden. Vielmehr wäre den Verantwortungsträgern regelmäßig ein anderes, den geltenden rechtlichen und moralischen Maßstäben entsprechendes Verhalten gegenüber Tätern und Opfern möglich gewesen.

1. Klerikalismus

Die in der Vergangenheit kirchlicherseits weitestgehend unterbliebene Aufklärung von Missbrauchstaten und deren nicht ausreichende Sanktionierung gegenüber den Tätern findet ihre Ursache jedenfalls nicht in dem fehlenden Wissen um die massiven Tatfolgen für die Opfer. Wie nachfolgend aufzuzeigen, kam es im Bistum in regelmäßigen Abständen zu Verurteilungen von sexuell missbräuchlich agierenden Priestern. Die aus den verurteilten Taten für die Opfer resultierenden (Langzeit-)Folgen fanden seit den 1950er Jahren ebenfalls in regelmäßigen Abständen Einzug in die Urteilsgründe.

Abgesehen hiervon setzte, wie dargelegt, spätestens zu Beginn der 1980er Jahre eine fundamentale Kehrtwende in der gesamtgesellschaftlichen Beurteilung sexueller Kontakte mit Kindern ein, die sich auch im Strafrecht deutlich niederschlug. Das Bewusstsein um deren Schädlichkeit nahm beständig und rasch zu und entzieht jedem auf eine (vermeintliche) Unwissenheit begründeten Exkulpationsversuch von vornherein die Grundlage. Denkbar wäre insoweit allenfalls die Bewertung der Unkenntnis als ein Nicht-Wissen-Wollen.

Scheidet fehlendes Wissen(-Können) danach als denkbares Erklärungsmuster für die Untätigkeit der kirchlichen Hierarchie aus, so kann dieses nur darin gesehen werden, dass sich die kirchlichen Verantwortungsträger den Missbrauchstätern enger verbunden fühlten als deren Opfern und dem Leid, das diesen von Vertretern der Kirche zugefügt wurde. Diese enge selbst die zutreffende Bewertung schwerster (Sexual-)Straftaten sowie die zwingend notwendigen Konsequenzen verhindernde Verbundenheit innerhalb des Klerus mündete in einer Art „Wagenburgmentalität“ und Abgrenzungstendenzen gegenüber einer kritischen Überprüfung des eigenen Handelns und gegebenenfalls Sanktionierung der Verantwortlichen. Ein derartiges Phänomen lässt sich auch bei anderen Institutionen feststellen und ist als Verhaltensmuster zwar kein kirchliches Spezifikum, darf aber nicht vorschnell als Entlastung für kirchliche Verantwortungsträger missverstanden werden. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang die oftmals erfolglosen Versuche, körperliche Übergriffe durch Polizisten aufzuklären und die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Häufig verlaufen diesbezügliche Ermittlungen von Polizisten gegen Polizisten ergebnislos. Wie dieses, aber auch andere vergleichbare Beispiele zeigen, fußt die enge innere Verbundenheit mit dem Verdächtigtem bzw. Täter allem Anschein nach maßgeblich auf zwei Aspekten, namentlich einer hierarchisch strukturierten und

nach außen abgeschlossenen Institution, die sich insbesondere im Hinblick auf das (gesellschaftliche) Ansehen bzw. Sozialprestige und ihre (hoheitlichen) Befugnisse von der Allgemeinheit abhebt, und durch ein elitäres Selbstverständnis der ihr Zugehörigen, insbesondere der Leitungsverantwortlichen.

Im Falle der Kleriker tritt eine ein zumindest problematisches Selbst- und Gruppenverständnis befördernde Sicht auf den eigenen Stand hinzu, wenn Papst *Johannes Paul II.* in dem nachsynodalen Schreiben „*Pastores dabo vobis*“ wörtlich schreibt:

> „Jeder Priester, ob Welt- oder Ordenspriester, ist mit den anderen Mitgliedern dieses Presbyteriums aufgrund des Weihesakraments durch besondere Bande der apostolischen Liebe, des Dienstes und der Brüderlichkeit verbunden. Denn alle Welt- und Ordenspriester haben teil an dem einen Priestertum Christi, des Hauptes und Hirten, "sie arbeiten für das gleiche Anliegen, nämlich für den Aufbau des Leibes Christi, der vielfältige Tätigkeiten und vor allem in der heutigen Zeit Neuanpassungen erfordert" und im Laufe der Jahrhunderte mit immer neuen Charismen bereichert wird.
>
> ...
>
> Das vom Weihesakrament übertragene Amtspriestertum und das gemeinsame oder "königliche" Priestertum der Gläubigen, die sich dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach unterscheiden, sind einander zugeordnet, stammen doch beide – in verschiedenen Formen – aus dem einen Priestertum Christi. Das

> Amtspriestertum bedeutet nämlich nicht an sich einen höheren Grad an Heiligkeit im Vergleich zum gemeinsamen Priestertum der Gläubigen; aber durch das Weihepriestertum wird den Priestern von Christus im Geist eine besondere Gabe verliehen, damit sie dem Volk Gottes helfen können, das ihm verliehene gemeinsame Priestertum getreu und vollständig auszuüben.“ (Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis“ vom 25.03.1992, Ziff. 17, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/apost_exhortations/documents/hf_jp-ii_exh_25031992_pastores-dabo-vobis.html, abgerufen: 29.09.2020)

Und weiter:

> „Durch das Weihesakrament wird der Priester Jesus Christus als dem Haupt und Hirten der Kirche gleichgestaltet und empfängt als Geschenk eine "geistliche Vollmacht", die Teilhabe an der Autorität bedeutet, mit der Jesus Christus durch seinen Geist die Kirche führt.“ (Nachsynodales Schreiben „Pastores dabo vobis“ vom 25.03.1992, Ziff. 21, a. a. O.)

Deutlich wird also, dass die Bedeutung des Weihepriestertums in der Weise hervorgehoben wird, dass einerseits der starke Zusammenhalt der Priester untereinander im Dienst der Kirche einen besonders hohen Stellenwert hat, und andererseits eine klare Abgrenzung zwischen den geweihten Priestern und den nicht geweihten Laien vorgenommen wird. Während das Weihe- bzw. Amtspriestertum über eine „besondere Gabe“ verfügt, bedürfen die Laien als Volk Gottes der Hilfe, das ihnen verliehene allgemeine Priestertum getreu und vollständig auszuüben.

Ergänzend ist insoweit auch auf die vorstehend im Rahmen der Darstellung zur Entwicklung des gesamtkirchlichen Rechts sowie der Auswertung bereits vorliegender Untersuchungsberichte dargestellten Aspekte des Klerikalismus, seiner Hintergründe, seiner Entwicklung und bis heute fortwirkenden Folgen zu verweisen.

Der Koordinator der sogenannten MHG-Studie, Prof. Dr. Dreßing, vertritt im Rahmen einer aktuellen Veröffentlichung die Auffassung, dass die Vertuschungsbemühungen kirchlicher Verantwortungsträger in ihrer Intensität stärker ausgeprägt sein sollen als in vergleichbaren Konstellationen sexuellen Missbrauchs.

> Vgl. Dreßing, Das Ausmaß der Vertuschung, Herder Korrespondenz, Oktober 2020, S. 13 – 16.

2. Angst sowie Hilf- und Sprachlosigkeit als handlungsleitende Momente

In Anbetracht des aufgezeigten Selbstverständnisses des eigenen Standes und einer damit einhergehenden undifferenzierten Verabsolutierung der Kirche auch in ihrer weltlichen Gestalt ist es nicht überraschend, wenn deren unbedingtem Schutz und Erhalt von den Verantwortlichen eine höhere Priorität eingeräumt wird als den Belangen Einzelner. Das Bild einer „befleckten Kirche“ musste – wie es sich für die Gutachter auch anhand der von ihnen gesichteten Akten darstellt – unbedingt vermieden werden. Dass nicht das Bekanntwerden der Tat, sondern diese selbst die Kirche befleckt, wird dabei aber geflissentlich übersehen und sei an dieser Stelle nur am Rande erwähnt.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich auch die über den rechtlich gebotenen Schutz Verdächtigter hinausgehende und – wie *Doyle,*

> The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f., verfügbar unter: http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf, abgerufen: 28.09.2020,

feststellt – geradezu „paranoide Angst“ der kirchlichen Hierarchie vor einem Skandal. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem Eindruck, den die Gutachter anhand des Studiums der Akten gewonnen haben, Angst und der Wunsch nach Konfliktvermeidung bestimmende Handlungsmotive waren. Ein nicht unerheblicher Teil der Akten enthält ausführliche interne Aktennotizen, die sich mit einem möglichen Bekanntwerden der im Raum stehenden Missbrauchsvorwürfe, der daraus für das Bistum resultierenden Folgen und nicht zuletzt auch den möglichen Vermeidungsstrategien auseinandersetzen. Akten zu öffentlichkeitswirksamen Sachverhalten sind wiederum gefüllt mit eingehenden internen Diskussionen darüber, welche Maßnahmen und Erklärungen am besten dazu geeignet sind, das öffentliche Ansehen des Bistums wieder herzustellen und/oder mit welchen Argumenten man die Bistumsleitung am effektivsten von jedweder Verantwortung freisprechen kann.

Neben Angst und Konfliktvermeidung war der Umgang mit dem Thema sexueller Missbrauch von Minderjährigen durch Priester im Bistum, wie unter IX. anhand konkreter Fälle dargestellt wird, auch von (stummer) Hilflosigkeit geprägt. Mehrfach schilderten ehemalige Teilnehmer der Personalkonferenz im Rahmen ihrer Befragungen, dass die Hilflosigkeit und Überforderung der Anwesenden in den Sitzungen, in denen Missbrauchs(verdachts-)fälle behandelt wurden, förmlich greifbar war. Ein hochrangiger Mitarbeiter der unteren

Leitungsebene berichtete, dass er Mitte der 1990er Jahre einen Psychoanalytiker eingeladen hatte, der in der Personalkonferenz auch über die Thematik „Sexueller Missbrauch“ referierte. Danach habe große Betroffenheit im Raum geherrscht. Eine offene Diskussion über dieses Thema habe dieser Fachvortrag jedoch nicht auslösen können. Die Bistumsverantwortlichen waren weiterhin nicht bereit, sich einzugestehen, im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen überfordert und deshalb auf externe Beratung und Unterstützung angewiesen zu sein.

Eine Ursache für diese Hilflosigkeit kann aus Sicht der Gutachter auch in der Sprachlosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger sowohl gegenüber den Taten, aber auch den Tätern zu sehen sein. Die nahezu vollständige Tabuisierung des Sexuellen bzw. eine latente und explizit einseitig negative und pessimistische Sicht der Sexualität bereitet innerhalb der Kirche und für deren Leitungsverantwortliche große Schwierigkeiten, das Geschehene in Worte zu fassen. Die fehlende Fähigkeit, das was ist, zu benennen, limitiert aber nicht nur das Bewusstsein für das Geschehene, sondern auch die Handlungsmöglichkeiten gegenüber der Tat, deren Opfern, aber auch den Tätern.

3. Kirchliches Strafrecht

Ein weiterer Umstand, der sich nach den Feststellungen der Gutachter nachteilig auf die Aufarbeitung und Verfolgung von Missbrauchstaten ausgewirkt hat, ist das kirchliche Strafrecht. Dies gilt nicht nur für die Einbeziehung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden, sondern auch für die innerkirchliche Verfolgung solcher Taten.

a) Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden

Im Hinblick auf die Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden wird – wie ausgeführt – oftmals die Auffassung vertreten, dass sich die strikten innerkirchlichen Geheimhaltungsvorschriften als massives Verfolgungshindernis erwiesen haben. Jedenfalls mit Blick auf die Instruktion „*Crimen sollicitationis*" und die dortigen Geheimhaltungsvorschriften erscheint dies aus gutachterlicher Sicht jedoch nicht zwingend, da oftmals behauptet wurde und wird, von diesen Regelungen, also auch in Bezug auf die Geheimhaltungspflicht, keine Kenntnis gehabt zu haben. Es konnte im Rahmen der durchgeführten Untersuchung auch nicht festgestellt werden, dass die kirchlichen Verantwortungsträger eine Mitteilung ihnen vorliegender Hinweise auf einen Fall sexuellen Missbrauchs an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden als geboten angesehen und erwogen hätten, sich daran aber aufgrund bestehender Vorschriften gehindert sahen. Dieser Befund ist aus gutachterlicher Sicht differenziert zu betrachten.

Jedenfalls für die deutsche Rechtsordnung darf insoweit nicht übersehen werden, dass diese während des Untersuchungszeitraums eine Mitteilungspflicht in Bezug auf Missbrauchstaten nicht kannte und nicht kennt. Ob eine solche aus rechtspolitischen Gründen sachgerecht und wünschenswert wäre, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Untersuchung, die den Stand des geltenden Rechts zugrunde zu legen hat.

Der Grund für die unterbliebene Einbeziehung staatlicher Strafverfolgungsbehörden dürfte aus Sicht der Gutachter daher eher in der sich spätestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts herausbildenden und sich verfestigenden generellen Distanz gegenüber dem staatlichen Strafanspruch zu sehen sein; dies unabhängig von der Frage des Bestehens einer Geheimhaltungspflicht

und des Umstandes, dass betreffend das priesterliche *Privilegium fori*, also die Vorstellung, dass ein Priester der staatlichen Strafgewalt entzogen sei, im Deutschen Reich eine andere Tradition herrschte.

b) Innerkirchliche Strafverfolgung

Dass aber selbst die Instrumente, die das kirchliche Strafrecht zur Verfolgung und Ahndung von Missbrauchstaten zur Verfügung stellt, bis in die jüngste Vergangenheit hinein, weitestgehend unangewendet blieben, stellt jedenfalls einen gravierenden systemischen Mangel dar. Maßgeblich dafür sind aus Sicht der Gutachter einerseits der Umstand, dass die Opferintegrität im Rahmen des kirchlichen Strafrechts keine maßgebliche Determinante ist, sowie das Schattendasein, das das kirchliche Strafrecht nicht zuletzt infolge einer Überbetonung des „pastoralen Ansatzes“ und fehlendem Verständnis für die Aufgaben des Rechts in Ausbildung und Praxis führt.

Bis zum heutigen Tag finden sich die einschlägigen Strafnormen im Abschnitt „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ bzw. im Zusammenhang mit die Feier der Sakramente betreffenden Straftaten. Unter dem Schutz dieser Strafnormen stehen also von Klerikern zu erfüllende Pflichten, wie der Zölibat, sowie die Sakramente. Die physische oder psychische Gesundheit der Opfer ist demgegenüber aus Sicht der Strafzwecke des kirchlichen Strafrechts ohne, allenfalls aber nur von nachgeordneter Bedeutung. Dieses Desinteresse des kirchlichen Strafrechts gegenüber den Opfern erfährt eine Steigerung durch die Überbetonung des in einer Reihe von Normen des kirchlichen Strafrechts grundgelegten „pastoralen Ansatzes“. Wenn in Verfolgung des „pastoralen Ansatzes“ die Auffassung vertreten wird, dem Täter müsse

man mit Barmherzigkeit begegnen und auf ein Strafverfahren verzichten, so ist dies nur zu Lasten der Belange und Interessen der Missbrauchsopfer möglich, für die die Beendigung des priesterlichen Wirkens der Täter oft von großer Bedeutung ist. Einen weiteren Ausdruck findet das Desinteresse der kirchlichen Strafrechtsordnung gegenüber den Opfern in deren Stellung innerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens, in dem sie auf die Rolle des Beweismittels reduziert werden und keinerlei aktive Rolle besitzen. Eine solche Haltung gegenüber Missbrauchsopfern erscheint umso problematischer, als sie dadurch, wie auch beim Missbrauch selbst, zum Objekt fremder Machtausübung gemacht werden. Dabei ist es aus Sicht der Gutachter unverständlich, dass selbst ausgehend von der skizzierten Zielsetzung der Strafnormen und einem pastoralen Ansatz während des weitaus größten Teils des Untersuchungszeitraums selbst in Fällen schwersten sexuellen Missbrauchs die kirchlichen Verantwortungsträger offenbar nichts dagegen einzuwenden hatten, wenn der Täter weiterhin der Messfeier vorsteht und Sakramente spendet und auch ansonsten unbehelligt bleibt; es ihnen allem Anschein nach lediglich darum ging, öffentliches Aufsehen zu vermeiden.

Folge der oftmals auf einem unzureichenden Verständnis von der Funktion und der Leistungsfähigkeit einer funktionierenden Rechtsordnung beruhenden Überbetonung des „pastoralen Ansatzes“ ist auch, dass das kirchliche Strafrecht sowohl in der Ausbildung als auch der Praxis ein Schattendasein führt. Dieser Befund stützt sich nicht nur auf einschlägige Veröffentlichungen, sondern wurde auch im Rahmen der von den Gutachtern durchgeführten Befragungen bestätigt. So schilderte beispielsweise der amtierende Offizial, dass er anlässlich seiner Amtsübernahme feststellen musste, dass es bis ins Jahr 2011 keine eigene strafrechtliche Abteilung des Gerichts gegeben habe.

Die geringe Beachtung, die das kirchliche Strafrecht erfährt, hat aber auch zur Folge, dass die für eine sichere Anwendung unabdingbar notwendige Erfahrung fehlt. Dies ist vor allem im Bereich des sexuellen Missbrauchs besonders problematisch, da sich hier aufgrund des typischen Tatgeschehens vor allem in Bezug auf den Tatnachweis besondere Herausforderungen stellen, die nur mit vertieften psychologischen Kenntnissen bewältigt und nicht vollständig medizinischen Gutachtern überlassen werden können. Fehlt es allerdings an einschlägiger Expertise, so ist es nicht überraschend, dass die Bereitschaft der Verantwortlichen, ein (Straf-)Verfahren durchzuführen, das Vorgänge aus einem für Kleriker insbesondere vom Gebot eigenen Verzichts sowie generellen Unbehagens geprägten Bereich zum Gegenstand hat, gering ist. Damit führt das Schattendasein des kirchlichen Strafrechts jedenfalls hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs geradezu in einen „Teufelskreis", der sich daraus ergibt, dass fehlende (Gerichts-)Praxis weitere Distanz zu der Materie provoziert. Verstärkt wird diese Entwicklung schließlich auch dadurch, dass nach der geltenden Verfahrensordnung vorbehaltlich der Dispensmöglichkeit, von der bislang allerdings kein Gebrauch gemacht wurde, ausschließlich Priester als Richter tätig werden dürfen. Dass diese über besondere Erfahrungen im kirchlichen Strafprozess verfügen müssen, wird hingegen nicht gefordert.

4. Auswahl der Führungsverantwortlichen und Sachkompetenz

Die Frage der notwendigen Sachkompetenz stellt sich zwar in besonderer Weise, aber nicht nur im Hinblick auf die als Richter tätigen Personen. Sie hat letztendlich in Bezug auf alle Führungsverantwortlichen des Bistums großes Gewicht, wenn auch im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen. Wie die

Gutachter im Rahmen ihrer Tätigkeit auch außerhalb des vorliegenden Auftrags wiederholt feststellen konnten, herrschte jedenfalls bis in die jüngere Vergangenheit hinein oftmals die Vorstellung, dass mit der Weihe auch gleichsam alle Fähigkeiten und Kompetenzen für jedwede Art von Tätigkeit verliehen wurde. In besonderer Weise gleichermaßen deutlich wie problematisch geworden ist diese Haltung im Bereich der Verwaltung kirchlichen Vermögens, die in den letzten Jahrzehnten weitestgehend unkontrolliert in den Händen hochrangiger Kleriker lag; dies mitunter mit dramatischen Auswirkungen. Im Ergebnis nichts anderes gilt aber auch beispielsweise für die Personalführung. Nicht ohne Grund werden dafür nicht nur in international agierenden Konzernen, sondern auch bereits in mittelständischen Unternehmen Spezialisten eingesetzt, die über besondere Kenntnisse im Hinblick auf die Auswahl und Schulung insbesondere auch von Führungskräften besitzen.

Die Gutachter können aufgrund eigener Feststellungen keine Aussagen dazu machen, welche Kriterien für die Auswahl der Diözesanbischöfe als unmittelbare Leitungsverantwortliche einer Diözese zugrunde gelegt werden. Übereinstimmend beschreiben internationale Untersuchungen allerdings, wie vorstehend dargelegt, dass dafür oftmals eher die unbedingte Treue zum kirchlichen Lehramt das ausschlaggebende Kriterium sein soll, während Qualitäten als Führungspersönlichkeit offenbar nicht von maßgeblicher Bedeutung sind. Nach den aus den Befragungen gewonnenen Erkenntnissen war es im Bistum durchaus auch üblich, dass der „mächtige Mann“ im Bistum, namentlich der amtierende Generalvikar, sich gewissermaßen einen passenden Bischof auswählte. Im Rahmen der Befragungen wurde die bisherige Auswahl der Aachner Bischöfe nicht nur einmal als unzufriedenstellend beschreiben. Beanstandet wurden mit Blick auf den mangelhaften Umgang der ehemaligen Bischöfe mit Fällen sexuellen Missbrauchs insbesondere

Attribute wie fehlendes Durchsetzungsvermögen, unangemessene Milde und mangelnde Kommunikationsfähigkeit.

Was die Auswahl der Leitungsverantwortlichen unterhalb der Ebene des Diözesanbischofs und des Generalvikars angeht, gilt Vergleichbares. Jahrzehntelang wurden Personen mit Führungsaufgaben betraut, für die sie keinerlei adäquate Ausbildung besaßen und die sie objektiv überforderten. Einer der Befragten berichtete davon, die Übernahme der ihm angebotenen Leitungsaufgabe an die Bedingung einer angemessenen Fortbildung geknüpft zu haben. Die Bistumsleitung, die sich mit einer solchen Forderung offenbar zum ersten Mal konfrontiert sah, habe diese zwar mit großer Verwunderung aufgenommen, sei ihr aber schließlich nachgekommen. Diese Umstände zeugen von einem über Jahrzehnte hinweg fehlenden Bewusstsein für die Bedeutung und Notwendigkeit einer Organisationsführung, die anerkannten fachlichen Standards entspricht. Der Verzicht auf eine solche kann auch nicht mit einem spezifischen kirchlichen Proprium oder der Vermeidung einer in der Kirche von interessierten Kreisen regelmäßig geradezu als Menetekel heraufbeschworenen Verweltlichung der Kirche gerechtfertigt werden. Denn gerade die fachliche Eignung ist auch die unabdingbare Voraussetzung für einen adäquaten Umgang mit Problemstellungen des sexuellen Missbrauchs.

Positiv zu vermerken ist allerdings, dass das Bistum die in diesem Bereich liegenden Defizite offenbar bereits erkannt und insoweit einen Wandel angestoßen hat. Bei der derzeitigen Hauptabteilungsleiterin Pastoralpersonal handelt es sich nämlich um eine fachlich hochqualifizierte Frau. Auch ihr Vorgänger war kein Kleriker und hatte bereits bei Amtsantritt Erfahrungen im Bereich der Personalarbeit.

5. Zuständigkeits- und Kompetenzordnung sowie Aufbau- und Ablauforganisation

Auch das Fehlen einer eindeutigen Festlegung der jeweiligen Kompetenz- und Entscheidungsträger sowie der für eine Entscheidungsfindung notwendigen Abläufe und Prozesse hat sich als in hohem Maße hinderlich für eine Entscheidung, die an dem sachlich Gebotenen ausgerichtet ist, und damit als Einbruchstelle für sachfremde Erwägungen erwiesen. Dies gilt in besonderer Weise dann, wenn die jeweiligen Stelleninhaber nicht über die für eine sachliche Entscheidung erforderlichen Fachkenntnisse und -kompetenzen verfügen und daher auf entsprechende Hilfestellungen, wie Festlegung standardisierter Abläufe und Prozesse, umso mehr angewiesen sind. Mit deren Hilfe lassen sich die immer wieder und auch in der jüngeren Vergangenheit noch festzustellenden Unsicherheiten über die in bestimmten Fragen vorzugswürdige Vorgehensweise, fachfremde Einflussnahmen und Ad-hoc-Entscheidungen, die das gewünschte Ergebnis dann nicht selten verfehlen, zumindest vermindern, wenn nicht gar ganz vermeiden.

Bis Ende der 1990er Jahre gab es innerhalb des Generalvikariates eine eigens mit Fragen des kirchlichen Recht befasste Stelle. Nach deren Auflösung übernahm ein im Kirchenrecht ausgebildeter Referent der Stabsstelle Recht die kirchenrechtliche Beratung. Seit 2011 gibt es, nach Angaben der amtierenden (Vize-)Offiziale, wiederum Tendenzen, das Offizialat mit der Beratung auf diesem Gebiet zu betrauen. Schwerpunkt der kirchenrechtlichen Tätigkeit ist aber seit jeher das kirchliche Ehe- und Verwaltungsrecht. In Anbetracht der bereits beschriebenen Defizite betreffend das kirchliche Strafrecht erscheint die Einrichtung einer klar definierten Kompetenzstelle, die in der Lage ist, die Bistumsleitung im Bereich des gesamten Kirchenrechts umfassend zu unterstützen, zwingend geboten.

6. Kontrolle und Rechenschaftspflicht

Mit dem vorgenannten Gesichtspunkt in einem engen Zusammenhang steht auch das Fehlen einer Rechenschaftspflicht und unabhängigen Kontrolle derjenigen, die kraft Amtes oder de facto in die Behandlung von Missbrauchsfällen bzw. -tätern involviert waren. Dabei ist die Erkenntnis, dass insbesondere ausführende und richterliche Gewalt der Kontrolle bedürfen, wenn sie nicht zu Willkür werden sollen, keineswegs neu. Gegen dieses Erfordernis lässt sich insbesondere im kirchlichen Kontext nicht einwenden, dass kirchliche bzw. bischöfliche Leitungsmacht einer unabhängigen Kontrolle nicht zugänglich sei. Auch wenn diese schon deshalb sehr weitreichend ist, weil sie alle drei Gewalten, also Gesetzgebung, Exekutive und Judikative umfasst, bedeutet dies nicht, dass sie grenzenlos ist. Dies gilt in erster Linie, aber nicht nur für die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt und für diejenigen, die diese Gewalt im Auftrag des Bischofs ausüben und insoweit an Recht und Gesetz gebunden und daher unter Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit einer Kontrolle dem Grunde nach zugänglich sind. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass jedenfalls die Kontrolle durch eine unabhängige Stelle nicht zwingend und vorrangig repressiv, also auf die Einzelfallprüfung mit dem Ziel der Feststellung von Unregelmäßigkeiten, ausgerichtet sein muss. Sachgerechter erscheint vielmehr ein Überwachungsmechanismus, der in erster Linie in den Fällen, die mit besonderen (Haftungs- oder Reputations-)Risiken für die Institution verbunden sind, das Bestehen, die Funktionsfähigkeit und Anwendung sachgerechter Abläufe im Blick hat und gewährleistet sowie zu guter Letzt dadurch auch die Eigenverantwortung des Einzelnen stärkt.

7. Aktenführung und Transparenz

Die vorstehend beschriebenen, teilweise bis in die jüngste Vergangenheit hinein bestehenden, mitunter gravierenden Mängel in der Aktenführung und -organisation erweisen sich ebenfalls als aufklärungshinderlich. Allein die Tatsache getrennter Aktenbestände zu einzelnen Personen gestattet es, dass Herrschaftswissen Einzelner entsteht und dadurch nicht gewährleistet ist, dass alle für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Informationen verfügbar sind. Verstärkt wird dieser Aspekt dadurch, dass beispielsweise aufgrund fehlender Paginierung der Personalakten auch nachträgliche Manipulationen des Aktenbestandes mühelos möglich sind. Teilweise unauffindbare, unvollständige oder unübersichtlich aufgebaute und strukturierte Aktenbestände führen auch zu Verzögerungen in der Sachbearbeitung und Entscheidungsfindung.

8. Beschränkte Perspektive

Aus Sicht der Gutachter besonders bedeutsam ist schließlich auch der Umstand, dass bereits seit vielen Jahren, wenn nicht gar Jahrzehnten wesentliche Erkenntnisse zu den Ursachen und den Folgen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und diesbezügliche Studien vor allem im englischsprachigen Raum vorliegen, von den Verantwortlichen vor Ort aber offenbar nicht zur Kenntnis und nicht ernst genommen wurden; anderenfalls die Möglichkeit bestanden hätte, erkannte Fehlentwicklungen zu beseitigen. Dies gilt sowohl für die dargestellten Entwicklungen im Bereich des staatlichen (Sexual)Strafrechts, als auch und insbesondere für den innerkirchlichen Bereich selbst. Dies ist aus gutachterlicher Sicht umso erstaunlicher, als die

katholische Kirche aufgrund ihres universalen Charakters weltweit ähnliche Strukturen aufweist und unter vergleichbaren (soziokulturellen) Rahmenbedingungen durchaus ähnliche Entwicklungen zu erwarten sind. Gleichwohl versäumte man, sich mit den Entwicklungen außerhalb des eigenen Verantwortungsbereichs auseinanderzusetzen und hieraus proaktiv Folgerungen für die eigene Situation zu ziehen.

IX.
Persönliche Verantwortlichkeiten

Den nachfolgenden Ausführungen zu persönlichen Verantwortlichkeiten unter Namensnennung ist eine generelle, erläuternde Anmerkung voranzustellen: Es kann und darf insbesondere vorliegend nicht darum gehen, einzelne Personen zu stigmatisieren oder gar an den Pranger zu stellen. Die Darstellung der persönlichen Verantwortlichkeiten verfolgt demgegenüber eine gänzlich andere Zielsetzung. Mit ihr soll einerseits heute noch lebenden Verantwortlichen aufgezeigt werden, dass ihr früheres Verhalten, insbesondere aus heutiger Sicht, als teils problematisch, teils fehlerhaft zu bewerten ist. Damit soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, ihr eigenes Tun in der Vergangenheit kritisch und selbstreflektierend zu hinterfragen. Primär jedoch dienen die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten dazu, die aktuellen Verantwortungsträger im Hinblick auf ihren zukünftigen Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs namentlich zugunsten des ohne Wenn und Aber wünschenswerten adäquaten Opferschutzes zu sensibilisieren. Eine irgendwie geartete Prangerwirkung ist mit den folgenden Darlegungen damit von vornherein nicht intendiert und wäre aus Gutachtersicht auch kontraproduktiv. Denn es darf nicht darum gehen, die Verantwortung für den, wie sich zeigen wird, jedenfalls bis zur Mitte der 2010er Jahre unzureichenden Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs auf einige hochrangige Verantwortliche abwälzen zu können. Vielmehr ist es aus Sicht aller mit Problemstellungen im Bereich des sexuellen Missbrauchs befassten Personen erforderlich, die Lehren aus den Fehlverhaltensweisen in der Vergangenheit sowie die notwendigen Konsequenzen hieraus zu ziehen. Hierfür sowie für die nach Einschätzung der Gutachter zwingend gebotene transparente kircheninterne Diskussion stellt die kritische Bewertung der Verantwortlichkeiten in der Vergangenheit die unerlässliche Grundlage dar.

Westpfahl Spilker Wastl

München

1. Einführende Bemerkungen

Im Folgenden wird der Frage nachzugehen sein, inwieweit die jeweiligen Verantwortungsträger den Anforderungen an einen pflichtgemäßen und insbesondere auch adäquaten Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs gerecht geworden sind. Die entsprechenden Ausführungen beginnen zunächst mit der Darstellung von vierzehn Fallbeispielen und deren abstrakter gutachterlicher Gesamtbewertung (2.). Dabei wird bewusst darauf verzichtet, sämtliche geprüften Sachverhalte im Einzelnen minutiös darzustellen; dies deshalb, weil eine derartige Vorgehensweise einerseits nicht notwendig ist, um den unzulänglichen Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit exemplarisch darzustellen, und andererseits die ausufernde Schilderung von Einzelsachverhalten mit der Zielsetzung des vorliegenden Gutachtens nicht gerechtfertigt werden könnte. Denn es kann insoweit nicht um einen voyeuristischen Blick auf die sensible Thematik des sexuellen Missbrauchs und des Umgangs des Bistums mit diesem gehen, sondern es ist aus Sicht der Gutachter stets die Abwägung erforderlich, ob und inwieweit die Darstellung der Sachverhalte für die Beschreibung der Gesamtproblematik erforderlich ist.

Wie bereits unter Ziff. I. dargelegt, beschränken sich die Ausführungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten (3.) bewusst auf die Darstellung von Fehlverhaltensweisen, die im Hinblick auf ihre Häufigkeit und Schwere von einigem Gewicht sind. Denn es kann nicht Aufgabe des vorliegenden Gutachtens sein, den letzten, auch noch so geringen (Formal-)Verstoß zu thematisieren, da damit von vornherein die Gefahr verbunden wäre, die eigentlichen und wesentlichen Problemstellungen zu relativieren oder gar zu bagatellisieren.

Auftragsgemäß war die vorliegende Prüfung auch von vornherein nicht auf eine bloße und/oder formale Rechtmäßigkeitskontrolle, also darauf, ob das Handeln der Verantwortungsträger mit den „Buchstaben des Gesetzes“ in Einklang stand, beschränkt. Vielmehr war es gerade auch gutachterliche Aufgabe, die Angemessenheit der Reaktionen auf Missbrauchsvorfälle namentlich unter dem Aspekt der adäquaten (präventiven) Opferfürsorge zu beurteilen. Nur eine derartige umfassende Betrachtung ist geeignet, ein aussagekräftiges Bild vom Handeln der kirchlichen Verantwortungsträger zu vermitteln und damit eine tragfähige Grundlage für die geforderten Empfehlungen zur Beseitigung festgestellter Mängel und Defizite zu bilden.

Neben all diesen geschilderten Gesichtspunkten war aus juristischer Sicht zu beurteilen, ob und inwieweit es sich bei den jeweilig verantwortlich Handelnden tatsächlich um hochrangige Vertreter des Bistums handelte, die allein schon aufgrund ihrer Stellung mit Blickrichtung auf die öffentliche Auseinandersetzung mit Fällen des sexuellen Missbrauchs von besonderer Bedeutung sind. Insoweit haben die Gutachter eine Abwägung vorgenommen. Auf der Grundlage der Abwägungsergebnisse wurde sodann entschieden, ob und inwieweit in dem vorliegenden und zur Veröffentlichung vorgesehenen Bericht Verantwortungsträger auch namentlich genannt werden. Wenn und soweit nach Einschätzung der Gutachter niederrangigere Verantwortungsträger hinreichend konkreten Vorwürfen eigenen Fehlverhaltens ausgesetzt sein sollten, werden diese den aktuellen Bistumsverantwortlichen, namentlich dem Bischof sowie dem Generalvikar, im Rahmen eines sogenannten „Management-Letters“ benannt. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass sämtliche im Untersuchungszeitraum (1965 bis 2019) tätigen Bischöfe sowie deren Generalvikare und auch die entsprechenden Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal die Gruppe gegebenenfalls zu nennender Verantwortlicher bilden. Mit anderen Worten: Wenn und soweit die Inhaber entsprechender

Ämter in diesem Gutachten nicht ausdrücklich als Verantwortliche bezeichnet werden, so war eine Schuld- bzw. Verantwortungszuweisung auf der Grundlage der gesichteten Unterlagen sowie der Aussagen der Zeitzeugen nicht möglich.

Es ist im Hinblick auf diese Verantwortungsabstufung des Weiteren zu berücksichtigen, dass aufgrund des hierarchischen Aufbaus der Kirche und damit des Bistums eine persönliche Verantwortlichkeit nachgeordneter Mitarbeitender im Rahmen der Behandlung von (Verdachts-)Fällen sexuellen Missbrauchs während des Untersuchungszeitraums nur schwerlich zu begründen ist. Jedenfalls gilt dies bis zum Inkrafttreten der DBK-Leitlinien allein schon aufgrund der fehlenden Entscheidungskompetenzen dieser Personen. Hinweise auf ein bewusstes Vertuschen bzw. Hintergehen der primär verantwortlichen Entscheidungsträger im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch nachgeordnete Mitarbeitende haben die gutachterlichen Prüfungen nicht ergeben.

Auch in diesem Zusammenhang ist generell festzuhalten, dass die befragten Zeitzeugen ihre Angaben nahezu ausnahmslos mit einer bemerkens- und begrüßenswerten Bereitschaft gemacht haben, zur umfassenden Aufklärung der Missstände im Zusammenhang mit der Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs beizutragen. Die entsprechenden Angaben der Zeitzeugen stellten sich dabei generell mitnichten als ein Versuch des Anschwärzens denkbarer persönlich Verantwortlicher, sondern ausnahmslos als naturgemäß subjektiv geprägte, aber stets differenzierte Betrachtungsweisen dar.

Abschließend ist festzuhalten, dass die noch lebenden und seitens der Gutachter persönlich benannten Verantwortlichen mit den ihnen zur Last gelegten Sachverhalten konfrontiert wurden, um ihnen die Gelegenheit zur

umfassenden Stellungnahme zu geben. Die entsprechenden Stellungnahmen dieser beiden Verantwortlichen sind dem Gutachten als **Anlagen 2** und **3** beigefügt. Zwar werden gutachterlicherseits die einzelnen Einwendungen der beiden betroffenen, noch lebenden Verantwortlichen im Wesentlichen bereits im Rahmen der nachfolgenden Auseinandersetzung mit den persönlichen Verantwortlichkeiten (3. d. und e.) berücksichtigt. Gleichwohl sind die entsprechenden Stellungnahmen der noch lebenden und persönlich benannten Verantwortlichen als Anlagen beigefügt, um jedem Leser dieses Gutachtens eine umfassende Grundlage für die eigene Meinungsbildung betreffend die gutachterlichen Bewertungen zu ermöglichen. Soweit in diesen Anlagen gutachterlicherseits Schwärzungen vorgenommen wurden, erfolgte dies ausschließlich im Interesse der gebotenen Anonymisierung der zugrundeliegenden Fallbeispiele und damit des Schutzes etwaiger Opfer sowie sonstiger dritter Personen.

2. Die exemplarisch herangezogenen Fallbeispiele und deren abstrakte gutachterliche Gesamtbewertung

Nachfolgend werden vierzehn Fallbeispiele in anonymisierter Form geschildert (a. bis n.). Hieran schließt sich die abstrakte gutachterliche Gesamtbewertung der Fallbeispiele an (o.). Die Auswahl dieser Fallbeispiele erfolgte nach verschiedenen Kriterien. Namentlich waren insoweit die Schwere des jeweiligen sexuellen Missbrauchs, die Zuordnung zu bestimmten Fallgruppen, wie beispielsweise den Fällen der bloßen Versetzung im Bereich des sexuellen Missbrauchs straffällig gewordener Priester, sowie die zeitliche Einordnung des jeweiligen Fallbeispiels von besonderer Bedeutung. So gelingt es mit diesen vierzehn Fallbeispielen, ein mehr oder weniger lückenloses Bild

im Hinblick auf den Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs im Bistum seit Beginn der 1950er Jahre bis in die jüngste Vergangenheit zu vermitteln. Ohne die Gesamtbewertung bereits an dieser Stelle vorwegzunehmen, ist festzuhalten, dass sich der Umgang mit Fällen des sexuellen Missbrauchs erst beginnend mit dem Jahr 2010 langsam und dann ab Mitte der 2010er Jahre grundlegend geändert hat. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf die unerlässliche Opferfürsorge sowie das Bewusstsein, dass es ein zentrales Anliegen sein muss, denkbare zukünftige Opfer, soweit irgend möglich, zu verhindern.

Im Einzelnen:

a) Fallbeispiel Nr. 1

(1) Mit landgerichtlichem Urteil wurde der beschuldigte Pfarrer in der ersten Hälfte der 1990er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Gegenstand der Urteilsgründe waren auch weitere, zwischenzeitlich verjährte sexuell motivierte Straftaten des Pfarrers zum Nachteil Minderjähriger. Namentlich hatte er die zur Verurteilung führenden Taten im Zeitraum zu Beginn der 1990er Jahre begangen. Darüber hinaus wurde bei dem beschuldigten Pfarrer umfangreiches pornographisches und kinderpornographisches Material sichergestellt. Teilweise hatte er die entsprechenden kinderpornographischen Darstellungen selbst gefertigt, teilweise beruhten sie auf Fremdbezügen.

(2) Nachdem der Pfarrer 2/3 seiner Haftstrafe verbüßt hatte, beantragte er die Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung. Letztendlich wurde

dieser Antrag abgelehnt. Ein in diesem Zusammenhang eingeholtes psychiatrisches Gutachten stellte in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Geständnissen des Pfarrers dessen Pädophilie fest. Des Weiteren wurde ihm auch eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit attestiert. Darüber hinaus wurde eine psychotherapeutische Begleitung grundsätzlich empfohlen. Schließlich wurde in diesem Gutachten auch darauf hingewiesen, dass es aus präventiven Gründen von Vorteil sei, wenn dieser Pfarrer nach der Haftentlassung in einem gesicherten sozialen Umfeld kontrolliert arbeitet. Der Antrag auf vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft wurde nach diesem Gutachten abgewiesen. Der Pfarrer wurde später dann aus der Haft entlassen.

(3) Im Nachgang hierzu wurde er seitens des Bistums in einer kirchlichen Einrichtung beschäftigt, wobei ihm seitens des Generalvikars sowie im Rahmen des abgeschlossenen Dienstvertrags diverse Auflagen gemacht wurden. Erklärtermaßen diente diese Vorgehensweise des Bistums dazu, soweit möglich, einen Schutz der Öffentlichkeit bzw. gefährdeter Kinder und Jugendlicher zu gewährleisten. Obwohl es bis zum Tod des Pfarrers wiederholte Male zu problematischen Situationen kam, wurden nach der Haftentlassung des Pfarrers keine weiteren Sachverhalte bekannt, die als sexueller Missbrauch von Minderjährigen hätten gedeutet werden können.

(4) Damit stellt dieser Fall nach Darstellung hierzu befragter Verantwortlicher und Auswertung der zugrundeliegenden Akten auf den ersten Blick einen durchaus adäquaten Umgang mit einem erstmals zu Beginn der 1990er Jahre auffällig gewordenen pädophilen Täter dar. Nach intensiveren Nachforschungen sowie den Aussagen von weiteren Zeitzeugen ist jedoch Folgendes festzuhalten:

- Bereits mit Beginn seiner Tätigkeit Mitte der 1960er Jahre als Kaplan wurde der Priester wiederholte Male in sexuell missbräuchlicher und wohl auch pädophiler Hinsicht auffällig. Ausweislich der glaubwürdigen Angaben weiterer Opfer des Priesters in den Jahren ab 2010, missbrauchte er in der ersten Hälfte der 1960er Jahre in seiner ersten Kaplanstelle, in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre in einer weiteren Kaplanstelle und während seiner sich hieran anschließenden Tätigkeit als Militärseelsorger in der Pfarrei seines Wohnorts zumindest insgesamt drei minderjährige Jungen.

- Diese Erkenntnisse sind vor dem Hintergrund zu bewerten, dass ausweislich der Aktennotiz eines hochrangigen Mitarbeiter des Generalvikariats aus der ersten Hälfte der 1980er Jahre zumindest einer dieser Vorgänge bereits seit jeher im Generalvikariat bekannt und letztendlich der Grund für den ungewöhnlichen Berufsweg des Pfarrers, insbesondere seine „Freistellung für die Militärseelsorge (Standort-Pfarrer in …)“, war. So wird in dieser Aktennotiz zu einem Gespräch mit dem Pfarrer wörtlich unter anderem Folgendes ausgeführt:

  „1. Ich unterrichtete Pfarrer … davon, dass in der Zwischenzeit der Militärgeneralvikar vertraulich seitens des Bistums Aachen informiert worden wäre. Man beabsichtige, gemäß § 23 des Abkommens mit dem Militärbischofsamt eine Lösung zu finden, dass Pfarrer … seinen Militärdienst aufgibt und im Bistum Aachen eine Stelle übernimmt.

2. Ich erklärte ihm, dass die Bistumsleitung wünsche, er möge als Religionslehrer nach … gehen. Seine erste Reaktion war: „Keine Pfarrei?“ – Ich sagte: „Nein!“

3. Pfarrer … fragte nicht näher nach der Schule in …. Erst später konnte ich ihm erklären, dass dies ein **Mädchengymnasium** wäre. **Er war völlig erschüttert** und bat doch inständig darum, irgendwo im Bistum Aachen Pfarrer werden zu können. Er habe sich jetzt so auf den Pfarrersdienst gefreut. Die letzten Jahre bei der Bundeswehr wäre er schon „schmalspurig“ gefahren. Jetzt möchte er eine ganze Seelsorge noch einmal angehen.

4. Ich erklärte ihm, dass die Entscheidung des Bistums natürlich nicht unabhängig getroffen worden ist aufgrund der Tatsache, **was früher schon einmal in … (Anmerkung: dem Ort seiner ersten Kaplanstelle) passiert sei**. Er sagte daraufhin nur, **wie lange ihm das denn noch nachlaufen würde. Es wäre doch bis jetzt nichts passiert.** Auf mein ausdrückliches Befragen hin erklärte er eindrücklich, dass dies mit Herrn … eine Dummheit war, dass sonst aber nichts in den ganzen Jahren passiert wäre. …“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Ergänzend anzumerken ist lediglich, dass der geschilderte Vorgang „mit Herrn ...“ eine offenkundig homosexuell motivierte Handlung des Pfarrers im Rahmen seines Dienstes als Militärpfarrer war.

- Einer weiteren Aktennotiz dieses hochrangigen Mitarbeiters des Generalvikariats zu einem, mit einem involvierten Pfarrer im vorliegenden Fall geführten Telefonat ist zudem Folgendes zu entnehmen:

  „1. Herr Pfarrer ... berichtete darüber, dass die Ernennung von ... einige Erinnerungen wachgerufen hat. Der Leiter der Realschule ... weiß von einem Vorfall, wo sich Kaplan ... im Rahmen eines Jugendheimaufenthaltes an einen Jungen herangemacht habe. **Dies stehe in keinen Akten,** Kaplan ... habe es aber damals zugegeben. Durch die intensive Vermittlung von ... ist die Polizei nicht eingeschaltet worden.

  2. Herr ... Pfarrer ... meinte, dass man nun die Einführung in St. ... wohl aber nicht mehr verschieben könne. Man solle aber Pfarrer ... eindringlich auf die Situation noch einmal hinweisen. Schließlich seien darüber ja auch so viele Jahre schon vergangen, **man müsse**

einem Mann auch eine neue Chance geben. Die „jetzigen Mitwisser" würden wohl schweigen.

3. Ich habe am ... Herrn Generalvikar ... über diesen Tatbestand informiert. **Auch er meinte, dass wir nun nicht mehr zurück könnten in ...** Ich vereinbarte jedoch mit ihm, ... von allem in Kenntnis zu setzen. Das tat ich noch am gleichen Tage.

4. ... hat mit ... gesprochen, ebenfalls mit Pfarrer ... Man kam überein, die Einführung von Pfarrer ..., wie vorgesehen, am ... vorzunehmen. Ich versprach jedoch, noch vorher ein eindringliches Gespräch mit Pfarrer ... zu führen."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Einem teilweise in Kopie noch in den Akten enthaltenen Vermerk dieses hochrangigen Mitarbeiters des Generalvikariats zu einem Gespräch mit dem von den Vorwürfen betroffenen Pfarrer ist schließlich Folgendes zu entnehmen:

„1. ... informiert Pfr. ... über obige Aktennotiz.

2. ... moniert, dass Pfr. ... von diesem Vorfall nichts erwähnt hat. Wo nun aber schon die

> Einführung in ... fest vereinbart wäre für den 29.01.1984, wäre der Einsatz von Pfr. ... wohl nicht mehr rückgängig zu machen. Deshalb bittet ... Pfr. ... eindringlich, **sein dem Generalvikar gegebenes Versprechen, dass er sich nichts mehr im oben besagten Sinne zu Schulden kommen lassen werde, nicht nur zu halten, ...“**
>
> (Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Eine weitere „vertrauliche“ und vorherige Aktennotiz enthält Angaben dazu, dass der Leiter einer Hauptabteilung des Generalvikariats massive Bedenken im Hinblick auf das Tätigwerden des Pfarrers als Realschullehrer äußerte. Einer handschriftlichen Notiz auf dieser Aktennotiz ist zu entnehmen, dass dieser Mitarbeiter des Generalvikariats daraufhin darüber informiert wurde, dass der Pfarrer doch nicht als Lehrer eingesetzt wird. Entsprechend seinem Wunsch wurde der Pfarrer sodann nicht in einer Mädchenschule, sondern in derjenigen Pfarrei eingesetzt, in der es zu denjenigen sexuellen Missbrauchstaten gegenüber minderjährigen Jungen kam, die letztendlich zu seiner geschilderten Verurteilung zu vier Jahren Haft führten.

- Schon zu Beginn der Tätigkeit des Pfarrers als Kaplan führte ein Pfarrvikar mit Blickrichtung auf den, weit später zu vier Jahren Haft wegen sexuellen Missbrauchs verurteilten Pfarrer im Rahmen einer Gedächtnisnotiz über ein Gespräch „mit einem

wahrscheinlich mittelbar Betroffenen“ Ende der 1960er Jahre Folgendes aus:

> „Am Mittwoch, ... führte ich im Auftrag von ..., Domvikar, nach vorheriger telefonischer Unterhaltung in der Wohnung des oben genannten Herrn ... ein Gespräch in der Angelegenheit Kaplan ...
>
> Nach **Darlegung der geplanten Maßnahme des bischöfl. Generalvikariates** erklärte Herr ... sein Einverständnis unter der Voraussetzung, dass Herr Kaplan ... **seine Handlungsweise im Wesentlichen nicht bestritten habe** und **aus der Seelsorge zurückgezogen werde,** von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit wolle er absehen. Außerdem habe er ein Verständnis für einen weiteren Verbleib des Herrn Kaplan ... an seiner jetzigen Stelle **für die Zeit von vier bis sechs Wochen.** Zum Schluss erklärte Herr ... wörtlich: „Damit ist die Angelegenheit für mich erledigt.“
>
> ...
>
> PS: Herr ... hat bereits am ... seinen Austritt aus der kath. Kirche vor dem Amtsgericht ... erklärt.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

- Schließlich berichtete die Kirchenzeitung des Bistums über den Fall des betroffenen Pfarrers.

  Hervorzuheben sind insoweit die folgenden Ausführungen im Rahmen dieses Artikels:

  > „Was die ... Bürger und vor allem die betroffenen Familien so erbittert, ist die Tatsache, dass ... fatale Neigung **seinen Vorgesetzten seit langem bekannt war** oder **hätte bekannt sein müssen.** Pfarrgemeinderatsmitglied ... von St. ... versicherte im Pressegespräch, dass ein glaubwürdiger Zeuge in Aachen einen diesbezüglichen Vermerk in ... Personalakte gesehen habe. ... habe schon **während seiner Kaplanszeit 1972 in ...** einen Jungen verführt. Die Eltern hätten aber auf eine Anzeige verzichtet, weil man ihnen versprach, den Kaplan nicht mehr als Gemeinde- und Schulgeistlichen einzusetzen. Trotzdem sei ... dann in St. ... und erst ... Militärseelsorger geworden."

  (Hervorhebungen durch die Gutachter)

  Die Reaktion des damals amtierenden Generalvikars auf diese Veröffentlichung der Kirchenzeitung wird mit einer entsprechenden Aktennotiz wie folgt festgehalten:

> „Im Verlauf des **Informationsaustausches in der Ordinariatskonferenz** … teilte Herr Generalvikar … mit, dass er … für den Artikel in der Kirchenzeitung … über die causa … **gemaßregelt** habe. **Er habe nunmehr angeordnet, dass … alle kirchenpolitisch relevanten Artikel zur Gegenzeichnung dem Herrn Generalvikar vorlegen müsse.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

(5) In einem in den Akten befindlichen Presseartikel aus der zweiten Hälfte der 1990er Jahre wird mit Blickrichtung auf ein anderes (Erz-)Bistum Folgendes geschildert:

> „Die … Staatsanwaltschaft hat ein Verfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht gegen den … Bischof … und seinen Weihbischof … eingestellt. Die Bischöfe hätten zugegeben, auf Vorwürfe gegen einen Pfarrer wegen sexuellen Missbrauchs an Messdienern nicht richtig reagiert zu haben, sagte Staatsanwalt … Bischof … habe zugesagt, dass **Missbrauchsvorwürfe gegen Mitarbeiter der Kirche künftig mit größtem Nachdruck aufgeklärt und verfolgt würden. Dazu werde das Bistum ein Gremium mit Experten einrichten.** … Die Staatsanwaltschaft leitete gleichzeitig ein Verfahren gegen die Bischöfe ein, **weil sie den Pfarrer nur versetzt, eine Wiederholung seiner Taten aber nicht verhindert hatten**.
>
> **Nach dem Versprechen der Kirchenleitung, ähnliche Fälle für die Zukunft unmöglich zu machen, habe er die**

Verfahren wegen geringen Verschuldens eingestellt, sagte der Staatsanwalt.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Diesen Artikel nahm ein Mitarbeiter des Generalvikariats zum Anlass, den damaligen Generalvikar über einen Hauptabteilungsleiter im Hinblick auf den vorliegenden Fall wie folgt zu unterrichten:

„Nach Lektüre des o. b. Artikel in der … haben die Mitarbeiter … feststellen können, **dass dem Bistum Aachen eine vergleichbare Belastung in der Causa … erspart geblieben ist**, obwohl bereits Herr … als Betroffener … in der Öffentlichkeit entsprechende Vorhaltungen über die **bekannten Ungereimtheiten** aus Verwaltungsvorgängen in der Öffentlichkeit thematisiert hat.

Ich denke, dass gute Kontakte zu den Justizbehörden sich positiv für das Bistum ausgewirkt haben.

… wird aller Voraussicht nach im Jahre … aus der Strafhaft entlassen. Im Hinblick auf die **„justitiable Mitverantwortung“** bei einem erneuten Fehlverhalten darf ich nochmals auf meine frühere Anregung zurückkommen, die Überlegungen für eine zukünftige Tätigkeit von … rechtzeitig in schriftlich nachweisbarer Form zu konkretisieren, damit das menschenmögliche Bemühen des Generalvikariats zum Schutz potentiell Gefährdeter dokumentiert ist. Meine Anregung ist vorsorglich darauf gerichtet, dass bei

> einer **erneuten „Auffälligkeit“** die **Bistumsleitung ihre Bemühungen von Anfang an belegen kann.“**

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

(6) Nachdem offenkundig zunächst geplant war, ein kirchenrechtliches Verfahren gegen den Pfarrer bereits während seiner Inhaftierung unmittelbar infolge seiner Verurteilung einzuleiten, geschah dies letztendlich erst Jahre später mit Dekret des Bischofs. Das Urteil der ersten kirchlichen Instanz, mit dem der Pfarrer aus dem Klerikerstand entlassen wurde, erging wiederum erst mehr als drei Jahre nach der Einleitung des Verfahrens.

Dieser nicht erklärbare, schleppende Verfahrensverlauf führte dazu, dass ein Mitarbeiter des Generalvikariats mit einem an den Bischof gerichteten Schreiben kurz vor der kirchenrechtlichen Verurteilung Folgendes ausführte:

> „Gespräch mit Herrn … (Promotor Iustitiae) ergab **massive Anhaltspunkte**, dass **mit dem Prozess nicht im Zusammenhang stehende subjektive Befindlichkeiten** die lange Dauer des Verfahrens wesentlich beeinflusst haben. Herr Generalvikar … wird Ihnen berichten.“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Bereits mit einem anderen Schreiben hatte dieser Mitarbeiter des Generalvikariats den Generalvikar zuvor auf Folgendes hingewiesen:

„Herr … hat aufgrund der langen Dauer des kirchlichen Verfahrens seit Zustellung des Dekrets unseres Herrn Diözesanbischofs vom … eine weitere Befassung … abgelehnt und die Angelegenheit in die Hand des Herrn Diözesanbischofs zurückgegeben. Die Entscheidung des Herrn … verdient Respekt.

… Es ist für mich **nicht nachvollziehbar,** dass nunmehr **2 ½ Jahre nach Eröffnung des Verfahrens durch Dekret unseres Herrn Bischof trotz des Geständnisses des Herrn … am ersten Prozesstag in …** über den bis dahin geleugneten Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, des rechtskräftigen Urteils und des vom anerkannten Gutachter bescheinigten sexuellen Gebarens und hoher Rückfallwahrscheinlichkeit das Verfahren in erster Instanz vor dem kirchlichen Gericht in Aachen offensichtlich kein Ergebnis gezeigt hat. **Dieser Sachverhalt ist der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln.**“

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

(7) Mit einem weiteren Schreiben an den Generalvikar machte dieser Mitarbeiter des Generalvikariats im Hinblick auf den Zustand der Akte in der vorliegenden Causa zudem Folgendes deutlich:

„Dieser Vorgang belegt m. E. die Angaben … **erneut**, dass in der Causa … **bis Ende September 1997 Vorgänge „gefiltert“ wurden.** Mich berührt dieser Vorgang deshalb besonders, weil ich bei einer Aktion der Staatsanwaltschaft (wie in …) eine Vollständigkeitserklärung abgegeben hätte

und danach im Hinblick auf meine persönliche Haftung wegen einer unrichtigen Erklärung ggf. in Beweisnot geraten wäre."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

b) Fallbeispiel Nr. 2

Dieser Pfarrer wurde erstmals zu Beginn des zweiten Jahrtausends auffällig. Es gab ab diesem Zeitpunkt aus der von ihm geleiteten Gemeinde Hinweise auf ungewöhnliche Verhaltensweisen seinerseits. Namentlich wurde auch darauf hingewiesen, dass er gemeinsam mit Messdienern die im Pfarrhaus befindliche Sauna aufsuchte. Diese Vorgänge blieben aus Sicht des Pfarrers sanktionslos, intensivere Nachforschungen seitens des Generalvikariats erfolgten nicht.

Ab Mitte der 2000er Jahre sind den Akten Aktivitäten betreffend die geplante zukünftige Tätigkeit des Pfarrers im Ausland zu entnehmen. Letztendlich ging er im Auftrag des VDD ins Ausland.

Dort kam es im Rahmen einer Freizeit mit Kommunionkindern der von ihm zu betreuenden Gemeinde zu verschiedenen Vorgängen, aufgrund derer betroffene Eltern und Kinder Vorwürfe mit Blickrichtung auf sexuell motivierte Handlungen des Pfarrers erhoben. Die Betroffenen waren Jungen im Alter zwischen 10 und 12 Jahren. Deshalb wurde vor Ort ein Strafverfahren wegen sexueller Belästigung gegen den Pfarrer eingeleitet. Das Bistum stellte den Pfarrer von seiner Tätigkeit frei.

Das Verfahren zog sich aufgrund verschiedenster Umstände sehr lange hin. Die gesamte Zeit dieses schwebenden Verfahrens war dadurch geprägt, dass seitens des Bistums, und hier namentlich auch des Bischofs, die Fürsorge für den betroffenen Pfarrer in den Vordergrund gestellt wurde. Der Pfarrer präsentierte sich in Ansehung dieses Verfahrens als Opfer unrichtiger Beschuldigungen. Schließlich endete dieses Verfahren nach Jahren ohne Verurteilung. Der Pfarrer wurde aufgrund eines zwischenzeitlich ergangenen deutschen Haftbefehls wegen zuvor bekannt gewordener Missbrauchstaten nach Deutschland ausgeliefert.

So waren zuvor, der betroffene Pfarrer befand sich zu diesem Zeitpunkt, wie geschildert, wegen des dortigen Strafverfahrens noch im Ausland, bereits weitere Vorwürfe wegen sexuellen Missbrauchs gegen ihn in Deutschland erhoben worden.

Zwei Brüder hatten auf Anregung ihrer Eltern Anzeige wegen mehrfachen sexuellen Missbrauchs gegen ihn erstattet. Die beiden Opfer waren zum Zeitpunkt der sexuellen Missbrauchshandlungen Mitte der 2000er Jahre minderjährig.

Bereits zeitnah zur Anzeigeerstattung wurde durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden ein Haftbefehl gegen den Pfarrer erwirkt. Wenn auch eher zurückhaltend, so gestand der Pfarrer die gegen ihn erhobenen Vorwürfe doch kurz nach der Anzeige ein.

Nach seiner Auslieferung durch die ausländischen Behörden wurde dem Pfarrer dann in Deutschland der Prozess gemacht. In diesem Verfahren wurde er wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in acht Fällen, sexuellen Missbrauchs von Kindern in 13 Fällen und schweren sexuellen

Missbrauchs von Kindern in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt.

Schon kurz nach dem Bekanntwerden der Anzeigeerstattung und dem Geständnis des suspendierten Pfarrers ordnete der Bischof eine kirchenrechtliche Voruntersuchung an. Die Ergebnisse dieser Voruntersuchung wurden der Glaubenskongregation nach einigen Monaten übermittelt. Erst nach der geschilderten Verurteilung des Pfarrers, mithin nahezu ein halbes Jahrzehnt nach seinem Geständnis, wurde das Verfahren dann weiter betrieben, und zwar mit dem Ergebnis, dass der Pfarrer in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre laisiert wurde.

c) Fallbeispiel Nr. 3

Der Pfarrer wurde Ende der 1990er Jahre von zwei Männern überfallen. Einer der Täter war zuvor über 10 Jahre lang hinweg seitens des Pfarrers betreut worden. Wie der Akte zu entnehmen ist, soll der Pfarrer eingeräumt haben, dass es dabei ab dem 16. Lebensjahr des jugendlichen Täters zu sexuellen Kontakten gekommen ist. Der betroffene ehemalige Jugendliche gab jedoch an, dass er seit seinem 9. Lebensjahr von diesem Pfarrer missbraucht worden sei.

Die Verantwortlichen des Bistums waren darum bemüht, etwaigen Schaden von der Kirche abzuwenden. In Verfolgung dieser Zielsetzung kam es zu einem Gespräch zwischen dem betroffenen Pfarrer und dem Bischof. Im Rahmen dieses Gesprächs wurde vereinbart, dass der Pfarrer den Rücktritt von seinen Ämtern anbietet und diese bis auf Weiteres nicht mehr ausübt.

Zusätzlich sollte er das Gebiet, in dem er als Pfarrer tätig war, schnellstmöglich verlassen und zukünftig in einem Kloster oder bei einem seiner (Mit-)Brüder wohnen. Nachdem der Pfarrer jedoch gegen diese Vereinbarung remonstriert hatte, wurde ihm seitens des damaligen Generalvikars gestattet, zunächst noch weiterhin an dem Ort zu wohnen, in dem er zuvor tätig war. Ausweislich der Akten ging die Bistumsleitung anfangs davon aus, dass es sich bei den in die Wege geleiteten „Entpflichtungsmaßnahmen" um eine zeitlich begrenzte Angelegenheit handle und der Pfarrer zu einem späteren Zeitpunkt wieder in seine Gemeinde zurückkehren könne. Warum sich diese Auffassung im weiteren Verlauf offenbar änderte, lässt sich den Akten nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen.

Im Verlauf des Ermittlungsverfahrens gegen den ehemaligen Jugendlichen wegen des beschriebenen Überfalls erhob dieser zusätzliche Vorwürfe gegen den Pfarrer, und zwar auch mit Blickrichtung auf weitere denkbare Opfer. In diesem zeitlichen Kontext kontaktierte zudem ein weiterer Geistlicher das Generalvikariat. Dieser gab an, den Pfarrer und dessen bedenkliches Verhalten gegenüber jungen Männern im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Seelsorger zu kennen. Darüber hinaus berichtete er davon, dass der Pfarrer auch dem Aufsichtspersonal zweier Schwimmhallen aufgefallen sei, weil er Jugendlichen hinterhergeschaut und sie angesprochen habe.

In der Folgezeit wurde der Pfarrer durch den Bischof von seinen Aufgaben und Ämtern in der territorialen Seelsorge entbunden. Der Priester bat ihn, den Bischof, in diesem Zusammenhang darum, nach Beendigung eines psychotherapeutischen/geistlich-spirituellen Kurses ins Ausland zu einem mit ihm befreundeten Priester umziehen zu dürfen. Der Bischof erklärte sich damit einverstanden. Nach dem Weggang des Pfarrers entwickelte sich ein reger Briefkontakt zwischen ihm und Bistumsverantwortlichen, insbesondere

auch dem Bischof. Später wurde er dann in den Ruhestand versetzt. Strafrechtliche Maßnahmen kirchenrechtlicher Natur erfolgten nicht.

Ein paar Monate später erging gegen den Pfarrer ein Strafbefehl über 90 Tagessätze zu je 80,00 DM wegen sexuellen Missbrauchs von Gefangenen gemäß § 174 I StGB, den der Pfarrer akzeptierte.

Den Akten lässt sich keinerlei Kontakt des Generalvikariats und/oder des Bischofs zu dem betroffenen Jugendlichen entnehmen, auch wurde den von diesem und seitens eines Geistlichen gegenüber dem Pfarrer erhobenen weiteren Vorwürfen nicht nachgegangen.

Unter Hinweis auf die statistisch hohe Rückfallquote in Fällen dieser Art wurde dem Pfarrer seitens des Bischofs ein offizieller Auftrag für die Deutsche Auslandsseelsorge mit der Begründung verweigert, dass Mitarbeiter in der Auslandsseelsorge kaum in ein soziales Netz eingebunden seien. Ausdrücklich erlaubt wurde dem Pfarrer durch den Bischof hingegen die Ausübung priesterlicher Aushilfstätigkeiten in dem ausländischen Staat, in den er verzogen war. Auf die offizielle Anfrage seitens des entsprechenden ausländischen (Erz-)Bistums nach dem „Status“ des Priesters aus Aachen teilte der Bischof zunächst lediglich mit, dass er mit der Wahrnehmung priesterlicher Aushilfsdienste durch den Pfarrer einverstanden sei, der in den Ruhestand versetzte Priester jedoch keine pastorale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leisten dürfe.

Erst Monate später setzte der Bischof den ausländischen (Erz-)Bischof über die Vorkommnisse aus der Vergangenheit des Pfarrers in Kenntnis. Daraufhin wurde dem Pfarrer durch diesen (Erz-)Bischof jegliche priesterliche Tätigkeit untersagt; dies mit der Begründung, dass eine gesteigerte öffentliche

Sensibilität in Bezug auf Missbrauch durch kirchliche Mitarbeiter bestehe. Dieser Standpunkt wurde nochmals seitens eines Weihbischofs des betroffenen (Erz-)Bistums bekräftigt. Anlässlich eines Besuchs drückte der Bischof sein Bedauern darüber aus, dass es im Interesse des Schutzes der Kirche nicht mehr möglich sei, dass er, der Pfarrer, priesterlich tätig sein könne.

Jahre später wandte sich ein aus dem Bistum stammender Urlaubsgast an den Pfarrgemeinderat einer im Bereich eines anderen Bistums gelegenen Pfarrei und zeigte sich darüber entsetzt, dass der Pfarrer trotz seiner Vorgeschichte dort seit Jahren als „Gastpriester" tätig sei . Daraufhin wurde dem Pfarrer seitens des weiteren Bistums unverzüglich jegliche weitere Tätigkeit als Priester in dessen Bereich untersagt. Auch das Bistum wandte sich in diesem Zusammenhang an den Pfarrer und „erinnerte" ihn daran, dass

> „ein mehrmonatiger umfassender Seelsorgeauftrag als Gastpriester in der Pfarrei im Bereich des Bistums ... dem widerspricht, was Bischof ... als Rahmen für [seinen] priesterlichen Dienst gesetzt hat".

Den Akten ist jedoch zu entnehmen, dass die seelsorgerische Tätigkeit des Pfarrers in dieser Pfarrei der Bistumsleitung und namentlich dem Bischof bereits seit längerem bekannt war. So hatte der Bischof in einem Aktenvermerk zu einem Gespräch zwischen ihm und dem Pfarrer bereits frühzeitig folgendes festgehalten:

> „Er (Anmerkung: der Pfarrer) lebe zwischen ..., Aachen und ... (Anmerkung: der Gemeinde im Bereich des weiteren Bistums), wo er mehrere Monate (Fasten-, Osterzeit) priesterlichen Dienst tue."

Darüber hinaus enthält die Akte Hinweise darauf, dass der Pfarrer auch noch in einem weiteren Bistum seelsorgerische Vertretungsdienste übernommen hatte und die Bistumsverwaltung auch dies wusste.

d) Fallbeispiel Nr. 4

Der weitaus überwiegende Teil der vorliegenden Akten zu diesem Pfarrer beschäftigt sich mit einem Vorgang zu Beginn des zweiten Jahrtausends. Nach dem zunächst festzustellenden tätertypischen Abstreiten kristallisierte sich zunehmend heraus, dass er jedenfalls einen Jungen unter Ausnutzung einer von ihm geschaffenen Situation festgehalten, auf die Wangen geküsst und am Po „begrapscht“ hatte. Dem lag zugrunde, dass der Pfarrer sich offenkundig gezielt das Vertrauen der Familie dieses Jungen erschlichen hatte. Die Eltern des betroffenen Jungen erstatteten Anzeige. Letztendlich wurde das gegen den Pfarrer geführte strafrechtliche Verfahren gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

Aufgrund der geschilderten Vorgänge wurde der Priester durch den Bischof in den Ruhestand versetzt.

Vor diesem Hintergrund könnte dieser Sachverhalt, zumal in Anbetracht einer Vielzahl weitaus schwerwiegenderer Fälle, als zunächst vernachlässigbar qualifiziert werden. Allerdings ergibt sich aus der spärlichen, zu diesem Pfarrer vorhandenen Akte Folgendes:

- Bereits mit einem Ende der 1970er Jahre ergangenen Urteil wurde der Pfarrer wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch eines Schutzbefohlenen und homosexuellen

Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Aufgrund dieses Vorwurfs befand er sich auch einige Tage in Untersuchungshaft. Die schnelle Entlassung des betroffenen Pfarrers aus der Untersuchungshaft ist nach Aktenlage auf die diesbezügliche Intervention des Bistums zurückzuführen. So hatte sich der damalige Generalvikar bereit erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass der Pfarrer bis zum Prozessbeginn in einem Kloster unter Aufsicht wohnt. Gegenstand der Verurteilung waren verschiedenste sexuelle Handlungen, die der Pfarrer an einem zum Tatzeitpunkt 11 Jahre alten Jungen unter Ausnutzung seiner Position als Pfarrer vorgenommen hatte.

- Des Weiteren ergibt sich aus einem dem Generalvikariat Anfang der 1990er Jahre übermittelten Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls, den Pfarrer zu einer Strafe von 90 Tagessätzen zu je 90,00 DM wegen des Vorwurfs der (sexuellen) Beleidigung zu verurteilen. Entsprechend dem noch in den Akten befindlichen Strafbefehlsantrag küsste der Pfarrer „den zum Tatzeitpunkt 10 Jahre alten Jungen“ auf Mund und Wangen und streichelte dessen Gesäß in mindestens 10 Fällen oberhalb der Kleidung. Der Strafbefehl erging antragsgemäß.

Festzuhalten ist schließlich, dass der betroffene Pfarrer zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der eingangs beschriebenen Vorwürfe zu Beginn der 2000er Jahre in einer Gemeinde als Subsidiar tätig war, deren Pfarrer über die vorstehend beschriebenen Vorgänge nicht unterrichtet war und, nachdem er sie erfahren hatte, diesbezüglich auch im Generalvikariat remonstriert hat. Darüber hinaus zeigt der Werdegang des Pfarrers mit aller Deutlichkeit, dass er offenkundig wegen seiner Verurteilung Ende der 1970er Jahre erhebliche Einschränkungen im Hinblick auf seine Tätigkeit hinnehmen musste. Denn

zuvor war er noch als Pfarrer tätig, um dann in der Folgezeit „nur“ noch als Pfarrverweser, Pfarrvikar und Subsidiar, aber doch wieder in der Seelsorge, eingesetzt zu werden.

e) Fallbeispiel Nr. 5

Der Pfarrer wurde aus Sicht des Generalvikariats erstmals zu Beginn des zweiten Jahrtausends einschlägig auffällig. Er hatte einen erwachsenen, unter gesetzlicher Betreuung stehenden Mann, der ihn von früher kannte, bei sich aufgenommen. Dieser Mann war offenkundig aufgrund seiner psychischen Verfassung in hohem Maße pflegebedürftig. Die Zwangslage dieses Mannes nutzte der Pfarrer zu sexuellen Handlungen an und mit ihm aus. Nachdem der Bischof von diesen Vorwürfen erfahren hatte, forderte er den Pfarrer auf, diese Taten bei der Staatsanwaltschaft selbst anzuzeigen. Zeitnah beurlaubte der Bischof den Pfarrer mit der Auflage, den bisherigen Dienstort zu verlassen und diesen während der Untersuchungszeit auch nicht mehr aufzusuchen. Bereits kurze Zeit später versetzte der Bischof den Pfarrer in den Ruhestand und erlaubte ihm nur noch sehr eingeschränkte priesterliche Dienste unter Aufsicht im Rahmen einer Pfarrei.

Das gegen den betroffenen Pfarrer eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt.

Nach anfänglichem Bestreiten räumte der Pfarrer die entsprechenden Taten ein. Er bestritt jedoch weiterhin ein vorsätzlich schuldhaftes Verhalten seinerseits, und zwar mit dem Argument, dass ihm niemand gesagt habe, dass ein derartiges Verhalten mit der Rolle bzw. dem Amt eines Priesters nicht

vereinbar sei. Zu einem späteren Zeitpunkt machte er dann auch geltend, dass der Bischof ihn niemals darauf hingewiesen habe, dass ein derartiges Verhalten zu beanstanden sei.

In den Folgejahren kam es zu weiteren Vorwürfen gegen den Pfarrer.

Einerseits handelte es sich dabei namentlich um regelmäßige Reisen des Pfarrers auf die Philippinen, während denen es zu einer länger andauernden sexuellen Beziehung zu einem erwachsenen Mann gekommen sein soll. Diesen Vorwurf räumte der Pfarrer grundsätzlich ein.

Demgegenüber bestritt er in diesem Kontext, dass es während den Aufenthalten auf den Philippinen, wie eine Anzeigeerstatterin angab, auch zu sexuellen Übergriffen auf Minderjährige gekommen sei. Das insoweit eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wurde mangels Nachweisbarkeit der behaupteten Taten eingestellt. Zu dieser Zeit war der Pfarrer auch ehrenamtlich für ein Missionswerk für Kinder tätig. Nach Bekanntwerden der geschilderten Vorwürfe brach diese Organisation jedoch die Verbindung zu dem Pfarrer ab.

Andererseits wurde auch der Verdacht geäußert, dass der Pfarrer sich auffällig intensiv um die Kinder zweier ausländischer Familien in der Pfarrei kümmere, in der er seit seiner Versetzung durch den Bischof Dienste ausübte.

Der Bischof reagierte auf diese neuerlichen Vorwürfe mit einer kanonischen Verwarnung des Pfarrers, verbunden mit dem Verbot weiterer Reisen des Pfarrers auf die Philippinen und der Androhung der Suspension bei Zuwiderhandlung. In der Folgezeit wurden die Auflagen nochmals verschärft.

Im Jahr 2011 wandte sich dann ein weiteres Opfer des Pfarrers an die Missbrauchsbeauftragte und schilderte sexuelle Übergriffe von dessen Seite. Das Opfer war Messdiener in der damaligen Pfarrei des Pfarrers und zum Zeitpunkt der jeweiligen Taten 13 bis 17 Jahre alt.

Als dieses Opfer den Pfarrer Jahrzehnte später zur Rede stellte, war sich dieser keiner Schuld bewusst, sondern verwies darauf, dass das Opfer freiwillig gehandelt habe.

Erstmals nahezu 10 Jahre nach dem Auftauchen der ersten, von ihm eingeräumten Vorwürfe gegen den Pfarrer, wandte sich der Bischof dann an die Glaubenskongregation und unterbreitete ihr die vorstehend geschilderten Sachverhalte mit der Bitte um Bearbeitung bzw. eventuelle Weisungen.

Bereits circa drei Monate später wurde das Bischöfliche Offizialat auf der Grundlage eines Dekrets der Glaubenskongregation mit der Durchführung des kirchlichen Strafverfahrens gegen den Pfarrer beauftragt. Der Pfarrer wurde im Zusammenhang mit den Vorwürfen betreffend den Missbrauch diverser Minderjähriger auf den Philippinen mangels Nachweisbarkeit entsprechender Sachverhalte freigesprochen. Wegen des sexuellen Missbrauchs des Opfers, das sich im Jahr 2011 an die Missbrauchsbeauftragte gewandt hatte, wurde er demgegenüber schuldig gesprochen.

Im Einzelnen wurde ihm aufgrund dieser Taten die Ausübung jedweder priesterlicher Dienste verboten und sein „Bruttoruhestandsgehalt“ für die Dauer von 36 Monaten nach Rechtskraft des Urteils gekürzt. Im Übrigen wurde festgehalten, dass die bereits erteilten Auflagen des Bischofs weiterhin vollumfänglich gültig bleiben. Ausdrücklich wurde Folgendes festgehalten:

> „Es ist … weiterhin untersagt, Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen zu suchen oder zu halten. Entsprechendes gilt für Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.“

f) Fallbeispiel Nr. 6

Bei dem betroffenen Geistlichen wurde Mitte der 2010er Jahre durch die Ermittlungsbehörden umfangreiches Bildmaterial mit kinderpornographischem Inhalt sichergestellt. Der Geistliche offenbarte sich unmittelbar gegenüber dem damaligen Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal. Im Zuge der weiteren Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Geistliche nicht nur kinderpornographisches Bildmaterial besessen, sondern dies auch an Dritte weitergegeben hatte. Unmittelbar danach wird der Geistliche auf seine dahingehende Bitte wird durch den Bischof beurlaubt. Seitens des Bistums wird ein psychiatrischer Gutachter mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Der Geistliche wird zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Das Gericht bewertet das Geständnis des Angeklagten ebenso als strafmildernd wie die Aufnahme einer therapeutischen Behandlung durch ihn.

Das seitens des Bistums in Auftrag gegebene psychiatrische Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, dass bei diesem Geistlichen keine Störung vorliege. Im Übrigen wird festgehalten, dass „unter gefährlichkeitsprognostischen Überlegungen keine Bedenken gegen einen uneingeschränkten Einsatz in einer Gemeinde-Seelsorge bestehen“.

Nach der Verurteilung begibt sich der Geistliche in ein Kloster und nimmt entsprechend der diesbezüglichen Bewährungsauflage weiter an entsprechenden Therapiemaßnahmen teil.

Unter Einbindung der Glaubenskongregation kommt es sodann auf Initiative des Bischofs zur Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens. Dieses Strafverfahren endet mit einem Dekret des Bischofs, das verschiedene Auflagen zu Lasten des Geistlichen vorsieht. Des Weiteren wird festgelegt, dass nach Ablauf der dreijährigen Bewährungszeit erneut über die weitere Verwendung im Dienst des Bistums zu entscheiden ist. Am Ende dieser Bewährungszeit hat sich der Geistliche zudem einer neuerlichen forensischen Begutachtung zu unterziehen.

Wie einer Mitteilung eines anderen Bistums zu entnehmen ist, hat sich der Geistliche jedoch nicht an die Auflagen mit dem vorstehend geschilderten Dekret gehalten. Vielmehr hat er außerhalb des Bistums zelebriert und „ausgerechnet in einer Jugendhilfeeinrichtung ausgeholfen“. Der Mitteiler aus dem weiteren Bistum stellt zurecht die Frage: „Sieht er seine Situation und den möglichen Skandal nicht oder ist er naiv?“.

An diesem Fall entzündet sich namentlich innerhalb der Priesterschaft eine hitzige Diskussion darüber, ob und inwieweit dieser Geistliche wieder im Rahmen der Seelsorge eingesetzt werden kann, oder gar muss, nachdem auch das entsprechend der diesbezüglichen Auflage eingeholte weitere psychiatrische Gutachten die Einsatzfähigkeit des betroffenen Geistlichen befürwortet.

Letztendlich wird jedoch auf der Grundlage eines neuen Erlasses aus Rom, der ein derartiges hartes Vorgehen gerade bei Besitz und Verbreitung

kinderpornographischer Werke fordert, entschieden, dass der Geistliche auch weiterhin nicht als Seelsorger eingesetzt werden kann.

g) Fallbeispiel Nr. 7

Der Pfarrer wurde wegen sexuellen Missbrauchs an Schutzbefohlenen Anfang der 1950er Jahre und noch während seiner Kaplanszeit zu zwei Jahren und neun Monaten Gesamtzuchthausstrafe verurteilt. Gegenstand dieser Verurteilung war der sexuelle Missbrauch von insgesamt 14 minderjährigen Jungen. Wie dem diesbezüglichen Urteil zu entnehmen ist, hatte der Priester bereits im Jahr 1950 nach einem entsprechenden Vorfall den damaligen Bischof hierüber informiert und auf seine abnormale Veranlagung hingewiesen; dies verband er mit dem Wunsch, nicht mehr in der Jugendseelsorge tätig zu sein. Trotz dieses ausdrücklichen Wunsches des erkennbar pädophilen Täters wurde er jedoch in eine Gemeinde versetzt, in der er mit der Betreuung der gesamten Jugend betraut wurde. Eine Unterrichtung des Pfarrers, dem er als Kaplan zugeordnet worden war, erfolgte nicht.

Zu Beginn der 1970er Jahre wurde der Pfarrer sodann wegen Unzucht mit Minderjährigen in acht Fällen, davon in sieben Fällen fortgesetzt handelnd, wiederum zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Im Rahmen der Strafzumessung wurden zugunsten des Täters strafmildernd seine pädophilen Neigungen berücksichtigt. Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil wegen der aus ihrer Sicht zu geringen Strafe Revision ein. Unter anderem auf eine Intervention der Bistumsleitung hin wurde diese Revision jedoch zurückgenommen.

Vor dem Hintergrund dieser beiden strafrechtlichen Verurteilungen ist der folgende Werdegang des Ende der 1950er Jahre erstmals verurteilten Kaplans und späteren Pfarrers zu bewerten:

- Nach seiner Haftentlassung wurde der damals noch als Kaplan tätige Pfarrer unter anderem in Krankenhäusern, darunter auch einem im Gebiet eines anderen Bistums gelegenen, als Seelsorger eingesetzt. Wie sich aus den glaubwürdigen Angaben eines Opfers gegenüber dem Bistum im Jahr 2010 ergibt, missbrauchte der Pfarrer während seiner Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in diesem anderen Bistum wiederum einen minderjährigen Messdiener.

- Im zeitlichen Zusammenhang mit diesen Vorgängen wurde dem Priester Mitte der 1960er Jahre seitens des Generalvikars des Bistums Aachen per „Eilbrief“ Folgendes mitgeteilt:

  > „Die Umstände machen es notwendig, Sie in unser Bistum zurückzurufen. Wir beauftragen Sie, kurzfristig ihre dortige Tätigkeit zu beenden. …“

  Circa neun Monate zuvor war dem damals noch als Kaplan tätigen Pfarrer seitens des Bischofs der Titel „Rektor“ verliehen worden. Der Grund hierfür war, dass „unser Hochwürdigster Herr Bischof … darauf aufmerksam gemacht worden“ sei, dass der Priester „noch immer den Titel eines Kaplans“ führt.

- Nachdem seine Tätigkeit als Krankenhausseelsorger in dem weiteren Bistum Mitte der 1960er Jahre, wie geschildert, beendet worden war, wurde der Pfarrer im Rahmen einer Aushilfsstelle in einer Pfarrei des Bistums tätig. Dort half er dem Gemeindepfarrer bei der Seelsorge und

hatte dann auch erneut mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Auch während dieser Zeit kam es zum sexuellen Missbrauch einer Vielzahl minderjähriger Kinder und Jugendlicher durch den Pfarrer, die auch Gegenstand des Urteils zu Beginn der 1970er Jahre waren. Insgesamt missbrauchte der Pfarrer in dieser Zeit acht minderjährige Jungen, und zwar teilweise mehrfach.

- Nicht einmal neun Monate vor Erlass dieses zweiten Strafurteils gegen den Pfarrer wurde ihm seitens des damaligen Generalvikars „die Erlaubnis und die Vollmacht zur (Anmerkung: vorübergehenden) Vertretung des Hausgeistlichen im dortigen ...krankenhaus und zur Zelebration und Sakramentenspendung in dem von Ihnen im oben genannten Schreiben erwähnten Umfang“ erteilt und damit das zu seinen Lasten bestehende Verbot der öffentlichen Zelebration und Sakramentenspendung teil- bzw. zeitweise aufgehoben.

- Mitte der 1990er Jahre wurde dem Priester vom damaligen Bischof „aufgrund der mit Ihnen geführten Gespräche“ der Titel „Pfarrer“ verliehen.

- In den Jahren 2010 bis 2012 meldeten sich vier seitens des Pfarrers sexuell missbrauchte Opfer, wobei drei dieser glaubwürdigen Opfer bislang trotz der vorliegenden beiden Strafurteile gegen den Pfarrer noch unbekannt waren. Die von diesen Opfern geschilderten Taten ähneln vom Tathergang her denjenigen, die bereits Gegenstand der beiden Urteile gegen den Pfarrer waren.

- Den Akten ist keinerlei kirchenstrafrechtliche Bewertung des beschriebenen Verhaltens des Pfarrers zu entnehmen, geschweige denn wurde die Einleitung eines entsprechenden kirchenrechtlichen Verfahrens auch nur erwogen.

h) Fallbeispiel Nr. 8

Mitte der 1950er Jahre wurde der Pfarrer wegen Unzucht mit Kindern zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt. Gegenstand dieser Verurteilung war der sexuelle Missbrauch zweier noch nicht einmal 14-jähriger Mädchen, die Mitglieder des von ihm geleiteten Singkreises waren. Diese Mädchen wurden von ihm im Intimbereich und an den Brüsten mehrmals angefasst. Grundlage seiner Verurteilung war insbesondere auch sein Geständnis. Die relativ geringe Strafe sowie deren Aussetzung zur Bewährung beruhten einerseits insbesondere auf seinem Geständnis und „seinem im Übrigen vorbildlichen Verhalten“ sowie andererseits auf einer für den Angeklagten – mit Rücksicht auf seine Verfehlungen – günstigen Veränderung seiner Lebensumstände („Versetzung in einen anderen Wirkungskreis“).

Einige Wochen vor diesem Urteil wurde der Priester seitens des Bistums in den Ruhestand versetzt.

Bereits vor Erlass, aber insbesondere auch nach dem Vorliegen dieses Urteils, versuchte eine nahe Angehörige dieses Pfarrers, diese auf seinem Geständnis beruhende Entscheidung vehement zu relativieren. Soweit ersichtlich, kam es auch in der betroffenen Pfarrgemeinde zu einer diese spaltenden

Solidaritätsbewegung im Hinblick auf einen weiteren Verbleib des verurteilten Pfarrers.

Etwas mehr als 17 Monate nach seiner Verurteilung wurde dieser sodann wieder als Pfarrer in einer neuen Gemeinde eingesetzt. Dem gesamten Aktenbestand lassen sich keinerlei Er- oder gar Abwägungen dazu erkennen, weshalb dieser Pfarrer wiederum umfassend in der Seelsorge eingesetzt werden sollte.

Aber auch die Tätigkeit des Pfarrers in dieser neuen Gemeinde wurde bereits Mitte der 1960er Jahre beendet. Interessant ist in diesem Zusammenhang eine in der Akte befindliche handschriftliche Aktennotiz, der zu entnehmen ist, dass der damalige Generalvikar entschieden habe, dass der Pfarrer nicht in dieser Gemeinde bleiben könne, weil er „unfähig“ sei. Auch im Hinblick auf die offenkundig angedachte Versetzung des Pfarrers in eine andere Pfarrgemeinde wird zunächst festgehalten, dass auch insoweit die Unfähigkeit des Pfarrers dagegen spreche. Nach dem spärlichen Akteninhalt wurde der Pfarrer gleichwohl in die angedachte neue Pfarrei versetzt, die er dann Anfang der 1970er, will man der rudimentär bzw. nur noch lückenhaft vorhandenen Akte glauben, aus gesundheitlichen Gründen verlassen hat. Gleichzeitig wurde er in den Ruhestand versetzt.

In Anbetracht dieser vorstehend geschilderten „Versetzungshistorie“ ist festzuhalten, dass die diesbezüglichen Überlegungen Mitte der 1960er Jahre ausweislich einer diesbezüglichen handschriftlichen Notiz in den spärlichen Akten offenkundig auch mit dem damaligen Bischof besprochen worden waren.

Der Pfarrer verstarb in den 1970er Jahren. Den äußerst lückenhaften und nach Einschätzung der Gutachter gesäuberten Akten sind keine dokumentier-

ten weiteren Verhaltensweisen seinerseits im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und/oder Jugendlichen zu entnehmen.

2011 meldete sich sodann ein weiteres Opfer des Pfarrers im Zusammenhang mit einem von ihm gestellten Antrag auf Anerkennung seines Leides beim Bistum. Dabei handelte es sich um einen weit über 80-jährigen Mann, der glaubwürdig dargetan hat, dass er im Alter von 11 Jahren durch den damals noch als Kaplan tätigen Pfarrer sexuell missbraucht worden war.

i) Fallbeispiel Nr. 9

Zu Beginn der 1960er Jahre wurden gegen den Pfarrer Missbrauchsvorwürfe erhoben. Der konkrete Inhalt dieser Vorwürfe ergibt sich aus den Akten nicht. Ihnen ist lediglich zu entnehmen, dass es sich bei dem Opfer um ein minderjähriges Mädchen gehandelt haben dürfte. Insoweit traten insbesondere zwei Personen, wohl nächste Angehörige des Opfers, vehement auf und forderten die Entfernung des Pfarrers aus der Pfarrei. Seitens eines hochrangigen Mitarbeiters des Bistums wurde in Ansehung dieser Geschehnisse zu einem späteren Zeitpunkt mit Blickrichtung auf die Taten des Priesters Folgendes festgehalten:

> „Ich brauche nicht noch einmal zu betonen, dass wir alle die Schwere des Falles sehen. Es ist niemand, der nicht das Verhalten verurteilte."

Der Pfarrer wurde noch im Monat des Bekanntwerdens seiner aus Sicht des Bistums ohne Wenn und Aber zu „verurteilenden" Taten in den Ruhestand

versetzt. Die dem betroffenen Pfarrer insoweit erteilte Auflage, sich in ein Kloster zu begeben, führte zunächst zu Schwierigkeiten. Letztendlich konnte jedoch ein Kloster gefunden werden, das ihn aufnahm. In diesem Kloster kam es allerdings sehr schnell zu Unstimmigkeiten zwischen der Konventsleitung und dem Pfarrer, weshalb seitens der Leitung des Generalvikariats und des Bischofs Überlegungen im Hinblick auf die weitere Verwendung des Pfarrers angestellt wurden. Diese Überlegungen wurden dem zuständigen Ordensoberen circa zehn Monate nach dem Bekanntwerden der Vorgänge wie folgt geschildert:

„…

In der vergangenen Woche war es endlich möglich, zu einer **kleinen Personalkonferenz** zu kommen. **Bischof und Generalvikar** sind sehr unglücklich über die **Situation unseres Mitbruders**. Wenn uns auch der **Zeitpunkt für eine Wiederbeschäftigung in der Seelsorge zu früh erscheint,** so können wir uns doch nicht ihren Argumenten verschließen. U. E. käme eine Tätigkeit in der **ordentlichen Pfarrseelsorge nicht in Frage.** Tragbarer mag die **Beschäftigung im Dienst einer Knabenschule** sein. Es müsste aber erstrebt werden, ihn wirklich mit Arbeit auszufüllen. Deshalb wäre eine gleichzeitige Verpflichtung, **gewisse gottesdienstliche Verpflichtungen regelmäßig zu übernehmen, sehr erwünscht.** Hier ist gewiss nicht daran gedacht, die **Sorge um diesen Mitbruder** auf andere abzuschieben. Bei der **unverminderten Aufmerksamkeit der Betroffenen** und **anderer, die genauer informiert waren,** ist es **unmöglich,** an eine Tätigkeit **in einem unserer Nachbarbistümer zu denken, von unserem Bistum ganz zu schweigen.** Deshalb bittet unser **Hochwürdigster Herr**

> **Bischof** herzlich um Ihre Vermittlung, um im Bistum ..., **Exzellenz** würde sogar die Stadt ... für günstiger als andere Orte ansehen, weil er glaubt, dass dort mehr verpflichtende Geborgenheit vorhanden ist, eine geeignete Stelle zu erhalten. ...
>
> Um Ihnen die Beurteilung zu erleichtern, muss ich Ihnen **leider** mitteilen, dass – **wie ich erst jetzt erfahren habe** – **bereits auf der ersten Stelle die geistige Haltung keine andere war als diejenige, die zu den realen Fakten geführt hat**."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Aufgrund des letzten Absatzes dieses Zitats steht nach Einschätzung der Gutachter fest, dass dieser Pfarrer offenkundig auch schon vor dem hier geschilderten Sachverhalt sexuell missbräuchlich agiert hatte.

Der beschriebene Plan wurde sodann ein Jahr nach der Versetzung des Pfarrers in den Ruhestand umgesetzt. Der Pfarrer wurde in dem weiter entfernten Bistum als Religionslehrer eingesetzt, allerdings nicht in einer reinen Knabenschule. Darüber hinaus wurde dem Pfarrer durch das Bistum auch eine Beichtvollmacht erteilt, wobei diese jedoch auf begründete Ausnahmefälle beschränkt sein sollte.

Die nahen Angehörigen des ursprünglichen Opfers des Pfarrers erlangten jedoch Kenntnis von diesem Vorgehen des Bistums und drängten gegenüber dem Bistum, aber auch der Schule, an der der Pfarrer tätig war, darauf, diese Tätigkeit des Pfarrers wegen der Vorgeschichte unverzüglich zu beenden. Auf Intervention der Schulaufsichtsbehörde wurde sodann diese Tätigkeit des Pfarrers auch tatsächlich beendet. Insbesondere hatten die nahen

Angehörigen des ersten bekanntgewordenen Opfers gegenüber den involvierten kirchlichen Repräsentanten in diesem Zusammenhang damit gedroht, eine Strafanzeige wegen der früheren Vorgänge zu erstatten.

Die zwischen den beiden betroffenen Bistümern vor und nach diesem Vorgang geführte Korrespondenz zeichnet sich in erster Linie durch die Sorge der insoweit handelnden Bistumsverantwortlichen wegen eines Bekanntwerdens der Missbrauchsfälle aus.

Die nahen Angehörigen des ersten bekanntgewordenen Opfers beharrten jedoch weiterhin darauf, dass der Pfarrer im Hinblick auf seine zukünftigen Tätigkeiten in einer Art und Weise eingeschränkt wird, die jeglichen weiteren sexuellen Missbrauch minderjähriger Mädchen verhindert. Darüber hinaus war es ihnen auch ein Anliegen, eine von ihnen zwischenzeitlich erkannte schriftstellerische Tätigkeit des betroffenen Pfarrers im katholisch-theologischen Bereich zu unterbinden. Dies gelang ihnen letztendlich.

Gleichwohl fuhren die beiden nahen Angehörigen des ersten bekanntgewordenen Opfers damit fort, die betroffenen Bistümer immer wieder mit den Realitäten zu konfrontieren. Dies führte letztendlich dazu, dass der Bischof desjenigen, weiter entfernten Bistums, in dem der Pfarrer tätig war, Mitte der 1960er Jahre den beiden Herren unter anderem Folgendes mitteilte:

> „… unverständlich bleibt mir aber, dass Sie jetzt nach Jahren immer noch über die Maßnahmen der kirchlichen Behörde unterrichtet sein wollen.
>
> Es ist schon **fast beleidigend** für mich und meine Behörde, wenn Ihnen die Mitteilung des Herrn Generalvikars … nicht genügt:

Westpfahl Spilker Wastl

München

„Die **notwendigen Maßnahmen seien getroffen worden**." Soviel Vertrauen muss ich von Ihnen **als treuen Katholiken** erwarten. Wenn es Ihnen wirklich um die Sache geht, und **das nehme ich bei Ihnen als Lehrer und Organist an,** dann sollten Sie mit der damaligen Erklärung zufrieden sein.

Zu Ihrer Beruhigung schreibe ich Ihnen aber noch dazu, dass Pfarrer … **zu gelegentlichen Aushilfen** geschickt wird, aber keine ordentliche Seelsorge ausübt. Das müsste Ihnen genügen.

Wir wissen um den Fall und halten unsere Augen auf."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

In der Folgezeit wurde der Pfarrer dann in einem weiteren Bistum eingesetzt. Anfang der 1980er Jahre will der Pfarrer sodann in das Bistum zurückkehren. Dies jedoch wurde wegen der befürchteten Reaktionen der Öffentlichkeit nicht gestattet; vielmehr kommt er in einem anderen benachbarten Bistum als Subsidiar zum Einsatz.

Seit jeher reist der Pfarrer offenkundig regelmäßig nach Afrika, obwohl ihm dies jedenfalls zu Beginn der 1960er Jahre im Zusammenhang mit den Vorgängen betreffend das erste bekannt gewordene Opfer untersagt worden war.

Im Jahr 2011 wandten sich zwei weitere Frauen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anerkennung ihres Leides an das Bistum. Diese beiden Frauen schilderten – zumal auf der Grundlage der beschriebenen Vorgeschichte – glaubwürdig an ihnen seitens des Pfarrers verübte Taten des

sexuellen Missbrauchs. Die Opfer waren zum Zeitpunkt des Tatgeschehens acht bzw. zwölf Jahre alt. Soweit nachvollziehbar, fanden auch diese beiden Taten ebenfalls in der Pfarrei statt, in der auch das weitere, zuerst bekanntgewordene Opfer sexuell missbraucht wurde. Den Angaben eines dieser Opfer ist zu entnehmen, dass es Gerüchte betreffend den sexuellen Missbrauch eines weiteren Mädchens durch den Pfarrer gegeben habe, aufgrund dessen dieses Mädchen sogar schwanger wurde. Hierbei könnte es sich um den Fall des ersten bekannt gewordenen Opfers handeln.

j) Fallbeispiel Nr. 10

In der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wurde der Pfarrer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Gegenstand der letztendlich erfolgten Verurteilung war der sexuelle Missbrauch von insgesamt sieben minderjährigen Mädchen. Die Taten fanden im Zusammenhang mit der Beichte der neun bis elf Jahre alten Kinder im Zuge der Kommunionsvorbereitung eines Jahrgangs statt.

Gegenstand der ursprünglichen Anklage in diesem Verfahren waren darüber hinaus weitere ähnlich gelagerte Vorwürfe in zwei vorangegangenen Jahren, die weitere vier minderjährige Kinder betrafen, darunter auch einen Jungen. Hinsichtlich dieser Taten wurde das Verfahren im weiteren Verlauf

eingestellt. Der Grund hierfür ist der Aktennotiz eines hochrangigen Mitarbeiters des Generalvikariats wie folgt zu entnehmen:

> „…
>
> Am … habe er (Anmerkung: der Strafverteidiger des Pfarrers) noch ein abschließendes Gespräch mit Herrn Staatsanwalt … geführt und diesem mitgeteilt, dass Herr Pfarrer … zu einem Geständnis bereit sei, sich jedoch an die vor … liegenden Vorgänge beim besten Willen nicht erinnern könne. Es sei ihm gelungen, Herrn Staatsanwalt … zu bewegen, dass das Verfahren wegen dieser Vorgänge eingestellt wird, um den Kindern die Beweisaufnahme vor Gericht zu ersparen. Voraussetzung war jedoch, dass wegen der Vorgänge am … Herr Pfarrer … ein Geständnis ablegt. …“

Im Zuge des vorgeschalteten Ermittlungsverfahrens erging auch ein Haftbefehl, dessen Vollstreckung durch das Bistum jedoch dadurch abgewendet wurde, dass der Pfarrer vor Prozessbeginn in ein Kloster ging. Nachdem der Pfarrer zunächst gegenüber Vertretern des Bistums sämtliche Vorwürfe von sich gewiesen hatte, gestand er im Rahmen der Hauptverhandlung die ihm letztendlich noch zur Last gelegten Taten. Nach seiner Verurteilung kristallisierte sich ausweislich des Akteninhalts jedoch heraus, dass er den Unwertgehalt seiner mit dem vorliegenden Urteil dokumentierten Taten weiterhin nicht einsehen konnte und/oder wollte; dies wurde insbesondere auch durch ein offenkundig seitens des Bistums in Auftrag gegebenes psychologisches Gutachten bestätigt.

Darüber hinaus enthalten die Akten Hinweise darauf, dass es über die geschilderten Fälle hinaus weitere ähnlich gelagerte Taten des Pfarrers gegeben haben dürfte.

In diesem Fall wurde dann auch eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt. Der Voruntersuchungsführer hielt in dem von ihm erstellten Bericht als Ergebnis seiner Prüfungen Folgendes fest:

> „Aufgrund des vorliegenden Aktenmaterials liegen die Tatbestände der cc. 1395 § 2 und 1387 CIC vor. Hierbei ist allerdings zu überlegen, ob der Tatbestand des c. 1387 CIC (sollicitudo) wegen der **"parvitas materiaei"** (Anmerkung: vulgo „Geringfügigkeit der Taten") und des **ungewissen sexuellen Vorsatzes** voll erfüllt ist.
>
> ...
>
> Es ist Aufgabe des mit der Voruntersuchung Beauftragten, dem Diözesanbischof aufgrund seiner Erkundigungen die Entscheidung zu ermöglichen, ob ein kirchlicher Strafprozeß eröffnet werden soll. Dem entsprechend stelle ich fest:
>
> 1. Ich bin der Ansicht, daß die Vergehen an Minderjährigen (c. 1395 § 2 CIC) durch das Gerichtsurteil erfasst worden sind.
>
> 2. Die Beurteilung des **weltlichen Gerichts**, die **sexuellen Handlungen bei der Spendung des Bußsakramentes stellen einen "erheblichen Vertrauensmißbrauch"**

dar, erfaßt jedoch **nicht die intentio legislatoris** bezüglich des Tatbestandes des c. 1387 CIC. Dieser stellt auf den Schutz des Poenitenten und die **Würde des Sakramentes** ab. Wenn ich auch, wie oben gesagt, nicht das crimen sollicitudinis als voll erwiesen ansehe, muß ich dennoch festhalten, daß die Handlungsweise des Priesters den von der Kirche garantierten seelischen und körperlichen Schutz des Poenitenten beim Empfang des Bußsakramentes empfindlich verletzt hat. Hierdurch **kann** bei den Kindern eine **Aversion gegen dieses Sakrament** entstanden sein, **die sie durch ihr Leben begleiten <u>könnte</u>**. Der Priester selbst hat gegen die Würde des Sakramentes schwer verfehlt.

...

Bei der Entscheidung über Sanktionen ist zu beachten, daß bereits im Verwaltungswege Strafmaßnahmen getroffen worden sind:

1. Dem Priester ist die Vollmacht zur Spendung des Bußsakramentes entzogen worden.

2. Er wurde veranlaßt, auf das Pfarramt zu verzichten. Dieser Aufforderung hat er entsprochen.

3. Statt des Pfarrergehaltes wurde ihm lediglich die congrua sustentatio gewährt.

4. Ihm wurde das Kloster … in Aachen für die vorprozessuale Zeit als Aufenthaltsort angewiesen (Anmerkung: zum Zwecke der Vermeidung des Vollzugs eines Haftbefehls).

5. Nach der Urteilsverkündung wurde ihm ein **vierwöchentlicher Aufenthalt** mit Teilnahme am regulären Leben der Mönche in der … zur Sühne auferlegt.

Der Priester hat diese Verfügungen **größtenteils** befolgt.

…

Weitere Sanktionen müssen die bereits angeordneten Verfügungen berücksichtigen. Hierbei darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß die Vergehen des Priesters ein großes Ärgernis gegeben und einen nicht geringen pastoralen Schaden angerichtet haben. Aus diesen Gründen halte ich es für notwendig, daß die im vorigen Abschnitt aufgeführten Strafen, die m.W. nur mündlich verhängt worden sind, durch einen schriftlichen Verweis ergänzt werden. Hierfür sollte die Form eines außergerichtlichen Dekrets (c. 1718 § 1 n. 3) gewählt werden. Dieses müßte enthalten, dass

- der Priester bis auf weiteres **nur** "zur Aushilfe" eingesetzt werden darf,

- ihm die Vollmacht, das Bußsakrament zu spenden, nur unter der Bedingung gewährt wird, daß diese **im herkömmlichen Beichtstuhl** ausgeübt wird (…),

- ihm verboten wird, in der Kinder- und Jugendpastoral tätig zu sein.

Um **in der Öffentlichkeit zu dokumentieren**, daß der Priester nicht die Aufgaben eines "normalen" Seelsorgers wahrnimmt, müßte ihm die **Führung des Pfarrertitels entzogen werden**.

...

Die Verfügungen des Dekretes sollten **wenigstens für die Zeit der gerichtlich festgelegten Bewährungsfrist** gelten. Danach kann das Dekret aufgehoben oder geändert werden, "wenn ihm (dem Ordinarius) aufgrund neuer Anhaltspunkte richtig erscheint, eine andere Entscheidung zu treffen" (c. 1718 § 2 CIC). Hierbei müßte ein wichtiger Gesichtspunkt sein, daß **nach menschlichem Ermessen** ein **Rückfall ausgeschlossen bleibt**, wenn der äußere Druck der gerichtlichen Auflage wegfällt. ..."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Entsprechend der Vorgabe bzw. Empfehlung des Voruntersuchungsführers erließ der Bischof sodann ein Dekret, mit dem er im Wesentlichen diejenigen Anordnungen traf, die ihm im Rahmen des vorstehend zitierten Untersuchungsberichts empfohlen wurden; dies nachdem sich zuvor der Generalvikar für dieses Vorgehen, insbesondere den Verzicht auf ein kirchenstrafrechtliches Verfahren, ausgesprochen hatte. Nur kurze Zeit nach Übermittlung des Dekrets an den Pfarrer wurde dieser beauftragt, unter Anleitung eines Dechanten aushilfsweise im Zuge der Seelsorge in einer Pfarrei tätig zu werden.

Auf Initiative des Bistums hin wurde ein hochrangiger Mitarbeiter des Generalvikariats zum Bewährungshelfer des Pfarrers ernannt. Etwas mehr als zwei Jahre nach dem Erlass des eingangs geschilderten Strafurteils gegen den Pfarrer und damit etwa ein Jahr vor Ablauf der Bewährungszeit teilte der damalige Generalvikar dem Pfarrer mit, dass der Bischof entschieden habe, die volle Beichtjurisdiktion wieder zuzuerkennen. Nicht einmal acht Monate danach, und mithin noch nicht einmal drei Jahre nach dem Erlass des strafrechtlichen Urteils gegen den Pfarrer (= Bewährungszeit) wurden sodann alle dem Pfarrer mit dem beschriebenen bischöflichen Dekret auferlegten Einschränkungen aufgehoben. Kurze Zeit danach übernahm der Pfarrer schließlich die Leitung mehrerer Pfarreien.

Zu einem weit späteren Zeitpunkt wurde dieser Fall wiederum in der Presse aufgegriffen. Primäres Ziel des Bistums war es auch noch zu diesem späten Zeitpunkt, das Verhalten der Bistumsleitung als adäquat darzustellen. Jedoch wurde zumindest eingeräumt, dass „nach den Diözesanbestimmungen für das Bistum Aachen, die nach Inkrafttreten der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 2002 erlassen worden sind … solche Priester heute keinen Auftrag mehr in der Seelsorge erhalten“ würden.

k) Fallbeispiel Nr. 11

Im Jahr 2013 wandte sich ein ehemaliger Lehrer und Schulleiter an das Bistum. Im Einzelnen schilderte er, dass er zu Beginn der 1960er Jahre von zu diesem Zeitpunkt bereits erwachsenen Personen über an ihnen, aber wohl auch weiteren Opfern durch den Pfarrer verübte sexuelle Missbrauchstaten unterrichtet worden sei. Die beiden Betroffenen hätten angegeben, dass sie

im Alter von circa 12 bis 14 Jahren mehrfach sexuell missbraucht worden seien. Diese Informationen habe er im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung mit dem Pfarrer erhalten. Die Taten sollen sich in der ersten Hälfte der 1950er Jahre ereignet haben.

Nach eigenem Bekunden habe der Lehrer sich zeitnah an einen mit ihm verwandten Pfarrer mit der Bitte gewandt, diese Vorgänge im Generalvikariat des Bistums anzuzeigen. Infolge dessen sei es dann zu einem Gespräch zwischen einem Vertreter des Bistums und dem Lehrer gekommen. Hieran habe sich zeitnah ein Gespräch zwischen den beiden damals bereits erwachsenen Opfern und dem Vertreter des Bistums angeschlossen. Die beiden Opfer hätten diesen Vertreter des Bistums unter Drohung mit der Einschaltung der Presse aufgefordert, sich schnellstmöglich dieser Angelegenheit anzunehmen. Kurze Zeit darauf habe sich der Pfarrer in der Schule, in der er tätig war, krank gemeldet. Darüber hinaus sei im Nachgang hierzu der Presse durch das Bistum mitgeteilt worden, dass der damalige Bischof den Pfarrer nach Annahme seines Verzichts auf die Pfarrstelle in den Ruhestand versetzt habe. Darüber hinaus, so der ehemalige Lehrer und spätere Schulleiter, soll es gegen den Pfarrer auch noch zu einem Gerichtsurteil und der Verhängung einer Haftstrafe von acht Monaten auf Bewährung wegen sexuellen Missbrauchs gekommen sein.

Den vorliegenden Akten zu diesem Pfarrer sind zu den geschilderten Vorgängen keinerlei detaillierte Informationen zu entnehmen. Allerdings lässt sich diesem, wiederum äußerst spärlichen Aktenbestand betreffend die vorstehend geschilderten Vorwürfe Folgendes entnehmen:

- Die Akten weisen erhebliche Lücken auf, die namentlich mit Blickrichtung auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der vorstehend beschriebenen Vorwürfe gegen den Pfarrer von Bedeutung sind. So endet die Akte zunächst mit einem ärztlichen Attest vom September 1949 im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer klinischen Untersuchung und einer Mitteilung des Pfarrers vom Oktober 1949, mit der er um eine vier- bis sechswöchige Beurlaubung bittet und Vorschläge für seine Vertretung durch entsprechende Subsidiare unterbreitet.

- Weit mehr als zehn Jahre hinterlässt dieser Pfarrer dann in seiner Akte – angeblich – keine dokumentierten Spuren mehr. Erstmals etwas weniger als zwei Jahre vor der geschilderten und seitens des ehemaligen Lehrers erfolgten Anzeige der Vorwürfe sexuellen Missbrauchs beim Bistum findet sich dann eine Bitte des Pfarrers um Beurlaubung wegen eines circa einmonatigen Kuraufenthalts in der Akte wieder.

- Unmittelbar hieran schließt sich die an das „Bischöfliche Generalvikariat“ gerichtete Erklärung des Pfarrers betreffend den Verzicht auf die von ihm geleitete Pfarrstelle an, die er nur zwei bzw. drei Tage nach den Gesprächen eines Bistumsvertreters mit dem ehemaligen Lehrer und sodann den beiden Opfern abgegeben hat.

- Bereits mit einem etwas mehr als eine Woche später übermittelten Schreiben wurde der Pfarrer sodann seitens des Generalvikars beurlaubt und gebeten, „möglichst bald das Pfarrhaus in … zu räumen“.

I) Fallbeispiel Nr. 12

Ab dem Jahr 2011 meldeten sich drei männliche Opfer des Pfarrers, die nach ihren glaubwürdigen Angaben in den Zeiträumen von 1954 bis 1960, 1957 bis 1960 und 1960 bis 1963 und seitens des Pfarrers fortlaufend sexuell missbraucht wurden. Darüber hinaus ist den Angaben dieser Opfer zu entnehmen, dass in diesem Zeitraum wohl weitere minderjährige Jugendliche durch den Pfarrer sexuell missbraucht wurden.

Die von diesen drei Opfern geschilderten Tathandlungen des Pfarrers entsprechen einem einheitlichen Tatmuster.

Eines dieser Opfer berichtete zudem darüber, dass zu Beginn der 1960er Jahre polizeiliche Vernehmungen betroffener Kinder erfolgten. Im selben Jahr, so dieses Opfer, sei der Pfarrer dann aus der Gemeinde verschwunden.

Der wiederum äußerst spärliche Aktenbestand zu diesem Pfarrer gestaltet sich vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen, glaubwürdigen Vorwürfe wie folgt:

- Die Akte enthält zunächst circa 30 bis 50 Seiten zum Werdegang des Pfarrers bis zum Jahr 1948. Zu den nächsten circa 15 Jahren seiner Tätigkeit enthält die Akte des Pfarrers keine weiteren Unterlagen. Dies ist genau die Zeit, in der der Pfarrer in seiner ersten und ausweislich des Akteninhalts einzigen Pfarrstelle tätig war. In dieser Pfarrei und in diesem Zeitraum sollen sich nach den glaubwürdigen Angaben der Opfer auch die von ihnen beschriebenen und über Jahre hinweg verübten sexuellen Missbrauchstaten ereignet haben.

- Ende des Jahres 1963 erklärte der Pfarrer unter dem Betreff „Gg. 12.34/63“ gegenüber dem Bischöflichen Generalvikariat am 08.10.1963, „in Beantwortung Ihres Schreibens vom 07.10.1963“ die Bereitschaft, „auf die Pfarrstelle … ab 03.10.1963 zu verzichten“. Dieser Verzicht wurde seitens des Generalvikars mit Schreiben vom 16.12.1963 mit folgenden Worten angenommen:

  > „… übersenden wir beiliegend die Urkunde über die Annahme Ihrer Verzichtsleistung auf die Pfarrstelle …
  >
  > Gleichzeitig ernennen wir Sie zum **Subsidiar** in …
  >
  > Wir setzen in Sie das Vertrauen, dass Sie dieser Aufgabe mit Eifer, Umsicht und Treue nachkommen und empfehlen Ihnen für Ihr Wirken Gottes Segen.“

  (Hervorhebungen durch die Gutachter)

Die Akte des Pfarrers enthält im Weiteren lediglich noch sieben Seiten bis zu seinem Tod in den 1980er Jahren, bis zu dem er offenkundig als Subsidiar tätig war.

m) Fallbeispiel Nr. 13

Mit einem Ende der 1970er Jahre ergangenen Strafurteil wurde der Pfarrer „unter Freisprechung im Übrigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in fünf Fällen, jeweils begangen in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen und homosexuellen Handlungen, zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt". Der Verurteilung lagen Taten im Bereich des sexuellen Missbrauchs vier minderjähriger, zum Tatzeitpunkt zwischen 11 und 14 Jahre alter Jungen zugrunde, die sich Mitte der 1970er Jahre ereignet hatten.

Ausweislich der Akten kümmerten sich diverse Bistumsverantwortliche seit dem Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens gegen den Pfarrer intensiv um ihn. Der Vollzug eines Haftbefehls gegen den Pfarrer wurde so verhindert. Auch während der Verbüßung seiner Haftstrafe sorgten sich die Bistumsverantwortlichen um ihn. Der damalige Generalvikar fungierte nach der vorzeitigen Haftentlassung des Pfarrers gegenüber den Strafvollstreckungsbehörden als dessen Betreuer. Nach der Entlassung aus der Haft wurde der Pfarrer in der Männerfortbildung eingesetzt; eine seelsorgerische Tätigkeit übte er wohl nicht mehr, allenfalls jedoch nur noch in gänzlich unbedeutendem Umfang, aus. Weitere Taten des Pfarrers nach seiner Haftentlassung wurden nicht bekannt.

Während, wie geschildert, die seitens des Bistums praktizierte Täterfürsorge intensiv erfolgte, sind den Akten bis zum Jahr 2010 nahezu keine, geschweige denn seelsorgerische Aktivitäten mit Blickrichtung auf die Opfer von dortiger Seite zu entnehmen.

Einige der Opfer der mit dem vorstehend beschriebenen Urteil bestätigten Taten erhielten in den Jahren 2011 bis 2013 Entschädigungsleistungen seitens des Bistums. Schon im Frühjahr 2010 hatte sich allerdings ein weiteres Opfer an das Bistum mit dem Hinweis gewandt, dass der Pfarrer auch bereits zu seiner Zeit als Kaplan in einer anderen Gemeinde sein „pädophiles Unwesen" getrieben habe und er „neben vielen Betroffenen auch Opfer seiner damaligen Machenschaft" geworden sei. Nachforschungen zu diesem neuen,

die Kaplanszeit des zu diesem Zeitpunkt bereits verstorbenen Pfarrers betreffenden Vorwurf wurden nicht durchgeführt.

n) Fallbeispiel Nr. 14

Der Pfarrer wurde von Anbeginn seiner Tätigkeit an immer wieder dadurch auffällig, dass er die Grenzen des gebotenen Nähe-/Distanzverhältnisses zu Jugendlichen überschritt. Über Jahrzehnte hinweg kam es insoweit zu entsprechenden Feststellungen seitens der Verantwortlichen im Bistum und Beschwerden betroffener Gemeindemitglieder. Darüber hinaus wurde in einem Fall auch ein polizeiliches Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt, das jedoch mangels Überschreitens der Grenzen zum sexuellen Missbrauch eingestellt wurde.

Der Pfarrer zeigte sich im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen Vorwürfe jedenfalls insoweit einsichtig, als er ein problematisches Nähe-/Distanzverhältnis zu Jugendlichen anerkannte, einer Supervision unter anderem zu dieser Thematik zustimmte und diese auch absolvierte.

Nachdem entsprechende Grenzüberschreitungen des Pfarrers gegenüber Jugendlichen gleichwohl wieder stattgefunden hatten, wurden ihm seitens der Bistumsleitung verschiedene Auflagen im Hinblick auf seinen Umgang mit Kindern und Jugendlichen gemacht.

An diese Auflagen hält sich der betroffene Pfarrer nicht; es kommt zu weiteren Fällen des Überschreitens der Grenzen des adäquaten Nähe-/Distanzverhältnisses zu Jugendlichen. Gegenüber der Bistumsleitung räumt der Pfarrer

wiederum ein, dass er ein Problem mit Blickrichtung auf seine Distanzlosigkeit gegenüber Jugendlichen habe. Ob und inwieweit dieser Pfarrer die seitens der Bistumsleitung angeregte Therapie durchgeführt hat, lässt sich den Akten nicht entnehmen.

Letztendlich erfolgt sodann eine kirchenrechtliche Abmahnung durch die Bistumsleitung.

In der Folgezeit wird die Bistumsleitung seitens der Staatsanwaltschaft darüber unterrichtet, dass gegen diesen Pfarrer im Zusammenhang mit dem Vorwurf sexuell missbräuchlichen Verhaltens ein Ermittlungsverfahren läuft. Der Pfarrer seinerseits hatte trotz der bestehenden Auflagen und seiner Abmahnung von sich aus das Bistum nicht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen ihn unterrichtet.

Die Bistumsleitung entschließt sich, mit diesem Fall nunmehr transparent und offensiv umzugehen, suspendiert den Pfarrer in Ansehung der laufenden Ermittlungen jedenfalls vorläufig und informiert die Öffentlichkeit. Diese offene und transparente Vorgehensweise der Bistumsleitung wird intern, aber auch öffentlich kritisiert, und zwar verknüpft mit dem Vorwurf, es handle sich bei diesem Vorgehen um eine ungerechtfertigte Vorverurteilung des Pfarrers.

o) Gutachterliche Gesamtbewertung

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten vierzehn Fallbeispiele und insbesondere auch der Angaben der befragten Zeitzeugen ist aus Gutachtersicht Folgendes festzuhalten:

aa) Häufigkeit einschlägiger Fälle sexuellen Missbrauchs und gutachterliche Schlussfolgerungen hieraus

Die diesbezügliche Analyse erfolgt verteilt auf drei Zeiträume, nämlich von den 1950er Jahren bis Ende der 1970er Jahre, von Beginn der 1980er Jahre bis zum Beginn des zweiten Jahrtausends und für die Zeit ab dem zweiten Jahrtausend.

(1) 1950er bis einschließlich 1970er Jahre

Dem ersten Strafurteil im Fallbeispiel 7 ist zu entnehmen, dass der straffällig gewordene Priester den damaligen Bischof bereits im **Jahr 1950** nach einem entsprechenden Vorfall im Bereich des sexuellen Missbrauchs auf seine abnormale Veranlagung hingewiesen und dies mit dem Wunsch verbunden hat, nicht mehr in der Jugendseelsorge tätig zu sein. Gleichwohl wurde dieser Priester in eine Gemeinde versetzt. Das Jahr 1950 markiert somit den Beginn der dokumentiertermaßen bekannten Fälle sexuellen Missbrauchs in Ansehung des untersuchungsgegenständlichen Zeitraums (1965 – 2019).

Bis Ende der 1970er Jahre sind die nachfolgenden weiteren Fälle sexuellen Missbrauchs durch Priester dokumentiert, in denen es sogar zu einer strafrechtlichen Verurteilung des jeweiligen Täters kam:

- **Fallbeispiel 8**: Verurteilung **Mitte der 1950er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs **zweier, noch nicht einmal 14jähriger Mädchen** zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **neun Monaten**;

- **Fallbeispiel 7**: Verurteilung **Anfang der 1950er Jahre** zu **zwei Jahren und neun Monaten** wegen des sexuellen Missbrauchs von **insgesamt 14 minderjährigen Jungen**;

- **Fallbeispiel 7**: Verurteilung zu **Beginn der 1970er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs weiterer **acht minderjähriger Jungen** zu einer Bewährungsstrafe von **einem Jahr und neun Monaten**;

- **Fallbeispiel 4**: Verurteilung **Ende der 1970er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs **eines Kindes** zu einer Bewährungsstrafe von **einem Jahr**;

- **Fallbeispiel 13**: Verurteilung **Ende der 1970er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs **vier minderjähriger Jungen** zu einer Freiheitsstrafe von **drei Jahren**.

Hinzu tritt, dass in den **1950er bis 1970er Jahren** weitere Fälle aktenkundiger Taten des sexuellen Missbrauchs zu konstatieren sind. Zwar erfolgte in diesen Fällen keine strafrechtliche Verurteilung, aber die Tathandlungen des jeweiligen Priesters sowie das Wissen der Bistumsverantwortlichen um diese stehen aus Sicht der Gutachter aufgrund der Aktenlage fest, oder sind zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen (**Fallbeispiele 1, 7, 9, 12 und 13**).

(2) 1980er und 1990er Jahre

In diesem Zeitraum wurden in Ansehung der geschilderten Fallbeispiele die folgenden strafrechtlichen Verurteilungen von Priestern wegen sexuellen Missbrauchs festgestellt:

- **Fallbeispiel 10**: Verurteilung in der **zweiten Hälfte der 1980er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs von **sieben Kindern** in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in neun Fällen **im Zusammenhang mit der Beichte** der neun bis elf Jahre alten Kinder zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **neun Monaten** auf Bewährung;

- **Fallbeispiel 4**: Verurteilung zu **Beginn der 1990er Jahre** zu einer Strafe von **90 Tagessätzen** wegen des Vorwurfs der (sexuellen) Beleidigung **eines Minderjährigen** in mindestens zehn Fällen;

- **Fallbeispiel 1**: Verurteilung **Mitte der 1990er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs **eines Kindes** in fünf Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **vier Jahren**.

Hinzu kommt, dass in diesem Zeitraum weitere Fälle sexuellen Missbrauchs aus Gutachtersicht als feststehend, jedenfalls aber als in hohem Maße wahrscheinlich zu qualifizieren sind (**Fallbeispiele 2, 3 und 4**).

(3) 2000 bis 2019

In dieser Zeitperiode sind die folgenden strafrechtlichen Verurteilungen sowie in zwei Fällen der Abschluss eines einschlägigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß § 153 a StPO dokumentiert:

- **Fallbeispiel 3**: Verurteilung **Anfang der 2000er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs **eines jugendlichen Gefangenen** gemäß § 174 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe in Höhe von **90 Tagessätzen**;

- **Fallbeispiel 4:** zu **Beginn der 2000er Jahre** Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gemäß **§ 153 a StPO** gegen **Zahlung einer Geldbuße** wegen des „Begrapschens“ und Küssens **eines Kindes**;

- **Fallbeispiel 5**: zu **Beginn der 2000er Jahre** Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gemäß **§ 153 a StPO** gegen **Zahlung einer Geldbuße** wegen sexueller Handlungen an und mit einem aufgrund seiner psychischen Verfassung in hohem Maße **pflegebedürftigen erwachsenen Mann**;

- **Fallbeispiel 2**: Verurteilung **Mitte der 2010er Jahre** wegen sexuellen Missbrauchs von **Schutzbefohlenen in acht Fällen,** sexuellen Missbrauchs von **Kindern in dreizehn Fällen** und schweren sexuellen Missbrauchs von **Kindern in vier Fällen** zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von **sechs Jahren**, wobei die verurteilungsgegenständlichen Taten bereits in der zweiten Hälfte der 2000er Jahre verübt worden waren;

- **Fallbeispiel 6**: Verurteilung **Mitte der 2010er Jahre** wegen des Besitzes kinderpornographischen Bildmaterials und der Weitergabe derartiger Aufnahmen an Dritte zu einer Bewährungsstrafe von **sieben Monaten**.

Hinzu kommen weitere Sachverhalte, in denen zusätzliche Fälle sexuellen Missbrauchs aus Sicht der Gutachter feststehen, jedenfalls aber mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sind (**Fallbeispiele 2 und wohl auch 3**).

(4) Gutachterliche Bewertung

Allein schon anhand der dargestellten Fallbeispiele lässt sich belegen, dass innerhalb des Bistums die besondere Problematik des sexuellen Missbrauchs

Minderjähriger und insbesondere deren verheerende Folgen für die Opfer bekannt gewesen sein müssen. Allein die insgesamt 11 strafrechtlichen Verurteilungen von Priestern seit Ende der 1950er Jahre und die Vielzahl der damit bekannt gewordenen Opfer stellen einen besonderen und eine Sensibilisierung im Hinblick auf die Behandlung sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester zwingend erfordernden Geschehensablauf dar. Aus Sicht der Gutachter kann damit von vornherein nicht von einer unabwendbaren Naturkatastrophe, die punktuell über das Bistum hereingebrochen sein soll, gesprochen werden. Auch wenn insoweit durchaus zu berücksichtigen ist, dass sich die Einstellung der Öffentlichkeit betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern seit Beginn der 1950er Jahre geändert hat, ist diese Erkenntnis nach Einschätzung der Gutachter von vornherein nicht geeignet, den geschilderten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in der Vergangenheit generell zu entschuldigen. Dies gilt umso mehr, wenn man sich verdeutlicht, welche rigiden und mit hohem moralischen Anspruch verbundenen Ansichten, um nicht zu sagen, Lehrmeinungen, seitens der katholischen Kirche mit Blickrichtung auf das Thema „Sexualität“ vertreten wurden und werden. Berücksichtigt man zudem den kirchlichen Auftrag, sich gerade um die Schwachen und Hilfsbedürftigen, mithin insbesondere die Kinder, zu sorgen und zu kümmern, wird deutlich, dass derartige Einlassungen mit der Zielrichtung, Verantwortung zu negieren, nur schwerlich nachvollziehbar sind.

bb) Täterfürsorge und weitestgehendes Fehlen jeglicher Opferfürsorge

Den Akten sind nahezu keinerlei Bemühungen des Bistums im Hinblick auf die seelsorgerische Betreuung der Opfer sexuellen Missbrauchs zu entnehmen. Dies ist umso überraschender, als gerade der kirchliche Auftrag ein derartiges Vorgehen nahelegt, wenn nicht sogar zwingend erfordert. Dies gilt

jedenfalls bis Mitte der 2010er Jahre, nachdem zuvor mit dem im Jahre 2010 eingeführten Verfahren auf Anerkennung des Leides von Opfern ein, wenn auch unter seelsorgerischen Gesichtspunkten zurückhaltender, so doch erster Schritt eines Zugehens auf die Opfer eingeleitet wurde.

Gänzlich anders gestaltete sich das Verhalten des Bistums jedoch mit Blickrichtung auf die Täter. Diesen wurde wohl ebenfalls bis Mitte der 2010er Jahre eine aus Gutachtersicht nicht mehr nachvollziehbare Zuwendung zuteil. Dass ein zweimalig wegen des sexuellen Missbrauchs von insgesamt weit mehr als zwanzig Kindern verurteilter Priester Jahrzehnte später sogar noch den Titel eines Pfarrers verliehen bekam (Fallbeispiel 7), stellt insoweit einen bemerkenswerten Höhepunkt dar. Auch ansonsten illustrieren die Akten ein nicht mehr tolerables Verständnis für den jeweiligen Täter und seinen Wunsch, weiterhin in der Seelsorge tätig zu sein. Diese Grundhaltung führte dazu, dass in einer Vielzahl der Fälle das Risiko denkbarer weiterer Opfer des jeweiligen Priesters in Kauf genommen wurde (zumindest Fallbeispiele 1 bis 5 und 7 bis 10, aber wohl auch 11 bis 13).

Über Jahrzehnte hinweg und ausweislich der gutachterlichen Bewertung sogar bis zum Mitte der 2010er Jahre (bis zum Fallbeispiel 6) wird offenkundig seitens der entscheidenden Bistumsverantwortlichen die folgende Frage nicht gestellt oder gar unter Inkaufnahme des Risikos weiterer Opfer zugunsten einer möglichst umfassenden Täterfürsorge beantwortet: Jedenfalls im Falle eines wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger rechtskräftig verurteilten Kindergärtners und/oder Lehrers wäre wohl ernsthaft niemand auch nur auf den Gedanken gekommen, diesen wiederum als Lehrer oder Kindergärtner einzusetzen. Worin aber soll nun der Unterschied im Hinblick auf die Entscheidung liegen, einen wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verurteilten Priester wieder in der Seelsorge einzusetzen? Die Mehrzahl der

befragten Zeitzeugen gab an, dass ein Differenzierungsgrund tatsächlich nicht ersichtlich sei. Soweit einzelne Zeitzeugen nach Erklärungsmustern suchten, gaben sie beispielsweise an, dass aus Sicht der betroffenen Priester eine Sehnsucht nach dem Altar bestünde. Der ganz überwiegende Teil auch dieser Zeitzeugen bewertet dies jedoch dahingehend, dass darin kein hinreichender Differenzierungsgrund liegt. Dies entspricht auch der Ansicht der Gutachter.

cc) Versetzungsfälle und sonstige Formen der Täterfürsorge

Die geschilderten Fallbeispiele und auch die Angaben einiger Zeitzeugen belegen, dass seitens des Bistums zumeist dergestalt verfahren wurde, den jeweiligen einschlägig verdächtigten oder sogar bereits als Täter erkannten Priester einfach nur aus seiner aktuellen Position zu entfernen, um ihn sodann andernorts wieder als Seelsorger einzusetzen. Dass dies gerade ab den 1990er Jahren (Fallbeispiele 3 und wohl auch 2) über den Einsatz des auffällig gewordenen Priesters im Ausland geschah oder geschehen sollte, ist zudem hervorzuheben. Die Dramatik all dieser Vorgehensweisen wird schließlich dadurch deutlich, dass mit ihnen nicht nur das Risiko weiterer Opfer sexuellen Missbrauchs in Kauf genommen wurde, sondern sich diese Gefahr über Jahrzehnte hinweg in einer Vielzahl von Fällen auch realisiert hat (exemplarische Fallbeispiele 1, 2 und 7). Gleichwohl wurde immer weiter nach diesem Verhaltensmuster verfahren. Dass dabei, jedenfalls teilweise, selbst darauf verzichtet wurde, zumindest die mit dem jeweiligen, einschlägig auffällig gewordenen Priester an seinem neuen Einsatzort zusammenarbeitenden pastoralen Mitarbeitenden und Leitungspersonen über dessen Taten zu unterrichten, kommt erschwerend hinzu. So wurde sehenden Auges in Kauf genommen, dass noch nicht einmal ein Mindestmaß an sozialer Kontrolle vor Ort stattfinden konnte.

dd) Hilflosigkeit der agierenden Bistumsverantwortlichen?

Die vorstehend beschriebenen Fallbeispiele 1, 2, 3, 7, etc., belegen nach Einschätzung der Gutachter exemplarisch, dass zwar oftmals Risiken für zukünftige Opfer seitens der Bistumsleitung in Kauf genommen wurden, dies aber teilweise auch Ausdruck offenkundiger Hilflosigkeit im Umgang mit der Thematik sexueller Missbrauch gewesen sein dürfte. Was sich, von außen betrachtet, als eine geradezu nicht mehr nachvollziehbare Indolenz gegenüber den bereits Geschädigten, aber auch etwaigen präsumtiven Opfern präsentiert, könnte in Teilbereichen letztendlich auch Ausdruck einer tiefgehenden Unfähigkeit, einhergehend mit einer entsprechenden Hilf- und Sprachlosigkeit der jeweiligen Bistumsverantwortlichen, sein. Dies gilt sowohl im Hinblick auf den Umgang mit den Tätern, aber insbesondere auch mit den Opfern. Dies beweist zum einen die aufgrund der Überhöhung des Priesteramtes aus Sicht der jeweils handelnden Bistumsverantwortlichen teils schier unfassbare Erkenntnis, dass Mitbrüder im Zusammenhang mit dem Missbrauch der Schutzbedürftigsten, nämlich der Kinder, gefehlt haben. Zum anderen dürfte oftmals der Zugang zu den Abgründen dieses sexuell missbräuchlichen Fehlverhaltens gefehlt haben. Diese Sprach- und Hilflosigkeit wurde von mehreren der befragten Zeitzeugen eindrucksvoll und in selbstkritischer Reflexion des eigenen (Priester-)Standes bestätigt. Dies ging sogar soweit, dass, aus Gutachtersicht zurecht, die eigene Hilflosigkeit im Umgang mit sexuell missbräuchlich auffällig gewordenen Mitbrüdern thematisiert und die Notwendigkeit entsprechender externer Hilfsangebote angeregt wurde.

ee) Fehlen klarer Vorgaben und damit einhergehende willkürliche Einzelfallentscheidungen

Bis Mitte der 2010er Jahre ist in den verschiedenen gesichteten Sachverhalten festzustellen, dass es keine klaren und einheitlichen Vorgaben im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs gab. Dies führte dazu, dass für willkürliche Einzelfallentscheidungen Tür und Tor geöffnet war. Häufig spielen erkennbar persönliche Beziehungen und Befindlichkeiten im Hinblick auf die Behandlung des jeweiligen Einzelfalls eine besondere, wenn nicht sogar die entscheidende Rolle. Oftmals wurden keine an objektiven Kriterien ausgerichteten, sondern durch die subjektiven und persönlichen Umstände der jeweiligen konkreten Mitbrüderlichkeit veranlasste Entscheidungen getroffen. Klare und offen kommunizierte generelle Vorgaben im Hinblick auf den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs hätten derartige Fehlentwicklungen nach Einschätzung der Gutachter verhindert.

ff) Strafrechtliche Relevanz der Versetzungsfälle und ähnlich gelagerter Sachverhalte

Wie anhand der diesbezüglichen Ausführungen zum Fallbeispiel 1 belegt wird, war man sich innerhalb der Bistumsverwaltung jedenfalls ab Mitte der 1990er Jahre der Tatsache bewusst, dass mit der Inkaufnahme zukünftiger Opfer in Folge der bloßen Versetzung eines verurteilten oder sonstigen im Bereich des sexuellen Missbrauchs auffällig gewordenen Priesters aus Sicht der insoweit Handelnden erhebliche strafrechtliche Risiken verbunden waren und sind. Doch selbst diese Erkenntnis hat nicht dazu geführt, die gebotene klare, auf den Opferschutz fokussierte Vorgehensweise konsequent zu propagieren und umzusetzen. Dies ist umso unverständlicher und intolerabler, als nach den glaubwürdigen Angaben von Zeitzeugen spätestens seit Mitte der

1990er Jahre auch bistumsintern wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen wurde, dass insoweit der Opferschutz im Vordergrund stehen müsse und daher ein weiterer Einsatz betroffener Priester in der Seelsorge nicht, jedenfalls aber nur noch in äußerst beschränktem und in hohem Maße überwachten Umfang in Betracht kommen kann. In konsequenter Umsetzung der vorstehend unter bb) bereits thematisierten Frage, worin nun eigentlich der Unterschied zwischen einem rechtskräftig wegen sexuellen Missbrauchs und/oder des Besitzes oder gar der Verbreitung kinderpornographischen Bildmaterials verurteilten Lehrer bzw. Kindergärtner und einem ebenso strafrechtlich auffällig gewordenen Priester liegen soll, kommt aus Sicht der Gutachter nur eine eindeutige Positionierung zugunsten des umfassenden Opferschutzes in Betracht. Jedenfalls aber wären das Bistum, bzw. wohl generell die Kirche, aufgerufen, eine andere Beantwortung dieser „Lehrer- bzw. Kindergärtnerfrage“ offen und transparent zu begründen. Die Resozialisierung insoweit einschlägig straffällig gewordener Priester unter Ausschluss eines weiteren Einsatzes in der Seelsorge müsste demgegenüber naturgemäß jederzeit möglich bleiben.

gg) Vermeintlicher Schutz der Kirche durch Vertuschung

Durch die gesamten Akten zieht sich, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, so doch bis Mitte der 2010er Jahre, die teilweise ausgesprochene, teilweise mit hinreichender Sicherheit zu vermutende Intention des Bistums, Fälle des sexuellen Missbrauchs nicht an die Öffentlichkeit gelangen zu lassen. Diesem Ziel wurde mit der Motivation des Schutzes der Institution vieles, um nicht zu sagen alles, untergeordnet. Diese Vorgehensweise ist nach Einschätzung der Gutachter zum einen mit den Anforderungen des kirchlichen Auftrags von vornherein nicht vereinbar; zum anderen ist sie gerade auch aus Sicht der Institution Kirche, zumal aufgrund der Entwicklung in den

letzten zwei Jahrzehnten, namentlich deshalb kritisch zu hinterfragen, weil nicht ersichtlich ist, wie der vertuschende Umgang mit einem derartig schwerwiegenden Unrecht wie sexuellem Missbrauch von Kindern die Institution dauerhaft schützen könnte.

hh) Aktenführung, Aktensäuberungen und andere Spielarten der Vertuschung

Die vorstehend geschilderten Fallbeispiele 1, 7 bis 9 und 12 bis 13 belegen exemplarisch, dass es innerhalb des Bistums seit jeher zu Aktensäuberungen, Aktenvernichtungen und/oder einer von vornherein unzulänglichen Aktenführung im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester gekommen ist. Dies stellt aus Gutachtersicht eine systemische Problematik dar, der es mit den anerkannten einschlägigen und revisionssicheren Mitteln zu begegnen gilt. Gänzlich unabhängig hiervon ist jedoch darauf hinzuweisen, dass dieses Vorgehen der „kreativen“ Aktenführung auch ein problematisches Bewusstsein mit Blickrichtung auf die, zumal im Interesse der Opfer, gebotene Verfolgung etwaiger Taten von Priestern offenbart. Dem jeweiligen, für die Aktenführung und Aktendokumentation Verantwortlichen blieb es überlassen, aufgrund seiner ganz persönlichen Einstellungen bzw. nach seinem Gutdünken zu bewerten, was den Opfern angetan wurde und welche Grundlagen für eine Verfolgung etwaigen Fehlverhaltens erhalten bleiben sollen.

ii) Missachtung eigener kirchen(straf)rechtlicher Vorschriften

Ein besonders starkes Indiz für die Doppelmoral beim Umgang mit Fragestellungen des sexuellen Missbrauchs durch Priester besteht darin, dass noch nicht einmal das eigene Kirchen(straf)recht beachtet wurde. Erst ab Ende der

1980er Jahre kam es zu einigen, der kirchenrechtlich zwingend gebotenen internen Strafverfahren. Selbst ab diesem Zeitpunkt jedoch war das diesbezügliche Vorgehen nicht immer konsistent. Dieser Befund ist, zumal gerade auch für die Zeit vor Mitte der 1990er Jahre, darüber hinaus von indiziellem Gewicht mit Blick auf den Vorwurf der gezielten Vertuschung sexuellen Missbrauchs durch Priester und des diesbezüglich primär verfolgten Schutzes der Täter. Denn noch nicht einmal das eigene (Kirchen-)Recht wurde konsequent umgesetzt. Der über mehr als drei Jahrzehnte hinweg bis zum Jahr 2011 tätige Offizial hat mehrmalige Gesprächsanfragen der Gutachter unbeantwortet gelassen. Dessen Befragung durch die Gutachter insbesondere zu diesem Umstand war daher nicht möglich. Auch ein weiterer hierzu zu befragender Zeitzeuge stand für eine diesbezügliche Unterredung nicht zur Verfügung.

jj) Gebotene Abwägungsfragen und der bis Mitte der 2010er Jahre unzulängliche Umgang mit diesen

Wie die vorstehend geschilderten vierzehn Fallbeispiele gezeigt haben, stellte sich mit Blickrichtung auf den vorliegenden Untersuchungszeitraum (1965 bis 2019) generell aus Sicht der Bistumsverantwortlichen die (Abwägungs-)Frage, ob und ab welcher Dichte bzw. Wahrscheinlichkeit des Verdachts eines sexuellen Missbrauchs durch einen Priester einerseits der – vermeintliche – Schutz der Institution sowie des Täters oder andererseits die Notwendigkeit des offenen und auch seelsorgerischen Zugehens auf Opfer und die bestmögliche Vermeidung denkbarer zukünftiger Opfer überwiegen. Im Falle einschlägig rechtskräftiger Verurteilungen von Priestern darf und durfte nach Auffassung der Gutachter seit Ende der 1950er Jahre die entsprechende Abwägung nur dahingehend ausfallen, dass primär zumindest ein weitestgehender Schutz präsumtiver Opfer zu gewährleisten gewesen wäre; dies selbst unter Zugrundelegung der damals noch nicht so verbreiteten

gesellschaftlichen und rechtlichen Sensibilisierung für die existenziellen Konsequenzen sexuellen Missbrauchs für betroffene Kinder. Dessen ungeachtet ist die historische Entwicklung der Einstellung gegenüber diesen Straftaten jedoch im Hinblick auf die differenzierte Evaluation des individuellen Verschuldens- bzw. Verantwortungsgrades von Bedeutung.

Dass diese Abwägungsfragen jedoch bis in die jüngste Vergangenheit jedenfalls in der Öffentlichkeit, aber auch innerhalb der Priesterschaft nicht hinreichend berücksichtigt wurden, zeigen die Fallbeispiele 6 und 14. Denn die innerkirchliche und öffentliche Kritik an diesen transparenten Entscheidungen der Bistumsleitung pro Opferschutz belegen nach Einschätzung der Gutachter, dass die grundsätzliche Problematik der Abwägung zwischen Opferbelangen und dem Täter- bzw. – vermeintlichen – Kirchen- bzw. Institutionenschutz noch nicht in der gebotenen Schärfe formuliert wurde. Gleichwohl verdienen die diesbezüglichen Entscheidungen der aktuellen Bistumsverantwortlichen aus Sicht der Gutachter Anerkennung und Respekt. Darüber hinaus ist wohl davon auszugehen, dass der innerkirchliche und teilweise sogar öffentliche Widerstand gegen derartige an den Opferbelangen ausgerichteten Entscheidungen unter der Verdeutlichung der dahinterstehenden (Präventiv-)Überlegungen zunächst abnehmen und dann wohl auch verschwinden wird. Jedenfalls aber wird diese Grundsatzfrage im Rahmen einer dringend notwendigen offenen und transparenten Diskussion geklärt werden müssen. Hierfür mögen die hier dargelegten vierzehn Fallbeispiele sowie die vorstehende gutachterliche Gesamtbewertung als Grundlage dienen.

3. Gutachterliche Bewertung der persönlichen Verantwortlichkeiten

Ausgehend von den einleitend zu dieser Ziff. IX gemachten Anmerkungen zur Zielsetzung der nachfolgenden Ausführungen sowie den diesbezüglichen generellen einführenden Bemerkungen (oben 1.), wird nunmehr dargestellt, welche konkreten und persönlich zu benennenden Personen aus der obersten Leitungsebene des Bistums nach Einschätzung der Gutachter im untersuchten Zeitraum von 1965 bis 2019 betreffend die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester in berichtenswertem Maße unangemessen und/oder schlicht fehlerhaft gehandelt haben. Gegenstand dieser Untersuchung persönlicher Verantwortlichkeiten waren die Bischöfe, die Generalvikare und die Personalverantwortlichen bzw. Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal im Untersuchungszeitraum. Soweit in diesem Zusammenhang zwei noch lebende Personen der obersten Führungsebene des Bistums als Verantwortliche identifiziert wurden (d. und e.), erhielten diese die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den diesbezüglichen gutachterlichen Feststellungen. Die entsprechenden Stellungnahmen sind dem vorliegenden Gutachten als **Anlagen 2** und **3** beigefügt, um jedem Leser dieses Gutachtens eine umfassende eigene Meinungsbildung zu ermöglichen.

a) Einleitende Bemerkungen zu generellen gutachterlichen Feststellungen

Grundsätzlich präsentierte sich die Machtverteilung zwischen den drei Gruppen „Bischof“, „Generalvikar“ und „Personalverantwortlicher bzw. Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal“ wie folgt: Entsprechend der kirchenrechtlich vorgesehenen Hierarchie waren auch im Hinblick auf die Behandlung von

Fällen sexuellen Missbrauchs durch Priester die beiden Ortsordinarien, Bischof und Generalvikar, stets von maßgeblicher Bedeutung. Der jeweilige Personalverantwortliche bzw. Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal spielte in diesem Kontext zwar faktisch oftmals eine entscheidende, letztendlich aber den beiden Führungspersonen des Bistums untergeordnete Rolle. Unter anderem deshalb wird auf das Verhalten der Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal im prüfungsgegenständlichen Zeitraum nur in der Form einer allgemein gehaltenen Gesamtbewertung eingegangen (g.).

Generell ist im Hinblick auf das Verhältnis zwischen den beiden Ortsordinarien, Bischof und Generalvikar, festzuhalten, dass sich dieses aufgrund der Erfahrungen der Gutachter im Regelfall auch im Bistum in der durchaus klassischen Form des Zusammenspiels dieser beiden Leitungspersonen manifestierte. Demzufolge war und ist zwar einerseits das Schwergewicht der reinen verwaltungstechnischen Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs auf der Ebene des Generalvikars angesiedelt, gleichwohl waren und wurden die Bischöfe über die maßgeblichen Fälle regelmäßig informiert. Diese Macht- und Verantwortungsverteilung zwischen Bischof und Generalvikar wurde von den hierzu befragten noch lebenden Zeitzeugen jedenfalls für die Amtszeit der Bischöfe Dr. Hemmerle, Dr. Mussinghoff und Dr. Dieser grundsätzlich bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass dies mit Blickrichtung auf den in den Jahren 1954 bis 1974 amtierenden Bischof Dr. Pohlschneider signifikant anders gewesen wäre, haben sich aus dem Studium der Akten nicht ergeben.

Ausgangspunkt der nachfolgenden Bewertungen der persönlichen Verantwortlichkeiten sind die vorstehend anonymisiert und skizzenartig beschriebenen vierzehn Fallbeispiele (oben 2.).

Vor diesem Hintergrund ist nach gutachterlicher Einschätzung zu den persönlichen Verantwortlichkeiten im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

b) Bischof Dr. Pohlschneider (1954 bis 1974)

Die Rolle des Bischof Dr. Pohlschneider ist insbesondere im Hinblick auf die Fallbeispiele 7, 8, 9 und 1 zu bewerten.

aa) Fallbeispiel Nr. 7

Der Pfarrer wurde Anfang der 1950er Jahre und noch während seiner Kaplanszeit zu zwei Jahren und neun Monaten Gesamtzuchthausstrafe wegen des sexuellen Missbrauchs von insgesamt 14 minderjährigen Jungen verurteilt. Unter anderem tritt hinzu, dass er zu Beginn der 1970er Jahre, und mithin auch noch während der Amtszeit des Bischof Dr. Pohlschneider, wiederum wegen Unzucht mit Minderjährigen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt wurde.

Trotz der ersten Verurteilung wurde der damals noch als Kaplan amtierende Pfarrer seitens Bischof Dr. Pohlschneider zum Rektor ernannt, und zwar mit der Begründung der schon sehr lange währenden Zeit als bloßer Kaplan.

Aus Gutachtersicht ist auszuschließen, dass der Bischof über derartig brisante Vorgänge unmittelbar vor und während seiner Amtszeit die innerhalb von etwas mehr als einem Jahrzehnt zu zwei strafrechtlichen Verurteilungen des Priesters führten, nicht unterrichtet war. Umso unverständlicher ist es, dass er auch noch nach der ersten Verurteilung die Weiterbeschäftigung des

Pfarrers in der Seelsorge unter Einschluss der Jugendarbeit zumindest gebilligt hat. Bedenkt man, dass dadurch eine Vielzahl weiterer Kinder durch diesen Pfarrer missbraucht werden konnte, zeigt sich die Dimension der persönlichen Verantwortung. Berücksichtigt man zudem, dass bereits das erste Urteil gegen diesen Pfarrer den Hinweis darauf enthielt, dass er selbst wegen seiner offenkundig pädophilen Neigungen darum gebeten hatte, nicht mehr in der Jugendseelsorge eingesetzt zu werden, werden die weiteren Geschehnisse und Entscheidungen auf Ebene der Bistumsleitung unter Einbindung des Bischofs umso unverständlicher.

Vor diesem Hintergrund ist die Ernennung des damaligen Kaplans zum Rektor durch den Bischof trotz aus Gutachtersicht zu unterstellender Kenntnis seiner ersten Verurteilung nur noch als eine weitere bemerkenswerte Verantwortungslosigkeit des Bischofs zu qualifizieren.

bb) Fallbeispiel Nr. 8

Dieser Pfarrer wurde wegen sexuellen Missbrauchs zweier minderjähriger Mädchen zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten verurteilt. Gleichwohl wurde der Pfarrer etwas weniger als 1 ½ Jahre nach dieser Verurteilung bereits wieder als Pfarrer eingesetzt.

Mit Blickrichtung auf Bischof Dr. Pohlschneider ist insoweit festzuhalten, dass er auch über diesen Fall unterrichtet gewesen sein musste. Aber selbst wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, müsste jedenfalls konstatiert werden, dass er sich um die Fälle sexuellen Missbrauchs nicht hinreichend gekümmert hätte. In Ansehung der weiteren geschilderten Versetzungshistorie betreffend diesen Pfarrer gilt dies umso mehr, als er, der Bischof, aufgrund der ersten Verurteilung im Fallbeispiel 7 und der dort thematisierten

problematischen Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in hohem Maße hätte sensibilisiert sein müssen.

cc) Fallbeispiel Nr. 9

Zu Beginn der 1960er Jahre wurden gegen den Pfarrer Missbrauchsvorwürfe erhoben. Mit hoher Wahrscheinlichkeit handelte es sich dabei um den sexuellen Missbrauch eines minderjährigen Mädchens.

Unter anderem aufgrund der Schwere des Vergehens des Pfarrers kam auch aus Sicht des Bischof Dr. Pohlschneider eine Fortsetzung der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers im Bereich des Bistums nicht mehr in Betracht. Gleichzeitig aber setzte sich der Bischof für den Pfarrer bzw. Täter dergestalt ein, dass er in einem anderen (Erz-)Bistum wieder seelsorgerisch tätig werden konnte.

Nachdem zwei mittelbar durch den seitens des Pfarrers verübten sexuellen Missbrauch des minderjährigen Mädchens betroffene Personen wiederholte Male wegen des weiteren Tätigwerdens des Pfarrers remonstriert hatten, wurde seitens der involvierten Leitungsebene des Bistums nicht etwa für die Beendigung der seelsorgerischen Tätigkeit des Pfarrers, sondern dafür Sorge getragen, dass dieser zwar seine jeweilige aktuelle Betätigung aufgab, gleichzeitig aber wieder in einem anderen Kontext seelsorgerisch tätig werden konnte. Darauf, dass der Pfarrer nach den geschilderten Geschehnissen zu Beginn der 1960er Jahre nochmals sexuell missbräuchlich auffällig geworden wäre, enthalten die gesichteten Akten keine Hinweise; solche könnten sich allenfalls noch aus etwaigen in den diversen weiteren (Erz-)Bistümern zu ihm geführten Akten ergeben, in denen er unter anderem auch auf Initiative der Bistumsleitung wiederum seelsorgerisch tätig wurde.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass der Bischof trotz der Verurteilungen von Geistlichen in den Fallbeispielen 7 und 8 (siehe hierzu oben aa. und bb.) aktiv dazu beigetragen hat, dass auch dieser Täter unter Inkaufnahme des Risikos für etwaige denkbare weitere Opfer seelsorgerisch tätig werden konnte.

dd) Fallbeispiel Nr. 1

Mit Blickrichtung auf Bischof Dr. Pohlschneider liegen trotz der offenkundig erfolgten Säuberung der Akten noch überzeugende Hinweise dafür vor, dass der Pfarrer, der weit später, Mitte der 1990er Jahre, zu vier Jahren Haft wegen sexuellen Missbrauchs verurteilt wurde, bereits in den 1960er Jahren einschlägig auffällig geworden war.

Es stellt sich damit die Frage, ob und inwieweit die Schädigung der zahlreichen weiteren Opfer dieses Pfarrers hätte vermieden werden können, wenn bereits damals, zu Beginn der 1960er Jahre, entsprechend der offenkundig gemachten Zusage konsequent davon abgesehen worden wäre, den Pfarrer wieder in der Seelsorge einzusetzen.

Letztendlich lässt sich diese Frage anhand der offensichtlich gesäuberten Akten in Bezug auf den Bischof heute nicht mehr mit letzter Sicherheit beantworten. Allerdings zeigt das vorliegend geschilderte Verhalten der Bistumsverantwortlichen in den 1950er bis zu Beginn der 1970er Jahre, dass es durchaus gängige Praxis war, den jeweiligen, sexuell missbräuchlich agierenden Priester unter Einbindung des Bischofs nicht etwa von der Seelsorge und damit der Möglichkeit weiteren sexuellen Missbrauchs fernzuhalten, sondern die jeweiligen Taten, soweit irgend möglich, zu vertuschen und ihn, den Priester, wieder in der Seelsorge einzusetzen. Zu welch fatalen Folgen dies führen kann, zeigt das Fallbeispiel 7 (siehe oben aa.) eindringlich.

ee) Gutachterliche Gesamtbewertung

Auf der Grundlage der vorstehend gemachten Ausführungen ist aus gutachterlicher Sicht festzuhalten, dass

- aus den gesichteten Akten das gebotene seelsorgerische Zugehen des Bischofs auf Opfer, selbst schwersten sexuellen Missbrauchs, nicht erkennbar ist;

- demgegenüber dem Täterschutz sowie dem vermeintlichen Schutz der Institution Kirche dokumentiertermaßen absoluter Vorrang eingeräumt wurde;

- dabei selbst wegen sexuellen Missbrauchs zu hohen Haftstrafen verurteilten oder jedenfalls insoweit als überführt angesehenen Tätern, teilweise sogar entgegen anderslautenden Zusagen, wieder erlaubt wurde, seelsorgerisch tätig zu werden, und damit das sich teilweise auch realisierend Risiko der massiven Schädigung weiterer Kinder in Kauf genommen wurde;

- zwar zugunsten des Bischof Dr. Pohlschneider zu berücksichtigen ist, dass während seiner Amtszeit noch kein derartig differenziertes Bild im Hinblick auf die Beurteilung von Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestand, wie dies heute der Fall ist;

- dieser Umstand jedoch allein schon aufgrund der moralischen Ansprüche der Kirche im Bereich der Sexualität sowie des Auftrags der Kirche, die Schwachen und mithin gerade auch Kinder und Jugendliche zu

schützen, von vornherein nicht geeignet sein kann, Bischof Dr. Pohlschneider von jeglicher Verantwortung freizusprechen.

c) Bischof Dr. Hemmerle (1975 bis 1994)

Weitaus schwieriger und differenzierter als das Verhalten seines Amtsvorgängers ist der Umgang des Bischof Dr. Hemmerle mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu bewerten. Sämtliche befragten Zeitzeugen schilderten den Bischof als eine in hohem Maße charismatische und theologisch-wissenschaftlich sowie im Seelsorgebereich besonders ausgewiesene und befähigte Persönlichkeit. Darüber hinaus wurden auch seine vielfältigen überdiözesanen Aktivitäten und Aufgaben hervorgehoben. Des Weiteren wurde das Zusammenspiel zwischen ihm und seinem Generalvikar Collas (unten f.) dergestalt beschrieben, dass sich der Generalvikar umfassend und mit Nachdruck um die generelle Verwaltung des Bistums, mithin auch die Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs, kümmerte, während der Bischof sich eher als Hirte, Seelsorger und Theologe verstand und diese Funktionen auch höchst überzeugend wahrnahm.

Ausgehend von diesen einleitenden Feststellungen, sind die Verhaltensweisen des Bischofs in den Fallbeispielen 1, 4, 10 und 13 einzuordnen und zu bewerten:

aa) Fallbeispiel Nr. 1

In die Amtszeit des Bischof Dr. Hemmerle fallen einerseits die Taten des Pfarrers zu Beginn der 1990er Jahre, die dann auch zu seiner Verurteilung zu vier

Jahren Gesamtfreiheitsstrafe führten. Andererseits fällt in seine Amtszeit auch die vorherige Entscheidung, den Pfarrer nach Beendigung seines Wirkens als Militärseelsorger wieder umfassend in der Seelsorge innerhalb des Bistums einzusetzen. Es handelt sich dabei um diejenige Entscheidung, aufgrund derer es überhaupt erst zu den weiteren Opfern kommen konnte.

Zunächst ist insoweit festzuhalten, dass die Vorgabe, den mehrmals wegen sexuellen Missbrauchs bereits auffällig gewordenen Pfarrer Mitte der 1980er Jahre wieder umfassend in der Seelsorge einzusetzen, aus gutachterlicher Sicht unvertretbar und offenkundig in erster Linie der Tatsache geschuldet war, dass man zum damaligen Zeitpunkt die notwendige Transparenz und Öffentlichkeit scheute. Namentlich deshalb war man bereit, das sich später auch grausam realisierende Risiko der Schädigung weiterer Opfer in Kauf zu nehmen.

Ob und inwieweit der Bischof in diese Entscheidungen und die vorgeschalteten Meinungsbildungsprozesse Mitte der 1980er Jahre eingebunden war, lässt sich anhand der gesäuberten Akten nicht mehr abschließend rekonstruieren. In Anbetracht der nachgewiesenermaßen bereits zum damaligen Zeitpunkt erkannten Gefährlichkeit des Pfarrers ist jedoch nach Einschätzung der Gutachter auszuschließen, dass der Bischof über die entsprechenden Vorgänge Mitte der 1980er Jahre nicht informiert gewesen sein könnte.

Hervorzuheben ist jedoch, dass der Bischof nach Bekanntwerden der letztlich Mitte der 1990er Jahre verurteilungsgegenständlichen Missbrauchstaten des Pfarrers nach Angaben eines Zeitzeugen dem betroffenen Personenkreis der Pfarrgemeinde, in der sich die Taten ereignet hatten, für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stand. Unter anderem im Rahmen dieser Gespräche war er es, der den Opfern persönlich Hilfe anbot und Therapieangebote

unterbreitete. Hierfür sei er, so die glaubwürdige Aussage eines Zeitzeugen, sodann bistumsintern sogar noch kritisiert worden.

Erwähnenswert ist zudem, dass ein weiterer, dem Bischof nahestehender Zeitzeuge glaubwürdig berichtete, dass der Bischof, wohl auch in diesem zeitlichen und thematischen Zusammenhang, ausdrücklich darauf hinwies, dass die Thematik „sexueller Missbrauch“ aus Sicht der Kirche ein großes und über die Einzelfälle hinausgehendes Problem darstellt. Zudem trat, so der befragte Zeitzeuge, in der letzten Phase seiner Amtszeit im Rahmen der Personalkonferenz ein externer psychologischer bzw. psychiatrischer Fachmann auf, der den Teilnehmern die spezifischen, mit Pädophilie und sexuellem Missbrauch von Kindern verbundenen Problemstellungen erläuterte. Der Zeitzeuge berichtete darüber hinaus, dass auf Seiten der Bistumsverantwortlichen, die an dieser Sitzung der Personalkonferenz teilgenommen haben, einerseits Fassungs-, aber insbesondere auch Hilflosigkeit zu konstatieren waren. Festzuhalten bleibt damit, dass, wenn auch zu spät, so doch jedenfalls zum Ende der Amtszeit des Bischofs, soweit anhand des Aktenbestandes nachvollziehbar, erstmals hochrangige Bistumsverantwortliche mit der seit jeher dringend gebotenen externen und fachspezifischen Sichtweise betreffend die Thematik „sexueller Missbrauch“ konfrontiert wurden.

bb) Fallbeispiel Nr. 4

Der letztendlich erst zu einem weit späteren Zeitpunkt in den Ruhestand versetzte Priester wurde bereits Ende der 1970er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Ebenfalls noch während der Amtszeit von Bischof Dr. Hemmerle erging ein Strafbefehl gegen diesen Pfarrer wegen des Vorwurfs der sexuellen Beleidigung mit Blick auf einen zum Tatzeitpunkt zehn Jahre alten Jungen.

Zwar war dieser Pfarrer ab dem Jahr seiner ersten Verurteilung und bis zu seiner erst mehr als zwei Jahrzehnte später erfolgten Versetzung in den Ruhestand nur noch als Pfarrverweser, Pfarrvikar und Subsidiar tätig. Gleichwohl wurden seitens der Bistumsleitung die weitere Tätigkeit dieses Pfarrers im seelsorgerischen Bereich sowie die damit verbundenen Gefahren für Kinder und Jugendliche in Kauf genommen, obwohl spätestens seit seiner Verurteilung Ende der 1970er Jahre klar sein musste, dass dieser Pfarrer einen pädophilen Risikofaktor darstellt.

Die geschilderten Vorfälle ereigneten sich in der Amtszeit des Bischofs. Gleichwohl blieb der Pfarrer weiterhin seelsorgerisch tätig.

Ob und inwieweit der Bischof detailliert in die Behandlung dieser Vorgänge eingebunden war, lässt sich der Akte nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen. Dennoch spricht allein schon deshalb eine hohe Vermutung für die Kenntnis des Bischofs, weil er aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Personalkonferenz, aber auch der diesbezüglichen Informationspflichten seines Generalvikars über derartig bedeutsame Vorfälle, wie insbesondere die Verurteilung aus dem Jahr 1978, unterrichtet gewesen sein musste. Zumindest aber verbleibt der Vorwurf, dass im Falle einer unterbliebenen Unterrichtung des Bischofs über derartig gravierende Vorgänge, das von ihm zu verantwortende Informationssystem in hohem Maße inadäquat und fehlerhaft gewesen wäre.

cc) Fallbeispiel Nr. 10

Der Pfarrer wurde in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Schutzbefohlenen in neun Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun

Monaten verurteilt. Gegenstand der erfolgten Verurteilung war der sexuelle Missbrauch von insgesamt sieben minderjährigen Mädchen. Die Taten fanden im Zusammenhang mit der Beichte der neun bis elf Jahre alten Kinder im Zuge der Kommunionsvorbereitung statt. Im Zuge einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung wurden verschiedene Auflagen ebenso empfohlen, wie das Absehen von der Einleitung eines kirchenstrafrechtlichen Verfahrens. Bischof Dr. Hemmerle traf im Wesentlichen die angeregten Anordnungen in der Form eines bischöflichen Dekrets, und zwar insbesondere auch deshalb, weil sich sein Generalvikar dafür aussprach, bei Beachtung dieser Auflagen von einem kirchenrechtlichen Strafverfahren abzusehen. Weder wurde dem Pfarrer jedoch, wie angeregt, seitens des Bischofs der Pfarrertitel entzogen, noch wurden in der Folgezeit die in dem Dekret vorgesehenen Bewährungszeiten eingehalten. Etwa ein Jahr vor Ablauf der Bewährungszeit entschied der Bischof, dem Pfarrer wieder die volle Beichtjurisdiktion zuzuerkennen. Noch vor Ablauf der Bewährungszeit wurden zudem sämtliche mit dem bischöflichen Dekret dem Pfarrer auferlegten Einschränkungen aufgehoben.

Das Verhalten des Bischofs ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als es sich in diesem Fall um einen sexuellen Missbrauch von Kindern im Zusammenhang mit dem Sakrament der Beichte handelt. Dies stellt eine nach Einschätzung der Gutachter in besonderem Maße kirchenstrafrechtlich relevante Tat des Pfarrers dar. Damit ist bereits das Dekret und insbesondere der damit verbundene Verzicht auf ein kirchenstrafrechtliches Verfahren nur schwerlich nachzuvollziehen. Dies gilt umso mehr, wenn man sich verdeutlicht, welchen Schaden die diesbezüglichen, sexuell motivierten Fehlverhaltensweisen des Pfarrers bei den betroffenen minderjährigen Mädchen verursacht haben könnten, bzw. mussten. Betreffend das weitere Agieren des Bischofs tritt hinzu, dass er sich offenkundig noch nicht einmal an die Vorgaben seines eigenen, aus Gutachtersicht unzulänglichen Dekrets gehalten hat. So

ist auch nicht dokumentiert, dass und weshalb, wie vom Voruntersuchungsführer gefordert, „nach menschlichem Ermessen ein Rückfall ausgeschlossen“ gewesen sein soll. Diese Bedingung für die Wiederaufnahme einer seelsorgerischen Tätigkeit durch den Pfarrer wurde weder in dokumentierter Form, geschweige denn durch einen externen psychiatrischen oder psychologischen Gutachter geprüft.

Dieser Fall stellt damit nach Ansicht der Gutachter einen intolerablen und gegen ureigenste kirchliche und kirchenrechtliche Vorgaben sowie die Bedeutung des Sakraments der Beichte verstoßenden Vorgang dar.

dd) Fallbeispiel Nr. 13

Der beschuldigte Pfarrer wurde Ende der 1970er Jahre wegen des sexuellen Missbrauchs vier minderjähriger, zum Tatzeitpunkt zwischen elf und vierzehn Jahre alter Jungen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt. Nach Verbüßung der Strafhaft wurde der Pfarrer, soweit ersichtlich, nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt. Darüber hinaus wurde seitens des Generalvikariats ganz offenkundig für eine engmaschige Betreuung und Kontrolle des Pfarrers Sorge getragen.

Aus den Akten ergibt sich auch keine weitere Tat oder auch nur auffällige Handlung des Priesters nach Verbüßung seiner Haftstrafe.

Positiv betrachtet, stellt dieses Fallbeispiel damit einen wohl gelungenen Umgang mit einem im Bereich des sexuellen Missbrauchs auffällig gewordenen Geistlichen dar. Der Verzicht auf den Einsatz dieses Pfarrers nach Verbüßung seiner Haftstrafe in der Seelsorge und die ganz offenkundig

engmaschige Kontrolle dürften dazu aus Gutachtersicht wesentlich beigetragen haben.

Andererseits wirft gerade dieser Sachverhalt die Frage auf, weshalb die Bistumsverantwortlichen, und damit eben auch Bischof Dr. Hemmerle, hieraus nicht die sich aufdrängenden Lehren im Hinblick auf die im Interesse des Opferschutzes, aber auch einer adäquaten Resozialisierung einschlägig straf- bzw. auffällig gewordener Geistlicher zwingend gebotenen Konsequenzen gezogen haben. Mit anderen Worten: Auch insoweit ist zu fragen, weshalb in der Folgezeit im Bereich des sexuellen Missbrauchs auffällig gewordene oder insoweit sogar verurteilte Priester weiterhin in der Seelsorge eingesetzt wurden, während sich bei auch nur ansatzweise vergleichbaren Sachverhalten wohl niemand die Frage vorgelegt hätte, ob ein im Bereich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in Erscheinung getretener Kindergärtner oder Grundschullehrer zukünftig nochmals in diesem Bereich tätig werden soll.

ee) Gutachterliche Gesamtbewertung

Namentlich in Ansehung der Fallbeispiele 1 und 10 sind die getroffenen Entscheidungen als inadäquat (Fallbeispiel 10) und nicht mehr vertretbar (Fallbeispiel 1) zu bewerten.

Ob und in welchem Umfang Bischof Dr. Hemmerle im Fallbeispiel 1 in die Entscheidungsprozesse eingebunden war, die Mitte der 1980er Jahre zum Wiedereinsatz des bereits mehrmals wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger auffällig gewordenen Pfarrers führten, lässt sich den gesäuberten Akten nicht entnehmen. Allerdings gehen die Gutachter davon aus, dass der Bischof in einem derartig brisanten Fall in die Entscheidung involviert, jedenfalls aber vollumfänglich informiert war.

Die gänzlich unangemessene Behandlung des Pfarrers, der eine Vielzahl minderjähriger Mädchen im Rahmen des anlässlich der Kommunionsvorbereitung geführten Beichtgesprächs sexuell missbraucht hat, wurde dokumentiertermaßen vom Bischof selbst getroffen (Fallbeispiel 10). Das gebotene kirchenstrafrechtliche Verfahren wurde, seiner Entscheidung folgend, nicht durchgeführt. Die schnelle Rehabilitierung und der uneingeschränkte Wiedereinsatz des betroffenen Pfarrers vor Ablauf der vom Bischof selbst gesetzten Bewährungsfrist ist ebenfalls dem Bischof unmittelbar zuzurechnen. Noch nicht einmal die Gründe für dieses Vorgehen sind dokumentiert.

Zugunsten des Bischofs ist jedoch festzuhalten, dass er sich aus der Verwaltung des Bistums generell weitestgehend herausgehalten und diese Aufgabe seinem, nach Angaben sämtlicher hierzu befragter Zeitzeugen, durchsetzungsstarken und autoritären Generalvikar überlassen hat. Hinzu tritt die ebenfalls von vielen Zeitzeugen geschilderte Entscheidungsschwäche des Bischofs, die wohl die Kehrseite seiner charismatischen Fähigkeiten als Hirte und Seelsorger sowie seiner theologisch-wissenschaftlichen Aktivitäten war. Aus Gutachtersicht stellt dies zwar einen den Bischof entlastenden Umstand dar. Gleichzeitig aber kann dies nicht dazu führen, den Bischof von jeglicher Verantwortung freizusprechen.

Positiv zu bewerten ist zudem die Tatsache, dass der Bischof im Fallbeispiel 1 aktiv auf Opfer zugegangen ist und ihnen Unterstützung im Hinblick auf therapeutische Hilfe zugesagt hat. Dass er deshalb bistumsintern kritisiert wurde, zeigt aus Gutachtersicht darüber hinaus, dass zu diesem Zeitpunkt noch eine starke, bzw. offenkundig dominante, Strömung in der Bistumsverwaltung existierte, die das Leid der Opfer nicht zur Kenntnis nahm und ein eigenes seelsorgerisches Zugehen auf die Opfer vermissen ließ.

Zugunsten des Bischofs ist schließlich anzuführen, dass er jedenfalls in der Endphase seiner Amtsperiode die generelle und weit über die bloßen Einzelfälle hinausgehende Problematik sexuellen Missbrauchs wohl erkannt haben dürfte und aufgrund dieser Erkenntnis ersten Schritten zur Veränderung des Umgangs mit der Thematik „sexueller Missbrauch" aufgeschlossen gegenüberstand. Namentlich gilt dies im Hinblick auf die Hinzuziehung eines externen psychiatrischen bzw. psychologischen Fachmanns, der in der Personalkonferenz Ursachen und Folgen sexuellen Missbrauchs, insbesondere von Kindern, schilderte. Diesen Weg konnte der Bischof jedoch aufgrund einer schweren Krankheit, an der er in der Folge mit gerade einmal vierundsechzig Jahren verstarb, nicht mehr erfolgreich zu Ende führen.

d) Bischof Dr. Mussinghoff (1995 bis 2015)

Mit Blickrichtung auf die Verantwortlichkeit von Bischof Dr. Mussinghoff sind namentlich die Fallbeispiele 1 bis 7 von zentraler Bedeutung. Nachdem Bischof Dr. Mussinghoff mit den Fallbeispielen Nr. 1 bis 6 und den hieraus resultierenden gutachterlichen Bewertungen mit Schreiben vom 22.07.2020 konfrontiert worden war und er die Möglichkeit der Einsichtnahme in die zugrundeliegenden Fallakten erhalten hatte, nahm sein anwaltlicher Vertreter mit Schreiben vom 21.09.2020 hierzu Stellung (**Anlage 2.1**). Mit Blickrichtung auf Fallbeispiel Nr. 7 wurde Bischof Dr. Mussinghoff mit Schreiben vom 10.08.2020 die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zur Frage zu nehmen, weshalb er einem Priester, der bereits zweimal wegen des sexuellen Missbrauchs zahlreicher Kinder zu Haftstrafen verurteilt worden war, zu Beginn seiner Amtszeit den Titel eines Pfarrers verliehen hat. Hierzu enthielt das anwaltliche Schreiben vom 21.09.2020 keinerlei Angaben. Nach einem

entsprechenden Hinweis der Gutachter nahm der anwaltliche Vertreter von Bischof Dr. Mussinghoff später dann mit Schreiben vom 23.10.2020 zu dieser Frage Stellung (**Anlage 2.2**).

Dies vorausgeschickt, ist zur Verantwortlichkeit von Bischof Dr. Mussinghoff Folgendes festzuhalten:

aa) Generelle Einlassungen des Bischof Dr. Mussinghoff

Da die entsprechenden Stellungnahmen des anwaltlichen Vertreters des Bischof Dr. Mussinghoff diesem Gutachten in, soweit erforderlich, anonymisierter Form beigefügt sind, kann sich jeder Leser dieses Gutachtens ein umfassendes eigenes Bild im Hinblick auf die Bewertung der entsprechenden Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff machen. Darüber hinaus sollen die nach Einschätzung der Gutachter wesentlichen und generellen Einlassungen des Bischof Dr. Mussinghoff im Rahmen seiner Stellungnahme (**Anlage 2.1**, Seite 1 bis 15) nachfolgend zusammenfassend und vorab dargestellt sowie, soweit erforderlich, aus Gutachtersicht kommentiert werden. Namentlich erwidert Bischof Dr. Mussinghoff auf die gutachterlichen Bewertungen,

- er habe sich, insbesondere seelsorgerisch, nicht hinreichend um die Opfer(-fürsorge) gekümmert, sondern demgegenüber den Schutz der Täter sowie der Institution Kirche in den Vordergrund gestellt;

- er könne sich nicht mit dem Hinweis auf die zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen von jeglicher Verantwortung freisprechen;

- er habe es trotz seiner diesbezüglichen, im Zusammenhang mit dem Fallbeispiel 1 zu Beginn seiner Amtszeit gemachten Erfahrungen

unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass ein ordnungsgemäßes Vertuschungshandlungen und Aktensäuberungen verhinderndes System der Aktenführung entwickelt und implementiert wird;

- ihm die Problematik einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz des Verhaltens der Bistumsleitung, namentlich in sogenannten „Versetzungsfällen“, spätestens seit seiner Befassung mit dem Fallbeispiel 1 bekannt war.

Im Einzelnen:

(1) Zunächst lässt sich Bischof Dr. Mussinghoff generell dahingehend ein, er habe sich unmittelbar nach seinem Amtsantritt unmissverständlich dergestalt geäußert, „wie ernst ihm die intensive transparente Aufklärung der Missbrauchsproblematik im Allgemeinen und insbesondere auch in der Institution der Katholischen Kirche“ sei. Des Weiteren verweist er darauf, dass er sich „selbstverständlich … auch unmittelbar an die Betroffenen gewandt“ habe. In diesem Kontext zitiert er eine Predigt, die er im Zusammenhang mit dem Fallbeispiel 1 Mitte der 1990er Jahre gehalten hat.

(2) Hieran anschließend beschreibt Bischof Dr. Mussinghoff, dass seit Ende der 1990er Jahre im Bistum sowie auf Ebene der Deutschen Bischofskonferenz verschiedene Schritte mit der Zielrichtung ergriffen worden seien, einen adäquaten Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs zu gewährleisten. Auch wird von ihm auf die positive Beurteilung des Verhaltens des Bistums in diesem Kontext durch die staatlichen Ermittlungsbehörden verwiesen.

(3) Diesem Abriss zur Entwicklung des Umgangs des Bistums sowie der Deutschen Bischofskonferenz mit Fällen des sexuellen Missbrauchs stellt Bischof Dr. Mussinghoff die folgende, generelle Einlassung voran:

> „Die von Ihnen verfasste Konfrontationsschrift erweckt den Eindruck, dass die Bewertung der Befassung mit Missbrauchsvorfällen ausschließlich aus jetziger Sicht und unter Beurteilung heutiger Behandlungsweisen erfolgt.
>
> Die Beurteilung des damaligen Umgangs mit dem Thema Missbrauch aus heutiger Sicht zu betrachten und diesen dann zu be- oder verurteilen, ist nicht gerechtfertigt. So muss eine Beurteilung immer im Rahmen der gesellschaftspolitischen Beurteilung und der maßgeblichen Regelungen sowohl in Kirche als auch Gesellschaft gesehen werden. So ist im Rahmen staatlicher Verurteilungen zunehmend zu erkennen, dass Täter zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt werden, die im Jahre 1995 entweder eingestellt oder mit einer Geldstrafe geahndet worden wären.
>
> Auch das kirchliche Strafrecht hat sich in der Zeit der Beurteilung geändert. All dies findet in der Konfrontationsschrift überhaupt keine Erwägung.“

Aus Gutachtersicht ist hervorzuheben, dass auch diese Erwiderung des Bischof Dr. Mussinghoff ins Leere läuft. Denn selbstverständlich

werden die bereits beschriebenen zeitgeschichtlichen und rechtshistorischen Entwicklungen im Rahmen der Beurteilung des Verhaltens des Bischof Dr. Mussinghoff berücksichtigt. Allerdings gelangen die Gutachter zur Auffassung, dass dieser zeitgeschichtliche Hintergrund in den konkret beschriebenen Fallbeispielen von vornherein nicht geeignet ist, Bischof Dr. Mussinghoff von seiner persönlichen Verantwortung, geschweige denn gänzlich, freizusprechen. Dies gilt umso mehr, als es einerseits gerade dem kirchlichen Auftrag entsprochen hätte, sich um die Schwachen, und mithin insbesondere auch um die Belange betroffener Kinder und Jugendlicher, im besonderen Maße zu kümmern. Hinzu tritt, dass die Kirche aufgrund der von ihr seit jeher stets betonten rigiden Sexualmoral im Umkehrschluss in besonderem Maße verpflichtet ist, sich unabhängig von Zeitströmungen im Hinblick auf den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stets und unzweideutig zugunsten der Schwachen und Geschädigten zu positionieren. Lediglich zur Abrundung sei zudem angemerkt, dass es in dem Mitte der 1990er Jahre spielenden Fallbeispiel Nr. 1 zu einer Verurteilung des Pfarrers zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren gekommen ist. Von einer auch noch Mitte der 1990er Jahre festzustellenden Bagatellisierung des sexuellen Missbrauchs durch ein staatliches Gericht, kann damit von vornherein keine Rede sein.

(4) Betreffend die gutachterliche Bewertung, man sei zu lange, insbesondere seelsorgerisch, nicht aktiv auf die Opfer zugegangen, führt Bischof Dr. Mussinghoff einerseits an, „dass der Umgang mit Opfern differenziert betrachtet werden“ müsse. Darüber hinaus verweist er darauf, dass dann, wenn „ein Verantwortlicher in Ausübung seiner Verantwortlichkeit klar erkennt, dass er, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist, selber entsprechende Gespräche zu führen,“

dies von ihm auch nicht verlangt werden könne. Gefordert werden könne jedoch, so Bischof Dr. Mussinghoff, „dass er (Anmerkung: der Verantwortliche) sich dann darum kümmert, dass entsprechende Gespräche geführt werden."

Darauf aufbauend, legt Bischof Dr. Mussinghoff Wert auf die folgende Feststellung:

> „Wäre dieser Wunsch an den Generalvikar oder an den Bischof herangetragen worden, so wäre sicherlich unter Abwägung der oben genannten Gedanken dies möglich gewesen.
>
> Der pauschale Vorwurf, man habe nicht mit den Opfern gesprochen, ist falsch. Ansprechpartner sind benannt worden, die qualifiziert waren. Ein proaktives Vorgehen seitens eines Generalvikars oder des Bischofs könnte, und dies wird bei dem Vorwurf nicht bedacht, eine deutliche Überforderung der Betroffenen sein, insbesondere dann, wenn diese, wie in den noch darzulegenden Fällen häufig, sehr stark kirchlich geprägt sind.
>
> Nach Einsichtnahme in die Akte ergibt sich, dass in keinem Fall eines der Opfer geäußert hat, den Bischof oder einen anderen Vertreter der Bistumsleitung sprechen zu wollen. Wäre dies geäußert worden, so wäre dies möglich gemacht worden."

Gutachterlichseits soll bewusst auf eine Bewertung dieser Ausführungen des Bischof Dr. Mussinghoff verzichtet werden. Ob und inwieweit dies namentlich den seelsorgerischen Erfordernissen in Fällen des sexuellen Missbrauchs gerecht wird, soll jeder Leser dieses Gutachtens selbst beantworten.

(5) Unter Hinweis auf einen vollständig zitierten, längeren Artikel eines Psychiaters und anerkannten Fachmanns im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern wird hieraus ein weiterer Beleg dafür abgeleitet, „dass es nicht einfach damit getan ist, zu sagen, hier sollte der Bischof oder ein anderer Verantwortlicher mit den Opfern sprechen." Dieser Sicht der Dinge stimmen die Gutachter grundsätzlich zu. Die daraus über Jahrzehnte hinweg offenkundig gezogene Konsequenz, sich noch nicht einmal mit der Frage zu beschäftigen, wie ein seelsorgerischer Zugang zu den Opfern, Eltern und mittelbar Betroffenen erreicht werden kann, um die Nöte der Betroffenen im weitesten Sinne zumindest zu mildern, wird damit jedoch nicht verständlich.

(6) Soweit sodann seitens Bischof Dr. Mussinghoff generelle Anmerkungen zum Täterschutz und zur Unschuldsvermutung gemacht werden, soll hierauf anhand der einzelnen Fallbeispiele eingegangen werden, um zu verdeutlichen, dass auch diese pauschalen Einwände verfehlt sind.

(7) Entsprechendes gilt im Hinblick auf die gutachterlichen Feststellungen zu Aktensäuberungen. Hierzu lässt Bischof Dr. Mussinghoff Folgendes anmerken:

Westpfahl Spilker Wastl
München

„Leider kann dem Vorwurf, Akten seien gesäubert worden, wegen seiner Pauschalität nicht differenziert entgegengetreten werden, da wir zunächst wissen müssen, welche Akten an welcher Stelle gesäubert worden seien und welche Vorgänge fehlen.

...

Dieser Vorwurf hat seinen Grund vor allem darin, dass die mit der Aktenführung betroffenen Mitarbeiter offensichtlich in den Fallakten bemüht waren, möglichst Dokumentationen aller allgemein zugänglichen Informationen abzulegen, was zu einer nicht mehr übersehbaren Flut von Aktenstücken führt.

Wie allerdings hieraus Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff ein Vorwurf gemacht werden soll, erschließt sich nicht. Er hat die Akten nicht geführt, und offensichtlich war die Aktenführung so, wie sie bereits bei den Vorgängern der Fall war.

Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff wehrt sich jedoch gegen den Vorwurf, Akten seien gesäubert worden. Hiermit hat er nichts zu tun, ein wie auch immer gearteter Hinweis auf eine wie auch immer geartete Beteiligung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff findet sich an keiner Stelle. Wie dieser Vorwurf in der Konfrontationsschrift erhoben werden konnte, ist rätselhaft. Diesem wird mit aller Strenge entgegengetreten.“

Aus Gutachtersicht ist hierzu zu konstatieren, dass ein derartiger Vorwurf der unmittelbaren Aktensäuberung durch Bischof Dr. Mussinghoff nicht erhoben wurde. Gutachterlicherseits wurde vielmehr der später anhand des Fallbeispiels 1 zu verdeutlichende Vorwurf erhoben, dass in diesem Fall Aktensäuberungen ebenso dokumentiert sind, wie der entsprechende Hinweis des Justiziariats auf diese Vorgänge. Maßnahmen zur Verbesserung der Aktenführung und zum Schutz vor derartigen Aktensäuberungen wurden gleichwohl über mehr als ein Jahrzehnt hinweg nicht ergriffen.

(8) Schließlich führt Bischof Dr. Mussinghoff noch folgenden generellen Hinweis an:

> „Die Konfrontationsschrift baut auf der grundsätzlichen Annahme auf, dass aufgrund der Vermerke eines hochrangigen Mitarbeiters im Justiziariat allen Verantwortlichen hätte bekannt sein müssen, dass sie sich möglicherweise wegen Verletzung der Fürsorgepflicht strafbar machen. Dieser Hinweis auf die möglichen eigenen strafrechtlichen Verstrickungen der involvierten Personen ist inhaltlich falsch. Problematisch ist, dass dieser vom Gutachter auch noch übernommen wird.
>
> Richtig ist: Es gibt derzeit in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch, weder bei bereits begangenen noch bei geplanten Straftaten. 2003 legte die damalige Bundesjustizministerin Zypries einen Gesetzesentwurf vor, der den sexuellen Missbrauch von Kindern, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger

> Personen in die Vorschrift über die Nichtanzeige geplanter Straftaten, gemeint ist § 138 des Strafgesetzbuches, aufnehmen sollte. Dieser Entwurf wurde jedoch wegen Kritik aus therapeutischen Fachkreisen wieder zurückgezogen."

So zutreffend diese Ausführungen zur nicht gegebenen, strafrechtlich sanktionierten Anzeigepflicht sind (vgl. hierzu auch bereits die Darstellung zur Rechtslage oben V. 3. c.), so entlarvend sind sie im Übrigen. Bischof Dr. Mussinghoff – im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre – , aber insbesondere auch seinen anwaltlichen Vertretern kommt es nicht in den Sinn, dass gerade in den insoweit bedeutsamen, sogenannten „Versetzungsfällen" über die Frage der Anzeigepflicht hinaus noch weitere (Straf-)Tatbestände in Betracht kommen; dies nota bene im Jahr 2020, und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem man sich nun zumindest seit einem Jahrzehnt mit den Problemstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Schutzbefohlenen bei weitem intensiver beschäftigt haben müsste. Die im Rahmen der Versetzungsfälle denkbaren Straftatbestände reichen von der möglichen Strafvereitelung (§ 258 StGB), über die Beihilfe zur jeweiligen sexuellen Missbrauchstat bis hin zur fahrlässigen Körperverletzung durch die Implementierung eines spätere Opfer gefährdenden und als gefährlich erkannten „Versetzungsmodells".

Soweit im Übrigen generelle Anmerkungen seitens Bischof Dr. Mussinghoff in seiner als **Anlage 2.1** beigefügten Stellungnahme gemacht werden, wird auf diese, soweit erforderlich, bei der Behandlung der einzelnen Fallbeispiele, gegebenenfalls vertiefend, einzugehen sein.

bb) Fallbeispiel Nr. 1

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Dieser Pfarrer wurde Mitte der 1990er Jahre zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren wegen des sexuellen Missbrauchs eines Kindes verurteilt. Der Umgang mit diesem Täter ab dem Bekanntwerden der urteilsgegenständlichen Taten wird aus Gutachtersicht als adäquat qualifiziert. Das Bemühen der Bistumsverantwortlichen, insbesondere des Bischof Dr. Mussinghoff, war erkennbar davon geprägt, wegen der feststehenden Taten dieses Pfarrers eine möglichst enge Kontrolle des als hohen Risikofaktor erkannten pädophilen Pfarrers und damit einen angemessenen Beitrag zur Vermeidung zukünftiger Opfer zu gewährleisten. Ein weiterer Einsatz dieses Pfarrers in der Seelsorge stand nach dem Bekanntwerden der urteilsgegenständlichen Taten nicht mehr zur Debatte.

Gutachterliche Bewertung:

Mit Blickrichtung auf Bischof Dr. Mussinghoff ist zunächst festzuhalten, dass er im Februar 1995 zum Bischof von Aachen geweiht und zuvor im Bistum Münster als Bischofskaplan und zuletzt über mehr als ein Jahrzehnt als Offizial tätig war. Demzufolge wäre in diesem Fall eine Verantwortlichkeit seinerseits von vornherein erst ab Februar 1995 denkbar. Vor diesem Hintergrund, steht aufgrund des geschilderten Sachverhalts im Hinblick auf Bischof Dr. Mussinghoff aus Gutachtersicht fest, dass

- er unmittelbar nach seinem Amtsantritt mit dem öffentlichkeitswirksamen Sachverhalt des kurze Zeit zuvor verurteilten Pfarrers intensiv beschäftigt war;

- ihm spätestens seit der Beschäftigung mit diesem Sachverhalt die mit der bloßen Versetzung eines im Bereich „sexueller Missbrauch“ auffällig gewordenen Priesters einhergehenden Risiken und besonderen Gefährdungslagen bekannt waren; dies gilt umso mehr aufgrund seiner vorherigen Tätigkeiten im Bistum Münster, anlässlich derer er nach seinen eigenen Angaben bereits mit Fällen sexuellen Missbrauchs befasst war;

- er sich darüber hinaus jedenfalls aufgrund der Berichterstattung über ein zunächst wegen geringer Schuld eingestelltes Ermittlungsverfahren gegen einen Bischof im Jahre 1997 in der Folgezeit auch der Tatsache bewusst war, dass in derartigen „Versetzungsfällen“ das Handeln der insoweit auf Seiten des Bistums agierenden Verantwortlichen strafrechtlich relevant sein kann;

- es in diesem Sachverhalt und unter seiner Verantwortung, zumal als Kirchenrechtler und früherer Offizial, zu nicht nachvollziehbaren Verzögerungen im Hinblick auf das zwingend gebotene kirchenrechtliche Verfahren gegen den durch die staatlichen Gerichte bereits verurteilten und im dortigen Strafverfahren geständigen Priester gekommen ist, er dies wusste und, wenn überhaupt, erst sehr spät reagierte;

- es in diesem Fall für ihn erkennbar zu offensichtlichen und seitens zumindest eines leitenden Mitarbeiters des Generalvikariats angesprochenen Aktensäuberungen gekommen war und hieraus auch in der Folgezeit keine entsprechenden Konsequenzen gezogen wurden;

- die Verantwortlichen des Bistums, mit Ausnahme von Bischof Dr. Hemmerle, weder auf die Opfer der sexuellen Missbrauchshandlungen des

Pfarrers aktiv und seelsorgerisch zugegangen sind, noch die geschilderten und einschlägigen Taten aus der Vergangenheit im Interesse der Opferfürsorge aufgeklärt wurden, während gleichzeitig, gerade auch aus Sicht des Bischofs Dr. Mussinghoff, der Umgang mit dem Mitbruder im Vordergrund stand;

- damit auch mit diesem Fall der unzulängliche Umgang der Verantwortlichen des Bistums, und damit eben auch des Bischofs Dr. Mussinghoff, mit Opfern sexuellen Missbrauchs belegt wird.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Die seitens Bischof Dr. Mussinghoff zum Fallbeispiel 1 gemachten Anmerkungen (**Anlage 2.1**, Seite 15 ff.) bestehen im Wesentlichen aus folgenden Argumentationssträngen:

(1) Der ganz überwiegende Teil der Einlassungen von Bischof Dr. Mussinghoff beschäftigt sich mit der notwendigen sozialen Kontrolle des pädophilen Priesters nach dem Bekanntwerden der urteilsgegenständlichen Taten.

Insoweit ist aus Gutachtersicht lediglich festzuhalten, dass den Bistumsverantwortlichen, mithin auch Bischof Dr. Mussinghoff, seit jeher attestiert wurde, dass dieser Umgang mit einem sexuellen Missbrauchstäter als angemessen bewertet wurde und wird.

(2) Bischof Dr. Mussinghoff konzediert jedoch,

„dass das kirchliche Verfahren lang dauerte“.

Soweit er allerdings ausführt, dies liege

> „allerdings nicht an irgendeinem, den Verantwortlichen vorwerfbaren Verhalten. Nach der Verurteilung betrieb der Verantwortliche die Vollstreckung des Urteils. Die Auflagen, die dem Pfarrer … auferlegt wurden, sind geeignet gewesen, diesen so weit einzuschränken, dass Rückfälle weniger wahrscheinlich wurden.“,

setzt sich Bischof Dr. Mussinghoff mit dem insoweit gutachterlichseits erhobenen Vorwurf nicht auseinander. Denn, um es nochmals ins Gedächtnis zu rufen: Der sexuell missbräuchlich agierende Pfarrer war bereits im Laufe des Gerichtsverfahrens Mitte der 1990er Jahre geständig. Bischof Dr. Mussinghoff leitete das kirchenrechtliche Verfahren letztendlich erst weit mehr als zwei Jahre nach der Verurteilung des Pfarrers ein. Erst nach massiven Protesten der auf der Sachbearbeiterebene im Generalvikariat mit dieser Sache befassten Mitarbeiter erging dann nach weiteren drei Jahren das kirchenrechtliche Urteil gegen den seit nunmehr nahezu sechs Jahren geständigen Täter.

Wenn Bischof Dr. Mussinghoff des Weiteren ausführt, man habe

> „zunächst die strafrechtliche Verurteilung abgewartet und rechtskräftig werden lassen. Ein Merkmal dieses Verfahrens ist ja, dass der Priester in keiner Weise geständig war, sondern im Gegenteil auch noch Jahre nach seiner Verurteilung seine strafrechtliche Verantwortung geleugnet hat.“,

ist dies aus Gutachtersicht ebenfalls nicht nachvollziehbar. Der verurteilte Priester war in dem strafrechtlichen Verfahren geständig. Seine Verurteilung wurde rechtskräftig, er verbüßte sodann seine Haftstrafe und erst Jahre später, nach seiner Entlassung aus der auf der Grundlage eines rechtskräftigen Urteils vollstreckten Haft wurde das kirchenrechtliche (Straf-)Verfahren eingeleitet. Zumindest in hohem Maße irritierend wirkt aus Sicht der Gutachter bei dieser Sachlage der weitere Hinweis des Bischof Dr. Mussinghoff „bis zur strafrechtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht gilt nach elementaren deutschen Rechtsregeln die Unschuldsvermutung". Denn diese strafrechtliche Verurteilung erfolgte, wie geschildert, bereits weit mehr als zwei Jahre vor der Einleitung des kirchenrechtlichen Verfahrens.

(3) Mit Blickrichtung auf den gutachterlicherseits festgestellten inadäquaten Umgang mit den Opfern in diesem Fall weist Bischof Dr. Mussinghoff darauf hin,

> „dass der Generalvikar von Holtum in einem Schreiben vom ..., gerichtet an eine Rechtsanwältin eines Verfahrensbeteiligten wörtlich schreibt:
>
> > „sollten sie es wünschen, bin ich selbstverständlich bereit, die Möglichkeit einer Hilfestellung im Rahmen kirchlicher Beratungsstellen klären zu lassen."
>
> Offensichtlich verlangten die Opfer nicht nach einem Gespräch mit dem Generalvikar, sondern luden den damaligen Bischof Herrn Dr. Mussinghoff in ... zu einem

> Gespräch ein, welches dieser auch am … (Anmerkung: drei Tage nach dem Datum des vorgenannten Schreibens) führte.
>
> Die Einstellung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff zu Fällen dieser Art wird auch hinreichend deutlich in dem im Rahmen der Konfrontation ebenfalls nicht erwähnten Schreiben an die Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vom … (Anmerkung: mehr als dreieinhalb Jahre nach den vorstehenden Vorgängen).
>
> Obgleich durch diese Initiative in erheblicher Weise angegriffen, wird hier der Opferschutz absolut in den Vordergrund gestellt."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Die Gutachter wollen diese Einlassungen des Bischof Dr. Mussinghoff bewusst nicht kommentieren. Es bleibt vielmehr jedem Leser dieses Gutachtens überlassen, sich selbst eine Meinung dazu zu bilden, ob die von Bischof Dr. Mussinghoff geschilderten und von ihm erst Jahre nach der strafrechtlichen Verurteilung des Pfarrers entfalteten Aktivitäten – zumal in seelsorgerischer Hinsicht – ein angemessenes Zugehen auf Opfer darstellen, wie es von ihm noch im September des Jahres 2020 behauptet wird.

(4) Nur zur Abrundung und ebenfalls aus Gutachtersicht unkommentiert ist schließlich darauf hinzuweisen, dass Bischof Dr. Mussinghoff in seiner Stellungnahme in Ansehung des geschilderten und feststehenden

zeitlichen Ablaufs zu guter Letzt sowie in Anbetracht eines im Strafverfahren seit Mitte der 1990er Jahre geständigen, und zuvor bereits über Jahrzehnte hinweg mehrmals einschlägig in Erscheinung getretenen Pfarrers, auf Folgendes hinweist:

> „Bis zur strafrechtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht gilt nach elementaren deutschen Rechtsregeln die Unschuldsvermutung. Der Priester war suspendiert. Die Verantwortlichen des Bistums Aachen haben das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet nach Abschluss des weltlichen strafrechtlichen Verfahrens. Dieses dauerte von 1997 – 2000. Hierbei ist natürlich anzumerken, dass auch in diesem Verfahren der betroffene Priester sich uneinsichtig zeigte und sich verteidigt hat. Er hat auch gegen das Urteil erster Instanz (Anmerkung: aus dem Jahr 2000) Rekurs eingelegt."

cc) Fallbeispiel Nr. 3

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

In diesem Sachverhalt, der sich nur wenige Jahre nach dem zuvor geschilderten Fallbeispiel 1 und der intensiven Befassung des Dr. Mussinghoff mit diesem ereignete, wurde der Pfarrer letztendlich wegen sexuellen Missbrauchs eines Gefangenen verurteilt. Hierbei handelte es sich um einen Jugendlichen, um den sich der Pfarrer bereits seit geraumer Zeit kümmerte. Weitere Vorwürfe standen im Raum. Der Pfarrer wurde bereits vor seiner Verurteilung von seinen Pflichten entbunden und übersiedelte in enger Abstimmung mit Bischof Dr. Mussinghoff ins Ausland. Dort war er auch weiterhin

mit Wissen von Bischof Dr. Mussinghoff subsidiär seelsorgerisch tätig. Erst nach einer Intervention des für den Pfarrer zuständigen ausländischen (Erz-) Bischofs wurde ihm diese Subsidiartätigkeit untersagt. Mit Wissen des Bischof Dr. Mussinghoff verübte der Priester gleichwohl weiterhin Subsidiartätigkeiten in jedenfalls einem weiteren deutschen Bistum, ohne dass die dortigen Verantwortlichen über die Vorgeschichte des Pfarrers unterrichtet waren.

Gutachterliche Bewertung:

Dies vorausgeschickt, ist mit Blickrichtung auf die Verantwortlichkeit von Bischof Dr. Mussinghoff festzuhalten, dass

- er keinerlei Aktivitäten entfaltet und/oder veranlasst hat, die mit Blickrichtung auf das Opfer und die Aufklärung der von diesem erhobenen Anschuldigungen geboten gewesen wären;

- er zudem auf das Opfer noch nicht einmal unter seelsorgerischen Gesichtspunkten zugegangen ist, um beispielsweise die Notwendigkeit etwaiger denkbarer Unterstützungshandlungen zu eruieren, wozu umso mehr Anlass bestanden hätte, als der betroffene ehemalige Jugendliche nach dem Akteninhalt sogar einen Suizidversuch unternommen hatte;

- das Verhalten des Bischof Dr. Mussinghoff damit wiederum dadurch geprägt ist, dass er einerseits die gebotene Opferfürsorge vermissen lässt, während er gleichzeitig Verständnis für die Situation des wegen einer Sexualstraftat straffällig gewordenen Priesters zeigt;

- er trotz seiner einschneidenden und im Rahmen des Fallbeispiels 1 gemachten Erfahrungen die Vorgehensweise über die „Versetzung“ des betroffenen Priesters ins Ausland befürwortete und aktiv unterstützte;

- sich nicht nur, aber insbesondere auch aus Sicht des Bischof Dr. Mussinghoff, die Frage stellt, wie es möglich sein kann, dass dieser Pfarrer mit Wissen und zumindest stillschweigender Billigung des Bischof Dr. Mussinghoff und trotz der beschriebenen Vorgeschichte in anderen Bistümern wiederum als Priester wirken konnte und gebotene Maßnahmen seitens des Bistums nicht ergriffen wurden; noch nicht einmal wurden die Bistümer, in denen der Pfarrer seelsorgerische Aushilfstätigkeiten ausübte, unverzüglich über die problematischen Neigungen des Pfarrers und die damit einhergehenden Risiken unterrichtet;

- die mit der Versetzung ins Ausland auch beabsichtigte weitere priesterliche Tätigkeit des betroffenen Pfarrers letztlich jedoch vorliegend dadurch unterbunden wurde, dass der zuständige ausländische (Erz-) Bischof offenkundig mehr Sensibilität im Hinblick auf den priesterlichen Einsatz im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch auffällig gewordener Priester besaß und hieraus die gebotenen Konsequenzen gezogen hat;

- damit Bischof Dr. Mussinghoff trotz Kenntnis der strafrechtlichen Relevanz eines derartigen Verhaltens (siehe Fallbeispiel 1) die denkbare Schädigung weiterer Opfer bewusst in Kauf genommen hat;

- jedenfalls ab diesem Sachverhalt Ende der 1990er Jahre und in Kenntnis des Fallbeispiels 1 für Bischof Dr. Mussinghoff feststand, dass es sich insoweit nicht nur um Einzelfälle handelte, sondern ein

systemisches Problem besteht und dies, wie anschließend noch zu zeigen sein wird, durch die Fallbeispiele 3, 4 und 2 nochmals eindringlich bestätigt wurde;

- es auch in diesem Verfahren nicht zur Einleitung eines kirchenrechtlichen (Straf-)Verfahrens gekommen ist, obwohl zum einen aufgrund der festgestellten Straftat des Pfarrers, aber insbesondere auch wegen der weiteren massiven Anschuldigungen seitens des Opfers dringender Anlass hierzu bestanden hätte.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

In Anbetracht dieser gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen führt Bischof Dr. Mussinghoff folgendes aus:

> „Hier erfolgte die Verurteilung im März 2000 und anschließend unmittelbar das Verbot weiterer Tätigkeit sowie die Versetzung in den Ruhestand.
>
> Es gab seitens des Bistums keine Zustimmung zu der immer wieder gewünschten pastoralen Tätigkeit.
>
> Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom 18.01.2012, in dem bekannt wurde, dass der Priester entgegen des ausdrücklichen Verbotes priesterlichen Tätigkeiten nachging, wurde mit Verfügung vom 23.01.2012 eine unverzügliche Untersagung ausgesprochen sowie eine Abmahnung“.

Wie bereits ausführlich geschildert, war Bischof Dr. Mussinghoff bereits frühzeitig, d.h. weit mehr als acht Jahre bevor dann letztendlich die Untersagung priesterlicher Tätigkeiten mit Verfügung vom 23.01.2012 erfolgte, darüber unterrichtet, dass sich der Priester nicht an die entsprechenden Auflagen hielt. Hinzu tritt namentlich auch die unwidersprochen gebliebene seelsorgerische Aushilfstätigkeit des betroffenen Pfarrers, die, wie sich aus den Aktenbestandteilen ergibt, nicht etwa durch Bischof Dr. Mussinghoff, sondern offenkundig durch den ausländischen (Erz-)Bischof beendet wurde.

dd) Fallbeispiel Nr. 4

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Der betroffene Pfarrer wurde zu Beginn des zweiten Jahrtausends auffällig. Er hatte einen Jungen auf die Wange geküsst und am Po „begrapscht". Letztendlich wurde das gegen den Pfarrer geführte strafrechtliche Verfahren gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Der Pfarrer wurde durch Bischof Dr. Mussinghoff in den Ruhestand versetzt.

Anhand der Akten wurde jedoch festgestellt, dass dieser Pfarrer bereits in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt worden war. Darüber hinaus erging gegen ihn zu Beginn der 1990er Jahre ein Strafbefehl wegen des Vorwurfs der (sexuellen) Beleidigung eines zum Tatzeitpunkt zehn Jahre alten Jungen.

Der betroffene Pfarrer war zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der eingangs erwähnten Tat zu Beginn der 2000er Jahre in einer Gemeinde als Subsidiar tätig. Der dortige Pfarrer war über die vorstehend beschriebenen Vorgänge

nicht unterrichtet. Nachdem er von diesen erfahren hatte, remonstrierte er im Generalvikariat mit der Begründung, dass es nicht angehen könne, dass ein vor Ort tätiger Pfarrer über derartige Verfehlungen eines Pfarrers, der in seiner Gemeinde als Subsidiar tätig ist, nicht unterrichtet wird.

Zudem besteht aufgrund des Zustands der gesichteten Akten der begründete Verdacht, dass auch diese Akten (siehe insoweit auch das diesbezüglich dokumentierte Fallbeispiel 1) „gefiltert“ bzw. „gesäubert“ wurden.

Gutachterliche Bewertung:

Bischof Dr. Mussinghoff wurde im Jahr 1995 zum Bischof geweiht. Eine Verantwortung seinerseits für die vorstehend beschriebenen Versäumnisse vor diesem Zeitpunkt scheidet damit naturgemäß aus. Hinzu tritt zu seinen Gunsten, dass er, soweit dies aus den Akten ersichtlich ist, nach Bekanntwerden der neuen Vorwürfe zu Beginn des zweiten Jahrtausends unverzüglich reagiert hat.

Gleichwohl ist mit Blickrichtung auf die Beurteilung des Verhaltens des Bischof Dr. Mussinghoff in diesem Fall festzuhalten, dass

- der betroffene Priester im Rahmen der Amtszeit des Bischof Dr. Mussinghoff ab dem Jahr 1995 bis zum Beginn der 2000er Jahre offenkundig mehr oder weniger ohne Berücksichtigung seiner vorherigen Taten, die den Verdacht des sexuellen und strafrechtlich relevanten Verhaltens gegenüber Kindern belegen, wenn auch eingeschränkt, so doch weiterhin seelsorgerisch und mithin auch im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen als Priester tätig war;

- soweit ersichtlich, jedenfalls bezogen auf seine letzte Stelle als Subsidiar, dieser Pfarrer nachgewiesenermaßen weiterhin priesterlich tätig war, ohne dass der vor Ort tätige Pfarrer über die besondere Gefährdungslage informiert gewesen wäre;

- sich damit die Frage stellt, weshalb der Bischof insoweit nicht Sorge dafür getragen hat, dass spätestens seit seinen Erfahrungen mit den Fallbeispielen 1 und 3 derartige Risikosituationen vermieden werden;

- auch dieser Fall erhebliche Defizite in der Aktenführung bis hin zum zumindest begründeten Verdacht der „Aktensäuberung“ bzw. „Aktenvernichtung“ belegt, ohne dass der Bischof trotz seiner Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Fallbeispiel 1 Sorge dafür getragen hätte, dass derartige Unzulänglichkeiten und die Vertuschung sexuellen Missbrauchs durch Priester begünstigende Vorgehensweisen zukünftig unterbunden werden;

- gegen den betroffenen Pfarrer selbst zu Beginn des zweiten Jahrtausends die Einleitung eines kirchenrechtlichen (Straf-)Verfahrens noch nicht einmal erwogen wurde, obwohl Bischof Dr. Mussinghoff als ehemaliger Offizial und ausgewiesener Kirchenrechtler die diesbezüglichen kirchenrechtlichen Regelungen bestens kannte; konsequenterweise unterblieb damit auch die eigentlich gebotene Meldung nach Rom;

- auch in diesem Fall nicht erkennbar ist, dass Bischof Dr. Mussinghoff sich um die gebotene Opferfürsorge und die nähere Aufklärung sowie Beurteilung der Taten in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre und zu Beginn der 1990er Jahre gekümmert hätte.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Zu diesem Sachverhalt macht Bischof Dr. Mussinghoff die folgenden Angaben:

> „Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei der Behandlung dieses Verfahrens die kirchenrechtlichen Leitlinien durch den Bischof frühzeitig umgesetzt wurden und das Verfahren auf Grundlage dieser Leitlinien durchgeführt wurde. Im Einzelnen:
>
> Bei … erfolgte die Strafanzeige durch das Bistum.
>
> In den Akten befindet sich eine Einlassung des Rechtsanwalts … vom …, aus der sich dies entsprechend ergibt.
>
> Unter dem … wurde bereits der Entzug der Zelebrationserlaubnis ausgesprochen.
>
> Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch Verfügung des Generalvikars vom …. Im Jahr … wurde dann das Strafverfahren gegen … eingestellt.“

Die bereits gutachterlicherseits festgestellte zutreffende Behandlung ab dem Bekanntwerden der sexuellen Missbrauchshandlungen des Pfarrers zu Beginn der 2000er Jahre wird damit durch Bischof Dr. Mussinghoff nochmals bestätigt. Angaben zu den seitens der Gutachter mitgeteilten sonstigen Feststellungen und Bewertungen erfolgten seinerseits nicht.

ee) Fallbeispiel Nr. 5

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Dieser Pfarrer wurde erstmals zu Beginn des zweiten Jahrtausends einschlägig auffällig. Er hatte einen Erwachsenen, unter gesetzlicher Betreuung stehenden Mann, der ihn von früher kannte, bei sich aufgenommen. Die Zwangslage dieses Mannes nutzte der Pfarrer zu sexuellen Handlungen an und mit ihm aus. Das diesbezüglich eingeleitete Strafverfahren wurde gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Der Pfarrer war letztendlich geständig, verwies aber darauf, dass ihm niemand, insbesondere auch der Bischof nicht, gesagt habe, dass ein derartiges Verhalten zu beanstanden sei. In den Folgejahren kam es zu weiteren einschlägigen Vorwürfen gegen den Pfarrer.

Gutachterliche Bewertung:

Vor dem vorstehend geschilderten tatsächlichen Hintergrund ist mit Blickrichtung auf die Verantwortlichkeit von Bischof Dr. Mussinghoff festzuhalten, dass

- nicht nachvollziehbar ist, weshalb das Bistum, und hier namentlich der Bischof, nicht bereits viel früher und mit weit härteren Mitteln durchgegriffen hat; denn spätestens seit den Mitte der 2000er Jahre bekannt gewordenen Verdachtsmomenten mit Blickrichtung auf die pädophile Neigung des Pfarrers war – zumal wegen der Vorgeschichte – das Gefährdungspotential bekannt, das von ihm gerade auch mit Blickrichtung auf den Missbrauch von Kindern ausging;

- ebenso wenig nachvollziehbar ist, dass und weshalb das kirchenrechtliche (Straf-)Verfahren erst nahezu 8 Jahre nach den ersten massiven Auffälligkeiten im Verhalten des betroffenen Pfarrers zu Beginn der 2000er Jahre eingeleitet wurde;

- seitens des Bischofs noch nicht einmal der Umstand, dass der Pfarrer offenkundig ehrenamtlich für das Päpstliche Missionswerk für Kinder tätig war, zu intensiveren Nachforschungen und gegebenenfalls auch einschneidenderen Sanktionen führte;

- generell nicht nachvollziehbar ist, wie ein Pfarrer weiterhin, d.h. über nahezu ein Jahrzehnt hinweg, im Rahmen der Seelsorge tätig werden darf, der nach der ersten bekannt gewordenen Tat seinerseits jegliches Unrechtsbewusstsein mit der Begründung von sich weist, man bzw. der Bischof habe ihn nicht ausdrücklich darüber belehrt, dass ein katholischer Pfarrer keine sexuellen Handlungen an und mit einem unter Betreuung stehenden und offenkundig in hohem Maße hilfsbedürftigen Mann vornehmen darf.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Bischof Dr. Mussinghoff lässt zu diesem Fallbeispiel und den darauf basierenden gutachterlichen Bewertungen Folgendes ausführen:

> „Auch hier entspricht das vorgelegte Verfahren den Richtlinien bzw. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz. Es erfolgte eine Selbstanzeige auf Druck des Bischofs, was dem Verfahren nach § 20 der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz in der damals gültigen Fassung entsprach.

> Auch hier wurde die Untersuchung unmittelbar eingeleitet, als ... Hinweise auf ehrenamtliche Tätigkeiten eingingen, wurden diese untersagt. Durch Verfügung vom ... wurde eine Untersuchung eingeleitet und eine kanonische Verwarnung ausgesprochen.
>
> Hier ist besonders bemerkenswert, dass in einem Vermerk des Justiziars ... unter dem ... in der Akte ausdrücklich der Opferschutz erwähnt ist, der den Betroffenen sonstig abgesprochen wird."

Auf eine eingehende Kommentierung dieser Angaben kann gutachterlicherseits verzichtet werden. Denn die gutachterlichen Feststellungen und Bewertungen werden mit diesen Einlassungen von vornherein nicht entkräftet, oder auch nur infrage gestellt.

ff) Fallbeispiel Nr. 2

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Der Pfarrer wurde erstmals zu Beginn des zweiten Jahrtausends auffällig, und zwar dadurch, dass er gemeinsam mit Messdienern die im Pfarrhaus befindliche Sauna aufsuchte. Diese Vorgänge blieben aus Sicht des Pfarrers sanktionslos, intensivere Nachforschungen oder gar Kontrollmaßnahmen erfolgten nicht.

Mitte der 2000er Jahre ging der Pfarrer im Auftrag des VDD ins Ausland. Dort wurde gegen ihn nach kurzer Zeit ein Strafverfahren wegen zumindest sexueller Belästigung von Jungen im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren

eingeleitet. Noch während des im Ausland laufenden Strafverfahrens wurde gegen den Pfarrer auch in Deutschland Anzeige wegen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erstattet. Der Pfarrer war geständig, letztendlich wurde er ausschließlich wegen der in Deutschland begangenen Taten zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Die kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde durch Bischof Dr. Mussinghoff unmittelbar nach der Anzeigeerstattung gegen den Priester in Deutschland eingeleitet; entsprechende Ergebnisse wurden an die Glaubenskongregation bereits nach einigen Monaten übermittelt. Nahezu ein halbes Jahrzehnt nach seinem Geständnis wurde das Verfahren in Rom wieder aktiv betrieben und endete mit einer Laisierung des Pfarrers.

Gutachterliche Bewertung:

Diesem Sachverhalt kommt mit Blickrichtung auf die Verantwortlichen des Bistums, namentlich auch des Bischof Dr. Mussinghoff, insbesondere deshalb besondere Bedeutung zu, da sich dieser in einem Zeitraum abspielte, in dem die Problematik sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Priester bereits breit öffentlich diskutiert wurde und Gegenstand einer Vielzahl von Presseberichterstattungen war. Daher wäre spätestens jetzt eine bei weitem höhere Sensibilität des Bischof Dr. Mussinghoff für diese Problematik zu erwarten gewesen. Dies gilt umso mehr in Anbetracht der vorstehend bereits geschilderten Fallbeispiele 1, 3, 4 und 5, aufgrund derer Bischof Dr. Mussinghoff mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs und den damit verbundenen Risiken bereits vielfältige einschlägige und negative Erfahrungen gemacht hatte.

Vor diesem Hintergrund steht mit Blickrichtung auf Bischof Dr. Mussinghoff aus Gutachtersicht fest, dass

- er auch in die Behandlung dieses Falls eingebunden war;

- es insoweit unter seiner (Mit-)Verantwortung bereits zu Beginn der 2000er Jahre nicht zu den in Anbetracht der Saunabesuche des Pfarrers in Begleitung Jugendlicher gebotenen intensiven Nachforschungen kam, sondern die gänzlich unzulängliche und für Sexualstraftäter typische verniedlichende Einlassung des betroffenen Priesters einfach nur hingenommen wurde;

- sich die Verantwortlichen des Bistums damals zu Beginn der 2000er Jahre noch nicht einmal ansatzweise die Frage stellten, wie man mit einem Lehrer und/oder Kindergärtner verfahren wäre, der derartige Saunabesuche mit seinen minderjährigen Schutzbefohlenen durchführt, und weshalb dies anders zu bewerten sei als der vorliegende Fall von Saunabesuchen eines Pfarrers in Begleitung von Minderjährigen;

- zunächst keinerlei Aktivitäten der Verantwortlichen des Bistums, insbesondere auch des Bischof Dr. Mussinghoff, mit Blickrichtung auf die möglichst umfassende Betreuung der Opfer, einschließlich entsprechender Hilfsangebote, erkennbar sind, sondern vielmehr sogar noch über das Geständnis des Pfarrers im Jahr 2010 hinaus die Fürsorge für den Priester bzw. Täter im Vordergrund stand;

- dies namentlich auch im Hinblick auf diejenigen ausländischen Betroffenen gilt, die nach ihren, zumal aufgrund der im Bistum bekannten Vorgeschichte glaubwürdigen Angaben von diesem Pfarrer zumindest sexuell motiviert beeinträchtigt wurden;

- gerade auch dieser Fall wiederum zeigt, zu welchen Problemstellungen und sich oftmals verifizierenden Risiken für potentielle Opfer die sogenannten „Versetzungsfälle“ führen können;

- zumal aufgrund der entsprechenden Versäumnisse im Fallbeispiel 1 nicht nachvollziehbar ist, weshalb das kirchenrechtliche Verfahren trotz des Geständnisses des betroffenen Pfarrers mehr als fünf Jahre andauerte und insoweit keinerlei Aktivitäten des Bischof Dr. Mussinghoff im Hinblick auf eine Beschleunigung des römischen Verfahrens festzustellen sind.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Die Ausführungen des Bischof Dr. Mussinghoff zu diesem, sich von Beginn der 2000er Jahre an bis zur Mitte der 2010er Jahre erstreckenden Sachverhalt sind ausführlich und von dem Bestreben geleitet, den nach Einschätzung der Gutachter defizitären Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs selbst noch bis Mitte der 2010er Jahre zu rechtfertigen bzw. zu relativieren. Umso mehr soll die Einlassung des Bischof Dr. Mussinghoff auch an dieser Stelle umfassend wiedergegeben werden:

> „In der Akte findet sich eine anonyme Meldung über Saunagänge des Priesters mit Messdienern.
>
> Grundsätzlich wäre einer anonymen Anzeige nicht nachgegangen worden, da, was offenkundig ist, häufig anonyme Anzeigen über angebliches Fehlverhalten von Amtsträgern und natürlich auch Priestern erfolgen. Dessen ungeachtet erfolgte die

Anweisung an den Hauptabteilungsleiter Personal, sich um diesen Vorwurf zu kümmern.

Unmittelbar nach Kenntnis durch das Generalvikariat wurde dem ... der Saunagang untersagt.

Weitere Meldungen, oder Hinweise auf Straftaten erfolgten nicht.

Seit ... befand sich ... in ....

Im Jahre ... kam es dann zu einer Strafanzeige gegen ..., vorher wurden allerdings Gerüchte bekannt, dass Vorwürfe gegenüber ... erhoben wurden.

Daraufhin bat am ... in einem Schreiben ... die Pfarrgemeinden, sich bei Verdachtsfällen an den Missbrauchsbeauftragten zu wenden. Vorsitzender der Kommission sexuellen Missbrauchs war zum damaligen Zeitpunkt ....

Das Generalvikariat leitete dann eine Untersuchung ein. Selbstverständlich wurde in Presseberichten auch der Hinweis auf die Unschuldsvermutung erteilt, gleichzeitig mitgeteilt, dass ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde. Nach der Strafanzeige wurde unmittelbar die Suspendierung ausgesprochen und ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet.

Unter dem ... hat sich der Missbrauchsbeauftragte positiv über den Umgang mit dem hiesigen Fall geäußert.

Unter dem … gab Bischof Dr. Mussinghoff eine Stellungnahme ab, in der er den hohen Wert des Opferschutzes betonte.

Am … (Anmerkung: dem Tag der Stellungnahme des Bischof Dr. Mussinghoff) erstattete … Selbstanzeige.

Am … teilte der Missbrauchsbeauftragte mit, dass ihn … (Anmerkung: fünf Monate vorher) gebeten habe, Kontakt zu den Opfern aufzunehmen. Der Missbrauchsbeauftragte erstellte dann unter dem … (Anmerkung: drei Monate nach der Aufforderung durch einen hochrangigen Mitarbeiter des Generalvikariats) Anschreiben an die Opfer.

Im Jahr … forderte Herr … alle Mitarbeiter, die mit … zusammengearbeitet hatten, auf, ihm vertraulich mitzuteilen, ob weitere Vorwürfe erhoben werden. Im Jahr … weist Herr … darauf hin, dass therapeutische Hilfe für Opfer angeboten wird und durch das Bistum übernommen wird. Unter dem … wird zum Beispiel ein konkreter Therapeutenvorschlag für ein Opfer übermittelt und auch die Kosten übernommen.

… (Anmerkung: nahezu drei Jahre nach der Strafanzeige gegen den Pfarrer in Deutschland) schreibt die Deutsche Bischofskonferenz auf den erhobenen Vorwurf fehlenden Umgangs mit den Opfern das Folgende:

> „Gleichwohl weiß die Kirche sehr wohl um die Verantwortung für Kinder und Familien. Experten haben abgeraten, während der Ermittlungen auch nur

> den Eindruck einer wie auch immer gearteten Einflussnahme aufkommen zu lassen."

Zwischenzeitlich wurde durch Herrn ..., den Vorsitzenden einer Initiative zum Schutz der Opfer e. V., vehement gefordert, dass sich hohe kirchliche Würdenträger mit den Opfern treffen sollten.

Erstaunlicherweise erklärte dann das Opfer ... gegenüber ..., dass er nicht mehr von Herrn ... vertreten werden wolle. Ein entsprechendes Schreiben findet sich in den Akten und trägt das Datum des .... Das Opfer begründet dies damit, dass

> „dieser einen Krieg gegen die Kirche führe".

Unter dem ... (Anmerkung: weit mehr als vier Jahre nach dem Geständnis der Taten in Deutschland und circa sieben Jahre nach Bekanntwerden der Vorwürfe ausländischer Betroffener) erstellte das Bistum eine Presseerklärung, in der der ausdrückliche Wille zur rückhaltlosen Aufklärung betont wird.

Zu dem immer wieder erhobenen Vorwurf der Ablehnung eines persönlichen Treffens verwies der Generalvikar am ... auf die Gesprächsangebote durch den Missbrauchsbeauftragten bzw. die angebotenen therapeutischen Hilfen.

Das strafrechtliche Urteil gegen ... wurde durch Zurückweisung der Revision am ... rechtskräftig. Ohne Verzögern wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet.

> Unter dem … teilte dann der damalige Generalvikar … mit, dass er es begrüße, dass das kirchenrechtliche Verfahren verhältnismäßig schnell beendet worden sei."

Auch diesbezüglich werden sich die Gutachter weitestgehend einer Kommentierung der Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff enthalten. Es möge jeder Leser dieses Gutachtens für sich selbst entscheiden, ob dies ein adäquater Umgang mit dem Pfarrer im Fallbeispiel 2 ist. Hierbei wird insbesondere zu bedenken sein, dass auf diejenigen ausländischen Kinder, die die sexuellen Übergriffe des Pfarrers – zumal in Anbetracht der zwischenzeitlich feststehenden Gesamtgeschichte – glaubwürdig dargelegt haben, zunächst überhaupt nicht zugegangen wurde. Zudem bleibt die Frage, ob es Mitte der 2000er Jahre und aufgrund des bis dahin gewonnenen fallspezifischen und generellen Kenntnisstandes zu Fällen sexuellen Missbrauchs wirklich noch vertreten werden konnte, den betroffenen Pfarrer ins Ausland zu versetzen. Des Weiteren ist auch zu fragen, ob die dargestellten Bemühungen im Hinblick auf ein Zugehen auf die Opfer in Deutschland tatsächlich dem gebotenen seelsorgerischen Anspruch gerecht werden. Die nahezu sechsjährige Dauer des kirchenrechtlichen Verfahrens ist zudem aus Sicht der Gutachter allein schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Täter unmittelbar nach Einreichung der Strafanzeige gegen ihn und damit bereits im zeitlichen Zusammenhang mit der Einleitung des kirchenrechtlichen Verfahrens ein Geständnis abgelegt hatte.

gg) Fallbeispiel Nr. 6

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Mitte der 2010er Jahre wird bei dem betroffenen Geistlichen umfangreiches Bildmaterial mit kinderpornographischem Inhalt sichergestellt. Im Zuge der weiteren Ermittlungen stellt sich heraus, dass der Geistliche nicht nur kinderpornographisches Bildmaterial besessen, sondern dies auch an Dritte weitergegeben hat. Es kommt auf Initiative des Bischof Dr. Mussinghoff zur Einleitung eines kirchenrechtlichen Strafverfahrens. Dieses Strafverfahren endet mit einem Dekret des Bischofs, das verschiedene Auflagen zu Lasten des Geistlichen vorsieht. Des Weiteren wird festgelegt, dass nach Ablauf der dreijährigen Bewährungszeit erneut über die weitere Verwendung im Dienst des Bistums zu entscheiden ist. Am Ende dieser Bewährungszeit hat sich der Geistliche zudem einer neuerlichen forensischen Begutachtung zu unterziehen.

Gutachterliche Bewertung:

Bischof Dr. Mussinghoff ist mit Blickrichtung auf den vorliegenden Sachverhalt naturgemäß nur bis zu seiner Emeritierung als Bischof von Aachen im Jahr 2015 verantwortlich.

Gleichwohl zeigt dieser sich zum Ende seiner Amtszeit ereignende Sachverhalt mit Blickrichtung auf das Verhalten von Bischof Dr. Mussinghoff wiederum auf, dass

- seine ausweislich der mit ihm abgestimmten Mitschrift zu seiner Befragung vom 28.02.2020 wie folgt dokumentierte Einstellung seinerseits zum Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs:

  „…

  Es habe aber auch Fälle gegeben, in denen die Täter sich sofort geständig zeigten. **Traurig habe es Bischof em. Dr. Mussinghoff immer gestimmt, wenn die Beschuldigten nach ihrem weiteren Schicksal im Bistum gefragt hätten.** Manchen habe er erklären **müssen**, dass ihre **seelsorgerische Tätigkeit** nun beendet sei. Man habe dann aber versucht, die Priester in anderen Bereichen, beispielsweise im Altenheim oder in der Verwaltung, einzusetzen; eben dort, wo sie nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kamen. **Denn ein Priester bliebe nun mal sein Leben lang Priester.**“

  (Hervorhebungen durch die Gutachter)

  selbst zum Ende seiner Amtszeit, und mithin noch nach den intensiven öffentlichen Debatten über sexuellen Missbrauch in der Kirche ab dem Jahr 2010 und trotz seiner zahlreichen Erfahrungen mit schlimmsten Fällen sexuellen Missbrauchs unverändert Bestand hatte;

- sich diese Grundhaltung des Bischof Dr. Mussinghoff durch sämtliche geschilderten Fälle zieht, und zwar bis hin zur Inkaufnahme (straf-) rechtlicher Risiken und einer besonderen Gefährdungslage für

denkbare zukünftige Opfer eines auffällig gewordenen und später wieder eingesetzten Priesters;

- sich damit neuerlich der Grundkonflikt bzw. die Grundfrage zeigt bzw. stellt, ob und aus welchem Grund bei einem grundsätzlich bestehenden Gefährdungspotential Gläubige und vor allem deren Kinder, oftmals sogar ohne die Hintergründe zu kennen, einem derartigen Risikopotential ausgesetzt werden können und dürfen;

- sich zudem alternativ nicht die Frage stellt, einen Priester und Mitbruder vollständig ins Bodenlose fallen zu lassen, sondern diesem vielmehr eine Vielzahl von Möglichkeiten der Resozialisierung außerhalb der seelsorgerischen Tätigkeit geboten werden kann und sollte;

- Bischof Dr. Mussinghoff auch zum Ende seiner Amtszeit nicht in der Lage war, sich all diesen Fragen zu stellen und die gebotene Abwägung zwischen Opfer- und Täterschutz ergebnisoffen und transparent vorzunehmen.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Zu diesem Sachverhalt führt Bischof Dr. Mussinghoff aus:

> „Von diesem Fall erlangte das Generalvikariat Kenntnis unter dem … Bereits unter dem … wurde die Beurlaubung ausgesprochen. Unter dem … wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet. Die Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass ein Gutachten renommierter Wissenschaftler über eine Rückfallwahrscheinlichkeit eingeholt wurde.

Hinsichtlich des kirchenrechtlichen Verfahrens wollte die Glaubenskongregation eine Voruntersuchung durchführen bzw. erteilte den Rat, diese Voruntersuchung durchzuführen. Unter dem … schrieb Dr. Mussinghoff an die Glaubenskongregation:

> „Damit sie mich recht verstehen: Ich halte die von ihnen erbetene Durchführung einer Voruntersuchung für eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens."

Aufgrund dieses Schreibens wurde das kirchenrechtliche Verfahren deutlich beschleunigt.

Weshalb dann der Vorwurf erhoben wird, man habe Verfahren in die Länge gezogen, ist nicht verständlich."

Die Mitteilungen des Bischof Dr. Mussinghoff zu diesem Sachverhalt sind zutreffend. Allerdings wird mit ihnen gerade nicht auf die gutachterliche Bewertung dieses Sachverhalts eingegangen; dies namentlich mit Blickrichtung auf die Fragestellung, weshalb der betroffene Geistliche, anders als ein Kindergärtner oder Grundschullehrer in einem vergleichbaren Fall, nach drei Jahren wieder in der Seelsorge eingesetzt werden soll. Der Vorwurf, das vorliegende kirchenrechtliche Verfahren sei „in die Länge gezogen" worden, wurde seitens der Gutachter nicht erhoben.

hh) Fallbeispiel Nr. 7

Kursorisch zusammengefasster Sachverhalt:

Der Pfarrer wurde Anfang der 1950er Jahre und zu Beginn der 1970er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs von insgesamt 22 minderjährigen Jungen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten sowie einem Jahr und neun Monaten verurteilt.

Kurz nach seinem Amtsantritt Mitte der 1990er Jahre wurde dem betroffenen Priester durch Bischof Dr. Mussinghoff „aufgrund der mit Ihnen (Anmerkung: dem Priester) geführten Gespräche“ der Titel „Pfarrer“ verliehen.

Gutachterliche Bewertung:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie Bischof Dr. Mussinghoff kurz nach seinem Amtsantritt zur Entscheidung gelangen konnte, diesen Pfarrer, der, durch rechtskräftige Strafurteile dokumentiert, unsagbares Leiden verursacht hat, mit der Verleihung des Pfarrertitels belobigen konnte.

Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Mit Schreiben vom 23.10.2020 (**Anlage 2.2**) lässt Bischof Dr. Mussinghoff zu seiner Entlastung Folgendes vorbringen:

> „Der weitere von Ihnen im Anschluss an die Konfrontationsschrift aufgeworfene Sachverhalt ist ebenfalls nicht geeignet, Vorwürfe gegenüber unserem Mandanten zu erheben. Hierzu darf in aller Kürze dargestellt werden, dass die dem Priester

> vorgeworfenen Taten nach Kenntnis unseres Mandanten ganz erheblich lange zurücklagen. An unseren Mandanten wurde nach seiner Erinnerung nahezu zum Lebensende des Betroffenen durch eine Klostergemeinschaft der Wunsch herangetragen, diesen noch zum Priester (Anmerkung: gemeint ist wohl „Pfarrer") zu ernennen. Auch in diesem Fall hat unser Mandant weder etwas vertuscht noch irgendjemanden geschützt."

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, an der gutachterlichen Einschätzung etwas zu ändern. Ergänzend anzumerken ist lediglich, dass der zweifach als Missbrauchs(serien)täter verurteilte Pfarrer zwölf Jahre nach der Verleihung des Pfarrertitels verstarb. Der Vorwurf der Vertuschung oder des Täterschutzes wurde im Hinblick auf das Handeln des Bischof Dr. Mussinghoff in diesem Fallbeispiel zu keinem Zeitpunkt erhoben.

ii) Gutachterliche Gesamtbewertung und zusammenfassende Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff hierzu

Gutachterliche Gesamtbewertung:

Auf Grundlage der gesichteten Akten, der konfrontationsgegenständlichen sieben Sachverhalte, der Mitteilungen der befragten Zeitzeugen sowie der Angaben von Bischof Dr. Mussinghoff ist aus Gutachtersicht sein Verhalten wie folgt zu bewerten:

(1) Die geschilderten Einzelsachverhalte belegen, dass Bischof Dr. Mussinghoff primär, wenn nicht sogar nahezu ausnahmslos, sein Verhalten im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs am Täterschutz ausgerichtet hat. Die gebotene Fürsorge oder auch nur die

Beachtung der Opfer unterblieb demgegenüber oder wurde sogar von vornherein ausgeblendet.

Auch in seiner Befragung spielten die Opfer aus Sicht des Bischof Dr. Mussinghoff von vornherein keine Rolle, während er – ausweislich der mit ihm abgestimmten Mitschrift zu dieser Befragung – sich früher dazu bekannte, und auch heute noch dazu bekennt, dass für ihn die Fürsorge gegenüber dem jeweiligen betroffenen Priester von überragender Bedeutung ist. So gab Bischof Dr. Mussinghoff im Rahmen seiner Befragung insoweit u. a. Folgendes an:

> „…
>
> Daraufhin habe er Gespräche mit den Beschuldigten geführt und diese mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen konfrontiert. Im Rahmen dieser Gespräche habe er den Beschuldigten auch die Konsequenzen für ihre Taten aufgezeigt. Zum Teil seien die Gespräche sehr schwierig verlaufen. Oft sei es so gewesen, dass die Priester alles abgestritten hätten. Es habe aber auch Fälle gegeben, in denen die Täter sich sofort geständig zeigten. **Traurig habe es Bischof em. Dr. Mussinghoff immer gestimmt, wenn die Beschuldigten nach ihrem weiteren Schicksal im Bistum gefragt hätten.** Manchen habe er erklären **müssen,** dass ihre seelsorgerische Tätigkeit nun beendet sei. Man habe dann aber versucht, die Priester in anderen Bereichen, beispielsweise **im Altenheim oder in der Verwaltung**, einzusetzen; eben dort, wo sie nicht mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kamen. **Denn ein Priester bliebe nun mal**

sein Leben lang Priester. Eine Laisierung sei erst nach Durchführung eines großen Strafverfahrens möglich. (Ergänzung Bischof Dr. Mussinghoff: Danach gab es eine Zeit, wo Laisierungen häufig und zügig durchgeführt wurden („Postkarten-Laisierungen") Bischof em. Dr. Mussinghoff habe sich zu seiner Zeit als bischöflicher Kaplan in Münster mit vielen Gutachten zu den Tätern in der Kirche auseinandergesetzt. Damals sei man so vorgegangen, dass man **den einschlägigen Priestern therapeutische Hilfe zuteil werden ließ** und sie **dann irgendwann wieder in der Seelsorge einsetzte.**

Weiter schilderte Bischof em. Dr. Mussinghoff, dass es auf Seiten der Opfer **oft schwierig gewesen sei, die Wahrheit zu ergründen.** Zumeist hätten die Eltern die betroffenen Kinder keiner Befragung aussetzen wollen. In solchen Fällen habe es dann **Gespräche zwischen dem Personalchef und den Eltern gegeben.** Manchmal hätten aber nicht einmal die Eltern etwas sagen wollen. (Änderung/Ergänzung Bischof Dr. Mussinghoff: Manchmal hätten aber nicht einmal die Eltern aussagen wollen, um ihr Kind nicht erneut mit den schrecklichen Erfahrungen zu konfrontieren.)

...

Nach seinem eigenen Umgang mit den Fällen sexuellen Missbrauchs befragt, erläutert Bischof em. Dr. Mussinghoff, dass bei ihm zum Teil auch **anonyme** Briefe eingegangen seien. Diese habe er nicht bearbeitet – jedenfalls

nicht im eigentlichen Sinne. Vielmehr habe er die Briefe an die zuständigen Regionaldekane übermittelt, mit der Bitte, die beschuldigten Priester über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen zu informieren. Es sei Bischof em. Dr. Mussinghoff nämlich wichtig gewesen, **dass die betroffenen Priester von den im Raum stehenden Vorwürfen Kenntnis hatten. Weitere Konsequenzen seien aus den anonymen Schreiben jedoch nicht gezogen worden.** (Änderung Bischof Dr. Mussinghoff: Anonyme Anzeigen wurden nicht bearbeitet.)

...

Bischof em. Dr. Mussinghoff erinnerte sich in diesem Zusammenhang weiter daran, dass es Fälle gegeben habe, **in denen Gerüchte in den Pfarreien so laut geworden seien, dass die Bistumsleitung sich gezwungen gesehen habe,** die betroffenen Priester mit den Vorwürfen zu konfrontieren oder eine Voruntersuchung einzuleiten. Bischof em. Dr. Mussinghoff habe es grundsätzlich so gehandhabt, **dass er aktiv wurde, wenn in den Pfarreien geredet wurde**. Teilweise habe man Priester **aufgrund des Geredes** nicht in den Pfarreien belassen können. Die Bistumsleitung habe diese Priester dann zu **Deeskalationszwecken** versetzt, auch wenn die Schuldfrage nicht abschließend geklärt werden konnte. Bischof em. Dr. Mussinghoff habe jedoch einen Fall erlebt, bei dem ein Priester aufgrund falscher Vorwürfe zwei Jahre lang unschuldig im

Gefängnis gesessen habe. **Dieser Fall** habe ihn betroffen gemacht.

Im weiteren Verlauf schilderte Bischof em. Dr. Mussinghoff den Fall eines Priesters, den man nach erfolgreicher Therapie im Einklang mit dem durch das Bistum in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten wieder als Pfarrer eingesetzt habe. Dort sei er von den Gemeindereferenten aber förmlich „herausgedrängt" worden. Daraufhin folgten Aufenthalte in einem Schwester- und in einem Arbeiterheim. Letztlich habe man ihn eines Verstoßes gegen die ihm durch das Bistum erteilten Auflagen überführt und aus dem Klerikerstand entlassen. Auch wenn ein **gewisses Risiko** immer verbleibe, ist Bischof em. Dr. Mussinghoff grundsätzlich der Auffassung, **dass man auch Täter retten könne.** Aus **seiner Sicht** müsste es für Priester, die sich an ihre Auflagen hielten, Möglichkeiten geben, weiterhin in der Seelsorge tätig zu sein. (Ergänzung Bischof Dr. Mussinghoff: Aus seiner Sicht müsste es für Priester, die sich an ihre Auflagen hielten, Möglichkeiten geben, weiterhin <u>begrenzt und unter Aufsicht</u> in der Seelsorge tätig zu sein.")

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

(2) Wie die geschilderten, konfrontationsgegenständlichen Sachverhalte zeigen, hat Bischof Dr. Mussinghoff sich stets so verhalten, wie er es auch noch im Februar 2020 für richtig hielt: Er ist trotz seines spätestens seit seiner Beschäftigung mit dem Fallbeispiel 1 umfassend

bestehenden Problembewusstseins aus Gründen des Täterschutzes das Risiko weiterer Opfer eingegangen. Die Frage, ob er dieses Risiko auch im Falle eines Kindergärtners/Grundschullehrers eingegangen wäre, hat er sich, soweit ersichtlich, ebenso wenig vorgelegt, wie die sich hieran konsequenterweise anschließende Frage, worin nun eigentlich tatsächlich der Unterschied zwischen dem Kindergärtner/Grundschullehrer und einem Priester in derartigen Konstellationen, zumal aus Sicht der bereits missbrauchten, aber auch der denkbaren präsumtiven Opfer, bestehen soll.

(3) Spätestens seit dem Fallbeispiel 1 war und ist Bischof Dr. Mussinghoff darüber hinaus sogar bekannt, dass der von ihm praktizierte Täterschutz aus Sicht des staatlichen Rechts strafrechtlich relevante Risiken, aber auch die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung der Kirche, mit sich bringt. Beide Risiken, von denen sich jedenfalls dasjenige mit Blickrichtung auf die Rufschädigung der Kirche spätestens seit dem Jahr 2000 zunehmend realisiert hat, ist er um des aus seiner Sicht gebotenen Täterschutzes willen eingegangen.

(4) Hinzu tritt, dass Bischof Dr. Mussinghoff spätestens seit dem Fallbeispiel 1 offenkundig in Kauf genommen hat, dass weitere ihm als „Hirten“ anvertraute Minderjährige und Schutzbefohlene dem Risiko sexuellen Missbrauchs ausgesetzt wurden.

(5) Ebenfalls spätestens seit dem Fallbeispiel 1 war und ist Bischof Dr. Mussinghoff sich im Klaren darüber, dass namentlich mit Blickrichtung auf Fälle sexuellen Missbrauchs im Generalvikariat Vertuschungshandlungen, wie insbesondere Aktenvernichtungen und Aktensäuberungen, stattgefunden haben und demzufolge auch für die

Zukunft zu befürchten waren. Bemühungen seinerseits, derartige Vertuschungshandlungen für die Zukunft zu verhindern, lassen sich den Akten nicht entnehmen.

(6) Abschließend hervorzuheben ist, dass Bischof Dr. Mussinghoff trotz des vorstehenden Befundes, der sein eigenes Handeln in der Vergangenheit betrifft, bis zum heutigen Tage ein diesbezügliches Verantwortungs- und/oder Schuldbewusstsein nicht hat erkennen lassen. Er vermittelt den Eindruck, er habe auch aus heutiger Sicht alles richtig gemacht.

Zusammenfassende Angaben des Bischof Dr. Mussinghoff:

Neben den allgemeinen und bereits in den Grundzügen geschilderten Angaben im Rahmen seiner als **Anlage 2.1** beigefügten Stellungnahme (dortige Seiten 1 bis 15; siehe hierzu bereits oben [aa.]) soll aus Sicht des Dr. Mussinghoff mit folgender zusammenfassender Erwiderung der gutachterlichen Gesamtbewertung entgegengetreten werden:

> „Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sowohl für den weit zurückliegenden Fall 1, der zeitlich außerhalb der Verantwortlichkeit des betroffenen Generalvikars (Anmerkung: gemeint sein dürfte wohl der Bischof) liegt, als auch für die weiteren Fälle festgehalten werden (Anmerkung: kann?), **dass nach Maßgabe der jeweils gültigen Verhaltensregeln, seien sie nun schriftlich oder nicht schriftlich, gehandelt wurde.** Natürlich ist es so, dass dann, wenn sämtliche Instrumentarien, die nach dem Jahr 2010 geschaffen wurden, bereits im Jahre 1995 vorhanden gewesen wären, ein anderer Umgang erfolgt

wäre. Vermutlich hätten sich dann im ... (Anmerkung: Fallbeispiel 2) die Opfer deutlich früher gemeldet.

Dafür, dass diese Instrumente in Form der jeweiligen Leitlinien oder Handlungsempfehlungen nicht vorhanden waren, sind allerdings weder ein amtierender Bischof noch ein Generalvikar verantwortlich zu machen. Diese Instrumente sind durch **die Deutsche Bischofskonferenz** zu den dargelegten Zeitpunkten verabschiedet worden.

Die staatlichen Organe haben sich lobend über die Praxis des Bistums Aachen im Zusammenhang mit der Behandlung der Missbrauchsfälle geäußert. Unzweifelhaft ist es so, dass die Umsetzung der jeweiligen Leitlinien in Aachen vollumfänglich und zu sehr frühen Zeitpunkten erfolgt ist, unter der Verantwortung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff. Es ist mehr als befremdlich, dass dies in der Konfrontationsschrift überhaupt nicht erwähnt ist, insbesondere nicht die lobenden Erwähnungen der Praxis des Bistums durch die Staatsanwaltschaft Aachen und die Missbrauchsbeauftragten.

Leider kann der Eindruck nicht von der Hand gewiesen werden, dass positive Aspekte der Behandlung der sicherlich schrecklichen Fälle nicht zur Kenntnis genommen worden sind, da in der Konfrontationsschrift einzig ein entlastender Umstand eine Rolle spielt, nämlich die Äußerung des Generalvikars, **dass man aus heutiger Sicht früher etwas anders gemacht hätte.**

Der Opferschutz spielte entgegen den Darlegungen in der Konfrontationsschrift aus Sicht des Generalvikars und des Bischofs eine absolut hervorgehobene Rolle. Im ... (Anmerkung: Fallbeispiel 1) hat man den Täter unter soziale Kontrolle gestellt, um zu befürchtende Rückfälle zu verhindern, was erfolgreich war.

Dieser Fall ist behandelt worden ohne eine maßgebliche Leitlinie. Es soll das Leid der Opfer, die von dem betroffenen Priester zu einem Zeitpunkt missbraucht wurden, als der Generalvikar und der Bischof noch keine Verantwortung trugen, nicht an den Rand gestellt werden, um hier nicht missverstanden zu werden. Allerdings ist dann, als die Vorwürfe bekannt wurden, gehandelt worden.

Es ist kaum vorstellbar, dass Sie, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, Gespräche mit den verantwortlichen Missbrauchsbeauftragten geführt haben. Aus den Akten ist zu entnehmen, und dies hatten wir auch zitiert, dass sich Herr ... lobend über die Art und Weise des Umgangs des Bistums mit der sehr schwierigen Problematik geäußert hat, so dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn dieses Lob in eine Kritik umschlagen würde."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Zu dieser zusammenfassenden Erwiderung des Bischof Dr. Mussinghoff ist aus Gutachtersicht bereits alles gesagt. Diese Ausführungen vermögen aufgrund der vorstehend ausführlich geschilderten Tatsachen Bischof Dr. Mussinghoff nicht, geschweige denn gänzlich, von seiner Verantwortung zu entlasten. Dass die Eigenverantwortlichkeit des Handelns eines Bischofs unter

Hinweis auf die Tätigkeit der Deutschen Bischofskonferenz negiert bzw. relativiert wird, ist gleichwohl als nach Einschätzung der Gutachter irritierend hervorzuheben. Es ist nach dem Eindruck der Gutachter der Versuch der Delegation der Verantwortlichkeit „nach oben".

e) Generalvikar von Holtum (1997 bis 2015)

Generalvikar von Holtum übernahm sein Amt im Jahr 1997, mithin noch nicht einmal zwei Jahre nach dem Amtsantritt des Bischof Dr. Mussinghoff. 2015 und damit circa ein Jahr vor Ende der Amtszeit des Bischof Dr. Mussinghoff gab er das Amt des Generalvikars ab. Somit war Generalvikar von Holtum über circa achtzehn Jahre hinweg als Generalvikar und alter ego des Bischof Dr. Mussinghoff tätig. Er gehörte damit zum höchsten inneren Führungszirkel während des ganz überwiegenden Teils der Amtszeit des Bischof Dr. Mussinghoff. Demzufolge sind die mit Blickrichtung auf die Verantwortlichkeit des Bischof Dr. Mussinghoff vorstehend geschilderten Fallbeispiele mit einer Ausnahme (Fallbeispiel 7) auch im Hinblick auf die Beurteilung des Verhaltens des Generalvikar von Holtum von zentraler Bedeutung.

Im Einzelnen:

aa) Einschlägige Fallbeispiele, gutachterliche Bewertungen und diesbezügliche generelle Einlassungen des Generalvikar von Holtum

Generalvikar von Holtum wurde einerseits persönlich befragt und andererseits dann, wie anlässlich dieser Befragung bereits avisiert, mit Schreiben vom 22.07.2020 mit den Fallbeispielen 1 bis 6 konfrontiert. Gleichzeitig wurde

ihm die Möglichkeit der Stellungnahme zu seiner Rolle in diesen Fallbeispielen und den hierauf aufbauenden gutachterlichen Bewertungen gegeben. Mit den als **Anlage 3.1** und **3.2** beigefügten anwaltlichen Schreiben vom 21.09.2020 sowie vom 23.10.2020 äußerte sich Generalvikar von Holtum zu den konfrontationsgegenständlichen Sachverhalten sowie den hierauf aufbauenden gutachterlichen Bewertungen. Die diesbezügliche Stellungnahme des Generalvikar von Holtum ist nahezu wortidentisch mit derjenigen des anwaltlichen Vertreters des Bischof Dr. Mussinghoff, die unmittelbar zuvor bereits Gegenstand einer eingehenden gutachterlichen Auseinandersetzung war. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sowohl der anwaltliche Vertreter des Bischof Dr. Mussinghoff als auch derjenige des Generalvikar von Holtum derselben Anwaltskanzlei angehören.

Vor diesem Hintergrund ist das aus Gutachtersicht unmittelbar vorstehend zu Bischof Dr. Mussinghoff Gesagte für die Beurteilung der Verantwortlichkeit des Generalvikar von Holtum entsprechend heranzuziehen. Namentlich gilt dies im Hinblick auf die gutachterliche Bewertung der nahezu identischen Einlassungen des Bischof Dr. Mussinghoff sowie des Generalvikar von Holtum. Daher kann an dieser Stelle grundsätzlich auf die zuvor gemachten generellen gutachterlichen Anmerkungen zur Verantwortlichkeit des Bischof Dr. Mussinghoff sowie zu seinen Einlassungen verwiesen werden.

Im Einzelnen liegen der gutachterlichen Bewertung des Verhaltens des Generalvikar von Holtum die Fallbeispiele 1 bis 6 zugrunde.

bb) Aus Sicht des Generalvikar von Holtum in Relation zur gutachterlichen Beurteilung des Verhaltens des Bischof Dr. Mussinghoff entlastende Umstände

Die folgenden entlastenden Umstände sind nach Einschätzung der Gutachter im Vergleich zur Beurteilung der persönlichen Verantwortlichkeit des Bischof Dr. Mussinghoff zugunsten des Generalvikar von Holtum zu berücksichtigen:

(1) Anders als Bischof Dr. Mussinghoff räumt Generalvikar von Holtum ausweislich der mit ihm abgestimmten Mitschrift zu seiner Befragung im Hinblick auf die mangelnde Opferfürsorge Folgendes ein:

> „Abschließend äußerte sich Dompropst em. von Holtum dazu, was er es **aus heutiger Sicht** anders machen würde. **Er sei der festen Überzeugung, dass die Opfer insbesondere auch mit der Leitungsebene des Bistums ins Gespräch kommen müssten.** Er wisse **heute** nämlich, dass dies eine **stärkere Entlastung für die Opfer** bedeuten würde."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

Damit erkennt er einen der zentralen gutachterlichen Befunde, nämlich die mangelnde Opferfürsorge, als „aus heutiger Sicht" zutreffend an. Dass er dies mit seiner schriftlichen Stellungnahme zumindest ein wenig relativieren will, ändert nichts daran, dass diese vorsichtig selbstkritische und zutreffende Einschätzung Anerkennung verdient.

Nichts anderes gilt für die ebenso als vorsichtig selbstkritisch zu qualifizierende Reflexion des Generalvikar von Holtum, die mit folgendem Auszug aus der abgestimmten Mitschrift zu seiner Befragung belegt wird:

> „Nach dem Umgang des Bistums mit den Opfern befragt, schilderte Dompropst em. von Holtum, dass es im Bereich der Opfer mit der Anerkennung des Leids durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Kehrtwende gegeben habe. **Seit diesem Zeitpunkt** habe es zahlreiche Gespräche zwischen den Missbrauchsbeauftragten und den Opfern gegeben."

(Hervorhebungen durch die Gutachter)

(2) Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Generalvikar von Holtum hierarchisch dem Bischof untergeordnet war. Hinzu tritt, dass nach Angaben des Generalvikar von Holtum, die auch der Einschätzung der Gutachter entsprechen, Bischof Dr. Mussinghoff als ausgewiesener Kirchenrechtler und früherer Offizial die kirchenrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs sehr stark an sich gezogen hat. Dies bedeutet, dass namentlich mit Blickrichtung auf hier festgestellte kirchenrechtliche Versäumnisse Generalvikar von Holtum nur geringfügige Verantwortlichkeiten zugewiesen werden können.

(3) Als aus Gutachtersicht positiv und damit letztendlich auch entlastend zu bewerten ist schließlich, dass Generalvikar von Holtum nicht den Versuch unternimmt, unter Verweis auf sein hierarchisches Verhältnis

zum Bischof und/oder die fachliche Federführung des ihm unterstellten Leiters der Hauptabteilung Pastoralpersonal seine eigene Verantwortung in Abrede zu stellen. Dies bedarf umso mehr der Erwähnung, als derartige, zu einer systemischen Kultur der Verantwortungslosigkeit führende Argumentationsmuster den Gutachtern aus anderen Zusammenhängen als durchaus phänotypisch bekannt sind.

cc) Gutachterliche Gesamtbewertung

Unter Würdigung der soeben geschilderten entlastenden Umstände sowie der bereits mit Blickrichtung auf Bischof Dr. Mussinghoff umfassend beurteilten generellen Einlassungen ist aus Sicht der Gutachter der Umgang des Generalvikar von Holtum mit Fällen sexuellen Missbrauchs unter Zugrundelegung der Fallbeispiele 1 bis 6 wie folgt zu bewerten:

(1) Die geschilderten Einzelsachverhalte aber auch seine eigenen Angaben belegen, dass Generalvikar von Holtum sein Verhalten im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs primär einseitig am Täterschutz ausgerichtet hat. Die gebotene Fürsorge oder auch nur die Beachtung der Opfer unterblieb demgegenüber weitestgehend oder wurde sogar von vornherein ausgeblendet. Dies hat sich erst ab dem Jahr 2010 langsam verändert.

(2) Generalvikar von Holtum ist trotz seines spätestens seit seiner Beschäftigung mit dem Fallbeispiel 1 umfassend bestehenden Problembewusstseins aus Gründen des Täterschutzes in den Fällen 2 bis 5 das Risiko weiterer Opfer eingegangen. Die Frage, ob er dieses Risiko auch im Falle eines Kindergärtners/Grundschullehrers eingegangen wäre, hat er sich, soweit ersichtlich, ebenso wenig vorgelegt, wie die sich

hieran konsequenterweise anschließende Frage, worin nun eigentlich tatsächlich der Unterschied zwischen dem Kindergärtner/Grundschullehrer und einem Priester in derartigen Konstellationen, zumal aus Sicht der bereits missbrauchten, aber auch der denkbaren präsumtiven Opfer, bestehen soll.

(3) Spätestens seit dem Fallbeispiel 1 war und ist Generalvikar von Holtum darüber hinaus sogar bekannt, dass der von ihm praktizierte Täterschutz aus Sicht des staatlichen Rechts strafrechtlich relevante Risiken, aber auch die Gefahr einer erheblichen Rufschädigung der Kirche, mit sich bringt. Beide Risiken, von denen sich jedenfalls dasjenige mit Blickrichtung auf die Rufschädigung der Kirche spätestens seit dem Jahr 2000 zunehmend realisiert hat, ist er erkennbar auch um des aus seiner Sicht gebotenen Täterschutzes willen eingegangen.

(4) Noch schwerer wiegt jedoch, dass Generalvikar von Holtum seit dem Jahr 1997 (Fallbeispiel 1) sogar trotz eindeutiger strafrechtlicher Entscheidungen staatlicher Gerichte in weiteren Fällen offenkundig in Kauf genommen hat, dass ihm anvertraute Minderjährige und Schutzbefohlene dem Risiko sexuellen Missbrauchs ausgesetzt wurden. Dies hat er wiederum um des aus seiner Sicht gebotenen Täterschutzes willen getan.

(5) Ebenfalls spätestens seit seiner Beschäftigung mit dem Fallbeispiel 1 war und ist Generalvikar von Holtum sich im Klaren darüber, dass namentlich mit Blickrichtung auf Fälle sexuellen Missbrauchs im Generalvikariat Vertuschungshandlungen, wie insbesondere und beispielsweise Aktenvernichtungen und Aktensäuberungen, stattgefunden haben und demzufolge auch für die Zukunft zu befürchten waren.

Bemühungen seinerseits, derartige Vertuschungshandlungen für die Zukunft zu verhindern, lassen sich den Akten nicht entnehmen und werden von ihm auch nicht behauptet; dies vor dem Hintergrund, dass er als Leiter des Generalvikariats hierfür primär verantwortlich gewesen wäre.

(6) Zugunsten des Generalvikar von Holtum ist, wie bereits geschildert, festzuhalten, dass er jedenfalls „aus heutiger Sicht“ einräumt, dass es Aufgabe der Bistumsleitung gewesen wäre, mit den Opfern ins Gespräch zu kommen.

So erfreulich dieses teilweise Einräumen einer Verantwortlichkeit bzw. eines entsprechenden Fehlverhaltens „aus heutiger Sicht“ ist, bleibt gleichwohl die Frage, ob und inwieweit der, wie anhand der Einzelsachverhalte nachgewiesen, unzulängliche Umgang des Generalvikar von Holtum mit Fällen sexuellen Missbrauchs von ihm auch mit Blick auf sein Verhalten in der Vergangenheit hinreichend selbstkritisch bewertet wird und worin er die Ursachen für diese von ihm zu verantwortenden Versäumnisse sieht.

(7) Sowohl die Befragung des Generalvikar von Holtum als auch die Angaben weiterer Zeitzeugen belegen, dass er entsprechend seiner Zuständigkeit und seiner Machtfülle als Ortsordinarius in die Behandlung der Fälle sexuellen Missbrauchs umfassend eingebunden war.

f) Generalvikar Collas (1978 bis 1997)

Generalvikar Collas war in der ganz überwiegenden Amtszeit des Bischof Dr. Hemmerle in den Jahren 1978 bis 1994 dessen Generalvikar. Zu Beginn der Amtszeit des Bischof Dr. Mussinghoff war er dann noch circa ein Jahr für diesen tätig. Wie oben bereits im Rahmen der Bewertung des Umgangs mit Bischof Dr. Hemmerle mit Fällen des sexuellen Missbrauchs dargestellt (IX. 3. c), handelte es sich bei Generalvikar Collas ausweislich der gesichteten Akten und der diesbezüglichen Angaben befragter Zeitzeugen um einen in hohem Maße entscheidungsstarken und entscheidungsfreudigen Generalvikar. Wenn mehrere Zeitzeugen angaben, im Hinblick auf Generalvikar Collas sei im Bistum der Spitzname „Bokassa“ üblich gewesen, so illustriert auch dies eine durchaus dominante Persönlichkeit. Generalvikar Collas stand Bischof Dr. Hemmerle gegenüber, der seinerseits von nahezu allen insoweit befragten Zeitzeugen als in Verwaltungsangelegenheiten eher entscheidungsschwach und konfliktscheu beschrieben wurde.

Generalvikar Collas übte vor diesem Hintergrund sein Amt selbstbewusst und dominant aus. Dass dies nicht geeignet ist, Bischof Dr. Hemmerle gänzlich von seiner Verantwortung für die ihm zugerechneten Fallbeispiele freizusprechen, wurde bereits beschrieben. Gleichwohl ist diese Konstellation, die in der tatsächlichen Machtausübung die hierarchischen Verhältnisse nicht widerspiegelt, im Hinblick auf die Beurteilung des Verhaltens des Generalvikar Collas von genereller Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist namentlich das Verhalten des Generalvikar Collas in Ansehung der Fallbeispiele 1, 4, 7, 10 und 13 zu bewerten:

aa) Fallbeispiel Nr. 1

Dieser Pfarrer wurde im Wissen um mehrere sexuelle Missbrauchstaten seinerseits in der Vergangenheit zunächst als Militärpfarrer und später dann wieder in einer Pfarrei eingesetzt. Hier kam es dann wiederum zu sexuellen Missbrauchshandlungen, die letztendlich zu seiner Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren führte. Trotz der offenkundig und dokumentiertermaßen erfolgten Aktensäuberungen steht fest, dass Generalvikar Collas Kenntnis von den Vortaten hatte und damit bewusst das, sich dann auch verifizierende Risiko der Schädigung weiterer Opfer in Kauf genommen hat. Hinzu tritt, dass Generalvikar Collas in diesem Fall auch urkundlich belegt den leitenden Redakteur der Kirchenzeitung wegen einer offenen und transparenten Berichterstattung über etwaige Vortaten dieses Pfarrers maßregelte und von ihm forderte, zukünftig derartige Artikel ihm, Generalvikar Collas, vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen.

bb) Fallbeispiel Nr. 4

Der einschlägig auffällig gewordene Pfarrer sah sich zu Beginn des zweiten Jahrtausends dem Vorwurf ausgesetzt, einen Jungen unter Ausnützung einer von ihm geschaffenen Situation sexuell bedrängt zu haben. Bereits Ende der 1970er Jahre, d. h. im zeitlichen Kontext mit der Amtsübernahme des Generalvikar Collas, wurde der Pfarrer wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt.

Darüber hinaus erging Anfang der 1990er Jahre ein Strafbefehl gegen ihn wegen sexueller Beleidigung eines Kindes.

Mit anderen Worten: Generalvikar Collas mussten diese Vortaten des Pfarrers bekannt gewesen sein. Bereits seit der Verurteilung Ende der 1970er Jahre war klar, dass dieser Pfarrer einen pädophilen Risikofaktor darstellt.

Gleichwohl konnte er mit Wissen des Generalvikar Collas über einen Zeitraum von nahezu eineinhalb Jahrzehnten hinweg weiter seelsorgerisch tätig sein. Auch in diesem Fall hat Generalvikar Collas das Risiko weiterer Opfer in Kauf genommen.

cc) Fallbeispiel Nr. 10

In diesem Sachverhalt wurde der Pfarrer Ende der 1980er Jahre wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. In besonderem Maße bedeutsam ist dieses Fallbeispiel deshalb, weil die sexuellen Missbrauchshandlungen im Rahmen der Beichte von Kommunionkindern erfolgten. Zwar wurde eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet, jedoch der sexuelle Missbrauch anlässlich einer Beichte als im Ergebnis eher geringfügig eingestuft. Es kam zwar zu einer – moderaten – Bestrafung des Pfarrers und ihm wurden gleichzeitig Auflagen erteilt. Letztendlich hielt man sich jedoch nicht einmal an diese – vorsichtig ausgedrückt – milde und aus Gutachtersicht nicht nachvollziehbare Behandlung eines sexuellen Missbrauchs im Zusammenhang mit dem Sakrament der Beichte. Vielmehr wurde der Pfarrer entgegen der gemachten Auflagen und Vorgaben frühzeitig wieder in der Seelsorge eingesetzt.

In diese Fallbehandlung war Generalvikar Collas maßgeblich eingebunden. Zwar hat Bischof Dr. Hemmerle die entsprechenden Entscheidungen auf der Grundlage der nach Einschätzung der Gutachter unzulänglichen Ergebnisse der kirchenrechtlichen Voruntersuchung getroffen, aber jedenfalls ist nicht

erkennbar, dass Generalvikar Collas, wie es geboten gewesen wäre, gegen diese fundamentale Verletzung der Heiligkeit des Bußsakraments zumal durch einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger zumindest remonstriert hätte.

dd) Fallbeispiel Nr. 13

Dieser Sachverhalt belegt, soweit ersichtlich, dass ein durchaus adäquater Umgang mit Pfarrern, die sich des sexuellen Missbrauchs von Kindern schuldig gemacht haben, denkbar gewesen wäre. Denn der zu drei Jahren verurteilte Pfarrer wurde, soweit dies anhand der Akten nachvollziehbar ist, eben nicht mehr in der Seelsorge eingesetzt. Gleichzeitig wurde, so jedenfalls die Akten, eine durchaus engmaschige Kontrolle des Pfarrers gewährleistet.

Weshalb die damaligen Bistumsverantwortlichen, darunter gerade auch Generalvikar Collas, hieraus nicht den zutreffenden Schluss gezogen haben, dass man zukünftige Opfer durchaus vermeiden kann, ohne den Mitbruder gänzlich fallen zu lassen, erschließt sich den Gutachtern nicht.

ee) Fallbeispiel Nr. 7

Dem wegen sexuellen Missbrauchs von insgesamt 22 Jungen zweifach vorbestraften Priester wurde Mitte der 1990er Jahre durch Bischof Dr. Mussinghoff der Titel „Pfarrer“ verliehen. Gleichzeitig ging damit eine Erhöhung der Rentenbezüge des Priesters einher. In diese Entscheidung war Generalvikar Collas maßgeblich eingebunden. Nach Lage der Akten sieht es sogar so aus, als sei die diesbezügliche Initiative zunächst von ihm, Generalvikar Collas, ausgegangen.

Die Verleihung des Pfarrertitels an diesen Priester, der zahlreichen Kindern unsägliches Leid zugefügt hat, ist aus Gutachtersicht und auch objektiv nicht nachvollziehbar.

ff) Gutachterliche Gesamtbewertung

Insbesondere die Fallbeispiele 1 und 10 belegen, dass seitens Generalvikar Collas teils Entscheidungen gefällt, teils zumindest aber mitgetragen wurden, die aus Gutachtersicht nicht vertretbar waren.

Dass es Generalvikar Collas bei der Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs in aller erster Linie darum ging, die Institution, aber auch die Täter zu schützen, zeigen die Fallbeispiele 1, 4 und 10 mit aller Deutlichkeit auf. Jegliche Transparenz wurde, soweit irgend möglich, verhindert bzw. unterdrückt. Er nahm damit das ihm bekannte Risiko weiterer Opfer in Kauf. In besonders tragischer Weise wird dies mit dem Fallbeispiel 1 und seinem ausschließlich dem Täterschutz dienenden Verhalten dokumentiert. Das bestehende und von Generalvikar Collas bewusst eingegangene Risiko weiterer schwerer sexueller Misshandlungen von Kindern hat sich in diesem Fall auch in einer grausamen Art und Weise verwirklicht.

Mit der Verleihung des Pfarrertitels an einen sexuellen Missbrauchs(serien)täter in seinen letzten Amtsjahren hat Generalvikar Collas schließlich dokumentiert, dass es ihm bis zuletzt um den Schutz und das Wohlergehen der Täter ging.

g) Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal

Gegenstand der Untersuchung im Hinblick auf persönliche Verantwortlichkeiten waren neben den Bischöfen und Generalvikaren die im Untersuchungszeitraum als Hauptabteilungsleiter Pastoralpersonal tätigen Personen. Wie bereits eingangs hervorgehoben, waren diese Hauptabteilungsleiter letztendlich nicht die Entscheidungsträger. Gleichwohl kam ihnen im hierarchischen System des Bistums, jedenfalls faktisch, eine durchaus bedeutsame Rolle betreffend die Behandlung des sexuellen Missbrauchs durch Priester zu.

Vor diesem Hintergrund haben sich keine hinreichenden Ansatzpunkte dafür ergeben, einen der Hauptabteilungsleiter in diesem Zeitraum als persönlich verantwortlich zu benennen.

Dennoch ist allgemein darauf hinzuweisen, dass der Umgang dieser Hauptabteilungsleiter mit Fällen des sexuellen Missbrauchs durchaus unterschiedlich war.

Aus Gutachtersicht ist diese Feststellung deshalb von Bedeutung, weil aus dieser Erkenntnis zwei grundlegende Bewertungen bzw. damit verbundene Empfehlungen abzuleiten sind.

Einerseits birgt nämlich die Besetzung dieses Hauptabteilungsleiterpostens mit einem Priester die Gefahr in sich, dass die Behandlung der Fälle des sexuellen Missbrauchs von Grundsatzfragen der priesterlichen Mitbrüderlichkeit beeinflusst oder gar überlagert wird. Demzufolge sollte bei der Auswahl der jeweiligen Hauptabteilungsleiter zukünftig auf eine möglichst große

Unabhängigkeit und persönliche Standfestigkeit im Verhältnis zu Bischof und Generalvikar besonderer Wert gelegt werden.

Zum anderen erscheint es gerade auch mit Blickrichtung auf den jeweiligen Hauptabteilungsleiter als in hohem Maße erforderlich, dass ihm klare und transparente Vorgaben und Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben werden. Gleichzeitig ist seine Unabhängigkeit sowie sein Entscheidungsspielraum eindeutig zu beschreiben und hierauf aufbauend eine unzweideutige Verantwortungszuweisung vorzunehmen.

X.
Empfehlungen

Mit Blick auf die nachfolgend zu skizzierenden Empfehlungen sind sich die Gutachter selbstverständlich dessen bewusst, dass diese mitunter gesamtkirchliche Implikationen aufweisen und daher nicht – jedenfalls nicht ohne Weiteres – durch einen Diözesanbischof oder eine nationale Bischofskonferenz umgesetzt werden können. Gleichwohl soll ein solches Umsetzungshindernis nicht davon abhalten, Empfehlungen und Diskussionsvorschläge zu unterbreiten, und darauf zu hoffen, dass dies zu einer weiteren und breiteren inhaltlichen Befassung mit den Anregungen und gegebenenfalls späteren Umsetzung durch die kompetenten Autoritäten führt.

1. Kontakt kirchlicher Verantwortungsträger mit Geschädigten

Vordringlich und unverzichtbar ist aus Sicht der Gutachter, dass alle(!) kirchlichen Verantwortungsträger, die mit Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Aufarbeitung befasst sind, in unmittelbaren Kontakt mit Geschädigten treten und sich dem Leid, das diese erfahren mussten und von dem ihr Leben dauerhaft gezeichnet ist, aussetzen und sich in ihrer ureigensten Funktion als Seelsorger davon berühren lassen. Derartige, für alle Beteiligten schmerzhafte Erfahrungen sind für die kirchlichen Verantwortungsträger unerlässlich, um die verheerende Dimension der Tatfolgen auch nur ansatzweise ermessen und bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen in der gebotenen Weise berücksichtigen zu können. Unmittelbare Kontakte mit hochrangigen kirchlichen Verantwortungsträgern können darüber hinaus für diejenigen Geschädigten, die sich dazu in der Lage sehen und sind, auch ein Zeichen dafür

sein, dass ihnen die Kirche als Institution in Demut begegnet, ihre Situation sieht und damit einen Beitrag zur Linderung des Leides leisten will. Wird diese Aufgabe ausschließlich durch einzelne Repräsentanten wahrgenommen, so könnte die Gefahr bestehen, dass deren Agieren als bloßes Alibi, das nicht von einer umfassenden Schuldeinsicht getragen ist, angesehen wird.

Dass hochrangige kirchliche Verantwortungsträger dazu in der Lage sind, darf von ihnen als Seelsorger erwartet werden; anderenfalls die dazu notwendige Befähigung zu erwerben ist.

2. Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts sowie des kirchlichen Strafverfahrensrechts

Die vorliegende Untersuchung hat die bereits im Rahmen früherer Untersuchungen festgestellten, aufklärungshinderlichen Defizite des kirchlichen Sexualstrafrechts bestätigt. Die zwischenzeitlich erfolgte Aufhebung des „Päpstlichen Geheimnisses“ für die in Rede stehenden Fälle hat diese nur teilweise beseitigt. Weitere grundlegende Maßnahmen sind notwendig. Diese betreffen insbesondere die Bestimmung des durch die in Rede stehenden Tatbestände geschützten Rechtsguts, die Ausgestaltung der einschlägigen Tatbestände, das Gerichtsverfassungs- und schließlich auch das Strafverfahrensrecht. Weil diese Fragen der Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs weitestgehend entzogen sind, sollen sie an dieser Stelle nur in Grundzügen skizziert werden. Darüber hinaus muss aber auch ein neues Bewusstsein für die Bedeutung des Rechts in der Kirche geschaffen werden. Nach wie vor bestehende Vorbehalte gegen die mit einer „Kirche der Liebe und Barmherzigkeit“ nicht bzw. nur schwer vereinbare rechtliche Überfor-

mung bzw. Bindung kirchlichen Handelns müssen endgültig und in allen Bereichen überwunden werden. Notwendig ist ein Verständnis, dass Recht – ebenso wie Finanzen – eine notwendige Bedingung für eine wirkungsvolle pastorale Tätigkeit innerhalb einer (zumindest auch) weltlich verfassten Gemeinschaft ist. Es ist daher geboten, dem (Kirchen-) Recht auch im täglichen Handeln den ihm gebührenden Raum einzuräumen und Beachtung zu schenken.

a) Neubestimmung des geschützten Rechtsguts

Nach der Systematik sowohl des CIC/1983 als auch der *Normae de gravioribus delictis* finden sich die einschlägigen Tatbestände im Zusammenhang mit dem Schutz besonderer Klerikerpflichten sowie der Spendung von Sakramenten. Diese systematische Stellung bringt deutlich zum Ausdruck, dass der Schutz der physischen und psychischen Integrität der Geschädigten aus Sicht des kirchlichen Strafrechts zumindest nicht im Vordergrund steht. Diese Leitentscheidung des kirchlichen Strafrechts ist in vielfacher Hinsicht prägend. Dies gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die Frage, inwieweit zur Verteidigung des geschützten Rechtsgutes die Durchführung eines Strafverfahrens geboten ist. Dabei ist zu beachten, dass das kirchliche Strafrecht losgelöst von spezifischen kirchlichen Belangen unabhängig von einer etwaigen staatlichen Sanktionierung auch dem Schutz fundamentaler Individualrechtsgüter, wie zum Beispiel von Leben und Freiheit des Menschen (vgl. cc. 1397 f. CIC/1983), dient. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht als Widerspruch zu zentralen Grundsätzen des kirchlichen Rechtsschutzes, wenn auch der Schutz Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in diese Kategorie eingeordnet und auch dadurch deutlich gemacht wird, dass vorrangiges

Anliegen der Schutz der physischen und psychischen Gesundheit einer besonders verletzlichen und daher schutzbedürftigen Personengruppe ist. Vielmehr legen die seit langer Zeit vorliegenden Erkenntnisse in Bezug auf die in einer Vielzahl von Fällen gravierenden Tatfolgen mit Blick auf das in c. 1752 CIC/1983 als oberstes Gesetz in der Kirche qualifizierte Heil der Seelen nahe, dass die psychische und physische Gesundheit von Missbrauchsopfern höher zu gewichten und daran auch der Strafrechtsschutz auszurichten ist, als die Einhaltung von Standespflichten.

b) Konkretisierung der einschlägigen Straftatbestände

Die fehlende verhaltenssteuernde Wirkung des kirchlichen (Sexual-)Strafrechts und die Unsicherheiten bei dessen Anwendung haben ihre Ursache mitunter auch darin, dass die einschlägigen Normen weder das inkriminierte Verhalten noch die zu verhängenden Strafen hinreichend deutlich erkennen lassen. Auch wenn sich Kanonisten einig sein mögen, dass die im geltenden Recht verwendeten Formulierungen als Synonym für sexuelle Handlungen an sich zu verstehen sind, muss berücksichtigt werden, dass es nicht auf die Verständnismöglichkeit ausgewiesener Experten ankommt. Vielmehr müssen die Normunterworfenen selbst mühelos die Grenzen des Zulässigen erkennen können. Dabei stellt sich die Frage, wann ein Handeln als sexuell und daher, wenn es von einem Kleriker verübt wird, als strafwürdig zu qualifizieren ist. Angesichts der Vielzahl der in diesem Bereich denkbaren Begehungsformen, die von einer sexuell geprägten Beleidigung bis hin zur Vergewaltigung mit Todesfolge reichen können, ist eine möglichst konkrete Benennung der strafbaren Verhaltensweisen dringend geboten. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die Vorstellungen, was insoweit als

strafwürdig anzusehen ist, in Anbetracht der unterschiedlichen Kulturkreise, in denen die katholische Kirche aktiv ist, erheblich divergieren. Eine hinreichend bestimmte Gesetzeslage ist aber nicht nur im Hinblick auf den (Straf-)Tatbestand, sondern auch betreffend die zu verhängende Sanktion unerlässlich, wenn eine schuld- und tatangemessene Bestrafungspraxis nach einheitlichen Grundsätzen gewährleistet sein soll. Will der Gesetzgeber seine Beurteilung der Schwere des Handlungs- und Erfolgsunrechts solcher Taten unmissverständlich zum Ausdruck bringen, kann und darf er sich nicht auf die derzeit im Gesetz vorgesehene Strafdrohung der Verhängung einer gerechten Strafe, die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgeschlossen, zurückziehen. Die Aufgabe, das Handlungs- und Erfolgsunrecht einer Tat generell durch die Normierung eines differenzierten Strafrahmens zu bemessen, ist originäre Aufgabe des Gesetzgebers, und eben nicht allein des Richters. Dabei verkennen die Gutachter nicht, dass weit und vergleichsweise unbestimmt gefasste (Straf-)Tatbestände helfen können, Strafbarkeitslücken zu vermeiden. Dies ändert zum einen nichts daran, dass die abstrakt-generelle Bestimmung der Strafwürdigkeit eines Verhaltens gerade die Aufgabe des Gesetzgebers und nicht des Richters in seiner Eigenschaft als Rechtsanwender ist. Zum anderen werden dadurch die Einflussmöglichkeiten sachfremder Erwägungen erhöht. Gegen die Forderung konkret bestimmter Sachverhalte spricht auch nicht, dass kirchliche Gesetzgebungsverfahren mitunter mehrere Jahr(zenhnt)e in Anspruch nehmen. Die im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs in kurzer Zeit ergangenen und überarbeiteten Regelungen, insbesondere die *Normae de gravioribis delictis* zeigen, dass der Apostolische Stuhl erforderlichenfalls auch kurzfristig regulatorisch tätig werden kann und wird. Das kirchenrechtliche Sanktionsinstrumentarium bietet auch ausreichende Gestaltungsspielräume und Differenzierungsmöglichkeiten. Daher liegt es nahe, für bestimmte Fälle des sexuellen Missbrauchs,

wie beispielsweise bei besonders schweren Tatfolgen für das Opfer oder bei Wiederholungsfällen, auch entsprechend hohe Mindeststrafen festzusetzen.

Dabei sind sich die Gutachter durchaus bewusst, dass die Möglichkeiten eines Diözesanbischofs insoweit entscheidende Veränderungen vorzunehmen, begrenzt sind. Gleichwohl kann er seinerseits durch Auslegungshinweise den Gerichten zumindest Hilfestellungen bei der Anwendung des kirchlichen Strafrechts geben.

c) Gerichtsverfassung

Die Gutachter halten es für geboten, dass die Fachkunde der Gerichte im Hinblick auf die Beurteilung von Missbrauchsfällen gestärkt wird. Dies lässt sich in gerichtsverfassungsrechtlicher Hinsicht auf unterschiedliche, nach gutachterlicher Empfehlung kumulativ zu realisierende Weise erreichen. Leitend ist dabei der Gedanke, dass die Erfahrung in der Behandlung von Missbrauchsfällen ein wesentlicher Aspekt für eine sachgerechte Urteilsfindung und von nicht zu überschätzender Bedeutung ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf das kirchliche Strafrecht, in dem die diözesanen Gerichte offenbar keine nennenswerte Erfahrung und Praxis besitzen und umso mehr für das Sexualstrafrecht, bei dem sich eine Vielzahl auch gerichtspraktischer Fragen, beispielsweise betreffend Vernehmungstechnik und Beweiswürdigung, stellt, die ein hohes Maß an Erfahrung und Fachkenntnis erfordern. Da das Verfahrensaufkommen in den einzelnen (Erz-)Diözesen nicht ausreichend ist, um einen entsprechenden Erfahrungsstand zu erreichen und dauerhaft zu gewährleisten, empfiehlt sich die Bildung von spezialisierten Gerichtshöfen für mehrere (Erz-)Diözesen oder den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

insgesamt. Damit würde auch eine ebenfalls dringend erforderliche Beschleunigung derartiger Verfahren, deren Verzögerung sowohl für die Geschädigten als auch die Beschuldigten eine erhebliche Belastung darstellt, erreicht.

Hinzu treten müsste die Berufung von fachkundigen Nicht-Klerikern, vorzugsweise aus dem Bereich der staatlichen Rechtspflege, zu Richtern an diesen Gerichtshöfen, um deren fachliche Expertise in der in vielfältiger Hinsicht komplexen Beurteilung von Missbrauchsfällen nutzbar zu machen. Eine solche Möglichkeit ist mit dem in den bestehenden *Normae de gravioribus delictis* bereits vorgesehenen Verzicht auf das bzw. Dispens vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Richter zum Priesterstand bereits angelegt. Davon wird aber, wenn überhaupt, nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Eine überzeugende und tragfähige Begründung dafür, warum über Priester nur von Priestern geurteilt werden soll, besteht gerade im Bereich des sexuellen Missbrauchs nicht.

d) Strafverfahrensrecht, insbesondere Stellung der Geschädigten

Das kirchliche Strafverfahrensrecht spiegelt in Bezug auf die Stellung der Geschädigten noch die bis Mitte der 1980er Jahre geltende und zunehmend als defizitär empfundene Rechtslage im staatlichen Recht wider. Danach war das Opfer im Wesentlichen Objekt des Strafprozesses ohne eigene Beteiligungsrechte und wurde als „vergessene Figur“,

vgl. Weigend, ZStW 96 (1984), 761,

in der Praxis des Strafverfahrens bezeichnet. Dass die Opfer von Sexualdelikten die Tatsache, dass sie Objekt fremder Machtausübung geworden sind, als besonders belastend empfinden, macht diesen Befund umso problematischer. Daher wurden im staatlichen Bereich die Verfahrensrechte der Opfer in der Folge sukzessiv erweitert. Solche Verfahrens- bzw. Beteiligungsrechte der Opfer können von bloßen Informations- und Akteneinsichtsrechten über Anwesenheits- bis hin zu Mitwirkungsrechten in Gestalt von Frage-, Erklärungs- und Beweisantragsrechten reichen. Wie stark die Stellung der Geschädigten in einem (kirchlichen) Strafverfahren ausgestaltet werden soll, ist eine unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Faktoren zu entscheidende rechtspolitische Frage, die im Rahmen des vorliegenden Gutachtens nicht abschließend beantwortet werden kann. Jedenfalls würde eine Stärkung der Beteiligtenrechte einen Beitrag zu größerer Transparenz kirchlicher Strafverfahren und zur Beseitigung einer Geheimjustiz leisten, der der Ruf anhängt, nicht völlig unabhängig, sondern in einer Interessenkollision gefangen zu sein.

e) Rechtsprechungspublikation

Der dringend gebotenen Professionalisierung der Spruchkörper und einer Vereinheitlichung der Spruchpraxis dienlich ist es auch, wenn die einschlägigen Entscheidungen in geeigneter Form zumindest dem Fachpublikum zugänglich gemacht werden, wie dies für den Bereich der staatlichen Justiz mit gutem Grund seit jeher praktiziert wird. Veröffentlichte Entscheidungen können eine Richtschnur für die Sachbehandlung bieten und diese dadurch auch gegen kritische Nachfragen absichern. Darüber hinaus dienen veröffentlichte Entscheidungen auch der Fortentwicklung des Rechts; dies beispielsweise mit Blick auf neue, bislang noch nicht entschiedene Fragestellungen. Die mit

den Entscheidungsveröffentlichungen verbundene Transparenz stärkt gleichzeitig auch die Legitimität der gefällten Urteile und verhindert den Vorwurf der Geheimjustiz.

3. Disziplinarische Maßnahmen

Ungeachtet des Umstandes, dass die inmitten stehenden strafrechtlichen Normen dem unmittelbaren Zugriff des Bischofs in seiner Eigenschaft als diözesaner Gesetzgeber entzogen sind, verfügt er vor allem in disziplinarischer Hinsicht gleichermaßen als „Dienstvorgesetzter" der Priester und Diakone über einen gewissen Gestaltungsspielraum. Aufgrund der nicht trennscharfen Unterscheidung des kirchlichen Rechts zwischen kanonischen Strafen, die die Rechtsstellung eines Kirchengliedes beeinträchtigen, und den Disziplinarmaßnahmen, die nur die Dienststellung eines Klerikers oder eines im besonderen Dienst der Kirche stehenden Laien betreffen, dürften disziplinarische Maßnahmen vor allem außerhalb eines kirchlichen Strafverfahrens, also im Vorfeld eines solchen oder im Nachgang hierzu, Bedeutung haben, wie namentlich in den Fällen eingetretener und nicht derogierter Verjährung. Bei der Ausgestaltung der Disziplinarmaßnahmen wird darauf zu achten sein, dass es sich dabei nicht um ein „Ersatzstrafverfahren" handelt.

Eine möglichst konkrete Normierung der insoweit zu ergreifenden Maßnahmen bietet den Beteiligten und Verantwortungsträgern nicht nur die dringend erforderliche Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs. Auf diese Weise lässt sich auch den in derartigen Fällen regelmäßig auf den Plan tretenden Unterstützern auffällig gewordener Kleriker mit dem Hinweis auf eine gleichmäßige Verwaltungspraxis, die auch

berechtigte Belange des Verdächtigten beispielsweise durch verfahrensrechtliche Absicherungen angemessen berücksichtigt, begegnen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese disziplinarischen Regelungen ihrerseits nicht nur transparent gestaltet, sondern auch ebenso kommuniziert werden.

Bereits die DBK-Leitlinien sehen derartige disziplinarische Maßnahmen dem Grunde nach vor, wenn in Ziff. 36 DBK-Leitlinien2013 bis zur Aufklärung des Falles auf die in c. 1722 CIC/1983 genannten Instrumente hingewiesen wird. Eine Konkretisierung der in derartigen Fällen zu ergreifenden Maßnahmen ist jedoch dringend geboten; dies namentlich dann, wenn es sich um tätigkeitsbeschränkende Maßnahmen handelt. Insoweit kann beispielsweise mit einem Überprüfungserfordernis betreffend die verhängten Maßnahmen auch eine verfahrensbeschleunigende Wirkung verbunden werden. Für disziplinarische Maßnahmen im Nachgang zu einem Strafverfahren können neben dem klassischen Mittel des Verweises unter anderem Gehaltskürzungen, Auflagen, wie beispielsweise die Beteiligung an Therapiekosten sowie engmaschige tätigkeitsbegleitende und / oder therapeutische Maßnahmen als disziplinarische Maßregeln in Betracht gezogen werden.

Aus Sicht der Bistumsleitung wäre damit die Chance verbunden, offen und transparent die eigene und primär auf die Vermeidung des Risikos der Schädigung weiterer Kinder, Minderjähriger und Schutzbefohlener ausgerichtete Haltung zu dokumentieren und zu begründen.

4. Wirkliche Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten und Transparenz seiner / ihrer Tätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit

In engem Zusammenhang mit den vorstehenden Erwägungen betreffend das kirchliche Straf(verfahrens)recht, diesen aber gleichsam vorgelagert, steht die institutionelle Ausgestaltung der Stelle des Interventionsbeauftragten. Die Schaffung der Stelle eines / einer Interventionsbeauftragten und die damit verbundene Trennung der Aufklärung von Missbrauchstaten von den Aufgaben der Präventions- und Missbrauchsbeauftragten stellt einen wichtigen Schritt in Richtung größerer Unabhängigkeit und Sachkunde dar. Folgende Gesichtspunkte sollten dabei jedoch aus Sicht der Gutachter berücksichtigt werden:

Von grundlegender Bedeutung ist zunächst, dass der Zuständigkeitsbereich und die Aufgaben des / der Interventionsbeauftragten in einem öffentlich zugänglichen Regelwerk möglichst präzise beschrieben und festgelegt werden. Nur auf diese Weise lassen sich insbesondere einer zügigen Aufklärungsarbeit hinderliche unklare Kompetenzverteilungen von vornherein vermeiden. Eine normierte Aufgabenbeschreibung gibt den Verantwortlichen darüber hinaus die notwendige Handlungs- und Rechtssicherheit und stärkt deren Position. Nach Angaben des seit dem Frühjahr 2020 amtierenden Interventionsbeauftragten wird eine derartige rechtliche Grundlage für sein Handeln in Gestalt von Ausführungsbestimmungen zur neuen DBK-Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch derzeit erarbeitet und soll in absehbarer Zeit in Kraft treten. Insoweit wäre es auch denkbar, den Interventionsbeauftragten von Amts wegen mit der Durchführung einer kirchlichen Voruntersuchung zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund ist im Interesse größtmöglicher Professionalisierung auch zu prüfen, inwieweit sich möglicherweise mehrere (Erz-

)Diözesen auf ein einheitliches System eines Interventionsbeauftragten und eine/n Amtsinhaber/in verständigen können.

Neben der Festlegung des Aufgabenbereichs des / der Interventionsbeauftragten ist auch die Konkretisierung des Anforderungsprofils an diese Tätigkeit, also die Frage, welche beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen erforderlich sind, von großer Bedeutung. Auch hierzu bedarf es im Vorfeld verbindlicher Vorgaben, um eine/n fachlich geeignete/n Kandidat/in für diese verantwortungsvolle Tätigkeit auswählen zu können.

Ein unbedingter Wille zu rückhaltloser Aufklärung von Missbrauchs(verdachts)fällen erfordert eine einer internen Revision vergleichbar gestaltete Stellung des / der Interventionsbeauftragten, die sich in erster Linie durch eine institutionalisierte Unabhängigkeit auszeichnet. Demnach müssten auch (weisungs-)unabhängige Stellung, Aufgaben und Befugnisse des / der Interventionsbeauftragten in dem zu schaffenden Regelwerk verankert werden. Wesentliches Merkmal der revisionsgleichen Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten wäre beispielsweise, dass dieser / diese als Stabsstelle des Generalvikars unmittelbar diesem zugeordnet, jedoch auch insoweit weisungsfrei ist. Um gleichwohl zu vermeiden, dass der / die Interventionsbeauftragte seine / ihre Tätigkeit nicht unkontrolliert ausübt, erscheint es den Gutachtern sachgerecht und zielführend, dass die Interventionsbeauftragten dazu verpflichtet werden, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren auch öffentlich, beispielsweise im Rahmen des Internetauftritts des Bistums, über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

5. Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe

Im Hinblick auf die empfehlenswerte Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe erscheinen über die Gewährleistung der Unabhängigkeit des / der Interventionsbeauftragten hinaus zahlreiche weitere Maßnahmen, wie beispielsweise eine Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger, die Professionalisierung von Leitungsfunktionen, die Einführung und Dokumentation von Standardprozessen sowie die Gewährleistung eines nachvollziehbaren und revisionssicheren Systems der Aktenführung erforderlich.

a) Begrenzung der Amtszeiten maßgeblicher Verantwortungsträger

In vielerlei Zusammenhängen stellt sich die Frage, ob eine überlange Amtsdauer einzelner Personen Beharrungskräfte in einer der Sache selbst nicht mehr dienlichen Form fördert und dem Erkennen möglicher Fehlentwicklungen und einer angemessenen, dem Wohle der Institution dienenden Reaktion entgegensteht. Dies gilt nicht zuletzt auch für die hier inmitten stehende Problematik des sexuellen Missbrauchs insbesondere Minderjähriger. Eine angemessene, also nicht zu kurze Begrenzung von Amtszeiten bietet auch die Chance, dass maßgeblichen Entscheidungen ein veränderter Blickwinkel sowie ein zumindest verhältnismäßig aktueller Wissensstand zugrunde gelegt werden können, wenn sich die Verantwortungsträger nicht in ihrer Position eingerichtet haben oder nach Durchlaufen zahlreicher Stationen in der kirchlichen Hierarchie bereits stromlinienförmig „abgeschliffen“ und „angepasst“ sind. Daher erscheint es zumindest bedenkenswert, leitende Funktionen unterhalb der Ebene des Diözesanbischofs auf bestimmte Zeiträume zu

begrenzen, wie dies beispielsweise für Offizial und Diözesanökonom dem Grunde nach bereits vorgeschrieben ist, und auch die Möglichkeit der oftmals routinemäßigen Wiederernennung zu beschränken. Dabei wird nicht übersehen, dass insbesondere das Amt des Generalvikars nach geltendem Recht nach freiem Ermessen des Diözesanbischofs besetzt wird, also auch eine jederzeitige Entpflichtung erfolgen kann, und eine zeitliche Befristung dazu führen würde, dass ein Amtsentzug nur aus schwerwiegendem Grund möglich wäre. Insoweit könnte eine Änderung nur auf universalrechtlicher Ebene erfolgen. Jedoch erscheint zumindest eine selbst auferlegte Bindung denkbar, zumindest im Abstand von fünf Jahren über eine Neubesetzung nachzudenken und eine solche in der Regel nach der Dauer von zwei „Amtsperioden“ vorzunehmen.

b) Professionalisierung der Leitungsfunktionen

In engem Zusammenhang mit den vorstehenden Erwägungen steht auch das Postulat einer stärkeren Professionalisierung von Leitungsfunktionen. Die Anforderungen an administrative Tätigkeiten werden zunehmend komplexer und erfordern dementsprechend spezifisches fachliches Know-how, um die Aufgaben bestmöglich und frei von sachfremden Erwägungen erfüllen zu können. Dies gilt nicht zuletzt auch für den Bereich der Personalführung. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die zunehmende Regelungsdichte, arbeitspsychologische Erkenntnisse sowie Führungsstrategien und -modelle. Aufgrund ihrer in erster Linie theologisch ausgerichteten und auch im Übrigen sehr spezifisch verlaufenden Ausbildung entsprechen Priester jedenfalls in der Regel nicht dem insoweit der Sache nach gebotenen Anforderungsprofil. Dies gilt umso mehr in Zeiten knapper werdender (personeller)

Ressourcen und damit einhergehend steigender Anforderungen in den in Rede stehenden Bereichen. Wiederholt wurde gegenüber den Gutachtern geäußert, dass die jeweiligen Funktions- und Entscheidungsträger gänzlich unvorbereitet mit den jeweiligen Tätigkeiten konfrontiert und in diese nicht eingearbeitet wurden, wodurch sie in eine Überforderungssituation geraten sind. Daher erscheint es zweckmäßig, vorhandene Ressourcen dort einzusetzen, wo sie den größtmöglichen Nutzen für die Institution erzielen können. Auswahlkriterium für Führungskräfte sollte daher ganz maßgeblich deren nachgewiesene Fachkompetenz und Erfahrung im einschlägigen Bereich sein. Eine Personalpolitik, die demgegenüber in erster Linie darauf ausgerichtet ist, Stellen mit möglichen Kandidaten für andere (fachfremde) Bereiche bzw. (Weihe-)Ämter zu besetzen, dürfte sich hingegen jedenfalls auf längere Sicht als eher kontraproduktiv erweisen. Dies hat letztendlich zur Folge, dass insbesondere die Leitung des Personalbereichs, auch soweit dort Klerikerangelegenheiten zu bearbeiten sind, jedenfalls nicht zwingend einem Priester, sondern einer Person übertragen werden sollte, die über aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse in diesem Bereich verfügt. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, inwieweit gegebenenfalls durch die Inanspruchnahme externer Dienstleister bei außerhalb des üblichen Geschäftsanfalls liegenden Fragestellungen eine fachlich fundierte und von sachfremden Erwägungen bzw. kollidierenden Interessen freie Entscheidungsfindung unterstützt werden kann. In jedem Fall unverzichtbar erscheint jedoch ein (kontinuierliches) Management-Training für Leitungsverantwortliche; dies letztendlich bis hin zum jeweiligen Diözesan(erz-)bischof. Namentlich gilt dies im Hinblick auf die Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs und deren Verhinderung.

Dabei verkennen die Gutachter nicht, dass mit der erstmaligen Besetzung der Stelle der Hauptabteilungsleitung Pastoralpersonal im Jahr 2017 mit einem

Nicht-Kleriker bereits ein maßgeblicher Schritt in diese Richtung unternommen und damit eine signifikante Professionalisierung erreicht wurde. Empfehlenswert erscheint es jedoch, diesen Schritt, soweit irgend möglich, auch institutionell, beispielsweise durch entsprechende Stellenbeschreibungen möglichst dauerhaft zu verankern und damit eine Rückkehr zu früheren Zuständen möglichst auszuschließen. Zu erwägen wäre beispielsweise auch, die Besetzung bestimmter, herausgehobener Stellen in der Bistumsverwaltung oder auch eine grundlegende Änderung des Stellenprofils von der Beteiligung diözesaner Gremien in Form der Anhörung oder Zustimmung, wie dies bereits beim Diözesanökonomen der Fall ist, abhängig zu machen.

c) Standardprozesse

Wie vorstehend dargestellt, haben sich auch internen Abläufe als defizitär und zumindest aufklärungshinderlich erwiesen. Notwendig erscheint daher die Festlegung standardisierter und dokumentierter Abläufe für die Bearbeitung von Missbrauchs(verdachts)fällen. Die Festlegung standardisierter Abläufe bietet auch die Möglichkeit für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Sachverhaltskonstellationen bereits im Vorfeld die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) festzulegen, um nicht gleichsam ad hoc und unter dem Druck beispielsweise einer (Presse-)Veröffentlichung und damit fehleranfällig reagieren zu müssen und möglicherweise zielführende Handlungsoptionen zu übersehen. Die Gutachter übersehen dabei nicht, dass für das Bistum seit dem Jahr 2010 bereits eine den jeweiligen DBK-Vorgaben angepasste Prozessbeschreibung besteht, die die wesentlichen, sich aus den Leitlinien ergebenden Verfahrensschritte abbildet. Diese aus Gutachtersicht zu begrüßenden Prozessbeschreibung trägt der gutachterlichen Empfehlung jedoch nur

zum Teil Rechnung. Den Gutachtern erscheint es zweckmäßig im Rahmen der festzulegenden Standardprozesse auch sonstige, regelmäßig wiederkehrende Fragestellungen, beispielsweise und gerade auch in Bezug auf das Verhalten gegenüber der (Presse-)Öffentlichkeit, in den Blick zu nehmen. Dabei versteht es sich von selbst, dass diese standardisierten Abläufe nicht ein für alle Mal unveränderlich festgelegt werden können und sollen. Sie sollen eine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für ein sachgerechtes und zeitnahes Handeln geben, die sowohl unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse des Einzelfalles angepasst als auch generell fortgeschrieben werden können und sollen. Die Empfehlung, Standardprozesse zu implementieren, steht damit in einem engen Zusammenhang mit der vorstehend bereits thematisierten Normierung disziplinarischer Maßnahmen.

d) Aktenführung

Ein wesentlicher Bestandteil einer Optimierung der Verwaltungsstrukturen und -abläufe ist auch die Festlegung verbindlicher Standards für die Aktenführung, die ein höchstmögliches Maß an Vollständigkeit und Manipulationssicherheit der Akten gewährleisten. Eine den Geboten der Vollständigkeit und Richtigkeit genügende Aktenführung ist nicht administrativer Selbstzweck. Sie bietet – wie nicht zuletzt die vorliegende Untersuchung bestätigt hat – vor allem auch Gewähr dafür, dass das eigene Verhalten gegenüber Dritten plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann und ermöglicht dadurch im Übrigen auch eine Abwehr möglicherweise unbegründet erhobener Vorwürfe. Eine streng formalisierte Aktenführung hält die dafür Verantwortlichen insbesondere auch um ihrer selbst willen zu einer möglichst genauen Dokumentation an.

aa) Dies setzt zunächst voraus, dass der **gesamte** Aktenbestand zu den betroffenen Personen in der Weise transparent ist, dass nachvollzogen werden kann, welche Akten zu einer bestimmten Person oder einem bestimmten Vorgang überhaupt und wo vorhanden sind. Es erscheint daher sachgerecht, ein – gegebenenfalls von der Personalakte zu trennendes – Verzeichnis mit allen, eine beschuldigte Person betreffenden Aktenbeständen zu führen, um schnellstmöglich einen umfassenden Überblick zu erhalten. Die Initiative hierzu könnte vom Interventionsbeauftragten ausgehen, der alle Stellen des Generalvikariates sowie das Offizialat bei Vorliegen eines Verdachtes standardmäßig um Mitteilung bittet, ob zu der genannten Person Aktenbestände vorhanden sind und, bejahendenfalls, diese zumindest in Kopie zur Verfügung zu stellen.

bb) Wie dargestellt, weisen die in Augenschein genommenen Aktenbestände in Bezug auf die hier inmitten stehenden Problemstellungen häufig erhebliche, die Ziele einer ordnungsgemäßen Aktenführung konterkarierende Lücken auf. Namentlich folgende Maßnahmen sind aus gutachterlicher Sicht erforderlich, um insoweit Abhilfe zu schaffen:

- Vordringlich ist eine für alle Teile der bischöflichen Verwaltung verbindliche Festlegung der Grundsätze der Aktenführung im Rahmen einer Aktenordnung. Dies beinhaltet unter anderem auch einen Aktenplan. Dadurch lässt sich nicht zuletzt ein höheres Maß an Authentizität und Integrität vorhandener Aktenbestände und damit letztendlich auch der gebotenen Transparenz des Verwaltungshandelns erreichen. Das Fehlen einer solchen Aktenordnung ist aus Sicht der Gutachter auch deshalb nicht recht verständlich, weil in öffentlich zugänglichen Quellen

diesbezügliche Musterordnungen ohne Weiteres verfügbar sind. Die Gutachter sind sich dessen bewusst, dass die Einführung einer solchen Aktenordnung – wie auch in anderen Fällen – einen Kulturwandel bedeuten würde und dem Einwand zunehmender Verrechtlichung kirchlichen Handelns ausgesetzt wäre. Allerdings handelt es sich dabei um ein wichtiges Mittel gegen vorrangig an persönlichen Präferenzen ausgerichtetes Handeln, das der Selbstbindung und der Ausrichtung an fachlich anerkannten Standards dient, ohne dass dadurch spezifisch kirchliche Aspekte tangiert werden. Damit einhergeht auch die Schaffung einer zentralen, für die Organisation der Schriftgutverwaltung verantwortlichen Stelle innerhalb des Generalvikariates.

- Vorzugswürdig ist – vorbehaltlich der Problematik der Datensicherheit – aus gutachterlicher Sicht, wenn die (Personal-)Akten **vollständig in elektronischer Form geführt werden**. Dabei könnte beispielsweise ein „Ordner“ für eine Personalakte mit entsprechenden Unterordnern für die jeweiligen Teilakten gebildet werden. Um zu gewährleisten, dass die Mitarbeiter nur Zugriff auf diejenigen Informationen haben, die für ihre tägliche Arbeit von Bedeutung sind, sollten entsprechend beschränkte Zugriffsrechte vergeben werden. Soweit Personalakten elektronisch geführt werden, ist EDV-mäßig sicherzustellen, dass die technischen Möglichkeiten, Aktenbestandteile zu **löschen**, möglichst begrenzt sind und durch **entsprechende Protokolle** nachvollziehbar ist, wer Dokumente zu welchem Zeitpunkt gelöscht hat.

- Im Fall physisch geführter Akten muss unabhängig davon, bei welcher Stelle diese geführt werden, beispielsweise durch eine – gegebenenfalls auch handschriftliche – **Paginierung des Akteninhalts**, die fortlaufende Entwicklung des Aktenbestandes dokumentiert werden, wie dies beispielsweise bei Gerichts- und Ermittlungsakten der Strafverfolgungsbehörden eine seit jeher geübte Selbstverständlichkeit ist. In diesem Zusammenhang kann auch auf ein BAG-Urteil vom 16.10.2007 (Aktenzeichen: 9 AZR 110/07) hingewiesen werden. Dort hatte das BAG einen Anspruch des Arbeitnehmers auf Paginierung der Personalakte zwar abgelehnt, gegen eine solche Paginierung jedoch keine grundsätzlichen Einwände erhoben und eine solche insbesondere nicht als von vornherein unzulässig angesehen. Ausdrücklich weist das BAG in dieser Entscheidung auch darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, aus der Akte zu entfernende Unterlagen durch nummerierte **Fehlblätter** zu ersetzen.

  Vgl. BAG, Urt. v. 16.10.2007, 9 AZR 110/07, verfügbar unter: https://lexetius.com/2007,4113, abgerufen: 02.10.2020.

  Soweit Teilakten geführt werden, oder sonstige Untergliederungen einer Akte vorgenommen werden, kann auch eine jeweils eigenständige Paginierung erfolgen. Durchgreifende Bedenken gegen eine freiwillige Paginierung der Personalakten durch den Dienstherrn bestehen daher nicht.

- Es empfiehlt sich auch, für Priester und Diakone ein Personalstammdatenblatt einzuführen, aus dem sich jedenfalls die

wichtigsten Informationen zu den betroffenen Priestern bzw. Diakonen auf einen Blick ergeben, wie zum Beispiel auch, ob strafrechtliche Verurteilungen vorliegen. Dieses Personalstammdatenblatt müsste dann insbesondere auch für diözesanfremde Priester angelegt und in diesem Zusammenhang die erforderlichen Informationen beispielsweise durch Einholung eines (aktuellen) polizeilichen Führungszeugnisses durch einen hierfür Verantwortlichen beschafft bzw. verifiziert werden. Wird ein derartiges Personalstammdatenblatt in allen deutschen Diözesen einheitlich eingeführt, erleichtert dies im Falle eines Diözesanwechsels eines Priesters auch den erforderlichen Informationsaustausch erheblich, da die Übersendung des Personalstammdatenblatts hierfür in einem ersten Schritt ausreichend wäre. Alternativ denkbar ist in diesem Zusammenhang aber auch die Einrichtung einer diözesanübergreifenden Online-Datenbank bei der DBK, in der die wesentlichen Informationen bei Bedarf abgefragt werden können.

6. Schutz Geschädigter durch Täterfürsorge und Beseitigung der Hilflosigkeit kirchlicher Verantwortungsträger

Die These, dass sich der Schutz Geschädigter durch eine bessere Täterfürsorge erhöhen lasse, mag auf den ersten Blick paradox erscheinen und kann zu Missverständnissen führen. Sie ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass von kirchlichen Verantwortungsträgern nicht selten der Versuch unternommen wird, deren inadäquates Verhalten gegenüber dem Täter damit zu rechtfertigen, dass insbesondere dessen Entlassung aus dem Klerikerstand auch

aus Sicht der Geschädigten wenig zweckmäßig und nicht empfehlenswert sei, da der Täter sich dann selbst überlassen werde und man ihn nicht mehr unter Kontrolle habe, und aus diesem Grund vor der gebotenen und eigentlich als angemessen betrachteten Sanktion zurückgeschreckt wird. Ergänzend wird insoweit auch angeführt, dass auch gegenüber dem Täter eine Fürsorgepflicht bestehe. Zwar kann mit gutem Grund bezweifelt werden, dass die Annahme, ein Missbrauchstäter könne dauerhaft und mit absoluter Sicherheit kontrolliert werden, bereits dem Grunde nach überhaupt tragfähig ist; dies selbst dann, wenn geeignete und leistungsfähige Kontrollmaßnahmen tatsächlich implementiert werden. Gleichwohl hat der Aspekt, man dürfe den Täter nicht sich selbst überlassen, und dadurch sehenden Auges weitere Missbrauchsfälle billigend in Kauf nehmen, eine gewisse Berechtigung. Dabei umfasst eine Opferbelangen dienende Täterfürsorge unterschiedliche Gesichtspunkte.

Es wäre allerdings zu spät, wenn diese Täterfürsorge erst nach Bekanntwerden oder Aburteilung einer Missbrauchstat zum Tragen käme. Vielmehr ist es notwendig, ähnlich der präventiven Opferfürsorge, möglichen Übergriffen durch eine präventive Täterfürsorge vorzubeugen. Dies schließt neben der sogleich noch zu behandelnden Frage einer Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung auch die Notwendigkeit ein, oftmals als Ursache für Übergriffe benannten Vereinsamungstendenzen vorzubeugen und für ein stabiles soziales Umfeld auch und gerade außerhalb des eigenen Standes zu sorgen. Eine Priesterausbildung, die dem gemeinsamen Leben im Seminar eine weniger große Bedeutung beimisst, als das heute der Fall ist, könnte ein Weg in diese Richtung sein. Auch in diesem Zusammenhang ist es aus Gutachtersicht zwingend geboten, ein entsprechendes System zu entwickeln und diesbezügliche Prozesse zu definieren. Dass dies die Einbindung externer Fachleute erfordert liegt auf der Hand. Letztendlich sollte diese Schaffung

systemischer Grundlagen auch in einer transparenten und ergebnisoffenen Form erfolgen. Auch diese Vorgehensweise würde aus Sicht der Bistumsleitung die Chance darstellen, die eigene Haltung gegenüber den Tätern zu dokumentieren und nachvollziehbar zu begründen.

Wiederholt wurde gegenüber den Gutachtern von kirchlichen Verantwortungsträgern geäußert, dass deren Untätigkeit im Falle gegenüber Klerikern erhobener Anschuldigungen auch in der Hilflosigkeit begründet ist, wie mit einem solchen Vorwurf und vor allem dem damit Beschuldigten umzugehen ist. Insbesondere der Umstand, dass die Verantwortlichen, durchweg erfahrene Seelsorger, eine Sprachlosigkeit gegenüber dem Beschuldigten für sich in Anspruch nehmen, ist ein aus Gutachtersicht erstaunlicher, aber hinzunehmender Befund, der die Untätigkeit aber selbstredend nicht rechtfertigen kann. Eine offene Kommunikation mit den Beschuldigten stellt allerdings die notwendige Bedingung dar, um überhaupt einen lösungsorientierten Prozess beginnen zu können. Daher ist es in Anbetracht der insoweit eingeräumtermaßen bestehenden Defizite auf Seiten kirchlicher Verantwortungsträger unverzichtbar, die notwendigen Befähigungen zu erwerben, um mit dem beschuldigten Mitbruder eine vernünftige Gesprächsbasis aufbauen zu können, die weder von deplatzierter Mitbrüderlichkeit auf der einen Seite noch von Sprachlosigkeit bestimmt wird. Empfehlenswert ist insoweit auch die Inanspruchnahme externer Unterstützung, wie dies seitens des Bischof Dr. Hemmerle allem Anschein nach im wachsenden Bewusstsein um die Problematik des sexuellen Missbrauchs, der Ursachen und der Folgen vor allem auch für die Opfer kurz vor seinem Tod in nachahmenswerter Weise begonnen, im weiteren Verlauf durch seinen Amtsnachfolger aber nicht fortgesetzt wurde.

Aus Sicht der Gutachter bestehen erhebliche Vorbehalte gegen jedwede weitere Verwendung eines Klerikers, der Minderjährige oder Schutzbefohlene

sexuell missbraucht hat, in der territorialen oder der kategorialen Seelsorge. Insoweit stellt sich für die Gutachter die Situation nicht anders dar als bei Beschäftigten in Kindergärten oder Schulen. Auch bei diesen wäre eine weitere pädagogische Tätigkeit kaum vorstellbar. Ein signifikanter Unterschied in der Beurteilung dieser Frage besteht mit Blick auf Kleriker und deren Tätigkeiten, wie die Gutachter meinen, nicht. Dies wurde den Gutachtern auf dahingehende Nachfrage von ihren Gesprächspartnern im Rahmen der durchgeführten Befragungen auch durchgängig bestätigt. Scheidet eine weitere seelsorgliche Tätigkeit von Missbrauchstätern damit dauerhaft, jedenfalls aber auf absehbare Zeit, aus, so ist es dringend geboten, eine verbindliche Strategie zu entwickeln, wie mit Tätern verfahren werden kann und soll; insbesondere welche (Hilfs-)Angebote diesen gemacht werden können. Dies gilt auch und gerade mit Blick auf diejenigen Fälle, bei denen eine Entlassung aus dem Klerikerstand im Raum steht. Maßstab der dem Täter zu gewährenden Hilfe muss dabei einerseits sein, dass das von ihm verursachte Unrecht auch für ihn spürbar bleibt, er aber andererseits die notwendige Unterstützung bei der Bewältigung psychologischer sowie sonstiger Defizite erfährt. Wenn auf dieser Basis dann die gebotenen Sanktionen verhängt und präventiv Vorsorgemaßnahmen gegen weitere sexuelle Übergriffe getroffen werden, kann dies eine auch aus Sicht der Geschädigten angemessene Sanktionierung erleichtern.

Selbst wenn man dieser Empfehlung der Gutachter nicht folgen will, sollten die dafür maßgeblichen Beweggründe offen und transparent diskutiert werden, um auf diese Weise Klarheit über den Standpunkt der kirchlichen Entscheidungsträger zu gewinnen.

7. Etablierung eines Gutachter-Pools und Evaluation der Gutachtertätigkeit

Aus Sicht der Gutachter stellt es sich so dar, dass einige wenige Experten eine Art Vorherrschaft für die Begutachtung beschuldigter Priester vor allem im Hinblick auf eine „Gefährlichkeitsprognose“ sowie die Wiederverwendung beschuldigter Priester in der Seelsorge zu besitzen scheinen. Derartige, gleichsam monopolartige Strukturen sind stets kritisch zu betrachten und mit spezifischen, nicht zuletzt aus einer zu großen Nähebeziehung zum Auftraggeber resultierenden Risiken verbunden. Um diesen vorzubeugen und eine größtmögliche Objektivität der Ergebnisse sicherzustellen, sollte für die Fälle, in denen unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen eine fachärztliche Begutachtung weiterhin erforderlich ist und bleibt, erwogen werden, ob ein aus einer größeren Zahl von auch außerhalb des Bereichs des Bistums angesiedelter Fachleute bestehender Gutachter-Pool gebildet wird, dessen Mitgliedern die jeweiligen Fälle turnusmäßig zur Evaluation zugewiesen werden. Dadurch ließe sich auch ein besserer Überblick über die Vorgehensweise unterschiedlicher Gutachter und eine etwaige Häufung von Befunden und Risikobeurteilungen bzw. Empfehlungen erlangen und gegebenenfalls auch auswerten. Darüber hinaus bedarf es aber auch fachlich geeigneter Ansprechpartner im Bistum, die mit den Gutachtern „auf Augenhöhe“ verkehren und die von diesen präsentierten Ergebnisse einordnen, kritisch würdigen und die gebotenen Nachfragen stellen können.

8. Kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses

Ungeachtet dessen, dass eine inhaltliche Bewertung und Positionierung seitens der Gutachter nicht angezeigt sind, erscheint eine kritische Reflexion des priesterlichen Selbstverständnisses kirchlicherseits geboten. Ein differenziertes und realitätsnahes Bild des priesterlichen Amtes und seiner Stellung innerhalb der katholischen Kirche kann einen Beitrag dazu leisten, die Vermeidung, Aufklärung und Ahndung schwerster Missbrauchshandlungen, die die Betroffenen an Körper und Seele nicht selten dauerhaft schwer schädigen, zu fördern und damit nicht nur den Opfern, sondern auch der Kirche gerecht zu werden. Nicht zuletzt stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Weihe- und Leitungsgewalt.

> Vgl. in diesem Sinne auch Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie, S. 289 f., verfügbar unter: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf, abgerufen: 03.08.2020.

Dahingehende Überlegungen und Auseinandersetzungen dürfen in Anbetracht der Einbettung des Priesterbildes in historische Entwicklungen nicht vorschnell unter Berufung auf kirchliches Lehramt und Tradition unterbunden werden.

9. Kritische Überprüfung der priesterlichen Aus- und Fortbildung

In engem Zusammenhang mit dem priesterlichen Selbstverständnis steht die Ausgestaltung der priesterlichen Aus- und Fortbildung. Diese erscheint reformbedürftig; dies beginnend mit der Auswahl möglicher Kandidaten für das Priesteramt. Wie nicht zuletzt die MHG-Studie gezeigt hat, weist eine nennenswerte Zahl von Personen, die später des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger zumindest verdächtigt werden, spezifische Problemstellungen, wie beispielsweise eine eigene Missbrauchserfahrung, auf. Diese Problemstellungen müssen bereits im Rahmen der Ausbildung möglichst frühzeitig identifiziert werden. Dies erscheint umso erfolgversprechender, wenn damit nicht eine Stigmatisierung verbunden und der Weg zum Priesteramt nicht von vornherein ausgeschlossen wird. Ziel muss es vielmehr sein, mit echter Aufmerksamkeit an einer umfassenden Persönlichkeitsbildung des Kandidaten zu arbeiten und unter Beteiligung externer Experten individuelle Lösungsstrategien zu entwickeln, die dem Betroffenen eine Affekt- und Bedürfniskontrolle ermöglichen. So legen insbesondere die Befunde der MHG-Studie nahe, dass die intensive, fachliche und persönliche Beschäftigung mit dem Thema Sexualität und sexuelle Identitätsbildung in den Priesterseminaren zeitlich und inhaltlich äußerst knapp bemessen ist.

> Vgl. Abschlussbericht zum Forschungsprojekt Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (2018), S. 13 ff., verfügbar unter https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf ,abgerufen: 29.09.2020.

Auch wenn es, wie gezeigt, häufig erstmals nach einigen Berufsjahren zu sexuellen Übergriffen kommt, sind aus Sicht der Gutachter möglichst frühzeitige psychologische Tests der Kandidaten für das Priesteramt zweckmäßig. Ziel dieser psychologischen Tests sollten Aussagen betreffend die generelle Eignung der einzelnen Kandidaten für das Priesteramt sowie die Ermittlung etwaiger Bereiche, die im Rahmen der Ausbildung besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, sein. Voraussetzung dafür, dass diese psychologischen Tests aussagekräftige und belastbare Ergebnisse erbringen, sind eine vorherige Zieldefinition der Charakteristika des Priesteramtes und der spezifischen Anforderungen an dessen verantwortungsvolle Ausübung, aus denen dann ein entsprechendes Kandidatenprofil zu entwickeln ist. Es ist nicht überzeugend, derartige psychologische Tests unter Hinweis auf einen darin zum Ausdruck kommenden Generalverdacht gegen Kandidaten für das Priesteramt abzulehnen. Vielmehr stellen diese ein Standardinstrument bei der Kandidatenauswahl in Fällen dar, in denen dritte Personen und ihr Wohlergehen einem Beschäftigten in besonderer Weise anvertraut sind, wie dies unter anderem beispielsweise bei Piloten der Fall ist. Andererseits kann es mit derartigen psychologischen Tests nicht sein Bewenden haben. Ebenso unabdingbar ist eine fortlaufende Fortbildung der Priester im Bereich der Prävention sexuellen Missbrauchs. Dabei darf die Fortbildung nicht nur dem Erkennen möglicher Risiken, die von Dritten ausgehen dienen, sondern muss, gegebenenfalls in speziellen Formaten, auch das Risiko, selbst zur Gefahrenquelle zu werden, sollte dabei in den Blick genommen werden.

10. Ausgestaltung des Betroffenenbeirates

Die in diesem Jahr getroffene Übereinkunft der DBK mit dem Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs sieht unter anderem auch auf der Ebene der (Erz-)Diözesen die Einrichtung von Betroffenenbeiräten vor. Weitergehende Einzelheiten zur Zusammensetzung und den Aufgaben der Betroffenenbeiräte lassen sich der gemeinsamen Erklärung nur sehr beschränkt entnehmen. Danach soll dieser den Prozess zur Aufarbeitung begleiten. Was dies genau bedeutet, bleibt unklar. Aus Sicht der Gutachter ist damit wiederum die Gefahr verbunden, dass die Betroffenenbeiräte in den einzelnen (Erz-)Bistümern unterschiedlich strukturiert werden und unterschiedliche Aufgaben und Befugnisse erhalten. In jedem Fall muss aus Sicht der Gutachter verhindert werden, dass dieser Betroffenenbeirat lediglich eine Alibifunktion hat. Ihm sollte vielmehr eine maßgebliche Rolle bei allen wichtigen Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Intervention und Aufklärung betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs zukommen. Dies schließt neben einer beratenden Tätigkeit im Vorfeld bestimmter Maßnahmen auch eine gewisse Überwachungsfunktion gegenüber den mit Fällen sexuellen Missbrauchs befassten Stellen des Bistums mit ein. Diesen Aufgaben kann der Betroffenenbeirat jedoch nur dann in sachgerechter Weise nachkommen, wenn er auch über die dafür erforderlichen, nicht zuletzt finanziellen Mittel verfügt, die ihn auch in die Lage versetzen, eigene Aktivitäten zu entwickeln. Darüber hinaus ist zu erwägen, ob einzelne Mitglieder des Betroffenenbeirats auch in den Beraterstab entsandt werden sollen, um auf diese Weise der Stimme der Geschädigten dort ebenfalls Gewicht zu verschaffen.

11. Vertiefende (interdisziplinäre) Forschung und institutionalisierter Wissens- und Erfahrungsaustausch vor allem auf internationaler Ebene

Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch zwar nicht hergestellt werden. Das Beziehungsgeflecht zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch erscheint aus Sicht der Gutachter allerdings auch nicht abschließend erschlossen. Es liegen nämlich durchaus Hinweise darauf vor, dass beispielsweise im Hinblick auf die Auswahl der Kandidaten für das Priesteramt, deren Ausbildung sowie die priesterliche Tätigkeit strukturell bzw. systemisch bedingte missbrauchsbegünstigende Risikofaktoren bestehen können, die zumindest mittelbar auch mit dem Pflichtzölibat in Zusammenhang stehen. Denkbar wäre dies beispielsweise im Hinblick auf die Frage, ob sich der psychosexuelle Reifegrad von Seminaristen (deutlich) von demjenigen der Altersgenossen unterscheidet, wie sich der psychosexuelle Reifegrad während der Ausbildung – wiederum im Vergleich zu Altersgenossen – entwickelt und worauf etwaige Unterschiede in den einzelnen Entwicklungsstadien zurückzuführen sind. Gleichermaßen stellt sich aus Sicht der Gutachter die Frage, inwieweit die spezifischen Anforderungen an die priesterliche Tätigkeit und deren Praxis, zur Ausprägung missbrauchsbegünstigender Risikofaktoren, wie beispielsweise Fehlvorstellungen in Bezug auf das Bild von der eigenen Persönlichkeit, (psychische) Überforderungssituationen und Suchtmittelabhängigkeit, führen können. Insoweit erscheinen aus Sicht der Gutachter zumindest mittelbare Auswirkungen des Pflichtzölibats jedenfalls diskussionswürdig.

Überprüfungsbedürftig dürfte darüber hinaus die Frage nach den soziologischen, systemischen und möglicherweise auch historischen Ursachen für die – wie *Doyle* festgestellt hat – jedenfalls in der Vergangenheit geradezu

paranoide Angst vor Öffentlichkeit und dem damit einhergehenden Beharren auf Geheimhaltung sein. Wesentliche Aspekte stellen in diesem Zusammenhang auch das Priesterbild und seine Entwicklung in den beiden vergangenen Jahrhunderten sowie die dafür maßgeblichen, auch externen Einflüsse dar. Es erscheint nicht von vornherein ausgeschlossen, dass die über einen langen Zeitraum vorherrschende und wirkmächtige Vorstellung des Priesters als ontologisch verwandeltes Wesen insoweit von einer gewissen Bedeutung ist und Fehlentwicklungen, wie ein überzogenes Nähe- und Fürsorgeverständnis, das mitunter auch in eine Wagenburgmentalität münden kann, zumindest begünstigt hat.

Trotz intensiver Bemühungen kirchlicherseits insbesondere im Bereich der Prävention ist für die Gutachter eine Bereitschaft vor allem der kirchlichen Hierarchie, diese jenseits der öffentlichkeitswirksamen Frage nach einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen Pflichtzölibat und sexuellem Missbrauch liegenden strukturellen bzw. systemischen Fragen kritisch und ergebnisoffen zu untersuchen, nur vereinzelt erkennbar, gleichwohl aber dringend geboten. Dieses Desiderat besteht unabhängig davon ob, der Anteil der Missbrauchstäter unter den Priestern höher ist als im Bevölkerungsdurchschnitt oder nicht. Beide Ansichten werden vertreten. Entscheidend ist insoweit die herausragende Verantwortung, die die Kirche dadurch trägt, dass sie mit einem besonderen Vertrauensvorschuss ausgestattete Personen in verantwortlicher Stellung gegenüber ihren Gläubigen einsetzt und auch diesen gegenüber eine Fürsorgepflicht hat. Dieser wird sie aber nicht gerecht, wenn mehr oder minder gleichgültig darauf verwiesen wird, dass es sexuellen Missbrauch auch außerhalb der katholischen Kirche gibt. Die katholische Kirche muss sich vielmehr mit allen Kräften darum bemühen, gerade auch ihre Gläubigen vor sexuellem Missbrauch durch kirchliche Amtsträger zu schützen. Dazu gehört es aber auch, diejenigen Umstände, die solche Taten

zumindest begünstigen, zu identifizieren und zu beseitigen. Dass die Behauptung zu kurz greift, es handle sich hier um Einzelfälle bzw. Einzeltäter, ist evident.

Dass die strukturellen bzw. systemischen Gründe durchaus von Bedeutung sind, zeigt sich nicht zuletzt auch daran, dass in anderen Ländern und Weltregionen durchgeführte Untersuchungen in zentralen Punkten zu ähnlichen Feststellungen und Empfehlungen gelangen; ein Umstand, der bislang noch nicht in der gebührenden Form beachtet wird. In Anbetracht des Umstandes, dass wesentliche Strukturen gesamtkirchlich identisch oder zumindest weitestgehend ähnlich ausgeprägt sind, ist der Befund überraschend, dass eine Zusammenschau der Untersuchungen im Hinblick auf Ursachen und notwendige Maßnahmen bislang allem Anschein nach unterbleibt, jedenfalls aber nicht mit der notwendigen Intensität erfolgt.

12. Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen nach wie vor der Täter und das institutionelle und persönliche Versagen der Verantwortungsträger in Reaktion auf deren Taten. Zu kurz kommt dabei die Frage, was getan werden kann, dass Kinder keine Opfer werden. Dies reicht vom Erkennen von Veränderungen, die auf ein sich abzeichnendes Missbrauchsgeschehen hindeuten können, bis zur Entwicklung einer gefestigten kindlichen Persönlichkeit, die in der Lage ist, sich Grenzüberschreitungen zu widersetzen und diese, soweit irgend möglich, präventiv zu verhindern. Hier kann und muss die Kirche dauerhaft einen signifikanten Beitrag leisten, der über ihren eigenen Bereich hinausgeht und auf die Gesellschaft insgesamt ausstrahlt.

Naheliegend ist es, diesen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung bewusst im Rahmen kirchlicher Angebote im vorschulischen oder schulischen Bereich, konkret in Kindertagesstätten und Schulen in kirchlicher Trägerschaft, zu stärken und weiter auszubauen.

13. Stärkung der Rolle der Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen

Nicht selten wird im Zusammenhang mit Fehlentwicklungen innerhalb der Kirche mit Recht beklagt, dass eine Ursache dafür auch in einem manifestierten männerbündlerischen System zu sehen sei. Diesem Befund lässt sich aus Sicht der Gutachter mit einiger Aussicht auf Erfolg auch dadurch entgegenwirken, dass kirchliche Leitungsfunktionen, die mit entsprechenden Entscheidungsbefugnissen auch im Verhältnis zu Klerikern ausgestattet sind, bewusst auf Frauen übertragen werden und somit jedenfalls auf administrativer Ebene ein Kulturwandel innerhalb der Kirche wenn nicht begonnen, so doch mit Entschlossenheit forciert wird. Die bisher im Bistum in diese Richtung unternommenen Schritte bestätigen aus Sicht der Gutachter diesen Befund und geben Anlass, die Bemühungen um mehr Frauen in kirchlichen Leitungspositionen zu verstärken.

München, den 09.11.2020

Dr. Wastl	Dr. Pusch, LL.M.	Gladstein

Literaturverzeichnis

Althaus, Rüdiger / Lüdicke, Klaus — Der kirchliche Strafprozess nach dem Codex Iuris Canonici und seinen Nebengesetzen - Beiheft zum Münsterischen Kommentar zum Codex Iuris Canonici Nr. 61, 2. Auflage, 2015, Ludgerus Verlag Hubert Wingen GmbH & Co. KG, Essen

Arrieta, Juan Ignacio — Kardinal Ratzinger und die Revision der kirchlichen Strafrechtsordnung – Eine entscheidende Rolle, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_arrieta-20101202_ge.html

Austin, Rodger — Report prepared for submission to the Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse, 2016, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/CTJH.304.90001.0020.pdf

Beal, John P. — The 1962 instruction Crimen sollicitationis: Caught red-handed or handed a red herring, in: studio canonica 41 (2007), S. 199 – 236

Benedikt XVI. — Schreiben zum Beginn des Priesterjahres anlässlich des 150. Jahrestages des „Dies natalis“ von Johannes Maria Vianney, verfügbar unter: http://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/letters/2009/documents/hf_ben-xvi_let_20090616_anno-sacerdotale.html

Bistum Limburg (Hrsg.) — Projektdokumentation „Betroffene hören – Missbrauch verhindern. Konsequenzen aus der MHG-Studie“, S. 280, verfügbar unter: https://bistumlimburg.de/fileadmin/redaktion/Portal/Meldungen/2020/2020_06_13_Abschluss_MHG/Dateien_zum_Download/2020-06-17_Abschlussbericht_online.pdf

Conway, Eamonn — Theologien des Priesteramtes und ihr möglicher Einfluss auf sexuellen Kindesmissbrauch, Concilium 40 (2004), S. 308 – 322

Departement of Justice and Equality — Report by Commission of Investigation into Catholic Archdiocese of Dublin, verfügbar unter: http://www.justice.ie/en/JELR/Pages/PB09000504

Dreßing, Harald / Salize, Hans Joachim / Dölling, Dieter (u.a.) — Forschungsprojekt „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, 2018, verfügbar unter: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2018/MHG-Studie-gesamt.pdf

Dreßing, Harald — Das Ausmaß der Vertuschung, Herder Korrespondenz, Oktober 2020, S. 13 – 16

Doyle, P. Thomas, OP — The 1962 Vatican instruction „Crimen sollicitationis“ promulgated on March 16, 1962, 2008, Ziff. 15 f. verfügbar unter: http://archives.weirdload.com/docs/doyle-crimen-4-10-8.pdf

Erb, Volker / Esser, Robert / Franke, Ulrich u.a. (Hrsg.) — Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, Band 8, 26. Auflage, 2009, De Gruyter Berlin

Erzbistum Köln (Hrsg.) — Sexueller Missbrauch, physische und psychische Gewalt am Collegium Josephinum, Bad Münstereifel – Eine wissenschaftliche Aufarbeitung mit und für Betroffene, 2017, Köln

Fischer, Thomas — Strafgesetzbuch, 67. Auflage, 2020, C. H. Beck, München

Jone, P. Heribert, OFMCap — Gesetzbuch der lateinischen Kirche,
Band 1, 2. Auflage, 1950,
Band 3, 2. Auflage, 1953,
Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Kongregation für die Glaubenslehre — Die Normen des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ - Geschichtliche Einführung,
verfügbar unter:
http://www.vatican.va/resources/resources_introd-storica_ge.html

Laufhütte, Heinrich Wilhelm / Rissing-van Saan, Ruth / Tiedemann, Klaus (Hrsg.) — Strafgesetzbuch Leipziger Kommentar, Band 6, 12. Auflage, 2009, De Gruyter, Berlin

Lüdecke, Norbert — Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Priester aus kirchenrechtlicher Sicht, MThZ 62 (2011), S. 33 - 60

Lüdicke, Klaus (Hrsg.) — Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Loseblattsammlung, Stand: 57. Erg.lfg. (März 2019), Ludgerus Verlang Herber Wingen GmbH & Co. KG, Essen

Meisner, Joachim Kardinal — Vorwort, in:
Marcial Maciel LC, Priester für das Dritte Jahrtausend und ihre ganzheitliche Ausbildung, 2005, Rom, Verlag Ed ART

Meyer-Goßner, Lutz / Schmitt, Bertram — Strafprozessordnung, 62. Auflage, 2019, C. H. Beck, München

Palandt, Otto — Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Auflage, 2020, C. H. Beck, München

Platen, Peter — Die Diözesankurie, in:
Haering, Stephan / Rees, Wilhelm / Schmitz, Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, 2015, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

Rees, Wilhelm — Koordiniertes Vorgehen gegen sexuellen Missbrauch – Die Normen der Kongregation für die Glaubenslehre über die delicta graviora vom 21.05.2010, in:
Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche Sabrina / Pulte Matthias (Hrsg.),

	Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von sexuellem Missbrauch, 2012, Echter Verlag, Würzburg
Royal Commission into Institutional Responses to Child Sexual Abuse	Final Report – Volume 16 Book 1, 2017, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/final_report_-_volume_16_religious_institutions_book_1.pdf
Säcker, Franz Jürgen / Rixecker, Roland / Oetker, Hartmut u.a. (Hrsg.)	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 6, 7. Auflage, 2017, C. H. Beck, München
Schaub, Günter	Arbeitsrechtshandbuch, 18. Auflage, 2019, C. H. Beck, München
Schmitz, Heribert	Der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltene Straftaten, AfkKR 170 (2001), S. 441 - 462
Scicluna, Charles	Ein Überblick über die Entwicklung des kanonischen Rechts im Bereich des sexuellen Missbrauchs durch Kleriker, in: Hallermann, Heribert / Meckel, Thomas / Pfannkuche Sabrina / Pulte Matthias (Hrsg.), Der Strafanspruch der Kirche in Fällen von

sexuellem Missbrauch, 2012, Echter Verlag, Würzburg

ders. — The Procedure and Praxis of the Congregation for the Doctrine of the Faith regarding Graviora delicta, verfügbar unter: http://www.vatican.va/resources/resources_mons-scicluna-graviora-delicta_en.html

Tapsell, Kieran — Canon Law – A systematic factor in child abuse in the Catholic Church Submission to the Royal Commission into institutional Responses to child sexual abuse, 2015, verfügbar unter: https://www.childabuseroyalcommission.gov.au/sites/default/files/SUBM.2398.001.0001.pdf

ders. — Potiphar´s Wife – The Vatican´s Secret and Child Sexual Abuse, 2014, ATF Press, Adelaide

Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs — Bilanzbericht „Geschichten, die zählen“, Band 1, 2019, verfügbar unter: https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf

Verf. Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Priester, Diakone und sonstige pastorale Mitarbeiter im Verantwortungsbereich der Erzdiözese München und Freising in der Zeit von 1945 bis 2009 – Bestandsaufnahme – Bewertung – Konsequenz – Gutachten vom 02.12.2010,
verfügbar unter:
https://www.erzbistum-muenchen.de/cms-media/media-14418720.pdf

Weigend, Thomas Viktimologische und kriminologische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, ZStW 96 (1984), S. 761

Anlage 1

– Schreiben des Prof. Dr. Rees vom 05.11.2020 –

Institut für Praktische Theologie
Kirchenrecht
Katholisch-Theologische Fakultät – Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

Karl-Rahner-Platz 1/II
A-6020 Innsbruck
Tel. +43/(0)512/507/8620 (8651)
Fax: +43/(0) 512/507/2713
http://www.uibk.ac.at/praktheol/

Vorab per E-Mail: info@westpfahl-spilker.de

Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl
Widenmayerstraße 6

80538 München

Innsbruck, den 5. November 2020

Gutachtensauftrag „Sexueller Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker im Bereich des Bistums Aachen im Zeitraum 1965 bis 2018"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bistum Aachen hat Ihnen den vorgenannten Gutachtensauftrag erteilt. Bestandteil dieses Gutachtensauftrages sind auch kirchen(straf)rechtliche Fragestellungen. Es bestand Einvernehmen, dass ich insoweit begleitend und beratend tätig sein und insbesondere die diesbezüglichen Darstellungen im Rahmen des Gutachtens auf die Übereinstimmung mit der geltenden kirchenrechtlichen Lage prüfen soll.

In Kenntnis der mir vorgelegten Ausführungen zum Gliederungspunkt „V. 2. Kirchliches Recht" teile ich Ihnen mit, dass diese nach meinem Urteil die historische Entwicklung sowie die derzeit geltende kirchliche Rechtslage betreffend das *Crimen pessimum* bzw. die *Normae de gravioribus delictis* zutreffend darstellen. Gegen die dortigen Ausführungen bestehen aus meiner Sicht keinerlei Einwände. Die Schlussfolgerungen sind plausibel und überzeugend begründet. Den Empfehlungen zur Reform des kirchlichen Sexualstrafrechts unter dem Gliederungspunkt X. 2. schließe ich mich an.

Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit danke ich Ihnen sehr und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Ihr

o. Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees

wilhelm.rees@uibk.ac.at

Anlage 2

– Stellungnahmen des

Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff –

Steinmetz & Dr. Otten
Rechtsanwälte & Fachanwälte

MATHIAS STEINMETZ
Rechtsanwalt
Dr. RALF OTTEN
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW
HEIKO PLATZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MICHAEL JANßEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW

Steinmetz & Dr. Otten Rechtsanwälte
Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen

Eingegangen
Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte
333/20 P07

1	RAin Dr. Westpfahl	9	RAin Gladstein
2	RA Dr. Spilker	10	RAin Greiner
3	RA Dr. Wastl	11	RA Schenke
4	RA Lau	12	
	21. Sep. 2020		
5	RA Dr. Litzke	13	DaP
6	RA Dr. Pusch	14	WVmA
7		15	z. Akte
8		16	Buchhaltung

Persönlich/Vertraulich
Personalsache
Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl
z. H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Wastl
Widenmayerstraße 6

80538 München

~~Vorab per Fax: 089 29037521~~

Bitte stets angeben:

333/20 P07 sl

21.09.2020
D3/3686-20

Mussinghoff Beratung
Ihr Aktenzeichen: 1037/19
Bistum Aachen wegen Gutachtenserstellung

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf unser Bestellungsschreiben vom 10.09.2020 und die Ihnen bereits vorliegende Vollmacht.

Gegenstand unserer Beauftragung ist die Befassung mit dem von Ihnen an Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff übersandten Konfrontationsschreiben, in dem Sie ihn baten, zeitnah zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Gestatten Sie mir bitte den Hinweis darauf, dass ich zunächst die Fristsetzung nicht akzeptieren kann.

Darüber hinaus ist bekannt, dass Ihre Kanzlei, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, im parallelen Auftragsverfahren in Köln eine Veröffentlichung verschoben hat, da zunächst ein Gutachten einzuholen ist, um zu klären, ob überhaupt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Nennung identifizierbarer Darstellungen zulässig ist.

Das Domradio veröffentlichte hier unter dem 10.03.2020 folgendes Zitat:

> *"Ich bedauere, dass es zu dieser Verzögerung kommt, meine aber, dass wir im Interesse einer gründlichen und glaubwürdigen Untersuchung Rechtssicherheit brauchen, bevor wir die Ergebnisse dieser bislang einmaligen Aufklärungsarbeit veröffentlichen. Ein äußerungsrechtliches Gutachten einer spezialisierten Kanzlei hat hierzu festgestellt, dass wir die Veröffentlichung der Ergebnisse so absichern müssen, dass eine identifizierbare Darstellung der Verantwortlichen nicht angegriffen werden kann. Nur so können wir rechtssicher dokumentieren, wie Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln gehandhabt worden sind und welche möglichen Versäumnisse es dabei gab. Dies geschieht im eindeutigen*

Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen · Tel.: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 0 · Fax: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 11
Gerichtsfach: AC 010 · E-Mail: Kontakt@steinmetz-rechtsanwaelte.de · Internet: www.steinmetz-rechtsanwaelte.de
Sparkasse Aachen, IBAN: DE37 3905 0000 0001 0154 11, BIC: AACSDE33
Postbank Köln, IBAN: DE36 3701 0050 0064 4515 09, BIC: PBNKDEFF
Commerzbank Aachen, IBAN: DE26 3904 0013 0504 1710 00, BIC: COBADEFFXXX

Willen, größtmögliche Gerechtigkeit für die Betroffenen herzustellen. Die Untersuchung soll neben strukturellen Defiziten auch die Verantwortungsträger klar benennen. Das sind wir den Betroffenen und der Öffentlichkeit schuldig. Aber gerade deshalb geht hier Gründlichkeit vor Geschwindigkeit", so Generalvikar Monsignore Dr. Hofmann."

Wir gehen davon aus, dass Sie genauso wie wir, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, der Auffassung sind, dass die Datenschutzrechte und die Persönlichkeitsrechte des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff hier genauso schützenswert sind wie in Köln.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff einer Veröffentlichung unter Nennung seiner Person in jedem Fall **widerspricht**, wenn nicht zweifelsfrei festgestellt ist, dass dies der Zulässigkeit entspricht. Eine Veröffentlichung in dieser Form hat daher zu unterbleiben.

Es bleibt Ihnen daher unbelassen, uns das äußerungsrechtliche Gutachten zur Verfügung zu stellen, damit wir gemeinsam mit Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff beraten können, wie mit dem Widerspruch weiter zu verfahren ist.

Allerdings möchte Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff die Vorwürfe, die sich aus Ihrer Zuschrift ergeben, im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten Ihnen gegenüber nicht so stehen lassen und hat uns daher gebeten, bereits vorab auf Folgendes hinzuweisen:

Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff, der, wie Ihnen bekannt ist, nahezu 80 Jahre alt ist, hatte einen Teil der Akten quer gesichtet.

Hiernach ergibt sich offenbar folgendes Bild:

Der Umfang der zur Einsicht zur Verfügung stehenden Akten beträgt mehrere 1000 Seiten. Die Akteneinsicht gestaltet sich teilweise sehr schwierig, da die Kopien beidseitig und seitenverkehrt gefertigt worden sind. Die Originalakten befinden sich nach hiesiger Information bei Ihnen. Dies alles erschwert eine Befassung mit den Sachverhalten.

Dessen ungeachtet bedarf die Einarbeitung in den Sachverhalt und die Befassung mit den von Ihnen erhobenen Vorwürfen einer umfänglichen Besprechung mit unserer Mandantschaft und der Entscheidung, ob der Unterzeichner ebenfalls Akteneinsicht nehmen muss.

Dem Gespräch mit Ihnen, welches Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff im Februar geführt hat, hat Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff entnommen, dass Ihr Auftrag lautet, ein unabhängiges Gutachten auch zu der Frage zu erstatten, welche konkrete Behandlung Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff hinsichtlich der Missbrauchsfälle getätigt hat.

Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff ist hinsichtlich dieser Vorwürfe, die sich aus der Aktenauswertung in der Konfrontationsschrift ihm gegenüber ergeben und die ausschließlich negative Aktenstücke zitieren, entsetzt.

Er ist der Meinung, und dieser Auffassung schließen wir uns an, dass er unmittelbar nach Amtsübernahme unmissverständlich klargemacht hat, und dies auch nach außen hin dokumentiert hat, wie ernst ihm die intensive und transparente Aufklärung der Missbrauchsproblematik im allgemeinen und insbesondere auch in der Institution der katholischen Kirche ist.

Von daher ist es umso erstaunlicher, dass in der Konfrontationsschrift sich kein Wort davon findet, dass Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff selbstverständlich sich auch unmittelbar an die Betroffenen gewandt hat.

Wir dürfen uns erlauben, Ihnen einen Text einer Predigt zur Kenntnis zu bringen, die Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff am [redacted] in [redacted] in [redacted] gehalten hat.

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Mit Bestürzung und Trauer habe ich gehört, was in dieser Gemeinde geschehen ist: Kindesmißbrauch durch den Pfarrer der Gemeinde. Er ist rechtskräftig verurteilt und sitzt in Haft. Wir haben heute im Pfarrgemeinderat über die Situation in der Gemeinde gesprochen. Ich bedaure zutiefst, daß durch einen Priester unseres Bistums jungen Menschen und Familien schwerer Schaden und seelisches Leid zugefügt worden ist, Wunden, die ein Leben lang bleiben. Ich bedaure zutiefst, was vorgefallen ist, was die ganze Gemeinde im Innern verletzt hat.
Ich bedaure, wenn das Bistum nicht immer sensibel genug auf die Situation reagiert hat. Ich bitte um Verzeihung für das, was geschehen ist. Ich bitte alle, um der Liebe Christi willen Wege der Versöhnung zu gehen, Wunden zu verbinden, dass helfende und heilende Wort Jesu neu zu hören.

Mit Recht fragen Sie: Was geschieht mit dem Pfarrer, wenn er aus der Haft entlassen wird? Was geschieht mit uns, mit der Gemeinde? Der Pfarrer ist vom Dienst und von der Ausübung seiner Weihevollmachten suspendiert. Er ist rechtskräftig verurteilt und kann angesichts der Straftaten nicht priesterlich tätig sein. Ein priesterlicher Dienst in einer Gemeinde kommt nicht mehr in Frage. Der Pfarrer ist und bleibt aber Priester des Bistums Aachen und der Bischof und das Bistum sind für ihn mitverantwortlich. In unserer Verantwortung auch für einen Priester, der rechtskräftig verurteilt ist, werden wir ihm eine Tätigkeit anbieten müssen. Diese Tätigkeit kann nicht in der Seelsorge liegen, noch in Aufgabenbereichen, die der Seelsorge nahe stehen. Darüber wird mit dem Pfarrer zu gegebener Zeit zu sprechen sein. Ihr neuer Pfarrer und der Pfarrgemeinderat werden rechtzeitig unterrichtet werden, wenn der Pfarrer entlassen wird. Sie wissen auch, dass ein Diözesanbischof eine schwache Stellung hat. Wir haben keine Polizeigewalt, mit der wir das künftige Verhalten eines Priesters regulieren könnten. Wenn künftig ähnlich gelagerte Fälle eintreten sollten, was ich nicht hoffe, wird das Bistum verantwortlich handeln. Wenn Schuld kirchlicher Mitarbeiter feststeht, wird entsprechend gehandelt werden. Sie wissen, dass ich als Bischof neu im Amt bin. Ich weiß vieles noch nicht. Ich kenne nicht alle Hintergründe und muss auch noch lernen, mit solchen Situationen umzugehen. Ich bedaure zutiefst, daß Ihnen Schaden zugefügt worden ist, und besonders, daß Kinder in ihrer Würde verletzt worden sind - durch einen Priester unseres Bistums. Ich bitte um Vergebung. Ich bitte darum, neu aus der Versöhnung mit Gott zu leben und einen neuen Anfang zu wagen. Sie haben in [redacted] einen neuen Pfarrer und Seelsorger, der sich bemüht, Wunden zu verbinden und zu heilen und das Gemeindeleben zu erneuern. Dabei wird er vom Kaplan und der Gemeindereferentin und vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrgemeinderat und in der Gemeinde unterstützt. Im Bemühen aller kann so mit der Zeit Versöhnung und ein erneuertes Gemeindeleben gelingen."

Diese Predigt wurde, am [redacted] in [redacted] gehalten vor dem Hintergrund des Falles 1 Ihrer Konfrontationsschrift.

Bitte gestatten Sie uns zunächst folgende allgemeine Erwägungen.

Die von Ihnen verfasste Konfrontationsschrift erweckt den Eindruck, dass die Bewertung der Befassung mit Missbrauchsvorfällen ausschließlich aus jetziger Sicht und unter Beurteilung heutiger Handlungsweisen erfolgt.

Die Beurteilung des damaligen Umgangs mit dem Thema Missbrauch aus heutiger Sicht zu betrachten und diesen dann zu be- oder zu verurteilen, ist nicht gerechtfertigt. So muss eine Beurteilung immer im Rahmen der gesellschaftspolitischen Beurteilung und der maßgeblichen Regelungen sowohl in Kirche als auch Gesellschaft gesehen werden. So ist im Rahmen staatlicher Verurteilungen zunehmend zu erkennen, dass Täter zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt werden, die im Jahre [redacted] entweder eingestellt oder mit einer Geldstrafe geahndet worden wären.

Auch das kirchliche Strafrecht hat sich in der Zeit der Beurteilung geändert. All dies findet in der Konfrontationsschrift überhaupt keine Erwähnung.

Zudem wird aus hiesiger Sicht völlig außer Acht gelassen, dass es bis zum Jahre 2002 durch die Deutsche Bischofskonferenz keine Leitlinien zum Umgang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger gegeben hat.

Ihnen ist bekannt, dass erst mit der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz Fulda 2002 der empfohlene Ablauf der innerkirchlichen Untersuchung und die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen bei erwiesenen Fällen geregelt ist.

Diese Leitlinien wurden im August 2010 reformiert, da seit Ende Januar 2010 durch die bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs am Canisius-Kolleg in Berlin eine öffentliche Debatte zu dem Thema sexueller Missbrauch geführt wurde, die die Deutsche Bischofskonferenz zu zentralen Maßnahmen veranlasst hat.

Die Leitung des Bistums Aachen reagierte auf diese Leitlinien 2010 sofort und beauftragte Dr. Winden, Frau Geis und später auch Frau Eß als Ansprechpartner für Betroffene.

Ihnen zur Seite gestellt war, bereits vor Inkrafttreten der Leitlinien, eine Kommission (später Beraterstab genannt), die multiprofessionell mit Psychologen, Trauma-Therapeuten, Juristen, dem Verantwortlichen der Personalabteilung und den Missbrauchsbeauftragten besetzt war.

Eine Hotline wurde eingerichtet, auf der sich Betroffene zunächst telefonisch melden konnten.

Bereits weit vor dieser Zeit, Ende der 90er Jahre, hatte Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff in enger Abstimmung mit dem Generalvikariat Herrn Oberstudiendirektor Josef Kiwitz zu seinem Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen ernannt. Dieser wurde am 15.12.2008 durch Herrn Dr. Winden abgelöst. Herr Dr. Winden wurde von dieser Tätigkeit am 05.04.2017 durch den jetzigen Bischof von Aachen, Dr. Helmut Dieser, entpflichtet.

Im Jahre 2010 stieg der Arbeitsaufwand aufgrund der Fülle von Missbrauchsmeldungen sehr stark an. Daraufhin wurde die Arbeit der Missbrauchsbeauftragten und der Kommission durch die dauerhafte Unterstützung durch Mitarbeiterinnen des Bistums verstärkt.

Entgegen der doch sehr pauschalen Vorwürfe in der Konfrontationsschrift, Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff habe sich nicht um Opfer gekümmert und den Schutz der Täter vor den Opferschutz gestellt, ist es vielmehr so, dass die Betroffenen die Möglichkeit hatten, sich bei den Missbrauchsbeauftragten über die Hotline oder per Mail zu melden. Sodann wurden Gespräche geführt, Therapien angeboten und letztlich auch Anträge auf Anerkennung des Leides bearbeitet, die von den Missbrauchsbeauftragten begleitet wurden. Diese Anträge wurden mit Stellungnahmen seitens der Missbrauchsbeauftragten an die Deutsche Bischofskonferenz, welche über die Zuwendungen zu entscheiden hatte, weitergeleitet. Sämtliche Anschreiben an die Betroffenen wurden vom Generalvikar persönlich unterzeichnet. In Zusammenarbeit mit den Missbrauchsbeauftragten wurde dieses Schreiben in einer empathischen Form gestaltet, die nach Auffassung der Kommission den Betroffenen auch emotional erreichen konnte. In der Amtszeit des Generalvikars von Holtum wurde dem Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz in jedem Fall entsprochen. In den Akten finden sich Dankesbriefe der betroffenen Opfer.

Keine Erwähnung findet auch die Tatsache, dass die Zusammenarbeit des Bistums mit der Staatsanwaltschaft Aachen vorbildlich war.

Nachdem es im Verlauf des Jahres 2010 zunächst zu einer Irritation gekommen war, wurde zwischen der leitenden Oberstaatsanwältin in Aachen, den Staatsanwaltschaften in Krefeld und Mönchengladbach unter Beteiligung des Hauptabteilungsleiters Personal, dem Justitiar und Herrn Dr. Winden im Jahre 2010 eine Absprache über das Zusammenspiel zwischen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und kirchlichen Vorgehensweisen bei Missbrauchsbeschuldigungen getroffen:

Diese lautete in groben Zügen wie folgt: Soweit bei Eingang eines Missbrauchsvorwurfs davon auszugehen war, dass der Beschuldigte noch lebte, so wurde der Vorgang über den Justitiar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Kirchliche Untersuchungen erfolgten erst nach Abschluss der staatlichen Ermittlungen und deren Mitteilung an den Justitiar. Es darf darauf hingewiesen werden, dass diese in Aachen getroffene Absprache im Jahre 2013 in die neue überarbeitete Fassung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz als verpflichtende Norm aufgenommen wurde.

Somit haben die Verantwortlichen des Bistums Aachen durch ihre Tätigkeit eine offensichtlich als vorbildlich angesehene Vorgehensweise geschaffen.

Dass dies keine Erwähnung findet, erstaunt.

Diese Absprache ist in allen hier kritisierten Fällen erkennbar eingehalten worden.

Keinerlei Erwähnung findet in der Konfrontationsschrift die Tatsache, dass das Bistum Aachen die Rahmenordnung Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen aus dem Jahre 2013 deutlich früher als andere deutsche Diözesen eingeleitet hat.

So wurde zur Pflicht gemacht, erweiterte Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneuert vorzulegen. Dies betraf alle Kleriker, Bedienstete und ehrenamtlich Tätige ab dem Jahre 2011. Durch das erweiterte Führungszeugnis werden auch Vorstrafen deutlich, die im einfachen Führungszeugnis nicht enthalten sind. Insofern sollte zusätzliche Sicherung geschaffen werden.

Verpflichtend war, Präventionsschulungen nachzuweisen, was alle im Dienst des Bistums stehenden Ehrenamtler ab dem Jahre 2012 betraf. Diese Schulungen waren alle fünf

Jahre zu aktualisieren. Von allen Mitarbeitern eines kirchlichen Rechtsträgers im Bistum Aachen wurde die Einholung einer Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Jeder Seelsorgebereich und jede bistümliche Einrichtung ist verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept inklusive eines bindenden Verhaltenskodex für die dort arbeitenden zu erstellen und zu befolgen, dies bis zum Jahre 2018.

Diese Richtlinien machen, dies muss in aller Deutlichkeit gesagt werden, das Bistum Aachen zu einem Vorreiter innerhalb der deutschen Diözesen, dies in der Verantwortung des Bischofs Dr. Mussinghoff und des Generalvikars Manfred von Holtum.

Wenn nunmehr in der Konfrontationsschrift die Tatsache, dass der Generalvikar äußert, dass man im Nachhinein Dinge hätte besser machen können, als Einsicht dahingehend auslegt, dass man um seine Fehler und Verantwortlichkeiten weiß, so ist dies nicht nachvollziehbar.

Wie bereits Churchill sagte:

> *„Wenn die Gegenwart über die Vergangenheit zu Gericht sitzt, so wird sie die Zukunft verlieren."*

Natürlich kann man aus heutiger Sicht zu der Auffassung gelangen, dass es sinnvoll gewesen wäre, bereits im Jahre [redacted] deutlichere Anstrengungen im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz anzustoßen, entsprechende Leitlinien früher und am besten in der Art und Weise, in der sie jetzt anzuwenden sind, zu erlassen.

Allerdings gab es genau diese Leitlinie nicht.

Ein weiterer Grund hierfür ist, und dies hatten wir bereits oben erwähnt, die Art und Weise, in der sich weltliche und kirchliche Kreise mit der Problematik beschäftigen.

Auch der pauschale Vorwurf, man hätte sich nicht persönlich um die Opfer gekümmert, ist zum einen falsch, da dies reduziert wird auf unterlassene Gespräche mit den Opfern.

Hierbei wird offensichtlich nicht beachtet, dass der Umgang mit Opfern differenziert betrachtet werden muss. Um es plakativ darzustellen, es mag Opfer geben, die ein Gespräch wünschen, und es mag Opfer geben, die gar kein Gespräch wünschen. Am schlimmsten ist es allerdings, einem Opfer, welches Gespräche wünscht, einen nicht ausgebildeten Gesprächspartner gegenüberzustellen.

Wenn nunmehr ein Verantwortlicher in Ausübung seiner Verantwortlichkeit klar erkennt, dass er, aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, selber entsprechende Gespräche zu führen, so kann dies von ihm auch nicht verlangt werden. Verlangt werden kann, dass er sich dann darum kümmert, dass entsprechende Gespräche geführt werden. Wäre dieser Wunsch an den Generalvikar oder an den Bischof herangetragen worden, so wäre sicherlich unter Abwägung der oben genannten Gedanken dies möglich gewesen.

Der pauschale Vorwurf, man habe nicht mit den Opfern gesprochen, ist falsch. Ansprechpartner sind benannt worden, die qualifiziert waren. Ein proaktives Vorgehen seitens eines Generalvikars oder des Bischofs können, und dies wird bei dem Vorwurf nicht bedacht, eine deutliche Überforderung der Betroffenen sein, insbesondere dann, wenn diese, wie in den noch darzulegen Fällen häufig, sehr stark kirchlich geprägt sind.

Nach Einsichtnahme in die Akten ergibt sich, dass in keinem Fall eines der Opfer geäußert hat, den Bischof oder einen anderen Vertreter der Bistumsleitung sprechen zu wollen. Wäre dies geäußert worden, so wäre dies möglich gemacht worden.

Der Einzige, der diesen Wunsch formuliert hat, war nach Aktenlage nicht betroffenes Opfer, sondern Vorsitzender eines Vereins zur Opferhilfe.

Besonders beeindruckend ist dann in diesem Zusammenhang die aktenkundige Äußerung des betroffenen Opfers, dass er nicht mehr von Herrn [redacted], dem Vorsitzenden des Vereins, vertreten werden möchte, da dieser

„einen Kampf gegen die Kirche führe."

Wir dürfen uns erlauben, Sie auf einen unlängst erschienenen Artikel in der FAZ vom 31.08.2020 aufmerksam zu machen, in dem Professor Dr. Fegert aus der Sicht eines Trauma-Therapeuten wie folgt berichtet:

„Kinderschutz vom Kind her denken

Verbesserungen des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch in der Familie und in Institutionen sind dringend erforderlich. Zuletzt hat sich die Debatte jedoch verengt. Verschärfungen des Strafrechts und begriffliche Korrektheit lösen die Probleme nicht.
von Professor Dr. Jörg M. Fegert

Immerhin: Der Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach hat vielen die Augen in Bezug auf die digital organisierte Seite dieser Kriminalität geöffnet. In einem Netzwerk, das von einer scheinbar gutbürgerlichen Familie ausging, ergötzten sich potentiell mehr als 30 000 Verdächtige daran, wie ein Vater seine Tochter von frühester Kindheit an missbrauchte. Ebenso erschüttert der jüngst angeklagte Münsteraner Fall einer ebenfalls organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Familie mit Verkauf entsprechender Videos. Seit dem Fall Lügde, bei dem zahlreiche Kinder auf einem Campingplatz in einem Wohnwagen missbraucht wurden, steht auch der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) unter Beobachtung. Er scheint im Angriff auf das SPD-geführte Bundesjustizministerium die beste Verteidigung zu sehen. Seine Forderung allein nach Strafverschärfung schüttete gleich zu Beginn das Kind mit dem Bade aus, indem er solche Delikte des sexuellen Missbrauchs mit Mord verglich und postulierte, das Leben der betroffenen Kinder werde beendet „nicht physisch, aber psychisch".

Nein, diese Kinder sind nicht tot. Sie müssen Ihr Leben mit möglichen Folgen dieser Taten bewältigen, teilweise schaffen sie dies, zum Teil werden sie auch als erwachsene Betroffene noch Hilfe und Unterstützung in dieser Gesellschaft benötigen. Dies ist aber für viele Betroffene in Deutschland nicht gewährleistet. Nur einer kleinen Zahl stehen derzeit eine leitliniengerechte Frühintervention und Traumatherapie zur Verfügung. Damit werden Betroffene ein zweites Mal im Stich gelassen. Deshalb muss es bei einem Reformpaket primär um die betroffenen Kinder gehen – und es müssen die Auswirkungen von Reformen auf diese Kinder berücksichtigt werden.

So enthielt schon der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, der unter dem Eindruck eines ähnlich gelagerten Missbrauchsfalls in Staufen zustande gekommen war, Forderungen nach besserem Gewaltschutz, besserer Zusammenarbeit von Institutionen sowie Fortbildung in allen Bereichen, auch in

der Justiz. Außerdem hieß es: „Wir stärken die Rechte von Kindern: Verankerung Kinderrechte im Grundgesetz." Doch erst jetzt, ein Jahr vor der Wahl des nächsten Bundestages, will Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) ein größeres Reformpaket realisieren.

In dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ist viel Sinnvolles enthalten. Unbestritten ist: Der bisherige Strafrahmen für sexuellen Missbrauch sendet im Vergleich zu Eigentumsdelikten ein falsches Signal. Aber eine Erhöhung des Strafrahmens und eine Klassifizierung von Missbrauch als Verbrechen anstatt von Vergehen allein sind noch keine Lösungen – zumal mit unerwünschten Effekten zu rechnen sein wird. Eine höhere Strafandrohung wird eher zu einer noch heftigeren Strafverteidigung führen, da Geständnisse der (Erst-)Täter nicht mehr mit dem „Rabatt" einer Bewährungsstrafe belohnt werden können. Liegen keine Videobeweise über die Straftaten vor, wird meist die Aussage sogenannter „kindlicher Opferzeugen" die einzige Basis der Anklage. Diese wiederum kann häufig durch eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht hinreichend erhärtet werden.

Unbedingt zu begrüßen ist es hingegen, dass mit Blick auf die Stellung von Kindern in Verfahren Voraussetzungen für die Qualifikation von Familienrichtern geschaffen werden. Endlich sollen auch Richter verpflichtet werden, sich auf diesem Feld systematisch fortzubilden. Denn sehr viele Probleme mit Aussagen von Kindern entstehen dadurch, dass Erwachsene nicht wissen, wie sie mit Kindern sprechen sollen, dass sie nicht altersgemäße Fragen stellen und Kinder nach Zusammenhängen fragen, die diese entwicklungspsychologisch noch nicht verstehen und beantworten können. Schulte man erwachsene Fachkräfte, die mit Kindern sprechen, in allen Rechtsgebieten, das heißt von der strafrechtlichen Ermittlung über das familiengerichtliche Verfahren bis zu Hilfeverfahren der Jugendhilfe, stärkte man die Position von Kindern.

Dennoch sind die Reformvorschläge nicht ausreichend „vom Kind her gedacht", sondern aus der Perspektive der derzeitigen Justiz. Strafverschärfungen schützen aber keine Kinder. Viele Täter haben kein Unrechtsbewusstsein und konsumieren süchtig Gewalthandlungen in Videonetzwerken im Internet. Sie bezahlen und bestellen solche organisierte Ausbeutung von Kindern und tauschen mit Gleichgesinnten diese Gewaltdarstellungen. Kinderschutz geht nicht primär über die Abschreckung der Täter, sondern über verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Netz und vor allem durch einen Perspektivwandel in Bezug auf Kinder als Rechtssubjekte und nicht nur Objekte der Justiz. Angesichts der geringen Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche dürfte ohnehin allen klar sein, dass Strafverschärfungen die Anzahl der Täter in Freiheit nicht wirklich verändern wird.

Im Jahr 2010 hat das Ministerkomitee des Europarats Leitlinien für eine kindgerechte Justiz verfasst. Diese und keine anderen sollten bei einer Justizreform im Zentrum stehen. Der Europarat definiert kindgerechte Justiz als ein System, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Der Europarat verweist auf Grundprinzipien der Beteiligung von Kindern als vollwertige Rechtsträger. Dabei gilt es, Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation belasteter Kinder zu berücksichtigen.

Wenn das Kindeswohl in allen Verfahren berücksichtigt werden soll, dann müssen wir uns damit beschäftigen, warum die große Mehrzahl der Kinder nach erfahrener sexueller Gewalt zögert, sich dem Jugendamt, der Polizei,

Angehörigen der Heilberufe oder einem Gericht anzuvertrauen. Das heißt, dass Ambivalenzkonflikte in Bezug auf Familie berücksichtigt werden müssen. Kinder, die von einem Elternteil missbraucht werden, haben trotz allem Bindungen an die Eltern, sind oft eingeschüchtert durch Drohungen bis hin zu Selbstmorddrohungen der Täter und leben in häufig unerträglichen Belastungen im Konflikt darüber, ob sie sich jemandem anvertrauen und Hilfe suchen sollen. Sie wollen ihre Familie nicht zerstören und Beziehungen nicht verlieren, vor allem zu Erwachsenen oder Geschwistern, die sich nicht eindeutig positionieren.

Wegen dieser Ambivalenzkonflikte und der Belastungen, die mit einem Strafverfahren einhergehen, ist es richtig, dass Kindern, die sich einem Ermittlungs- und Strafverfahren nicht stellen wollen, über die Jugendhilfe und die Familiengerichte ein Weg eröffnet wird, wie sie Schutz erhalten und eine Trennung vom Missbrauchstäter durchsetzen können. Alle Versuche, Anzeigepflichten rechtlich oder moralisch durchzusetzen, sind nicht vom Kind her gedacht.

Angeklagt: In Wiesbaden steht ein Mann vor Gericht, der bei den Ermittlungen zum Fall von Bergisch Gladbach aufgefallen war. dpa
Mit einem Strafverfahren ist das Ganze für die Betroffenen zudem noch lange nicht vorbei. Sie sind nicht seelisch tot, sondern ihre Seele ist oft durch sehr viele Ereignisse und Gefühle, Schuld, Scham, Angst und Traurigkeit belastet. Deshalb ist es wichtig, Strafverfolgung nicht als Selbstzweck zu sehen. Darf es sein, wie man es im Münsteraner Fall hört, dass über Monate Straftaten an den betroffenen Kindern hingenommen wurden, um die Beweislage zu verbessern? Kann es heute immer noch sein, dass die Polizei, wie im Fall Lügde, Eltern auffordert, ihren Kinder Therapie vorzuenthalten, damit die Aussage für das Strafverfahren möglichst unverfälscht bleibt? Kann es sein, dass Vorgaben des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1999 Gutachterinnen und Gutachter prinzipiell von der Hypothese ausgehen lassen, die Aussage des Kindes entspreche nicht der Wahrheit, um dann in einer „Glaubhaftigkeitsbegutachtung" aufgrund von sogenannten Realkennzeichen aussagepsychologisch diese „Nullhypothese" zu widerlegen – oder beizubehalten, weil ihre Erinnerungen an die Einzeltaten nicht den hohen Anforderungen an die Beweisführung genügen? Darf es sein, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sachverständige sich auf Standards verständigt haben, wie Angaben von kindlichen Opferzeugen geprüft werden sollen, es aber keine vergleichbaren Standards dazu gibt, wie ein kinderfreundliches und die Aussagen unterstützendes Vorgehen bei Befragungen aussieht?

Was ist mit Kindern, die so belastet oder in ihrer Entwicklung so beeinträchtigt oder noch so jung sind, dass sie gar keine längeren Aussagen machen können? Wie kann es sein, dass der Bundesgesetzgeber die längst überfällige, im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des sozialen Entschädigungsrechts (Opferentschädigungsgesetz) realisiert und flächendeckend Traumaambulanzen einführen will, aber notwendige spezifische Ambulanzen für Kinder dabei nicht im Gesetz regelt?

Ein internationaler Rechtsvergleich zeigt, dass in Deutschland die Diskrepanz zwischen polizeilicher Kriminalstatistik, Anzeigenerstattung und Verurteilung am größten ist. Den 14 410 Betroffenen sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland stehen für das Jahr 2018 1716 Verurteilte gegenüber. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wurden in ganz Deutschland in 412 Fällen ausgesprochen. Eine zielführende Reform kann sich nicht nur mit besserer Ausbildung und mehr Fortbildung in der Justiz begnügen. Es muss auch dafür

gesorgt werden, dass die tatsachenwissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren geklärt werden und dass diese Erkenntnisse in Reformprozesse einfließen.

Die jetzt vor Gericht verhandelten Fälle, in denen unvorstellbare Grausamkeiten in Videos zur kommerziellen Ausbeutung festgehalten wurden, böten die Möglichkeit, genau zu untersuchen, was geholfen hätte, den Tätern eher auf die Schliche zu kommen. Zudem könnten Aussagen von einigen Kindern in diesen Fällen mit einzelnen Tatverläufen verglichen werden, um mehr über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Aussagen zu lernen. Wie haben Kinder diese Taten wahrgenommen? Was haben sie davon verstanden, auch wenn sie zum Beispiel unter Medikamente gesetzt wurden? Wenn unterstellt wird, dass Aussagen durch Therapien verändert werden, dann muss diese Behauptung untersucht werden. Bei allen effektiven Traumatherapien steht im Zentrum die Exposition gegenüber einem Traumanarrativ. Das heißt, es muss ein Bericht erstellt werden, in dem mindestens das am schlimmsten empfundenen Ereignis festgehalten wird.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des sozialen Entschädigungsrechts dafür gesorgt, dass es vom kommenden Jahr an Traumaambulanzen zur Frühintervention geben wird. Solche Frühinterventionen werden regelhaft auch darin bestehen, unterstützende Angehörige und Kinder über die Folgen von Traumatisierung aufzuklären und mit ihnen über die belastenden Ereignisse zu sprechen. Will man in all diesen Fällen den Kindern Zugang zu früher Hilfe verweigern, weil man befürchtet, dass Aussagen verfälscht werden?

Wenn es um kindgerechte Justiz geht – der englische Begriff „child friendly justice" ist hier noch viel deutlicher –, muss die Gesellschaft investieren, um Hilfe, Therapie und Gerechtigkeit zu ermöglichen. Betroffene müssen in Strafverfahren aussagen und werden begutachtet, während Täter schweigen dürfen. Wie gehen sie mit den negativen Folgen der vielen Einstellungen von Strafverfahren nach dem wichtigen Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo" um? Eine amerikanische Studie deutet darauf hin, dass Kinder, die aussagen, dann aber eine Einstellung des Verfahrens erleben, zusätzlich erheblich belastet werden. Warum sollte das hierzulande anders sein, und was bedeutet dies angesichts sehr geringer Verurteilungsquoten? Wie beeinflusst das Vorgehen in der Strafjustiz andere Verfahren, in denen es nicht um den Zweifelsgrundsatz und nicht um die Verurteilung von Tätern geht, sondern um die Frage des Kindeswohls und des Schutzes vor dessen Gefährdung?

Befunde der Aussagepsychologie sind in familiengerichtlichen Verfahren nicht in gleicher Weise verwertbar. Gutachter und Justiz haben im Strafrecht ein Vorgehen etabliert, welches einen deutschen Sonderweg darstellt. Internationale Rechtsvergleiche und Methodenvergleiche wären deshalb besonders angemessen. Wie sollen betroffene Kinder, die tausendfach ab den frühesten Lebensjahren missbraucht wurden, sich an Einzeltaten erinnern und diese beschreiben? Das geht gerade in den schweren Fällen organisierter sexueller Ausbeutung nicht, die jetzt die öffentliche Debatte prägen.

In allen Verfahren, die Kinder betreffen, müssen Belastungen berücksichtigt werden. Mehrere deutsche Studien erweckten fast den paradoxen Eindruck, dass Ermittlungs- und Strafverfahren für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zum Jugendamt und Familiengericht weniger belastend erlebt wurden, weil sie klarer strukturiert sind. Psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung bieten hier Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung von Kindern. Im Fall Staufen ist es zum Beispiel der aktiven Vertretung der Nebenklage zu verdanken, dass

seit diesem Fall nicht ein einziger Name eines Kindes in stigmatisierender Weise die ganze Folgediskussion prägt. Nach der Jahrtausendwende war dies in Vernachlässigungs- und Misshandlungsskandalen noch üblich. Damals wurden Taten mit Opfernamen wie „Kevin" oder „Lea-Sophie" etikettiert.

In familiengerichtlichen Verfahren, die häufig lange dauern mit mehreren Anhörungen und zahlreichen Akteuren, haben Kinder zwar die Chance, bei Interessenkonflikten durch einen Verfahrensbeistand vertreten zu werden. Viel zu oft werden diese Beistände aber nicht bestellt, noch öfter finden die Kinder trotz allem kein Gehör.

Hier sind die Initiativen der Justizministerin zu begrüßen. Dennoch bleibt ein Beteiligungsparadoxon, dass genau die Kinder, die am stärksten Gehör finden müssten, entwicklungspsychopathologisch am wenigsten in der Lage sind, sich zu äußern, weil sie schon aufgrund von Vernachlässigung im Spracherwerb beeinträchtigt wurden oder weil sie aus Angst und wegen psychischer Belastungen die Konfrontation mit Fragen nicht aushalten.

Noch heute werden Kinder oft nicht über Entscheidungen informiert, die sie betreffen. Deshalb sind die Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, müssen dringend beschleunigt werden. Es gelingt im Jugendstrafrecht, jugendliche Straftäter in zeitnahen Verfahren mit ihren Taten zu konfrontieren. Hier gilt ein Beschleunigungsgebot. Dieses wäre aber auch aus der Sicht von Betroffenen in Strafverfahren unbedingt geboten. Latenzphasen und Verfahrensdauern von mehreren Jahren, Folgeverfahren im Opferentschädigungsrecht, die nach der Verurteilung Jahre nach der ursprünglichen Tat stattfinden, und sich endlos hinziehende familienrechtliche Auseinandersetzungen schaden dem Kindeswohl.

Zeit ist eine der zentralen Dimensionen, die bei kindgerechten Verfahren berücksichtigt werden müssen. Der Satz „Zeit heilt alle Wunden" gilt hier gerade nicht, sondern „Zeit hält alle Wunden offen". Die lange Dauer der Verfahren führt zur Chronifizierung von Belastungen. Häufig wird zur Rechtfertigung der langen Verfahrensdauer beklagt, es gebe zu wenige Sachverständige, und diese seien überlastet. Dabei fallen die Sachverständigen nicht vom Himmel, und es ist nicht einsichtig, warum es Programme gibt, um Landärzte zu fördern, aber keine Programme, um die Anzahl der Sachverständigen zu erhöhen.

Niemand war je glücklich mit der Bezeichnung „sexueller Missbrauch". Ursprünglich war dieser Begriff einfach eine falsche Übersetzung aus dem Englischen. „Child abuse" bedeutet „Kindesmisshandlung", und „child sexual abuse" hätte korrekt mit „sexueller Kindesmisshandlung" übersetzt werden müssen. Die Debatte über das Unrecht im Beziehungsnahfeld hat in Deutschland mit dem feministischen Diskurs begonnen. Damals war deutlich geworden, dass nicht der „Kinderschänder im Trenchcoat am Spielplatz" das Hauptgefahrenmoment darstellt, also der Fremdtäter, vor dem die polizeiliche Kriminalprävention damals warnte. Solche schrecklichen Taten geschehen im Beziehungskontext, zum Beispiel im Kernbereich der Familie oder in Abhängigkeitsverhältnissen in Institutionen wie Kirche, Schule oder Sportvereinen.

Wichtig war die Betonung des Machtgefälles und der Tatsache, dass Kinder zu solchen Handlungen nie eine Einwilligung geben können. Sie sind abhängig und haben häufig eine Ambivalenz der Gefühle und können die Bedeutung solcher Handlungen für ihr weiteres Leben nicht absehen. Dies zu erkennen war notwendig, um pädophilen Intellektuellen entgegentreten zu können, die in

pädagogischen Diskursen, aber auch im politischen Umfeld angeblich gewaltfreie Sexualität mit Kindern als etwas Normales darstellen wollten.

In diesem Sommer wurde der Abschlussbericht einer Hildesheimer Forschergruppe zu einem pädagogischen Experiment des Berliner Senats bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorgelegt. Nach den Vorschlägen des auch in der evangelischen Kirche einflussreichen späteren Professors für Sonderpädagogik Helmut Kentler wurde ein „wissenschaftliches Experiment" durchgeführt. Der Berliner Senat hatte belastete Kinder bei Pädophilen als Pflegekinder plaziert mit dem Argument, hier entstünde quasi eine Win-win-Situation: Die Pädophilen hätten etwas von den Kindern, und die Kinder würden Zuwendung und Liebe bekommen, wenn bei dieser Sexualität keine Gewalt im Spiel sei. Auch die Grünen mussten vor einigen Jahren ihre Vorgeschichte in Arbeitsgruppen und Vorträgen auf Parteitagen zur Legalisierung von Pädophilie aufarbeiten.

Immer wieder stand damals der Gewaltbegriff im Mittelpunkt. Bestimmte Akteure behaupteten, es könne gewaltfreie sexuelle Beziehungen mit Kindern geben, und erst die Kriminalisierung solcher Beziehungen führe zu Belastungen und negativen Folgen bei Erwachsenen und Kindern. Argumentiert wurde dabei häufig in falscher Analogie zur früheren Kriminalisierung und psychiatrischen Pathologisierung von Homosexualität mit dem Leid, welches diese Normsetzungen bei einwilligungsfähigen erwachsenen Partnern angerichtet hatten.

Eine neue Bezeichnung, die, aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich gerissen, nun im juristischen Kontext sich mit einem juristischen Begriffshorizont von Gewalt auflädt, kann durchaus problematisch sein. Justizministerin Lambrecht, die jetzt den Begriff „sexueller Missbrauch" durch die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt" ersetzen möchte, ist freilich nicht die Erste, die das ändern möchte. Schon in der ersten Sitzung des runden Tischs „Sexueller Missbrauch", der 2010 nach dem Bekanntwerden der Ereignisse am Canisius-Kolleg von der damaligen Bundesregierung eingesetzt wurde, betonte die damalige Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) mit fast identischen Formulierungen, dass die Verwendung des Begriffs „Missbrauch" nahelege, dass es auch einen korrekten „Gebrauch" von Kindern gebe, und forderte eine Veränderung der Begrifflichkeiten.

Damals gab es sehr viele Anregungen von Betroffenen in Bezug auf die rechtliche Stellung und Behandlung von Opfern in Verfahren, dazu Plädoyers für die Fortbildung aller Berufsgruppen und eine Änderung der Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – aber nur ganz wenige Beiträge zur Terminologie. Die Debatte über die Begrifflichkeiten war eher eine Domäne der Experten.

Ich bin skeptisch, ob eine Umbenennung Zugang zu Hilfe erleichtern oder Verfahren verbessern wird. Auch wenn die Bezeichnung sozialwissenschaftlich korrekter ist, könnte der juristische Gewaltbegriff hier wieder in Bezug auf Abhängigkeitsverhältnisse eher relativierend wirken. Symbolische Reformen des Sprachgebrauchs oder des Strafrahmens bringen den betroffenen Kindern nichts. Kinder als vulnerable, schutzbedürftige Subjekte drohen weiterhin als Gegenstand der Verfahren unter die Räder zu kommen.

Ein Begriff muss allerdings sofort geändert werden: Kinderpornographie. Dieser Begriff verharmlost organisierte Kriminalität in Netzwerken, in deren Zentren kriminelle Familien mit einer mehr oder weniger bürgerlichen Fassade stehen, auf unerträgliche Weise. Der Begriff suggeriert, es seien wie bei pornographischen

Filmen, die durch erwachsene Darsteller hergestellt werden, fiktive Handlungen zur Triebbefriedigung von Zuschauern und damit etwas problemlos Konsumierbares.

Bei genannter „Kinderpornographie" handelt es sich nicht um fiktive Darstellungen. Es geht um Gewalt, um die organisierte Verübung von Straftaten an Kindern vor laufender Kamera. Auch die Konsumenten sind Teil der Täternetzwerke. Es gibt keinen harmlosen Konsum, kein harmloses Sammeln von Dateien. Wenn also sprachliche Veränderungen anstehen, dann muss dieser inadäquate Begriff aus dem Sprachgebrauch und aus dem Strafrecht verschwinden. Die Taten könnten als „pornographische Gewalt gegen Kinder" bezeichnet werden. Die Taten, welche jetzt mit einem Strafmaß nicht unter zwei Jahren belegt werden sollen, wären dann das Herstellen, die Weitergabe und der Besitz von Aufzeichnungen sexueller Handlungen an Kindern.

Statt Symbolpolitik braucht eine wirklich kindgerechte Justiz einen langen Atem und zahlreiche Investitionen auf Bundes- und Länderebene. Ein Jahr vor der Wahl ist es verständlich, wenn die Politik das Thema „abräumen" will. Doch erst im Jahr 2019 wurde ein Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern eingesetzt. Forderungen wurden zusammengestellt, aber fast alle Baustellen, wie zum Beispiel ein regelmäßiges Monitoring von sexuellem Missbrauch im Dunkelfeld, sind noch offen. Nun veranstaltet das Justizministerium einen parallelen Reformdialog. Gleichzeitig droht das grundsätzliche Ziel aus dem Koalitionsvertrag, „Kinderrechte in die Verfassung" einzuführen, auf der Strecke zu bleiben.

Viel zu lange hat es in der Corona-Krise gedauert, bis Gesellschaft und Politikerinnen und Politiker realisiert haben, was die Schulschließungen im Lockdown bedeutet haben. Wieso war es nötig, öffentlich dafür zu streiten, dass Kinderschutz systemrelevant ist? Beratungsangebote im Kinderschutz sowie individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche müssen gerade in Krisensituationen aufrechterhalten werden.

Der Bundesgesetzgeber kann hier vieles nicht im Detail regeln. Umso wichtiger wäre es, in der Verfassung generell Kinderrechte vor die Klammer einzelner Gesetzgebungsverfahren zu ziehen. Viele Maßnahmen müssen von den Ländern und Kommunen umgesetzt werden und bedingen mehr Ressourcen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und mehr Personal.

Generell ist es wichtig, die Auswirkungen aller Gesetze auf Kinder und die nachfolgenden Generationen zu bedenken. Da Kinder sich aber in der politischen Debatte nicht hinreichend zu Wort melden können, wäre es wichtig, quasi im Sinne einer generellen Normenkontrolle, wie es sie in Gender- und Umweltfragen im Kanzleramt für jedes Gesetz gibt, Gesetzesvorhaben auch einer Normenkontrolle mit Blick auf das Kindeswohl zu unterziehen.

Kinderrechte müssen in die Verfassung, um diese generelle Berücksichtigung der Rechte der kommenden Generationen in Bezug auf Entwicklungschancen und Gefahren in der Familie, in Institutionen und mit Blick auf nachhaltige Politik zu gewährleisten.

Der Verfasser ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm und Präsident der Deutschen Traumastiftung."

Quelle: FAZ vom 31.08.2020

Legt man diese Gedanken zugrunde, so versteht man, dass es nicht einfach damit getan ist, zu sagen, hier sollte der Bischof oder ein anderer Verantwortlicher mit den Opfern sprechen.

Soweit dann im Weiteren der Vorwurf grundsätzlicher Art erhoben wird, man habe sich mehr um den Täterschutz gekümmert, so darf auf die bereits oben zitierte Absprache mit den staatlichen Behörden, namentlich den Staatsanwaltschaften, die im Bistum zuständig waren, Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf die Täter, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, wurde dieses Strafverfahren abgewartet. Die Täter wurden vom Dienst suspendiert, seelsorgerische Tätigkeit war nicht mehr gestattet. Nach elementaren Grundsätzen deutschen Rechtes gilt die Unschuldsvermutung. Somit gilt auch, egal wie verwerflich man die Handlung des Beschuldigten auch finden mag, die Unschuldsvermutung für den beschuldigten Priester. Moral und Strafrecht sind zwei verschiedene Dinge, wobei natürlich klar ist, dass im Rahmen des politischen Drucks und der öffentlichen Diskussion es für die Beteiligten sehr schwer war, diese Haltung auch aufrechtzuerhalten. Es wäre sicherlich einfacher gewesen, Entsetzen über die Beschuldigung zu zeigen und den betroffenen Priester zu verdammen, dies ist allerdings nicht rechtsstaatlich und auch nicht kirchlich.

Von daher wurde bis zur rechtskräftigen Verurteilung gewartet, bis das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet wurde. Auf die Dauer des kirchenrechtlichen Verfahrens hat das Bistum keinen Einfluss, da der Offizial eine unabhängige Behörde darstellt und erst recht in denjenigen Verfahren, die sich auf die Verfahrensweisen beziehen, die die Einschaltung der römischen Behörden vorsah.

Hier darf exemplarisch darauf hingewiesen werden, dass in dem Fall [redacted] die Glaubenskongregation eine Voruntersuchung durchführen wollte, die der amtierende Bischof verhindern konnte, indem er unter dem [redacted] darauf hinwies, dass er die „von ihnen", gemeint ist die Glaubenskongregation, „erbetene Durchführung einer Voruntersuchung für eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens halte."

Zum Vorwurf, es seien Akten gesäubert worden und Akten seien unvollständig, ist zu sagen, dass die Akten vor allem eines sind, nämlich unübersichtlich.

Leider kann dem Vorwurf, Akten seien gesäubert worden, wegen seiner Pauschalität nicht differenziert entgegengetreten werden, da wir zunächst wissen müssten, welche Akten an welcher Stelle gesäubert worden seien und welche Vorgänge fehlen.

Wir haben Sie aufzufordern, mitzuteilen, woraus Sie diese Erkenntnisse gewonnen haben und konkrete Beispiele zu benennen. Dessen ungeachtet gilt Folgendes:

Dieser Vorwurf hat seinen Grund vor allem darin, dass die mit der Aktenführung betroffenen Mitarbeiter offensichtlich in den Fallakten bemüht waren, möglichst Dokumentationen aller allgemein zugänglichen Informationen abzulegen, was zu einer nicht mehr übersehbaren Flut von Aktenstücken führt.

Wie allerdings hieraus Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff ein Vorwurf gemacht werden soll, erschließt sich nicht. Er hat die Akten nicht geführt, und offensichtlich war die Aktenführung so, wie sie bereits bei den Vorgängern der Fall war.

Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff wehrt sich jedoch gegen den Vorwurf, Akten seien gesäubert worden. Hiermit hat er nichts zu tun, ein wie auch immer gearteter Hinweis auf eine wie auch immer geartete Beteiligung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich

Mussinghoff findet sich an keiner Stelle. Wie dieser Vorwurf in der Konfrontationsschrift erhoben werden konnte, ist rätselhaft. Diesem wird mit aller Strenge entgegengetreten.

Die Konfrontationsschrift baut auf der grundsätzlichen Annahme auf, dass aufgrund der Vermerke eines hochrangigen Mitarbeiters im Justitiariat allen Verantwortlichen hätte bekannt sein müssen, dass sie sich möglicherweise wegen Verletzung der Fürsorgepflicht strafbar machen.

Dieser Hinweis auf die möglichen eigenen strafrechtlichen Verstrickungen der involvierten Personen ist inhaltlich falsch. Problematisch ist, dass dieser vom Gutachter auch noch übernommen wird.

Richtig ist: Es gibt derzeit in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch, weder bei bereits begangenen noch bei geplanten Straftaten. 2003 legte die damalige Bundesjustizministerin Zypries einen Gesetzesentwurf vor, der den sexuellen Missbrauch von Kindern, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in die Vorschrift über die Nichtanzeige geplanter Straftaten, gemeint ist § 138 des Strafgesetzbuches, aufnehmen sollte.

Dieser Entwurf wurde jedoch wegen Kritik aus therapeutischen Fachkreisen wieder zurückgezogen.

Hierzu darf auch darauf hingewiesen werden, dass im Jahre [redacted] die Generalstaatsanwaltschaft [redacted] die Entscheidung im Verfahren gegen die Weihbischöfe [redacted] und Erzbischof [redacted] aufgehoben hat, zuvor waren ein Verfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht im Falle der Überprüfung der Praxis der Versetzung ohne Amtsenthebung krimineller Priester zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft hat dann das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts.

Somit scheitert bereits die Grundannahme, die der Konfrontationsschrift vorangestellt wird.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass derselbe hochrangige Mitarbeiter in einem in der Konfrontationsschrift nicht erwähnten Vermerk vom [redacted] wie folgt schreibt:

> *„Ich weiß, dass Sie, Herr Generalvikar von Holtum und Herr Dr. Mussinghoff konsequent und tatkräftig allen Sachverhalten nachgehen, die eine Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern durch Priester nahelegen."*

Dieses Zitat halten wir im Hinblick auf die Feststellung der Konfrontationsschrift für durchaus bemerkenswert und durch Sie, sehr geehrter Herr Kollege, für erklärungsbedürftig.

Nun zu den einzelnen Fällen:

Fall 1: [redacted]

Dass genauso verfahren worden ist, wie im obigen Vermerk dargestellt, zeigt sich im Fall 1 auch an Folgendem:

Am [redacted] erfährt der amtierende Generalvikar vom Auftreten des Priesters als [redacted] [redacted] und beauftragt unmittelbar den Justitiar, dies sofort der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, was auch geschieht.

Dies im Übrigen weit vor Inkrafttreten der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2002.

Am [redacted] hält der Justitiar [redacted] Folgendes fest:

> *„Der leitende Staatsanwalt [redacted] äußerte seinen tiefen Respekt vor dieser Seite der Kirche. Das von unserer Seite der Schutz möglicher Opfer so hoch veranschlagt werde, nehme die Justiz mit tiefem Respekt entgegen."*

Am [redacted] schreibt der damalige Justitiar [redacted]:

> *„Die Staatsanwaltschaft Aachen hat sich lobend über die Zusammenarbeit mit dem Bistum Aachen geäußert. Die der katholischen Kirche oftmals in den Medien unterstellten Vertuschungsabsichten könne er (gemeint ist der leitende Oberstaatsanwalt [redacted]) in keiner Weise im Hinblick auf das Bistum bestätigen. Der Opferschutz hatte hier absoluten Vorrang."*

Hier zeigt sich, dass im Jahre [redacted] die Staatsanwaltschaft Aachen als unabhängige staatliche Behörde das Verhalten des Bistums und somit auch der persönlich Verantwortlichen als vorbildlich erachtet.

Es ist wiederum rätselhaft, dass diese Einschätzungen des Justitiars in Ihrer Konfrontationsschrift keine Erwähnung finden.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft Aachen ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen, die aktenkundig sind und von Ihnen nicht erwähnt werden:

Der amtierende Generalvikar veranlasste, dass unter dem [redacted] eine Strafanzeige erstattet wurde, die zu einem Strafbefehl führte.

Der amtierende Generalvikar veranlasste den Hinweis an die Staatsanwaltschaft, dass die Beschäftigungsmöglichkeit des Priesters [redacted] entfalle.

Dies ist in einem Vermerk vom [redacted] niedergelegt.

Es wird zum Vorwurf gemacht, dass der Priester [redacted] nach der Entlassung aus der Haft im Bistum - dort im [redacted] - beschäftigt worden sei.

Unter dem [redacted] hat der amtierende Generalvikar das Angebot des Prälaten [redacted], des seinerzeitigen Leiters des Verwaltungsrates des Kindermissionswerks abgelehnt, den Priester zu beschäftigen, wörtlich:

> *„da eine Beschäftigung im Kindermissionswerk nicht in Betracht komme".*

Wie bereits im Konfrontationsgespräch dargelegt, erfolgte die Beschäftigung des Priesters, um die soziale Kontrolle über ihn auszuüben.

Dies legte auch der Justitiar des Bistums, [redacted], in einem Vermerk vom [redacted] fest. Hier heißt es in dem Protokoll zu einem Gespräch, an dem der amtierende Generalvikar, der frühere Generalvikar Collas sowie der frühere [redacted] teilnahmen.

> *„Es sei wichtig, dass der Priester einer geregelten Tätigkeit nachgehe. Eine entsprechende Regelung diene dem Schutz potentieller Opfer."*

Am [redacted] legt der Justitiar des Bistums, [redacted] in einem Vermerk fest, dass der amtierende Generalvikar ihn beauftragt habe,

> *„bei der Kriminalpolizei nachzufragen, ob die Anstellung zum Zwecke sozialer Kontrolle ein probates Mittel sei."*

In der Sonderakte findet sich das entsprechende Schreiben, welches der Justitiar am [redacted] verfasste.

Der Arbeitsvertrag des Priesters [redacted], der im Jahre [redacted] aus dem Klerikerstand entlassen wurde, aber sofort nach Auftreten der Vorwürfe suspendiert worden war, enthält zahlreiche Einschränkungen, die eine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich einschränken.

Wie sich aus dem im Gerichtsverfahren erstellten psychiatrischen Gutachten ergibt, wäre ein Rückfall nur durch eine Unterbringung, die allerdings das Gericht nicht angeordnet hat, zu vermeiden gewesen.

Hätte somit der Verantwortliche in enger Abstimmung mit Bischof Dr. Mussinghoff eine Anstellung nicht veranlasst, die die genannten engen Einschränkungen gehabt hätte, so wäre sogar die Rückfallwahrscheinlichkeit wesentlich höher gewesen.

Hier zeigt sich, wie der Begriff der subjektiven Wahrheit doch immer wieder eine Rolle spielen kann. In der Öffentlichkeit wurde nur diskutiert, dass der Priester trotz seiner Verurteilung weiter beim Bistum beschäftigt wird. Dies ist richtig. Dies nennt auch die Konfrontationsschrift. Problematisch ist allerdings, dass die dahinter stehende, aktenkundige Motivation weder in der öffentlichen Diskussion noch in der Konfrontationsschrift, obgleich auch ausdrücklich genannt, eine Rolle spielt.

Gerade die Tatsache, dass erneut Auffälligkeiten durch den Generalvikar festgestellt wurden und zur Anzeige gebracht worden sind, zeigt, dass die Maßnahme richtig und zweckhaft war. Es ist zu keiner Straftat gekommen, da der ehemalige Priester unter sozialer Kontrolle und Aufsicht stand. Ohne diese „Beschäftigung" genannte Aufsicht wäre es aller Voraussicht nach im Hinblick auf die gutachterlich festgestellte Rückfallwahrscheinlichkeit zu neuen gravierenden Straftaten gekommen. Aus heutiger Sicht wäre wahrscheinlich über eine Unterbringung nachzudenken gewesen. Dies hat allerdings das weltliche Strafgericht nicht getan.

Dies kann hier nicht zum Vorwurf gereichen.

Es zeigt sich ja auch anhand der vorgelegten Beispiele, die erstaunlicherweise in der Konfrontationsschrift überhaupt nicht verwendet worden sind, dass tatsächlich sofort nach Auftreten irgendwelcher Hinweise konsequent die Staatsanwaltschaft informiert wurde.

Richtig ist, dass das kirchliche Verfahren lang dauerte. Dies liegt allerdings nicht an irgendeinem, den Verantwortlichen vorwerfbaren Verhalten. Nach der Verurteilung betrieb der Verantwortliche die Vollstreckung des Urteils. Die Auflagen, die dem Pfarrer [redacted] auferlegt wurden, sind geeignet gewesen, diesen so weit einzuschränken, dass Rückfälle weniger wahrscheinlich wurden.

Hinsichtlich des Vorwurfs, es sei nicht auf die Opfer zugegangen worden, darf darauf hingewiesen werden, dass der Generalvikar von Holtum in einem Schreiben vom [redacted], gerichtet an eine Rechtsanwältin eines Verfahrensbeteiligten wörtlich schreibt:

„Sollten Sie es wünschen, bin ich selbstverständlich bereit, die Möglichkeit einer Hilfestellung im Rahmen kirchlicher Beratungsstellen klären zu lassen."

Offensichtlich verlangten die Opfer nicht nach einem Gespräch mit dem Generalvikar, sondern luden den damaligen Bischof Herrn Dr. Mussinghoff in [redacted] zu einem Gespräch ein, welches dieser auch am [redacted] führte.

Die Einstellung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff zu Fällen dieser Art wird auch hinreichend deutlich in dem im Rahmen der Konfrontation ebenfalls nicht erwähnten Schreiben an die Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vom [redacted].

Obgleich durch diese Initiative in erheblicher Weise angegriffen, wird hier der Opferschutz absolut in den Vordergrund gestellt.

Aus der Akte wird ersichtlich, dass der verantwortlich Handelnde den Entschädigungswünschen, welche zunächst unmittelbar gestellt wurden und nachher über die Regularien zum Vorgehen bei sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ab dem Jahr 2010 entsprechend nachgekommen ist. So wurden beispielhaft die Kosten von Therapien übernommen. Dies zu einem Zeitpunkt, als dies noch nicht, wie auch die Staatsanwaltschaft in dem bereits zitierten Vermerk niederlegt, der üblichen Handlungsweise entsprach.

Allerdings, und dies hat auch Bischof Mussinghoff in dem bereits zitierten Gespräch in [redacted] erläutert, hat man zunächst die strafrechtliche Verurteilung abgewartet und rechtskräftig werden lassen. Ein Merkmal dieses Verfahrens ist ja, dass der Priester in keiner Weise geständig war, sondern im Gegenteil auch noch Jahre nach seiner Verurteilung seine strafrechtliche Verantwortung geleugnet hat.

Bis zur strafrechtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht gilt nach elementaren deutschen Rechtsregeln die Unschuldsvermutung. Der Priester war suspendiert. Die Verantwortlichen des Bistums Aachen haben das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet nach Abschluss des weltlichen strafrechtlichen Verfahrens. Dieses dauerte von [redacted]-[redacted]. Hierbei ist natürlich anzumerken, dass auch in diesem Verfahren der betroffene Priester sich uneinsichtig zeigte und sich verteidigt hat. Er hat auch gegen das Urteil 1. Instanz Rekurs eingelegt.

Das rechtskräftige Urteil wurde sofort exekutiert. Hier kann kein Vorwurf irgendeiner Verschleppung des Verfahrens kirchenrechtlicher Art gemacht werden.

Fall 2 [redacted]

In der Akte findet sich eine anonyme Meldung über Saunagänge des Priesters mit Messdienern.

Grundsätzlich wäre einer anonymen Anzeige nicht nachgegangen worden, da, was offenkundig ist, häufig anonyme Anzeigen über angebliches Fehlverhalten von Amtsträgern und natürlich auch Priestern erfolgen. Dessen ungeachtet erfolgte die Anweisung an den Hauptabteilungsleiter Personal, sich um diesen Vorwurf zu kümmern.

Unmittelbar nach Kenntnis durch das Generalvikariat wurde dem [redacted] der Saunagang untersagt.

Weitere Meldungen, oder Hinweise auf Straftaten erfolgten nicht.

Seit [redacted] befand sich [redacted] in [redacted].

Im Jahre [redacted] kam es dann zu einer Strafanzeige gegen [redacted], vorher wurden allerdings Gerüchte bekannt, dass Vorwürfe gegenüber [redacted] erhoben wurden.

Daraufhin bat am [redacted] in einem Schreiben [redacted] die Pfarrgemeinden, sich bei Verdachtsfällen an den Missbrauchsbeauftragten zu wenden. Vorsitzender der Kommission sexuellen Missbrauchs war zum damaligen Zeitpunkt [redacted].

Das Generalvikariat leitete dann eine Untersuchung ein. Selbstverständlich wurde in Presseberichten auch der Hinweis auf die Unschuldsvermutung erteilt, gleichzeitig mitgeteilt, dass ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde. Nach der Strafanzeige wurde unmittelbar die Suspendierung ausgesprochen und ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet.

Unter dem [redacted] hat sich der Missbrauchsbeauftragte positiv über den Umgang mit dem hiesigen Fall geäußert.

Unter dem [redacted] gab Bischof Dr. Mussinghoff eine Stellungnahme ab, in der er den hohen Wert des Opferschutzes betonte.

Am [redacted] erstattete [redacted] Selbstanzeige.

Am [redacted] teilte der Missbrauchsbeauftragte mit, dass ihn [redacted] im [redacted] gebeten habe, Kontakt zu den Opfern aufzunehmen. Der Missbrauchsbeauftragte erstellte dann unter dem [redacted] Anschreiben an die Opfer.

Im [redacted] forderte Herr [redacted] alle Mitarbeiter, die mit [redacted] zusammengearbeitet hatten, auf, ihm vertraulich mitzuteilen, ob weitere Vorwürfe erhoben werden.

Im Jahr [redacted] weist Herr [redacted] darauf hin, dass therapeutische Hilfe für Opfer angeboten wird und durch das Bistum übernommen wird. Unter dem [redacted] wird zum Beispiel ein konkreter Therapeutenvorschlag für ein Opfer übermittelt und auch die Kosten übernommen.

Am [redacted] schreibt die Deutsche Bischofskonferenz auf den erhobenen Vorwurf fehlenden Umgangs mit den Opfern das Folgende:

> *„Gleichwohl weiß die Kirche sehr wohl um die Verantwortung für Kinder und Familien. Experten haben abgeraten, während der Ermittlungen auch nur den Eindruck einer wie auch immer gearteten Einflussnahme aufkommen zu lassen."*

Zwischenzeitlich wurde durch Herrn [redacted], den Vorsitzenden einer Initiative [redacted], vehement gefordert, dass sich hohe kirchliche Würdenträger mit den Opfern treffen sollten.

Erstaunlicherweise erklärte dann das Opfer [redacted] gegenüber [redacted], dass er nicht mehr von Herrn [redacted] vertreten werden wolle. Ein entsprechendes Schreiben findet sich in den Akten und trägt das Datum des [redacted]. Das Opfer begründet dies damit, dass

> *„dieser einen Krieg gegen die Kirche führe.".*

Unter dem [redacted] erstellte das Bistum eine Presseerklärung in der der ausdrückliche Wille zu rückhaltlosen Aufklärung betont wird.

Zu dem immer wieder erhobenen Vorwurf der Ablehnung eines persönlichen Treffens verwies der Generalvikar am [redacted] auf die Gesprächsangebote durch den Missbrauchsbeauftragten bzw. die angebotenen therapeutischen Hilfen.

Das strafrechtliche Urteil gegen [redacted] wurde durch Zurückweisung der Revision am [redacted] rechtskräftig. Ohne Verzögern wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet.

Unter dem [redacted] teilte dann der damalige Generalvikar [redacted] mit, dass er es begrüße, dass das kirchenrechtliche Verfahren verhältnismäßig schnell beendet worden sei.

Fall 3 [redacted]

Hier erfolgte die Verurteilung im [redacted] und anschließend unmittelbar das Verbot weiterer Tätigkeit sowie die Versetzung in den Ruhestand.

Es gab seitens des Bistums keine Zustimmung zu der immer wieder gewünschten pastoralen Tätigkeit.

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom [redacted], in dem bekannt wurde, dass der Priester entgegen des ausdrücklichen Verbotes priesterlichen Tätigkeiten nachging, wurde mit Verfügung vom [redacted] eine unverzügliche Untersagung ausgesprochen sowie eine Abmahnung.

Fall 4 [redacted]

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei der Behandlung dieses Verfahrens die kirchenrechtlichen Leitlinien durch den Bischof frühzeitig umgesetzt wurden und das Verfahren auf Grundlage dieser Leitlinien durchgeführt wurde. Im Einzelnen:

Bei [redacted] erfolgte die Strafanzeige durch das Bistum.

In den Akten befindet sich eine Einlassung des Rechtsanwalts [redacted] vom [redacted], aus der sich dies entsprechend ergibt.

Unter dem [redacted] wurde bereits der Entzug der Zelebrationserlaubnis ausgesprochen.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch Verfügung des Generalvikars vom [redacted]. Im Jahr [redacted] wurde dann das Strafverfahren gegen [redacted] eingestellt.

Fall 5 Fall [redacted]

Auch hier entspricht das vorgelegte Verfahren den Richtlinien bzw. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Es erfolgte eine Selbstanzeige auf Druck des Bischofs, was dem Verfahren nach § 20 der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz in der damals gültigen Fassung entsprach.

Auch hier wurde die Untersuchung unmittelbar eingeleitet, als [redacted] Hinweise auf ehrenamtliche Tätigkeit eingingen, wurden diese untersagt. Durch Verfügung vom [redacted] wurde eine Untersuchung eingeleitet und eine kanonische Verwarnung ausgesprochen.

Hier ist besonders bemerkenswert, dass in einem Vermerk des Justitiars [redacted] unter dem [redacted] in der Akte ausdrücklich der Opferschutz erwähnt ist, der den Betroffenen sonstig abgesprochen wird.

Fall 6 [redacted]

Von diesem Fall erlangte das Generalvikariat Kenntnis unter dem [redacted]. Bereits unter dem [redacted] wurde die Beurlaubung ausgesprochen. Unter dem [redacted] wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet. Die Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass ein Gutachten renommierter Wissenschaftler über eine Rückfallwahrscheinlichkeit eingeholt wurde.

Hinsichtlich des kirchenrechtlichen Verfahrens wollte die Glaubenskongregation eine Voruntersuchung durchführen bzw. erteilte den Rat, diese Voruntersuchung durchzuführen.

Unter dem [redacted] schrieb Bischof Dr. Mussinghoff an die Glaubenskongregation:

> *„Damit Sie mich recht verstehen: Ich halte die von Ihnen erbetene Durchführung einer Voruntersuchung für eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens."*

Aufgrund dieses Schreibens wurde das kirchenrechtliche Verfahren deutlich beschleunigt.

Weshalb dann der Vorwurf erhoben wird, man habe Verfahren in die Länge gezogen, ist nicht verständlich.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sowohl für den weit zurückliegenden Fall 1, der zeitlich außerhalb der Verantwortlichkeit des betroffenen Generalvikars liegt, als auch für die weiteren Fälle festgehalten werden, dass nach Maßgabe der jeweils gültigen Verhaltensregeln, seien sie nun schriftlich oder nicht schriftlich, gehandelt wurde. Natürlich ist es so, dass dann, wenn sämtliche Instrumentarien, die nach dem Jahre 2010 geschaffen wurden, bereits im Jahre [redacted] vorhanden gewesen wären, ein anderer Umgang erfolgt wäre. Vermutlich hätten sich dann im Falle [redacted], die Opfer deutlich früher gemeldet.

Dafür, dass diese Instrumente in Form der jeweiligen Leitlinien oder Handlungsempfehlungen nicht vorhanden waren, sind allerdings weder ein amtierender Bischof noch ein Generalvikar verantwortlich zu machen. Diese Instrumente sind durch die Deutsche Bischofskonferenz zu den dargelegten Zeitpunkten verabschiedet worden.

Die staatlichen Organe haben sich lobend über die Praxis des Bistums Aachen im Zusammenhang mit der Behandlung der Missbrauchsfälle geäußert. Unzweifelhaft ist es so, dass die Umsetzung der jeweiligen Leitlinien in Aachen vollumfänglich und zu sehr frühen Zeitpunkten erfolgt ist, unter der Verantwortung des Herrn Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff.

Es ist mehr als befremdlich, dass dies in der Konfrontationsschrift überhaupt nicht erwähnt ist, insbesondere nicht die lobenden Erwähnungen der Praxis des Bistums durch die Staatsanwaltschaft Aachen und die Missbrauchsbeauftragten.

Leider kann der Eindruck nicht von der Hand gewiesen werden, dass positive Aspekte der Behandlung der sicherlich schrecklichen Fälle nicht zur Kenntnis genommen worden sind, da in der Konfrontationsschrift einzig ein entlastender Umstand eine Rolle spielt, nämlich die Äußerung des Generalvikars, dass man aus heutiger Sicht früher etwas anders gemacht hätte.

Der Opferschutz spielte entgegen den Darlegungen in der Konfrontationsschrift aus Sicht des Generalvikars und des Bischofs eine absolut hervorgehobene Rolle. Im Fall 1 hat man den Täter unter soziale Kontrolle gestellt, um zu befürchtende Rückfälle zu verhindern, was erfolgreich war.

Dieser Fall ist behandelt worden ohne eine maßgebliche Leitlinie. Es soll das Leid der Opfer, die von den betroffenen Priestern zu einem Zeitpunkt missbraucht wurden, als der Generalvikar und der Bischof noch keine Verantwortung trugen, nicht an den Rand gestellt werden, um hier nicht missverstanden zu werden. Allerdings ist dann, als die Vorwürfe bekannt wurden, gehandelt worden.

Es ist kaum vorstellbar, dass Sie, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, Gespräche mit den verantwortlichen Missbrauchsbeauftragten geführt haben. Aus den Akten ist zu entnehmen, und dies haben wir auch zitiert, dass sich [redacted] lobend über die Art und Weise des Umgangs des Bistums mit der sehr schwierigen Problematik geäußert hat, so dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn dieses Lob in eine Kritik umschlagen würde.

Diese Feststellungen haben wir im Rahmen einer schwierigen Akteneinsicht treffen können. Herr Bischof Dr. Mussinghoff ist erschüttert darüber, dass diese Feststellungen in keiner Art und Weise in die Konfrontationsschrift eingeflossen sind.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass sich Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff hinsichtlich der von Ihnen geplanten Veröffentlichung auf seine grundgesetzlich geschützten Rechte der Wahrung seiner Persönlichkeit und seiner Datenschutzrechte beruft und einer Veröffentlichung unter Nennung seiner Person **widerspricht**.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

- Heiko Platz -
Rechtsanwalt

Steinmetz & Dr. Otten
Rechtsanwälte & Fachanwälte

MATHIAS STEINMETZ
Rechtsanwalt
Dr. RALF OTTEN
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW
HEIKO PLATZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MICHAEL JANßEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW

Steinmetz & Dr. Otten Rechtsanwälte
Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen

333/20 P07

Persönlich/Vertraulich
Personalsache
Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl
z. H. Herrn Rechtsanwalt Dr. Wastl
Widenmayerstraße 6

80538 München

Vorab per Fax: 089 29037521

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte Eingegangen 26. Okt. 2020

Mussinghoff Beratung
Ihr Aktenzeichen: 1037/19
Bistum Aachen wegen Gutachtenserstellung

Bitte stets angeben:
333/20 P07 sl

23.10.2020
D3/4191-20

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl,

in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir verbindlich für Ihre ausführliche Stellungnahme. Leider befasst diese sich nicht mit den von uns aufgeworfenen Fragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich Sie nochmals auffordern, die in dem umfangreichen Schreiben vom 21. September 2020 aufgeworfenen Problemkreise zu beantworten.

Insbesondere bitte ich um Stellungnahme zu der Frage, wie Sie konkret den Vorwurf der Vertuschung belegen. Auch die von uns belegten und mit Zitaten versehenen Darstellungen der Staatsanwaltschaft Aachen zeichnen hier ein ganz anderes Bild.

Es wird nicht verborgen geblieben sein, dass auch hier die Entwicklungen im Erzbistum Köln sehr genau beobachtet werden. Insbesondere die in zahlreichen Presseveröffentlichungen dargestellte Ansicht von Herrn Erzbischof Heße ist aus hiesiger Sicht sehr beachtlich. Sie gestatten, dass es doch irritiert, dass im Artikel derzeit sich Zitate finden, die offensichtlich aus der dortigen Konfrontationsschrift stammen, die allerdings wortwörtlich aus der hiesigen Konfrontationsschrift entnommen sein könnten.

Im Hinblick darauf, dass die in der Zeit der Verantwortung unseres Mandanten stattgefunden Entwicklungen durch die Staatsanwaltschaft ausdrücklich gelobt worden sind und auch die Missbrauchsbeauftragten die Befassung mit der Gesamtproblematik als im Gegenteil zu Ihrer Darstellung transparent angesehen haben, ist es somit nicht ausreichend, dass unsere Stellungnahme lediglich als Beiwerk zu Ihren Vorwürfen veröffentlicht werden soll.

Es ist vielmehr erforderlich, die von uns aufgeworfenen Fragen entsprechend einzuarbeiten. Es ist nach wie vor unerfindlich, weshalb in doch sehr pauschaler Weise

Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen · Tel.: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 0 · Fax: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 11
Gerichtsfach: AC 010 · E-Mail: Kontakt@steinmetz-rechtsanwaelte.de · Internet: www.steinmetz-rechtsanwaelte.de
Sparkasse Aachen, IBAN: DE37 3905 0000 0001 0154 11, BIC: AACSDE33
Postbank Köln, IBAN: DE36 3701 0050 0064 4515 09, BIC: PBNKDEFF
Commerzbank Aachen, IBAN: DE26 3904 0013 0504 1710 00, BIC: COBADEFFXXX

Vorwürfe gemacht werden, die sich mit unserer Ausarbeitung nicht vertragen, um es vorsichtig darzustellen.

Sie vertreten die Auffassung, dass ausreichend Zeit gegeben worden sei, um Akteneinsicht zu nehmen. Dies wird diesseits nicht so gesehen. Das Gegenteil ist der Fall. Sie haben im Februar ein Konfrontationsgespräch mit unserem Mandanten geführt, offensichtlich bereits in Kenntnis des gesamten Akteninhaltes. Hieraufhin hat es vier Monate gedauert, bis unserem Mandanten die Konfrontationsschrift übersandt wurde. Ihr ursprüngliches Ansinnen war dann, binnen vier Wochen eine Stellungnahme zu erhalten zu einem Sachverhalt, zu dem mehrere 1000 Seiten Akten zu sichten waren.

Es wäre aus hiesiger Sicht sinnvoller gewesen, vor Einladung zu dem Gespräch die Akteneinsicht zu gewähren.

Der weitere von Ihnen im Anschluss an die Konfrontationsschrift aufgeworfene Sachverhalt ist ebenfalls nicht geeignet, Vorwürfe gegenüber unserem Mandanten zu erheben. Hierzu darf in aller Kürze dargestellt werden, dass die dem Priester vorgeworfenen Taten nach Kenntnis unseres Mandanten ganz erheblich lange zurücklagen. An unseren Mandanten wurde nach seiner Erinnerung nahezu zum Lebensende des Betroffenen durch eine Klostergemeinschaft der Wunsch herangetragen, diesen noch zum Priester zu ernennen. Auch in diesem Fall hat unser Mandant weder etwas vertuscht noch irgendjemanden geschützt.

Speziell hierzu gilt allerdings erneut zu sagen, dass auch hier keine Differenzierung stattfindet im Hinblick auf den Umgang mit den Taten des Betroffenen, die unser Mandant nicht zu verantworten hatte, da diese lange vor der Übernahme der Aufgaben unseres Mandanten geschehen und verurteilt waren.

Wir bitten, jetzt zunächst die durch uns aufgeworfenen Fragen doch beantworten zu wollen.

Der Widerspruch unseres Mandanten zur Veröffentlichung bleibt aufrechterhalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

- Heiko Platz -
Rechtsanwalt

Anlage 3

– Stellungnahmen des

Generalvikar em. Manfred von Holtum –

Steinmetz & Dr. Otten
Rechtsanwälte & Fachanwälte

MATHIAS STEINMETZ
Rechtsanwalt
Dr. RALF OTTEN
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW
HEIKO PLATZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
MICHAEL JANßEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW

Steinmetz & Dr. Otten Rechtsanwälte
Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen

57/20 D07

Persönlich/Vertraulich
Personalsache
Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl
Widenmayerstraße 6

80538 München

[redacted]

Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte
Eingegangen
21. Sep. 2020

1	RAin Dr. Westpfahl	9	RAin Gladstein
2	RA Dr. Spilker	10	RAin Greiner
3	RA Dr. Wastl	11	RA Schenke
4	RA Lau	12	
5	RA Dr. Litzka	13	DaP
6	RA Dr. Pusch	14	WVmA
7		15	z. Akte
8		16	Buchhaltung

Bitte stets angeben:

57/20 D07 sl

21.09.2020
D3/3684-20

von Holtum Beratung
Ihr Zeichen: 1037/19 UW/bo

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Ihnen bekannte Bevollmächtigung.

Herr Dompropst em. von Holtum widerspricht unter Bezugnahme auf seine Persönlichkeitsrechte einer wie von Ihnen geplanten Veröffentlichung unter Nennung seiner Person.

Dies begründen wir mit einem drohenden Verstoß gegen seine allgemeinen Persönlichkeitsrechte sowie Datenschutzrechte.

Ihnen ist bekannt, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, dass im parallelen Auftragsverfahren in Köln Ihre Kanzlei eine Veröffentlichung verschoben hat, da zunächst ein Gutachten einzuholen ist, um zu klären, ob überhaupt die Veröffentlichung der Ergebnisse unter Nennung identifizierbarer Darstellungen zulässig ist.

Das Domradio veröffentlichte hier unter dem 10.03.2020 folgendes Zitat:

> *"Ich bedauere, dass es zu dieser Verzögerung kommt, meine aber, dass wir im Interesse einer gründlichen und glaubwürdigen Untersuchung Rechtssicherheit brauchen, bevor wir die Ergebnisse dieser bislang einmaligen Aufklärungsarbeit veröffentlichen. Ein äußerungsrechtliches Gutachten einer spezialisierten Kanzlei hat hierzu festgestellt, dass wir die Veröffentlichung der Ergebnisse so absichern müssen, dass eine identifizierbare Darstellung der Verantwortlichen nicht angegriffen werden kann. Nur so können wir rechtssicher dokumentieren, wie Fälle sexuellen Missbrauchs im Erzbistum Köln gehandhabt worden sind und welche möglichen Versäumnisse es dabei gab. Dies geschieht im eindeutigen Willen, größtmögliche Gerechtigkeit für die Betroffenen herzustellen. Die*

Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen · Tel.: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 0 · Fax: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 11
Gerichtsfach: AC 010 · E-Mail: Kontakt@steinmetz-rechtsanwaelte.de · Internet: www.steinmetz-rechtsanwaelte.de
Sparkasse Aachen, IBAN: DE37 3905 0000 0001 0154 11, BIC: AACSDE33
Postbank Köln, IBAN: DE36 3701 0050 0064 4515 08, BIC: PBNKDEFF
Commerzbank Aachen, IBAN: DE26 3904 0013 0504 1710 00, BIC: COBADEFFXXX

Untersuchung soll neben strukturellen Defiziten auch die Verantwortungsträger klar benennen. Das sind wir den Betroffenen und der Öffentlichkeit schuldig. Aber gerade deshalb geht hier Gründlichkeit vor Geschwindigkeit", so Generalvikar Monsignore Dr. Hofmann."

Wir gehen davon aus, dass Sie genauso wie wir, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, der Auffassung sind, dass die Datenschutzrechte und die Persönlichkeitsrechte des Herrn Dompropst em. von Holtum hier genauso schützenswert sind wie in Köln.

Wir teilen Ihnen daher mit, dass Herr Dompropst em. von Holtum einer Veröffentlichung unter Nennung seiner Person in jedem Fall **widerspricht**, wenn nicht zweifelsfrei festgestellt ist, dass dies der Zulässigkeit entspricht. Eine Veröffentlichung in dieser Form hat daher zu unterbleiben.

Es bleibt Ihnen daher unbelassen, uns das äußerungsrechtliche Gutachten zur Verfügung zu stellen, damit wir gemeinsam mit Herrn Dompropst em. von Holtum beraten können, wie mit dem Widerspruch weiter zu verfahren ist.

Allerdings möchte Herr Dompropst em. von Holtum die Vorwürfe, die sich aus Ihrer Zuschrift ergeben, im Rahmen der bisherigen Möglichkeiten Ihnen gegenüber nicht so stehen lassen und hat uns daher gebeten, bereits vorab auf Folgendes hinzuweisen:

Der Unterzeichner hat für Herrn Dompropst em. von Holtum Akteneinsicht genommen. Hierzu stellen wir wie folgt fest:

Der Umfang der zur Einsicht zur Verfügung stehenden Akten beträgt mehrere 1000 Seiten. Die Akteneinsicht gestaltet sich teilweise sehr schwierig, da die Kopien beidseitig und seitenverkehrt gefertigt worden sind. Die Originalakten befinden sich nach hiesiger Information bei Ihnen. Dies alles erschwert eine Befassung mit den Sachverhalten.

Dessen ungeachtet bedarf die Einarbeitung in den Sachverhalt und die Befassung mit den von Ihnen erhobenen Vorwürfen einer umfänglichen Besprechung mit unserer Mandantschaft und der Entscheidung, ob der Unterzeichner nochmals Akteneinsicht nehmen muss.

Dem Gespräch mit Ihnen, welches Herr Dompropst em. von Holtum im Februar geführt hat, hat Herr Dompropst em. von Holtum entnommen, dass Ihr Auftrag lautet, ein unabhängiges Gutachten auch zu der Frage zu erstatten, welche konkrete Behandlung Herr Dompropst em. von Holtum hinsichtlich der Missbrauchsfälle getätigt hat.

Herr Dompropst em. von Holtum ist hinsichtlich dieser Vorwürfe, die sich aus der Aktenauswertung in der Konfrontationsschrift ihm gegenüber ergeben und die ausschließlich negative Aktenstücke zitieren, entsetzt.

Er ist der Meinung, und dieser Auffassung schließen wir uns an, dass er unmittelbar nach Amtsübernahme unmissverständlich klargemacht hat, und dies auch nach außen hin dokumentiert hat, wie ernst ihm die intensive und transparente Aufklärung der Missbrauchsproblematik im allgemeinen und insbesondere auch in der Institution der katholischen Kirche ist.

Herr Dompropst em. von Holtum hat seit der Übernahme seiner verantwortlichen Tätigkeit als Generalvikar in Verantwortung das ihm Mögliche getan, um bestmöglich auf die Fälle sexuellen Missbrauchs zu reagieren.

Hierbei waren natürlich für Herrn Dompropst em. von Holtum Vorgaben des Bischofs verbindlich, die dieser zum Beispiel in einer Predigt am [redacted] in [redacted] in [redacted] formulierte. Wir dürfen uns erlauben, Ihnen einen Text der Predigt zur Kenntnis zu bringen, die Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff gehalten hat.

„Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Mit Bestürzung und Trauer habe ich gehört, was in dieser Gemeinde geschehen ist: Kindesmißbrauch durch den Pfarrer der Gemeinde. Er ist rechtskräftig verurteilt und sitzt in Haft. Wir haben heute im Pfarrgemeinderat über die Situation in der Gemeinde gesprochen. Ich bedaure zutiefst, daß durch einen Priester unseres Bistums jungen Menschen und Familien schwerer Schaden und seelisches Leid zugefügt worden ist, Wunden, die ein Leben lang bleiben. Ich bedaure zutiefst, was vorgefallen ist, was die ganze Gemeinde im Innern verletzt hat.
Ich bedaure, wenn das Bistum nicht immer sensibel genug auf die Situation reagiert hat. Ich bitte um Verzeihung für das, was geschehen ist. Ich bitte alle, um der Liebe Christi willen Wege der Versöhnung zu gehen, Wunden zu verbinden, dass helfende und heilende Wort Jesu neu zu hören.

Mit Recht fragen Sie: Was geschieht mit dem Pfarrer, wenn er aus der Haft entlassen wird? Was geschieht mit uns, mit der Gemeinde? Der Pfarrer ist vom Dienst und von der Ausübung seiner Weihevollmachten suspendiert. Er ist rechtskräftig verurteilt und kann angesichts der Straftaten nicht priesterlich tätig sein. Ein priesterlicher Dienst in einer Gemeinde kommt nicht mehr in Frage. Der Pfarrer ist und bleibt aber Priester des Bistums Aachen und der Bischof und das Bistum sind für ihn mitverantwortlich. In unserer Verantwortung auch für einen Priester, der rechtskräftig verurteilt ist, werden wir ihm eine Tätigkeit anbieten müssen. Diese Tätigkeit kann nicht in der Seelsorge liegen, noch in Aufgabenbereichen, die der Seelsorge nahe stehen. Darüber wird mit dem Pfarrer zu gegebener Zeit zu sprechen sein. Ihr neuer Pfarrer und der Pfarrgemeinderat werden rechtzeitig unterrichtet werden, wenn der Pfarrer entlassen wird. Sie wissen auch, dass ein Diözesanbischof eine schwache Stellung hat. Wir haben keine Polizeigewalt, mit der wir das künftige Verhalten eines Priesters regulieren könnten. Wenn künftig ähnlich gelagerte Fälle eintreten sollten, was ich nicht hoffe, wird das Bistum verantwortlich handeln. Wenn Schuld kirchlicher Mitarbeiter feststeht, wird entsprechend gehandelt werden. Sie wissen, dass ich als Bischof neu im Amt bin. Ich weiß vieles noch nicht. Ich kenne nicht alle Hintergründe und muss auch noch lernen, mit solchen Situationen umzugehen. Ich bedaure zutiefst, daß Ihnen Schaden zugefügt worden ist, und besonders, daß Kinder in ihrer Würde verletzt worden sind - durch einen Priester unseres Bistums. Ich bitte um Vergebung. Ich bitte darum, neu aus der Versöhnung mit Gott zu leben und einen neuen Anfang zu wagen. Sie haben in [redacted] einen neuen Pfarrer und Seelsorger, der sich bemüht, Wunden zu verbinden und zu heilen und das Gemeindeleben zu erneuern. Dabei wird er vom Kaplan und der Gemeindereferentin und vielen ehrenamtlich engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pfarrgemeinderat und in der Gemeinde unterstützt. Im Bemühen aller kann so mit der Zeit Versöhnung und ein erneuertes Gemeindeleben gelingen."

Diese Predigt wurde, am [redacted] in [redacted] gehalten vor dem Hintergrund des Falles 1 Ihrer Konfrontationsschrift.

Bitte gestatten Sie uns zunächst folgende allgemeine Erwägungen.

Die von Ihnen verfasste Konfrontationsschrift erweckt den Eindruck, dass die Bewertung der Befassung mit Missbrauchsvorfällen ausschließlich aus jetziger Sicht und unter Beurteilung heutiger Handlungsweisen erfolgt.

Die Beurteilung des damaligen Umgangs mit dem Thema Missbrauch aus heutiger Sicht zu betrachten und diesen dann zu be- oder zu verurteilen, ist nicht gerechtfertigt. So muss eine Beurteilung immer im Rahmen der gesellschaftspolitischen Beurteilung und der maßgeblichen Regelungen sowohl in Kirche als auch Gesellschaft gesehen werden. So ist im Rahmen staatlicher Verurteilungen zunehmend zu erkennen, dass Täter zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilt werden, die im Jahre [redacted] entweder eingestellt oder mit einer Geldstrafe geahndet worden wären.

Auch das kirchliche Strafrecht hat sich in der Zeit der Beurteilung geändert. All dies findet in der Konfrontationsschrift überhaupt keine Erwähnung.

Zudem wird aus hiesiger Sicht völlig außer Acht gelassen, dass es bis zum Jahre 2002 durch die Deutsche Bischofskonferenz keine Leitlinien zum Umgang mit dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger gegeben hat.

Ihnen ist bekannt, dass erst mit der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz Fulda 2002 der empfohlene Ablauf der innerkirchlichen Untersuchung und die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen bei erwiesenen Fällen geregelt ist.

Diese Leitlinien wurden im August 2010 reformiert, da seit Ende Januar 2010 durch die bekannt gewordenen Fälle sexuellen Missbrauchs am Canisius-Kolleg in Berlin eine öffentliche Debatte zu dem Thema sexueller Missbrauch geführt wurde, die die Deutsche Bischofskonferenz zu zentralen Maßnahmen veranlasst hat.

Die Leitung des Bistums Aachen reagierte auf diese Leitlinien 2010 sofort und beauftragte Dr. Winden, Frau Geis und später auch Frau Eß als Ansprechpartner für Betroffene.

Ihnen zur Seite gestellt war, bereits vor Inkrafttreten der Leitlinien, eine Kommission (später Beraterstab genannt), die multiprofessionell mit Psychologen, Trauma-Therapeuten, Juristen, dem Verantwortlichen der Personalabteilung und den Missbrauchsbeauftragten besetzt war.

Eine Hotline wurde eingerichtet, auf der sich Betroffene zunächst telefonisch melden konnten.

Bereits weit vor dieser Zeit, Ende der 90er Jahre, hatte Herr Bischof em. Dr. Heinrich Mussinghoff in enger Abstimmung mit dem Generalvikariat Herrn Oberstudiendirektor Josef Kiwitz zu seinem Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Dienst des Bistums Aachen ernannt. Dieser wurde am 15.12.2008 durch Herrn Dr. Winden abgelöst. Herr Dr. Winden wurde von dieser Tätigkeit am 05.04.2017 durch den jetzigen Bischof von Aachen, Dr. Helmut Dieser, entpflichtet.

Im Jahre 2010 stieg der Arbeitsaufwand aufgrund der Fülle von Missbrauchsmeldungen sehr stark an. Daraufhin wurde die Arbeit der Missbrauchsbeauftragten und der

Kommission durch die dauerhafte Unterstützung durch Mitarbeiterinnen des Bistums verstärkt.

Entgegen der doch sehr pauschalen Vorwürfe in der Konfrontationsschrift, Herr Dompropst em. von Holtum habe sich nicht um Opfer gekümmert und den Schutz der Täter vor den Opferschutz gestellt, ist es vielmehr so, dass die Betroffenen die Möglichkeit hatten, sich bei den Missbrauchsbeauftragten über die Hotline oder per Mail zu melden. Sodann wurden Gespräche geführt, Therapien angeboten und letztlich auch Anträge auf Anerkennung des Leides bearbeitet, die von den Missbrauchsbeauftragten begleitet wurden. Diese Anträge wurden mit Stellungnahmen seitens der Missbrauchsbeauftragten an die Deutsche Bischofskonferenz, welche über die Zuwendungen zu entscheiden hatte, weitergeleitet. Sämtliche Anschreiben an die Betroffenen wurden vom Generalvikar persönlich unterzeichnet. In Zusammenarbeit mit den Missbrauchsbeauftragten wurde dieses Schreiben in einer empathischen Form gestaltet, die nach Auffassung der Kommission den Betroffenen auch emotional erreichen konnte. In der Amtszeit des Generalvikars Herrn Dompropst em. von Holtum wurde dem Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz in jedem Fall entsprochen. In den Akten finden sich Dankesbriefe der betroffenen Opfer.

Keine Erwähnung findet auch die Tatsache, dass die Zusammenarbeit des Bistums mit der Staatsanwaltschaft Aachen vorbildlich war.

Nachdem es im Verlauf des Jahres 2010 zunächst zu einer Irritation gekommen war, wurde zwischen der leitenden Oberstaatsanwältin in Aachen, den Staatsanwaltschaften in Krefeld und Mönchengladbach unter Beteiligung des Hauptabteilungsleiters Personal, dem Justitiar und Herrn Dr. Winden im Jahre 2010 eine Absprache über das Zusammenspiel zwischen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und kirchlichen Vorgehensweisen bei Missbrauchsbeschuldigungen getroffen:

Diese lautete in groben Zügen wie folgt: Soweit bei Eingang eines Missbrauchsvorwurfs davon auszugehen war, dass der Beschuldigte noch lebte, so wurde der Vorgang über den Justitiar an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Kirchliche Untersuchungen erfolgten erst nach Abschluss der staatlichen Ermittlungen und deren Mitteilung an den Justitiar. Es darf darauf hingewiesen werden, dass diese in Aachen getroffene Absprache im Jahre 2013 in die neue überarbeitete Fassung der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz als verpflichtende Norm aufgenommen wurde.

Somit haben die Verantwortlichen des Bistums Aachen durch ihre Tätigkeit eine offensichtlich als vorbildlich angesehene Vorgehensweise geschaffen.

Dass dies keine Erwähnung findet, erstaunt.

Diese Absprache ist in allen hier kritisierten Fällen erkennbar eingehalten worden.

Keinerlei Erwähnung findet in der Konfrontationsschrift die Tatsache, dass das Bistum Aachen die Rahmenordnung Prävention gegen sexuelle Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen aus dem Jahre 2013 deutlich früher als andere deutsche Diözesen eingeleitet hat.

So wurde zur Pflicht gemacht, erweiterte Führungszeugnisse alle fünf Jahre erneuert vorzulegen. Dies betraf alle Kleriker, Bedienstete und ehrenamtlich Tätige ab dem Jahre 2011. Durch das erweiterte Führungszeugnis werden auch Vorstrafen deutlich, die im einfachen Führungszeugnis nicht enthalten sind. Insofern sollte zusätzliche Sicherung geschaffen werden.

Verpflichtend war, Präventionsschulungen nachzuweisen, was alle im Dienst des Bistums stehenden Ehrenamtler ab dem Jahre 2012 betraf. Diese Schulungen waren alle fünf Jahre zu aktualisieren. Von allen Mitarbeitern eines kirchlichen Rechtsträgers im Bistum Aachen wurde die Einholung einer Selbstverpflichtungserklärung verlangt.

Jeder Seelsorgebereich und jede bistümliche Einrichtung ist verpflichtet, ein institutionelles Schutzkonzept inklusive eines bindenden Verhaltenskodex für die dort arbeitenden zu erstellen und zu befolgen, dies bis zum Jahre 2018.

Diese Richtlinien machen, dies muss in aller Deutlichkeit gesagt werden, das Bistum Aachen zu einem Vorreiter innerhalb der deutschen Diözesen, dies in der Verantwortung des Bischofs Dr. Mussinghoff und des Generalvikars Manfred von Holtum.

Wenn nunmehr in der Konfrontationsschrift die Tatsache, dass der Generalvikar äußert, dass man im Nachhinein Dinge hätte besser machen können, als Einsicht dahingehend auslegt, dass man um seine Fehler und Verantwortlichkeiten weiß, so ist dies nicht nachvollziehbar.

Wie bereits Churchill sagte:

> *„Wenn die Gegenwart über die Vergangenheit zu Gericht sitzt, so wird sie die Zukunft verlieren."*

Natürlich kann man aus heutiger Sicht zu der Auffassung gelangen, dass es sinnvoll gewesen wäre, bereits im Jahre 1997 deutlichere Anstrengungen im Rahmen der Deutschen Bischofskonferenz anzustoßen, entsprechende Leitlinien früher und am besten in der Art und Weise, in der sie jetzt anzuwenden sind, zu erlassen.

Allerdings gab es genau diese Leitlinie nicht.

Ein weiterer Grund hierfür ist, und dies hatten wir bereits oben erwähnt, die Art und Weise, in der sich weltliche und kirchliche Kreise mit der Problematik beschäftigen.

Auch der pauschale Vorwurf, man hätte sich nicht persönlich um die Opfer gekümmert, ist zum einen falsch, da dies reduziert wird auf unterlassene Gespräche mit den Opfern.

Hierbei wird offensichtlich nicht beachtet, dass der Umgang mit Opfern differenziert betrachtet werden muss. Um es plakativ darzustellen, es mag Opfer geben, die ein Gespräch wünschen, und es mag Opfer geben, die gar kein Gespräch wünschen. Am schlimmsten ist es allerdings, einem Opfer, welches Gespräche wünscht, einen nicht ausgebildeten Gesprächspartner gegenüberzustellen.

Wenn nunmehr ein Verantwortlicher in Ausübung seiner Verantwortlichkeit klar erkennt, dass er, aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, selber entsprechende Gespräche zu führen, so kann dies von ihm auch nicht verlangt werden. Verlangt werden kann, dass er sich dann darum kümmert, dass entsprechende Gespräche geführt werden. Wäre dieser Wunsch an den Generalvikar oder an den Bischof herangetragen worden, so wäre sicherlich unter Abwägung der oben genannten Gedanken dies möglich gewesen.

Der pauschale Vorwurf, man habe nicht mit den Opfern gesprochen, ist falsch. Ansprechpartner sind benannt worden, die qualifiziert waren. Ein proaktives Vorgehen seitens eines Generalvikars oder des Bischofs können, und dies wird bei dem Vorwurf nicht bedacht, eine deutliche Überforderung der Betroffenen sein, insbesondere dann, wenn diese, wie in den noch darzulegen Fällen häufig, sehr stark kirchlich geprägt sind.

Nach Einsichtnahme in die Akten ergibt sich, dass in keinem Fall eines der Opfer geäußert hat, den Bischof oder einen anderen Vertreter der Bistumsleitung sprechen zu wollen. Wäre dies geäußert worden, so wäre dies möglich gemacht worden.

Der Einzige, der diesen Wunsch formuliert hat, war nach Aktenlage nicht betroffenes Opfer, sondern Vorsitzender eines Vereins zur Opferhilfe.

Besonders beeindruckend ist dann in diesem Zusammenhang die aktenkundige Äußerung des betroffenen Opfers, dass er nicht mehr von Herrn [redacted], dem Vorsitzenden des Vereins, vertreten werden möchte, da dieser

„einen Kampf gegen die Kirche führe."

Wir dürfen uns erlauben, Sie auf einen unlängst erschienenen Artikel in der FAZ vom 31.08.2020 aufmerksam zu machen, in dem Professor Dr. Fegert aus der Sicht eines Trauma-Therapeuten wie folgt berichtet:

„Kinderschutz vom Kind her denken

Verbesserungen des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch in der Familie und in Institutionen sind dringend erforderlich. Zuletzt hat sich die Debatte jedoch verengt. Verschärfungen des Strafrechts und begriffliche Korrektheit lösen die Probleme nicht.
von Professor Dr. Jörg M. Fegert

Immerhin: Der Missbrauchsfall in Bergisch Gladbach hat vielen die Augen in Bezug auf die digital organisierte Seite dieser Kriminalität geöffnet. In einem Netzwerk, das von einer scheinbar gutbürgerlichen Familie ausging, ergötzten sich potentiell mehr als 30 000 Verdächtige daran, wie ein Vater seine Tochter von frühester Kindheit an missbrauchte. Ebenso erschüttert der jüngst angeklagte Münsteraner Fall einer ebenfalls organisierten sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Familie mit Verkauf entsprechender Videos. Seit dem Fall Lügde, bei dem zahlreiche Kinder auf einem Campingplatz in einem Wohnwagen missbraucht wurden, steht auch der nordrhein-westfälische Innenminister Herbert Reul (CDU) unter Beobachtung. Er scheint im Angriff auf das SPD-geführte Bundesjustizministerium die beste Verteidigung zu sehen. Seine Forderung allein nach Strafverschärfung schüttete gleich zu Beginn das Kind mit dem Bade aus, indem er solche Delikte des sexuellen Missbrauchs mit Mord verglich und postulierte, das Leben der betroffenen Kinder werde beendet „nicht physisch, aber psychisch".

Nein, diese Kinder sind nicht tot. Sie müssen ihr Leben mit möglichen Folgen dieser Taten bewältigen, teilweise schaffen sie dies, zum Teil werden sie auch als erwachsene Betroffene noch Hilfe und Unterstützung in dieser Gesellschaft benötigen. Dies ist aber für viele Betroffene in Deutschland nicht gewährleistet. Nur einer kleinen Zahl stehen derzeit eine leitliniengerechte Frühintervention und Traumatherapie zur Verfügung. Damit werden Betroffene ein zweites Mal im Stich gelassen. Deshalb muss es bei einem Reformpaket primär um die betroffenen Kinder gehen – und es müssen die Auswirkungen von Reformen auf diese Kinder berücksichtigt werden.

So enthielt schon der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD, der unter dem Eindruck eines ähnlich gelagerten Missbrauchsfalls in Staufen zustande gekommen war, Forderungen nach besserem Gewaltschutz, besserer Zusammenarbeit von Institutionen sowie Fortbildung in allen Bereichen, auch in

der Justiz. Außerdem hieß es: „Wir stärken die Rechte von Kindern: Verankerung Kinderrechte im Grundgesetz." Doch erst jetzt, ein Jahr vor der Wahl des nächsten Bundestages, will Justizministerin Christine Lambrecht (SPD) ein größeres Reformpaket realisieren.

In dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums ist viel Sinnvolles enthalten. Unbestritten ist: Der bisherige Strafrahmen für sexuellen Missbrauch sendet im Vergleich zu Eigentumsdelikten ein falsches Signal. Aber eine Erhöhung des Strafrahmens und eine Klassifizierung von Missbrauch als Verbrechen anstatt von Vergehen allein sind noch keine Lösungen – zumal mit unerwünschten Effekten zu rechnen sein wird. Eine höhere Strafandrohung wird eher zu einer noch heftigeren Strafverteidigung führen, da Geständnisse der (Erst-)Täter nicht mehr mit dem „Rabatt" einer Bewährungsstrafe belohnt werden können. Liegen keine Videobeweise über die Straftaten vor, wird meist die Aussage sogenannter „kindlicher Opferzeugen" die einzige Basis der Anklage. Diese wiederum kann häufig durch eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung nicht hinreichend erhärtet werden.

Unbedingt zu begrüßen ist es hingegen, dass mit Blick auf die Stellung von Kindern in Verfahren Voraussetzungen für die Qualifikation von Familienrichtern geschaffen werden. Endlich sollen auch Richter verpflichtet werden, sich auf diesem Feld systematisch fortzubilden. Denn sehr viele Probleme mit Aussagen von Kindern entstehen dadurch, dass Erwachsene nicht wissen, wie sie mit Kindern sprechen sollen, dass sie nicht altersgemäße Fragen stellen und Kinder nach Zusammenhängen fragen, die diese entwicklungspsychologisch noch nicht verstehen und beantworten können. Schulte man erwachsene Fachkräfte, die mit Kindern sprechen, in allen Rechtsgebieten, das heißt von der strafrechtlichen Ermittlung über das familiengerichtliche Verfahren bis zu Hilfeverfahren der Jugendhilfe, stärkte man die Position von Kindern.

Dennoch sind die Reformvorschläge nicht ausreichend „vom Kind her gedacht", sondern aus der Perspektive der derzeitigen Justiz. Strafverschärfungen schützen aber keine Kinder. Viele Täter haben kein Unrechtsbewusstsein und konsumieren süchtig Gewalthandlungen in Videonetzwerken im Internet. Sie bezahlen und bestellen solche organisierte Ausbeutung von Kindern und tauschen mit Gleichgesinnten diese Gewaltdarstellungen. Kinderschutz geht nicht primär über die Abschreckung der Täter, sondern über verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten im Netz und vor allem durch einen Perspektivwandel in Bezug auf Kinder als Rechtssubjekte und nicht nur Objekte der Justiz. Angesichts der geringen Verurteilungsquoten bei Sexualstraftaten gegen Kinder und Jugendliche dürfte ohnehin allen klar sein, dass Strafverschärfungen die Anzahl der Täter in Freiheit nicht wirklich verändern wird.

Im Jahr 2010 hat das Ministerkomitee des Europarats Leitlinien für eine kindgerechte Justiz verfasst. Diese und keine anderen sollten bei einer Justizreform im Zentrum stehen. Der Europarat definiert kindgerechte Justiz als ein System, das die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei den Reifegrad des Kindes, seine Verständnisfähigkeit sowie die Umstände des Falls angemessen berücksichtigt. Der Europarat verweist auf Grundprinzipien der Beteiligung von Kindern als vollwertige Rechtsträger. Dabei gilt es, Möglichkeiten und Grenzen der Kommunikation belasteter Kinder zu berücksichtigen.

Wenn das Kindeswohl in allen Verfahren berücksichtigt werden soll, dann müssen wir uns damit beschäftigen, warum die große Mehrzahl der Kinder nach erfahrener sexueller Gewalt zögert, sich dem Jugendamt, der Polizei,

Angehörigen der Heilberufe oder einem Gericht anzuvertrauen. Das heißt, dass Ambivalenzkonflikte in Bezug auf Familie berücksichtigt werden müssen. Kinder, die von einem Elternteil missbraucht werden, haben trotz allem Bindungen an die Eltern, sind oft eingeschüchtert durch Drohungen bis hin zu Selbstmorddrohungen der Täter und leben in häufig unerträglichen Belastungen im Konflikt darüber, ob sie sich jemandem anvertrauen und Hilfe suchen sollen. Sie wollen ihre Familie nicht zerstören und Beziehungen nicht verlieren, vor allem zu Erwachsenen oder Geschwistern, die sich nicht eindeutig positionieren.

Wegen dieser Ambivalenzkonflikte und der Belastungen, die mit einem Strafverfahren einhergehen, ist es richtig, dass Kindern, die sich einem Ermittlungs- und Strafverfahren nicht stellen wollen, über die Jugendhilfe und die Familiengerichte ein Weg eröffnet wird, wie sie Schutz erhalten und eine Trennung vom Missbrauchstäter durchsetzen können. Alle Versuche, Anzeigepflichten rechtlich oder moralisch durchzusetzen, sind nicht vom Kind her gedacht.

Angeklagt: In Wiesbaden steht ein Mann vor Gericht, der bei den Ermittlungen zum Fall von Bergisch Gladbach aufgefallen war. dpa
Mit einem Strafverfahren ist das Ganze für die Betroffenen zudem noch lange nicht vorbei. Sie sind nicht seelisch tot, sondern ihre Seele ist oft durch sehr viele Ereignisse und Gefühle, Schuld, Scham, Angst und Traurigkeit belastet. Deshalb ist es wichtig, Strafverfolgung nicht als Selbstzweck zu sehen. Darf es sein, wie man es im Münsteraner Fall hört, dass über Monate Straftaten an den betroffenen Kindern hingenommen wurden, um die Beweislage zu verbessern? Kann es heute immer noch sein, dass die Polizei, wie im Fall Lügde, Eltern auffordert, ihren Kinder Therapie vorzuenthalten, damit die Aussage für das Strafverfahren möglichst unverfälscht bleibt? Kann es sein, dass Vorgaben des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1999 Gutachterinnen und Gutachter prinzipiell von der Hypothese ausgehen lassen, die Aussage des Kindes entspreche nicht der Wahrheit, um dann in einer „Glaubhaftigkeitsbegutachtung" aufgrund von sogenannten Realkennzeichen aussagepsychologisch diese „Nullhypothese" zu widerlegen – oder beizubehalten, weil ihre Erinnerungen an die Einzeltaten nicht den hohen Anforderungen an die Beweisführung genügen? Darf es sein, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und Sachverständige sich auf Standards verständigt haben, wie Angaben von kindlichen Opferzeugen geprüft werden sollen, es aber keine vergleichbaren Standards dazu gibt, wie ein kinderfreundliches und die Aussagen unterstützendes Vorgehen bei Befragungen aussieht?

Was ist mit Kindern, die so belastet oder in ihrer Entwicklung so beeinträchtigt oder noch so jung sind, dass sie gar keine längeren Aussagen machen können? Wie kann es sein, dass der Bundesgesetzgeber die längst überfällige, im Koalitionsvertrag angekündigte Reform des sozialen Entschädigungsrechts (Opferentschädigungsgesetz) realisiert und flächendeckend Traumaambulanzen einführen will, aber notwendige spezifische Ambulanzen für Kinder dabei nicht im Gesetz regelt?

Ein internationaler Rechtsvergleich zeigt, dass in Deutschland die Diskrepanz zwischen polizeilicher Kriminalstatistik, Anzeigenerstattung und Verurteilung am größten ist. Den 14 410 Betroffenen sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland stehen für das Jahr 2018 1716 Verurteilte gegenüber. Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren wurden in ganz Deutschland in 412 Fällen ausgesprochen. Eine zielführende Reform kann sich nicht nur mit besserer Ausbildung und mehr Fortbildung in der Justiz begnügen. Es muss auch dafür

gesorgt werden, dass die tatsachenwissenschaftlichen Fragen im Zusammenhang mit rechtlichen Verfahren geklärt werden und dass diese Erkenntnisse in Reformprozesse einfließen.

Die jetzt vor Gericht verhandelten Fälle, in denen unvorstellbare Grausamkeiten in Videos zur kommerziellen Ausbeutung festgehalten wurden, böten die Möglichkeit, genau zu untersuchen, was geholfen hätte, den Tätern eher auf die Schliche zu kommen. Zudem könnten Aussagen von einigen Kindern in diesen Fällen mit einzelnen Tatverläufen verglichen werden, um mehr über die Möglichkeiten und Unmöglichkeiten von Aussagen zu lernen. Wie haben Kinder diese Taten wahrgenommen? Was haben sie davon verstanden, auch wenn sie zum Beispiel unter Medikamente gesetzt wurden? Wenn unterstellt wird, dass Aussagen durch Therapien verändert werden, dann muss diese Behauptung untersucht werden. Bei allen effektiven Traumatherapien steht im Zentrum die Exposition gegenüber einem Traumanarrativ. Das heißt, es muss ein Bericht erstellt werden, in dem mindestens das am schlimmsten empfundenen Ereignis festgehalten wird.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Reform des sozialen Entschädigungsrechts dafür gesorgt, dass es vom kommenden Jahr an Traumaambulanzen zur Frühintervention geben wird. Solche Frühinterventionen werden regelhaft auch darin bestehen, unterstützende Angehörige und Kinder über die Folgen von Traumatisierung aufzuklären und mit ihnen über die belastenden Ereignisse zu sprechen. Will man in all diesen Fällen den Kindern Zugang zu früher Hilfe verweigern, weil man befürchtet, dass Aussagen verfälscht werden?

Wenn es um kindgerechte Justiz geht – der englische Begriff „child friendly justice" ist hier noch viel deutlicher –, muss die Gesellschaft investieren, um Hilfe, Therapie und Gerechtigkeit zu ermöglichen. Betroffene müssen in Strafverfahren aussagen und werden begutachtet, während Täter schweigen dürfen. Wie gehen sie mit den negativen Folgen der vielen Einstellungen von Strafverfahren nach dem wichtigen Rechtsgrundsatz „In dubio pro reo" um? Eine amerikanische Studie deutet darauf hin, dass Kinder, die aussagen, dann aber eine Einstellung des Verfahrens erleben, zusätzlich erheblich belastet werden. Warum sollte das hierzulande anders sein, und was bedeutet dies angesichts sehr geringer Verurteilungsquoten? Wie beeinflusst das Vorgehen in der Strafjustiz andere Verfahren, in denen es nicht um den Zweifelsgrundsatz und nicht um die Verurteilung von Tätern geht, sondern um die Frage des Kindeswohls und des Schutzes vor dessen Gefährdung?

Befunde der Aussagepsychologie sind in familiengerichtlichen Verfahren nicht in gleicher Weise verwertbar. Gutachter und Justiz haben im Strafrecht ein Vorgehen etabliert, welches einen deutschen Sonderweg darstellt. Internationale Rechtsvergleiche und Methodenvergleiche wären deshalb besonders angemessen. Wie sollen betroffene Kinder, die tausendfach ab den frühesten Lebensjahren missbraucht wurden, sich an Einzeltaten erinnern und diese beschreiben? Das geht gerade in den schweren Fällen organisierter sexueller Ausbeutung nicht, die jetzt die öffentliche Debatte prägen.

In allen Verfahren, die Kinder betreffen, müssen Belastungen berücksichtigt werden. Mehrere deutsche Studien erweckten fast den paradoxen Eindruck, dass Ermittlungs- und Strafverfahren für Kinder und Jugendliche im Verhältnis zum Jugendamt und Familiengericht weniger belastend erlebt wurden, weil sie klarer strukturiert sind. Psychosoziale Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung bieten hier Möglichkeiten zur weiteren Unterstützung von Kindern. Im Fall Staufen ist es zum Beispiel der aktiven Vertretung der Nebenklage zu verdanken, dass

seit diesem Fall nicht ein einziger Name eines Kindes in stigmatisierender Weise die ganze Folgediskussion prägt. Nach der Jahrtausendwende war dies in Vernachlässigungs- und Misshandlungsskandalen noch üblich. Damals wurden Taten mit Opfernamen wie „Kevin" oder „Lea-Sophie" etikettiert.

In familiengerichtlichen Verfahren, die häufig lange dauern mit mehreren Anhörungen und zahlreichen Akteuren, haben Kinder zwar die Chance, bei Interessenkonflikten durch einen Verfahrensbeistand vertreten zu werden. Viel zu oft werden diese Beistände aber nicht bestellt, noch öfter finden die Kinder trotz allem kein Gehör.

Hier sind die Initiativen der Justizministerin zu begrüßen. Dennoch bleibt ein Beteiligungsparadoxon, dass genau die Kinder, die am stärksten Gehör finden müssten, entwicklungspsychopathologisch am wenigsten in der Lage sind, sich zu äußern, weil sie schon aufgrund von Vernachlässigung im Spracherwerb beeinträchtigt wurden oder weil sie aus Angst und wegen psychischer Belastungen die Konfrontation mit Fragen nicht aushalten.

Noch heute werden Kinder oft nicht über Entscheidungen informiert, die sie betreffen. Deshalb sind die Informations- und Partizipationsrechte zu stärken. Alle Verfahren, an denen Kinder beteiligt sind, müssen dringend beschleunigt werden. Es gelingt im Jugendstrafrecht, jugendliche Straftäter in zeitnahen Verfahren mit ihren Taten zu konfrontieren. Hier gilt ein Beschleunigungsgebot. Dieses wäre aber auch aus der Sicht von Betroffenen in Strafverfahren unbedingt geboten. Latenzphasen und Verfahrensdauern von mehreren Jahren, Folgeverfahren im Opferentschädigungsrecht, die nach der Verurteilung Jahre nach der ursprünglichen Tat stattfinden, und sich endlos hinziehende familienrechtliche Auseinandersetzungen schaden dem Kindeswohl.

Zeit ist eine der zentralen Dimensionen, die bei kindgerechten Verfahren berücksichtigt werden müssen. Der Satz „Zeit heilt alle Wunden" gilt hier gerade nicht, sondern „Zeit hält alle Wunden offen". Die lange Dauer der Verfahren führt zur Chronifizierung von Belastungen. Häufig wird zur Rechtfertigung der langen Verfahrensdauer beklagt, es gebe zu wenige Sachverständige, und diese seien überlastet. Dabei fallen die Sachverständigen nicht vom Himmel, und es ist nicht einsichtig, warum es Programme gibt, um Landärzte zu fördern, aber keine Programme, um die Anzahl der Sachverständigen zu erhöhen.

Niemand war je glücklich mit der Bezeichnung „sexueller Missbrauch". Ursprünglich war dieser Begriff einfach eine falsche Übersetzung aus dem Englischen. „Child abuse" bedeutet „Kindesmisshandlung", und „child sexual abuse" hätte korrekt mit „sexueller Kindesmisshandlung" übersetzt werden müssen. Die Debatte über das Unrecht im Beziehungsnahfeld hat in Deutschland mit dem feministischen Diskurs begonnen. Damals war deutlich geworden, dass nicht der „Kinderschänder im Trenchcoat am Spielplatz" das Hauptgefahrenmoment darstellt, also der Fremdtäter, vor dem die polizeiliche Kriminalprävention damals warnte. Solche schrecklichen Taten geschehen im Beziehungskontext, zum Beispiel im Kernbereich der Familie oder in Abhängigkeitsverhältnissen in Institutionen wie Kirche, Schule oder Sportvereinen.

Wichtig war die Betonung des Machtgefälles und der Tatsache, dass Kinder zu solchen Handlungen nie eine Einwilligung geben können. Sie sind abhängig und haben häufig eine Ambivalenz der Gefühle und können die Bedeutung solcher Handlungen für ihr weiteres Leben nicht absehen. Dies zu erkennen war notwendig, um pädophilen Intellektuellen entgegentreten zu können, die in

pädagogischen Diskursen, aber auch im politischen Umfeld angeblich gewaltfreie Sexualität mit Kindern als etwas Normales darstellen wollten.

In diesem Sommer wurde der Abschlussbericht einer Hildesheimer Forschergruppe zu einem pädagogischen Experiment des Berliner Senats bis in die neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts vorgelegt. Nach den Vorschlägen des auch in der evangelischen Kirche einflussreichen späteren Professors für Sonderpädagogik Helmut Kentler wurde ein „wissenschaftliches Experiment" durchgeführt. Der Berliner Senat hatte belastete Kinder bei Pädophilen als Pflegekinder plaziert mit dem Argument, hier entstünde quasi eine Win-win-Situation: Die Pädophilen hätten etwas von den Kindern, und die Kinder würden Zuwendung und Liebe bekommen, wenn bei dieser Sexualität keine Gewalt im Spiel sei. Auch die Grünen mussten vor einigen Jahren ihre Vorgeschichte in Arbeitsgruppen und Vorträgen auf Parteitagen zur Legalisierung von Pädophilie aufarbeiten.

Immer wieder stand damals der Gewaltbegriff im Mittelpunkt. Bestimmte Akteure behaupteten, es könne gewaltfreie sexuelle Beziehungen mit Kindern geben, und erst die Kriminalisierung solcher Beziehungen führe zu Belastungen und negativen Folgen bei Erwachsenen und Kindern. Argumentiert wurde dabei häufig in falscher Analogie zur früheren Kriminalisierung und psychiatrischen Pathologisierung von Homosexualität mit dem Leid, welches diese Normsetzungen bei einwilligungsfähigen erwachsenen Partnern angerichtet hatten.

Eine neue Bezeichnung, die, aus dem sozialwissenschaftlichen Bereich gerissen, nun im juristischen Kontext sich mit einem juristischen Begriffshorizont von Gewalt auflädt, kann durchaus problematisch sein. Justizministerin Lambrecht, die jetzt den Begriff „sexueller Missbrauch" durch die Bezeichnung „sexualisierte Gewalt" ersetzen möchte, ist freilich nicht die Erste, die das ändern möchte. Schon in der ersten Sitzung des runden Tischs „Sexueller Missbrauch", der 2010 nach dem Bekanntwerden der Ereignisse am Canisius-Kolleg von der damaligen Bundesregierung eingesetzt wurde, betonte die damalige Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) mit fast identischen Formulierungen, dass die Verwendung des Begriffs „Missbrauch" nahelege, dass es auch einen korrekten „Gebrauch" von Kindern gebe, und forderte eine Veränderung der Begrifflichkeiten.

Damals gab es sehr viele Anregungen von Betroffenen in Bezug auf die rechtliche Stellung und Behandlung von Opfern in Verfahren, dazu Plädoyers für die Fortbildung aller Berufsgruppen und eine Änderung der Praxis der Glaubhaftigkeitsbegutachtung – aber nur ganz wenige Beiträge zur Terminologie. Die Debatte über die Begrifflichkeiten war eher eine Domäne der Experten.

Ich bin skeptisch, ob eine Umbenennung Zugang zu Hilfe erleichtern oder Verfahren verbessern wird. Auch wenn die Bezeichnung sozialwissenschaftlich korrekter ist, könnte der juristische Gewaltbegriff hier wieder in Bezug auf Abhängigkeitsverhältnisse eher relativierend wirken. Symbolische Reformen des Sprachgebrauchs oder des Strafrahmens bringen den betroffenen Kindern nichts. Kinder als vulnerable, schutzbedürftige Subjekte drohen weiterhin als Gegenstand der Verfahren unter die Räder zu kommen.

Ein Begriff muss allerdings sofort geändert werden: Kinderpornographie. Dieser Begriff verharmlost organisierte Kriminalität in Netzwerken, in deren Zentren kriminelle Familien mit einer mehr oder weniger bürgerlichen Fassade stehen, auf unerträgliche Weise. Der Begriff suggeriert, es seien wie bei pornographischen

Filmen, die durch erwachsene Darsteller hergestellt werden, fiktive Handlungen zur Triebbefriedigung von Zuschauern und damit etwas problemlos Konsumierbares.

Bei genannter „Kinderpornographie" handelt es sich nicht um fiktive Darstellungen. Es geht um Gewalt, um die organisierte Verübung von Straftaten an Kindern vor laufender Kamera. Auch die Konsumenten sind Teil der Täternetzwerke. Es gibt keinen harmlosen Konsum, kein harmloses Sammeln von Dateien. Wenn also sprachliche Veränderungen anstehen, dann muss dieser inadäquate Begriff aus dem Sprachgebrauch und aus dem Strafrecht verschwinden. Die Taten könnten als „pornographische Gewalt gegen Kinder" bezeichnet werden. Die Taten, welche jetzt mit einem Strafmaß nicht unter zwei Jahren belegt werden sollen, wären dann das Herstellen, die Weitergabe und der Besitz von Aufzeichnungen sexueller Handlungen an Kindern.

Statt Symbolpolitik braucht eine wirklich kindgerechte Justiz einen langen Atem und zahlreiche Investitionen auf Bundes- und Länderebene. Ein Jahr vor der Wahl ist es verständlich, wenn die Politik das Thema „abräumen" will. Doch erst im Jahr 2019 wurde ein Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern eingesetzt. Forderungen wurden zusammengestellt, aber fast alle Baustellen, wie zum Beispiel ein regelmäßiges Monitoring von sexuellem Missbrauch im Dunkelfeld, sind noch offen. Nun veranstaltet das Justizministerium einen parallelen Reformdialog. Gleichzeitig droht das grundsätzliche Ziel aus dem Koalitionsvertrag, „Kinderrechte in die Verfassung" einzuführen, auf der Strecke zu bleiben.

Viel zu lange hat es in der Corona-Krise gedauert, bis Gesellschaft und Politikerinnen und Politiker realisiert haben, was die Schulschließungen im Lockdown bedeutet haben. Wieso war es nötig, öffentlich dafür zu streiten, dass Kinderschutz systemrelevant ist? Beratungsangebote im Kinderschutz sowie individuelle Hilfen für Kinder und Jugendliche müssen gerade in Krisensituationen aufrechterhalten werden.

Der Bundesgesetzgeber kann hier vieles nicht im Detail regeln. Umso wichtiger wäre es, in der Verfassung generell Kinderrechte vor die Klammer einzelner Gesetzgebungsverfahren zu ziehen. Viele Maßnahmen müssen von den Ländern und Kommunen umgesetzt werden und bedingen mehr Ressourcen in Aus-, Fort- und Weiterbildung und mehr Personal.

Generell ist es wichtig, die Auswirkungen aller Gesetze auf Kinder und die nachfolgenden Generationen zu bedenken. Da Kinder sich aber in der politischen Debatte nicht hinreichend zu Wort melden können, wäre es wichtig, quasi im Sinne einer generellen Normenkontrolle, wie es sie in Gender- und Umweltfragen im Kanzleramt für jedes Gesetz gibt, Gesetzesvorhaben auch einer Normenkontrolle mit Blick auf das Kindeswohl zu unterziehen.

Kinderrechte müssen in die Verfassung, um diese generelle Berücksichtigung der Rechte der kommenden Generationen in Bezug auf Entwicklungschancen und Gefahren in der Familie, in Institutionen und mit Blick auf nachhaltige Politik zu gewährleisten.

Der Verfasser ist Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm und Präsident der Deutschen Traumastiftung."

Quelle: FAZ vom 31.08.2020

Legt man diese Gedanken zugrunde, so versteht man, dass es nicht einfach damit getan ist, zu sagen, hier sollte der Bischof oder ein anderer Verantwortlicher mit den Opfern sprechen.

Soweit dann im Weiteren der Vorwurf grundsätzlicher Art erhoben wird, man habe sich mehr um den Täterschutz gekümmert, so darf auf die bereits oben zitierte Absprache mit den staatlichen Behörden, namentlich den Staatsanwaltschaften, die im Bistum zuständig waren, Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf die Täter, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, wurde dieses Strafverfahren abgewartet. Die Täter wurden vom Dienst suspendiert, seelsorgerische Tätigkeit war nicht mehr gestattet. Nach elementaren Grundsätzen deutschen Rechtes gilt die Unschuldsvermutung. Somit gilt auch, egal wie verwerflich man die Handlung des Beschuldigten auch finden mag, die Unschuldsvermutung für den beschuldigten Priester. Moral und Strafrecht sind zwei verschiedene Dinge, wobei natürlich klar ist, dass im Rahmen des politischen Drucks und der öffentlichen Diskussion es für die Beteiligten sehr schwer war, diese Haltung auch aufrechtzuerhalten. Es wäre sicherlich einfacher gewesen, Entsetzen über die Beschuldigung zu zeigen und den betroffenen Priester zu verdammen, dies ist allerdings nicht rechtsstaatlich und auch nicht kirchlich.

Von daher wurde bis zur rechtskräftigen Verurteilung gewartet, bis das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet wurde. Auf die Dauer des kirchenrechtlichen Verfahrens hat das Bistum keinen Einfluss, da der Offizial eine unabhängige Behörde darstellt und erst recht in denjenigen Verfahren, die sich auf die Verfahrensweisen beziehen, die die Einschaltung der römischen Behörden vorsah.

Hier darf exemplarisch darauf hingewiesen werden, dass in dem Fall [redacted] die Glaubenskongregation eine Voruntersuchung durchführen wollte, die der amtierende Bischof verhindern konnte, indem er unter dem [redacted] darauf hinwies, dass er die „von ihnen", gemeint ist die Glaubenskongregation, „erbetene Durchführung einer Voruntersuchung für eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens halte."

Zum Vorwurf, es seien Akten gesäubert worden und Akten seien unvollständig, ist zu sagen, dass die Akten vor allem eines sind, nämlich unübersichtlich.

Leider kann dem Vorwurf, Akten seien gesäubert worden, wegen seiner Pauschalität nicht differenziert entgegengetreten werden, da wir zunächst wissen müssten, welche Akten an welcher Stelle gesäubert worden seien und welche Vorgänge fehlen.

Wir haben Sie aufzufordern, mitzuteilen, woraus Sie diese Erkenntnisse gewonnen haben und konkrete Beispiele zu benennen. Dessen ungeachtet gilt Folgendes:

Dieser Vorwurf hat seinen Grund vor allem darin, dass die mit der Aktenführung betroffenen Mitarbeiter offensichtlich in den Fallakten bemüht waren, möglichst Dokumentationen aller allgemein zugänglichen Informationen abzulegen, was zu einer nicht mehr übersehbaren Flut von Aktenstücken führt.

Wie allerdings hieraus Herrn Dompropst em. von Holtum ein Vorwurf gemacht werden soll, erschließt sich nicht. Er hat die Akten nicht geführt, und offensichtlich war die Aktenführung so, wie sie bereits bei den Vorgängern der Fall war.

Herr Dompropst em. von Holtum wehrt sich jedoch gegen den Vorwurf, Akten seien gesäubert worden. Hiermit hat er nichts zu tun, ein wie auch immer gearteter Hinweis auf eine wie auch immer geartete Beteiligung des Herrn Dompropst em. von Holtum findet

sich an keiner Stelle. Wie dieser Vorwurf in der Konfrontationsschrift erhoben werden konnte, ist rätselhaft. Diesem wird mit aller Strenge entgegengetreten.

Die Konfrontationsschrift baut auf der grundsätzlichen Annahme auf, dass aufgrund der Vermerke eines hochrangigen Mitarbeiters im Justitiariat allen Verantwortlichen hätte bekannt sein müssen, dass sie sich möglicherweise wegen Verletzung der Fürsorgepflicht strafbar machen.

Dieser Hinweis auf die möglichen eigenen strafrechtlichen Verstrickungen der involvierten Personen ist inhaltlich falsch. Problematisch ist, dass dieser vom Gutachter auch noch übernommen wird.

Richtig ist: Es gibt derzeit in Deutschland keine allgemeine Anzeigepflicht bei sexuellem Missbrauch, weder bei bereits begangenen noch bei geplanten Straftaten. 2003 legte die damalige Bundesjustizministerin Zypries einen Gesetzesentwurf vor, der den sexuellen Missbrauch von Kindern, die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch widerstandsunfähiger Personen in die Vorschrift über die Nichtanzeige geplanter Straftaten, gemeint ist § 138 des Strafgesetzbuches, aufnehmen sollte.

Dieser Entwurf wurde jedoch wegen Kritik aus therapeutischen Fachkreisen wieder zurückgezogen.

Hierzu darf auch darauf hingewiesen werden, dass im Jahre [redacted] die Generalstaatsanwaltschaft [redacted] die Entscheidung im Verfahren gegen die Weihbischöfe [redacted] und Erzbischof [redacted] aufgehoben hat, zuvor waren ein Verfahren wegen Verletzung der Fürsorgepflicht im Falle der Überprüfung der Praxis der Versetzung ohne Amtsenthebung krimineller Priester zu dem Ergebnis gekommen, dass das Verfahren wegen geringer Schuld einzustellen sei. Die Generalstaatsanwaltschaft hat dann das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, wegen nicht hinreichenden Tatverdachts.

Somit scheitert bereits die Grundannahme, die der Konfrontationsschrift vorangestellt wird.

Bemerkenswert ist im Übrigen, dass derselbe hochrangige Mitarbeiter in einem in der Konfrontationsschrift nicht erwähnten Vermerk vom [redacted] wie folgt schreibt:

> *„Ich weiß, dass Sie, Herr Generalvikar von Holtum und Herr Dr. Mussinghoff konsequent und tatkräftig allen Sachverhalten nachgehen, die eine Verletzung der sexuellen Integrität von Kindern durch Priester nahelegen."*

Dieses Zitat halten wir im Hinblick auf die Feststellung der Konfrontationsschrift für durchaus bemerkenswert und durch Sie, sehr geehrter Herr Kollege, für erklärungsbedürftig.

Nun zu den einzelnen Fällen:

Fall 1: [redacted]

Dass genauso verfahren worden ist, wie im obigen Vermerk dargestellt, zeigt sich im Fall 1 auch an Folgendem:

Am [redacted] erfährt der amtierende Generalvikar vom Auftreten des Priesters als [redacted] und beauftragt unmittelbar den Justitiar, dies sofort der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, was auch geschieht.

Dies im Übrigen weit vor Inkrafttreten der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahre 2002.

Am [redacted] hält der Justitiar [redacted] Folgendes fest:

> *„Der leitende Staatsanwalt [redacted] äußerte seinen tiefen Respekt vor dieser Seite der Kirche. Das von unserer Seite der Schutz möglicher Opfer so hoch veranschlagt werde, nehme die Justiz mit tiefem Respekt entgegen."*

Am [redacted] schreibt der damalige Justitiar [redacted]:

> *„Die Staatsanwaltschaft Aachen hat sich lobend über die Zusammenarbeit mit dem Bistum Aachen geäußert. Die der katholischen Kirche oftmals in den Medien unterstellten Vertuschungsabsichten könne er (gemeint ist der leitende Oberstaatsanwalt [redacted]) in keiner Weise im Hinblick auf das Bistum bestätigen. Der Opferschutz hatte hier absoluten Vorrang."*

Hier zeigt sich, dass im Jahre [redacted] die Staatsanwaltschaft Aachen als unabhängige staatliche Behörde das Verhalten des Bistums und somit auch der persönlich Verantwortlichen als vorbildlich erachtet.

Es ist wiederum rätselhaft, dass diese Einschätzungen des Justitiars in Ihrer Konfrontationsschrift keine Erwähnung finden.

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft Aachen ergibt sich aus den nachfolgenden Erwägungen, die aktenkundig sind und von Ihnen nicht erwähnt werden:

Der amtierende Generalvikar veranlasste, dass unter dem [redacted] eine Strafanzeige erstattet wurde, die zu einem Strafbefehl führte.

Der amtierende Generalvikar veranlasste den Hinweis an die Staatsanwaltschaft, dass die Beschäftigungsmöglichkeit des Priesters [redacted] entfalle.

Dies ist in einem Vermerk vom [redacted] niedergelegt.

Es wird zum Vorwurf gemacht, dass der Priester [redacted] nach der Entlassung aus der Haft im Bistum - dort im [redacted] - beschäftigt worden sei.

Unter dem [redacted] hat der amtierende Generalvikar das Angebot des Prälaten [redacted], des seinerzeitigen Leiters des Verwaltungsrates des Kindermissionswerks abgelehnt, den Priester zu beschäftigen, wörtlich:

> *„da eine Beschäftigung im Kindermissionswerk nicht in Betracht komme".*

Wie bereits im Konfrontationsgespräch dargelegt, erfolgte die Beschäftigung des Priesters, um die soziale Kontrolle über ihn auszuüben.

Dies legte auch der Justitiar des Bistums, [redacted], in einem Vermerk vom [redacted] fest. Hier heißt es in dem Protokoll zu einem Gespräch, an dem der amtierende Generalvikar, der frühere Generalvikar Collas sowie der frühere [redacted] teilnahmen.

> *„Es sei wichtig, dass der Priester einer geregelten Tätigkeit nachgehe. Eine entsprechende Regelung diene dem Schutz potentieller Opfer."*

Am [redacted] legt der Justitiar des Bistums, [redacted] in einem Vermerk fest, dass der amtierende Generalvikar ihn beauftragt habe,

> *„bei der Kriminalpolizei nachzufragen, ob die Anstellung zum Zwecke sozialer Kontrolle ein probates Mittel sei."*

In der Sonderakte findet sich das entsprechende Schreiben, welches der Justitiar am [redacted] verfasste.

Der Arbeitsvertrag des Priesters [redacted], der im Jahre [redacted] aus dem Klerikerstand entlassen wurde, aber sofort nach Auftreten der Vorwürfe suspendiert worden war, enthält zahlreiche Einschränkungen, die eine Rückfallwahrscheinlichkeit deutlich einschränken.

Wie sich aus dem im Gerichtsverfahren erstellten psychiatrischen Gutachten ergibt, wäre ein Rückfall nur durch eine Unterbringung, die allerdings das Gericht nicht angeordnet hat, zu vermeiden gewesen.

Hätte somit der Verantwortliche in enger Abstimmung mit Bischof Dr. Mussinghoff eine Anstellung nicht veranlasst, die die genannten engen Einschränkungen gehabt hätte, so wäre sogar die Rückfallwahrscheinlichkeit wesentlich höher gewesen.

Hier zeigt sich, wie der Begriff der subjektiven Wahrheit doch immer wieder eine Rolle spielen kann. In der Öffentlichkeit wurde nur diskutiert, dass der Priester trotz seiner Verurteilung weiter beim Bistum beschäftigt wird. Dies ist richtig. Dies nennt auch die Konfrontationsschrift. Problematisch ist allerdings, dass die dahinter stehende, aktenkundige Motivation weder in der öffentlichen Diskussion noch in der Konfrontationsschrift, obgleich auch ausdrücklich genannt, eine Rolle spielt.

Gerade die Tatsache, dass erneut Auffälligkeiten durch den Generalvikar festgestellt wurden und zur Anzeige gebracht worden sind, zeigt, dass die Maßnahme richtig und zweckhaft war. Es ist zu keiner Straftat gekommen, da der ehemalige Priester unter sozialer Kontrolle und Aufsicht stand. Ohne diese „Beschäftigung" genannte Aufsicht wäre es aller Voraussicht nach im Hinblick auf die gutachterlich festgestellte Rückfallwahrscheinlichkeit zu neuen gravierenden Straftaten gekommen. Aus heutiger Sicht wäre wahrscheinlich über eine Unterbringung nachzudenken gewesen. Dies hat allerdings das weltliche Strafgericht nicht getan.

Dies kann hier nicht zum Vorwurf gereichen.

Es zeigt sich ja auch anhand der vorgelegten Beispiele, die erstaunlicherweise in der Konfrontationsschrift überhaupt nicht verwendet worden sind, dass tatsächlich sofort nach Auftreten irgendwelcher Hinweise konsequent die Staatsanwaltschaft informiert wurde.

Richtig ist, dass das kirchliche Verfahren lang dauerte. Dies liegt allerdings nicht an irgendeinem, den Verantwortlichen vorwerfbaren Verhalten. Nach der Verurteilung betrieb der Verantwortliche die Vollstreckung des Urteils. Die Auflagen, die dem Pfarrer [redacted] auferlegt wurden, sind geeignet gewesen, diesen so weit einzuschränken, dass Rückfälle weniger wahrscheinlich wurden.

Hinsichtlich des Vorwurfs, es sei nicht auf die Opfer zugegangen worden, darf darauf hingewiesen werden, dass der Generalvikar Herr Dompropst em. von Holtum in einem Schreiben vom [redacted], gerichtet an eine Rechtsanwältin eines Verfahrensbeteiligten wörtlich schreibt:

„Sollten Sie es wünschen, bin ich selbstverständlich bereit, die Möglichkeit einer Hilfestellung im Rahmen kirchlicher Beratungsstellen klären zu lassen."

Offensichtlich verlangten die Opfer nicht nach einem Gespräch mit dem Generalvikar, sondern luden den damaligen Bischof Herrn Dr. Mussinghoff in [redacted] zu einem Gespräch ein, welches dieser auch am [redacted] führte.

Die Einstellung des Herrn Dompropst em. von Holtum zu Fällen dieser Art wird auch hinreichend deutlich in dem im Rahmen der Konfrontation ebenfalls nicht erwähnten Schreiben an die Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch vom [redacted].

Obgleich durch diese Initiative in erheblicher Weise angegriffen, wird hier der Opferschutz absolut in den Vordergrund gestellt.

Aus der Akte wird ersichtlich, dass der verantwortlich Handelnde den Entschädigungswünschen, welche zunächst unmittelbar gestellt wurden und nachher über die Regularien zum Vorgehen bei sexueller Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz ab dem Jahr 2010 entsprechend nachgekommen ist. So wurden beispielhaft die Kosten von Therapien übernommen. Dies zu einem Zeitpunkt, als dies noch nicht, wie auch die Staatsanwaltschaft in dem bereits zitierten Vermerk niederlegt, der üblichen Handlungsweise entsprach.

Allerdings, und dies hat auch Bischof Mussinghoff in dem bereits zitierten Gespräch in [redacted] erläutert, hat man zunächst die strafrechtliche Verurteilung abgewartet und rechtskräftig werden lassen. Ein Merkmal dieses Verfahrens ist ja, dass der Priester in keiner Weise geständig war, sondern im Gegenteil auch noch Jahre nach seiner Verurteilung seine strafrechtliche Verantwortung geleugnet hat.

Bis zur strafrechtlichen Verurteilung durch ein Strafgericht gilt nach elementaren deutschen Rechtsregeln die Unschuldsvermutung. Der Priester war suspendiert. Die Verantwortlichen des Bistums Aachen haben das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet nach Abschluss des weltlichen strafrechtlichen Verfahrens. Dieses dauerte von [redacted]. Hierbei ist natürlich anzumerken, dass auch in diesem Verfahren der betroffene Priester sich uneinsichtig zeigte und sich verteidigt hat. Er hat auch gegen das Urteil 1. Instanz Rekurs eingelegt.

Das rechtskräftige Urteil wurde sofort exekutiert. Hier kann kein Vorwurf irgendeiner Verschleppung des Verfahrens kirchenrechtlicher Art gemacht werden.

Fall 2 [redacted]

In der Akte findet sich eine anonyme Meldung über Saunagänge des Priesters mit Messdienern.

Grundsätzlich wäre einer anonymen Anzeige nicht nachgegangen worden, da, was offenkundig ist, häufig anonyme Anzeigen über angebliches Fehlverhalten von Amtsträgern und natürlich auch Priestern erfolgen. Dessen ungeachtet erfolgte die Anweisung an den Hauptabteilungsleiter Personal, sich um diesen Vorwurf zu kümmern.

Unmittelbar nach Kenntnis durch das Generalvikariat wurde dem [redacted] der Saunagang untersagt.

Weitere Meldungen, oder Hinweise auf Straftaten erfolgten nicht.

Seit [redacted] befand sich [redacted] in [redacted].

Im Jahre [redacted] kam es dann zu einer Strafanzeige gegen [redacted], vorher wurden allerdings Gerüchte bekannt, dass Vorwürfe gegenüber [redacted] erhoben wurden.

Daraufhin bat am [redacted] in einem Schreiben [redacted] die Pfarrgemeinden, sich bei Verdachtsfällen an den Missbrauchsbeauftragten zu wenden. Vorsitzender der Kommission sexuellen Missbrauchs war zum damaligen Zeitpunkt Willi Winden.

Das Generalvikariat leitete dann eine Untersuchung ein. Selbstverständlich wurde in Presseberichten auch der Hinweis auf die Unschuldsvermutung erteilt, gleichzeitig mitgeteilt, dass ein Untersuchungsverfahren eingeleitet wurde. Nach der Strafanzeige wurde unmittelbar die Suspendierung ausgesprochen und ein kirchenrechtliches Verfahren eingeleitet.

Unter dem [redacted] hat sich der Missbrauchsbeauftragte positiv über den Umgang mit dem hiesigen Fall geäußert.

Unter dem [redacted] gab Bischof Dr. Mussinghoff eine Stellungnahme ab, in der er den hohen Wert des Opferschutzes betonte.

Am [redacted] erstattete [redacted] Selbstanzeige.

Am [redacted] teilte der Missbrauchsbeauftragte mit, dass ihn [redacted] im [redacted] [redacted] gebeten habe, Kontakt zu den Opfern aufzunehmen. Der Missbrauchsbeauftragte erstellte dann unter dem [redacted] Anschreiben an die Opfer.

Im [redacted] forderte Herr [redacted] alle Mitarbeiter, die mit [redacted] zusammengearbeitet hatten, auf, ihm vertraulich mitzuteilen, ob weitere Vorwürfe erhoben werden.

Im Jahr [redacted] weist Herr [redacted] darauf hin, dass therapeutische Hilfe für Opfer angeboten wird und durch das Bistum übernommen wird. Unter dem [redacted] wird zum Beispiel ein konkreter Therapeutenvorschlag für ein Opfer übermittelt und auch die Kosten übernommen.

Am [redacted] schreibt die Deutsche Bischofskonferenz auf den erhobenen Vorwurf fehlenden Umgangs mit den Opfern das Folgende:

> *„Gleichwohl weiß die Kirche sehr wohl um die Verantwortung für Kinder und Familien. Experten haben abgeraten, während der Ermittlungen auch nur den Eindruck einer wie auch immer gearteten Einflussnahme aufkommen zu lassen."*

Zwischenzeitlich wurde durch Herrn [redacted], den Vorsitzenden einer Initiative [redacted], vehement gefordert, dass sich hohe kirchliche Würdenträger mit den Opfern treffen sollten.

Erstaunlicherweise erklärte dann das Opfer [redacted] gegenüber [redacted], dass er nicht mehr von Herrn [redacted] vertreten werden wolle. Ein entsprechendes Schreiben findet sich in den Akten und trägt das Datum des [redacted]. Das Opfer begründet dies damit, dass

> *„dieser einen Krieg gegen die Kirche führe.".*

Unter dem [redacted] erstellte das Bistum eine Presseerklärung in der der ausdrückliche Wille zu rückhaltlosen Aufklärung betont wird.

Zu dem immer wieder erhobenen Vorwurf der Ablehnung eines persönlichen Treffens verwies der Generalvikar am [redacted] auf die Gesprächsangebote durch den Missbrauchsbeauftragten bzw. die angebotenen therapeutischen Hilfen.

Das strafrechtliche Urteil gegen [redacted] wurde durch Zurückweisung der Revision am [redacted] rechtskräftig. Ohne Verzögern wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet.

Unter dem [redacted] teilte dann der damalige Generalvikar [redacted] mit, dass er es begrüße, dass das kirchenrechtliche Verfahren verhältnismäßig schnell beendet worden sei.

Fall 3 [redacted]

Hier erfolgte die Verurteilung im [redacted] und anschließend unmittelbar das Verbot weiterer Tätigkeit sowie die Versetzung in den Ruhestand.

Es gab seitens des Bistums keine Zustimmung zu der immer wieder gewünschten pastoralen Tätigkeit.

Nach Kenntnisnahme des Schreibens vom [redacted], in dem bekannt wurde, dass der Priester entgegen des ausdrücklichen Verbotes priesterlichen Tätigkeiten nachging, wurde mit Verfügung vom [redacted] eine unverzügliche Untersagung ausgesprochen sowie eine Abmahnung.

Fall 4 [redacted]

Hier ist darauf hinzuweisen, dass bei der Behandlung dieses Verfahrens die kirchenrechtlichen Leitlinien durch den Bischof frühzeitig umgesetzt wurden und das Verfahren auf Grundlage dieser Leitlinien durchgeführt wurde. Im Einzelnen:

Bei [redacted] erfolgte die Strafanzeige durch das Bistum.

In den Akten befindet sich eine Einlassung des Rechtsanwalts [redacted] vom [redacted], aus der sich dies entsprechend ergibt.

Unter dem [redacted] wurde bereits der Entzug der Zelebrationserlaubnis ausgesprochen.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgte durch Verfügung des Generalvikars vom [redacted]. Im Jahr [redacted] wurde dann das Strafverfahren gegen [redacted] eingestellt.

Fall 5 Fall [redacted]

Auch hier entspricht das vorgelegte Verfahren den Richtlinien bzw. Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Es erfolgte eine Selbstanzeige auf Druck des Bischofs, was dem Verfahren nach § 20 der Leitlinie der Deutschen Bischofskonferenz in der damals gültigen Fassung entsprach.

Auch hier wurde die Untersuchung unmittelbar eingeleitet, als [redacted] Hinweise auf ehrenamtliche Tätigkeit eingingen, wurden diese untersagt. Durch Verfügung vom [redacted] wurde eine Untersuchung eingeleitet und eine kanonische Verwarnung ausgesprochen.

Hier ist besonders bemerkenswert, dass in einem Vermerk des Justitiars [redacted] unter dem [redacted] in der Akte ausdrücklich der Opferschutz erwähnt ist, der den Betroffenen sonstig abgesprochen wird.

Fall 6 [redacted]

Von diesem Fall erlangte das Generalvikariat Kenntnis unter dem [redacted]. Bereits unter dem [redacted] wurde die Beurlaubung ausgesprochen. Unter dem [redacted] wurde das kirchenrechtliche Verfahren eingeleitet. Die Besonderheit dieses Verfahrens ist, dass ein Gutachten renommierter Wissenschaftler über eine Rückfallwahrscheinlichkeit eingeholt wurde.

Hinsichtlich des kirchenrechtlichen Verfahrens wollte die Glaubenskongregation eine Voruntersuchung durchführen bzw. erteilte den Rat, diese Voruntersuchung durchzuführen.

Unter dem [redacted] schrieb Bischof Dr. Mussinghoff an die Glaubenskongregation:

> *„Damit Sie mich recht verstehen: Ich halte die von Ihnen erbetene Durchführung einer Voruntersuchung für eine zeitliche Verzögerung des Verfahrens."*

Aufgrund dieses Schreibens wurde das kirchenrechtliche Verfahren deutlich beschleunigt.

Weshalb dann der Vorwurf erhoben wird, man habe Verfahren in die Länge gezogen, ist nicht verständlich.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass sowohl für den weit zurückliegenden Fall 1, der zeitlich außerhalb der Verantwortlichkeit des betroffenen Generalvikars liegt, als auch für die weiteren Fälle festgehalten werden, dass nach Maßgabe der jeweils gültigen Verhaltensregeln, seien sie nun schriftlich oder nicht schriftlich, gehandelt wurde. Natürlich ist es so, dass dann, wenn sämtliche Instrumentarien, die nach dem Jahre 2010 geschaffen wurden, bereits im Jahre [redacted] vorhanden gewesen wären, ein anderer Umgang erfolgt wäre. Vermutlich hätten sich dann im Falle [redacted], die Opfer deutlich früher gemeldet.

Dafür, dass diese Instrumente in Form der jeweiligen Leitlinien oder Handlungsempfehlungen nicht vorhanden waren, sind allerdings weder ein amtierender Bischof noch ein Generalvikar verantwortlich zu machen. Diese Instrumente sind durch die Deutsche Bischofskonferenz zu den dargelegten Zeitpunkten verabschiedet worden.

Die staatlichen Organe haben sich lobend über die Praxis des Bistums Aachen im Zusammenhang mit der Behandlung der Missbrauchsfälle geäußert. Unzweifelhaft ist es so, dass die Umsetzung der jeweiligen Leitlinien in Aachen vollumfänglich und zu sehr frühen Zeitpunkten erfolgt ist, unter der Verantwortung des Herrn Dompropst em. von Holtum.

Es ist mehr als befremdlich, dass dies in der Konfrontationsschrift überhaupt nicht erwähnt ist, insbesondere nicht die lobenden Erwähnungen der Praxis des Bistums durch die Staatsanwaltschaft Aachen und die Missbrauchsbeauftragten.

Leider kann der Eindruck nicht von der Hand gewiesen werden, dass positive Aspekte der Behandlung der sicherlich schrecklichen Fälle nicht zur Kenntnis genommen worden sind, da in der Konfrontationsschrift einzig ein entlastender Umstand eine Rolle spielt, nämlich die Äußerung des Generalvikars, dass man aus heutiger Sicht früher etwas anders gemacht hätte.

Der Opferschutz spielte entgegen den Darlegungen in der Konfrontationsschrift aus Sicht des Generalvikars und des Bischofs eine absolut hervorgehobene Rolle. Im Fall 1 hat man den Täter unter soziale Kontrolle gestellt, um zu befürchtende Rückfälle zu verhindern, was erfolgreich war.

Dieser Fall ist behandelt worden ohne eine maßgebliche Leitlinie. Es soll das Leid der Opfer, die von den betroffenen Priestern zu einem Zeitpunkt missbraucht wurden, als der Generalvikar und der Bischof noch keine Verantwortung trugen, nicht an den Rand gestellt werden, um hier nicht missverstanden zu werden. Allerdings ist dann, als die Vorwürfe bekannt wurden, gehandelt worden.

Es ist kaum vorstellbar, dass Sie, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl, Gespräche mit den verantwortlichen Missbrauchsbeauftragten geführt haben. Aus den Akten ist zu entnehmen, und dies haben wir auch zitiert, dass sich Herr Dr. Winden lobend über die Art und Weise des Umgangs des Bistums mit der sehr schwierigen Problematik geäußert hat, so dass es nicht nachvollziehbar wäre, wenn dieses Lob in eine Kritik umschlagen würde.

Diese Feststellungen haben wir im Rahmen einer schwierigen Akteneinsicht treffen können. Herr Dompropst em. von Holtum ist erschüttert darüber, dass diese Feststellungen in keiner Art und Weise in die Konfrontationsschrift eingeflossen sind.

Wir weisen abschließend nochmals darauf hin, dass sich Herr Dompropst em. von Holtum hinsichtlich der von Ihnen geplanten Veröffentlichung auf seine grundgesetzlich geschützten Rechte der Wahrung seiner Persönlichkeit und seiner Datenschutzrechte beruft und einer Veröffentlichung unter Nennung seiner Person **widerspricht.**

Irritierend wirkt die Bemerkung, dass es sich bei dem verstorbenen Hauptabteilungsleiter Personal und stellvertretenden Generalvikar, Herrn [redacted] um einen Ziehsohn des Herrn Dompropst em. von Holtum gehandelt haben solle.

Zum einen erschließt sich nicht ganz der Sinn und Zweck dieser Formulierung, zum anderen wäre es schön, wenn hier zu auch Belege geliefert würden, da wir davon ausgehen müssen, dass diese Begrifflichkeit jetzt zumindest einen gewissen Zweck erfüllen soll.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

- Dr. Otten -
Rechtsanwalt

Steinmetz & Dr. Otten
Rechtsanwälte & Fachanwälte

MATHIAS STEINMETZ
Rechtsanwalt

Dr. RALF OTTEN
Rechtsanwalt
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW

HEIKO PLATZ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

MICHAEL JANßEN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Lehrbeauftragter an der HSPVNRW

Steinmetz & Dr. Otten Rechtsanwälte
Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen

57/20 D07
Westpfahl Spilker Wastl Rechtsanwälte
Eingegangen
26. Okt. 2020

Persönlich/Vertraulich
Personalsache
Rechtsanwälte
Westpfahl Spilker Wastl
Widenmayerstraße 6

80538 München

Vorab per Fax: 089 29037521

Bitte stets angeben:

57/20 D07 sl

23.10.2020
D3/4189-20

von Holtum Beratung
Ihr Zeichen: 1037/19 UW/bo

Sehr geehrter Herr Kollege Dr. Wastl,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30. September 2020, welches wir erneut mit unserem Mandanten besprochen haben.

Bedauerlicherweise fehlt jedoch hier jegliche Stellungnahme zu den von uns aufgeworfenen Punkten. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass Sie die Stellungnahme Ihrem Gutachten beifügen werden. Dies ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend. Das von Ihnen erstellte Gutachten hat sich mit den von uns aufgeworfenen Fragen auseinanderzusetzen. Wie Sie selber in Ihrem Schreiben vom 30. September 2020 schreiben, haben Sie Ihre diesbezüglichen Bewertungen uns gegenüber übermittelt.

In Ihren Bewertungen findet sich jedoch keinerlei Erwähnung der auch aus unserer Sicht maßgeblichen Tatsache, dass sich die externen Beteiligten, die mit der Aufarbeitung der jeweiligen Fälle befasst waren, lobend über die Art und Weise geäußert haben, wie sich das Bistum Aachen und insbesondere unser Mandant verhalten haben. Hier steht vor allem in Rede, dass der leitende Oberstaatsanwalt [redacted] gegenüber dem seinerzeitigen Justiziar des Bistums ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass die Handhabung im Bistum Aachen sich von der ihm bekannten Handhabung in anderen Bistümern Deutschlands deutlich dadurch unterscheide, dass hier erhebliche Transparenz an der Tagesordnung sei.

Das Zitat haben wir in unserer Stellungnahme eingearbeitet.

Hierzu findet sich leider in Ihrem Schreiben kein Wort.

Jakobstraße 12 (Markt) · D-52064 Aachen · Tel.: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 0 · Fax: + 49 (0) 2 41 - 4 46 70 11
Gerichtsfach: AC 010 · E-Mail: Kontakt@steinmetz-rechtsanwaelte.de · Internet: www.steinmetz-rechtsanwaelte.de
Sparkasse Aachen, IBAN: DE37 3905 0000 0001 0154 11, BIC: AACSDE33
Postbank Köln, IBAN: DE36 3701 0050 0064 4515 09, BIC: PBNKDEFF
Commerzbank Aachen, IBAN: DE26 3904 0013 0504 1710 00, BIC: COBADEFFXXX

Das gleiche gilt für den von uns im Namen unseres Mandanten geltend gemachten Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeitsrechte. Sie schreiben unter Ziffer 2. Ihres Schreibens, dass Sie aus Gründen des Opferschutzes und unter Berücksichtigung etwaiger Interessen der beschuldigten Priester unsere Stellungnahme in anonymisierter Form dem Gutachten beifügen werden.

Dies ist zur Wahrung der Interessen unserer Mandantschaft nicht ausreichend.

Wir wollten zwar Wiederholungen vermeiden, müssen allerdings nochmals darauf hinweisen, dass hier sehr genau beobachtet wird, wie im Erzbistum Köln verfahren wird. Dort wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Begutachtung eingeholt worden ist, in welcher Art und Weise eine Veröffentlichung überhaupt stattfinden kann.

Wir haben Sie gebeten, hierzu Stellung zu nehmen bzw. das Gutachten zur Verfügung zu stellen.

Hierauf haben Sie nicht reagiert, genauso wenig wie auf die von uns geäußerte Bitte, darzustellen, wie Sie die von Ihnen in der Konfrontationsschrift aufgestellte Behauptung belegen möchten, der verstorbene ehemalige Hauptabteilungsleiter [redacted] sei ein Ziehsohn unseres Mandanten.

Der Widerspruch unseres Mandanten gegen die Veröffentlichung wird unter Bezugnahme auf seine zu wahrenden Persönlichkeitsrechte hiermit aufrechterhalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

- Dr. Otten -
Rechtsanwalt

Anlage 4

– Synopse der DBK-Leitlinien 2002 / 2010 / 2013 –

DBK-Leitlinien 2002	DBK-Leitlinien 2010	DBK-Leitlinien 2013
EINFÜHRUNG	**EINFÜHRUNG**	**A. EINFÜHRUNG**
	Grundsätzliches	**Grundsätzliches**
Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen. Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat. Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephebophile Neigung zurückzuführen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein	1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 fort. Die Leitlinien 2010 sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholischen Rechtsträgern, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, wird die entsprechende Übernahme der Leitlinien dringend empfohlen. Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.	1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat. Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche solche begehen, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen

Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten. Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesaner Zuständigkeit umgesetzt werden.		verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden. Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „Intima Ecclesiae natura“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt. Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt. Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.
	Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien	**Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien**
	2. Diese Leitlinien beziehen sich auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden.	2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit • sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) • als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST , nach 6 can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC n Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST). Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen

		unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt. Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungsweisen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.
	3. Zusätzlich finden sie entsprechende Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen.	3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.
I. Zuständigkeit	**ZUSTÄNDIGKEITEN**	**B. ZUSTÄNDIGKEITEN**
1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.	**Ernennung eines Beauftragten und Einrichtung eines Beraterstabs**	**Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs**

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten. Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt - unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen - bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.	4. Der Diözesanbischof beauftragt eine geeignete Person (oder mehrere Personen) als Ansprechperson für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.	4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.
	5. Die beauftragte Person soll nicht zur Leitung des Bistums gehören. Werden mehrere Personen beauftragt, soll mindestens eine von ihnen nicht zur Leitung des Bistums gehören.	5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.
2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert. Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.	6. Name und Anschrift der beauftragten Person werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.	6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.
	7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem, sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.	7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsenen Schutzbefohlenen einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
	8. Die Verantwortung des jeweiligen Diözesanbischofs bleibt unberührt.	8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.
	9. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen überdiözesanen Beraterstab einrichten.	9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

	Zuständigkeiten der beauftragten Person	**Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius**
	10. Die beauftragte Person nimmt Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nimmt eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.	10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.
	11. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangen, der beauftragten Person mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.	11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden. Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. cann. 983 und 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
		12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.
	12. Der Diözesanbischof wird von der beauftragten Person unverzüglich informiert. Sofern es sich um Ordensangehörige handelt, ist auch der Ordensobere zu informieren.	13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.
	Zuständigkeiten bei Ordensangehörigen	**Zuständigkeiten im weiteren Verlauf**
		14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der

		beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.
	13. Der Diözesanbischof ist zuständig in Fällen von Ordensangehörigen, die in bischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen.	15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.
	14. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren.	16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).
II. Prüfung und Beurteilung	**VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**	**C. VORGEHEN NACH KENNTNISNAHME EINES HINWEISES**
3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft	**Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer**	**Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer**
Unmittelbar nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein. Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss. Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die	15. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart die beauftragte Person ein Gespräch. Der Diözesanbischof bestimmt, wer seitens der Diözese an diesem Gespräch teilnimmt. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Erziehungsberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird (vgl. Nr. 27).	17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.		
4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt - unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten - bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.		
	16. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.	18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.
	17. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten) unterzeichnet werden.	19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
	18. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) wird über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.	20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.
	19. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.	21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.
	Gespräch mit der beschuldigten Person	**Anhörung der beschuldigten Person**
	20. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, führt ein Vertreter des Dienstgebers – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Person – ein Gespräch mit der beschuldigten Person. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In dem Gespräch wird die beschuldigte Person mit dem Vorwurf oder Verdacht konfrontiert, und es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.	22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

	21. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.	23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
	22. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihr dringend geraten.	24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC).
		25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.
	23. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll soll von allen Anwesenden unterzeichnet werden.	26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.
	24. Der Diözesanbischof wird über das Ergebnis des Gespräches von dem Vertreter des Dienstgebers informiert.	27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.
	25. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher vorsorglicher Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.	28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
	Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden	**Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden**
	26. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leitet ein Vertreter des Dienstgebers die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.	29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.
	27. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten)	30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder

	entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.	Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.
	28. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) zu unterzeichnen ist.	31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.
III. Kirchliche Voruntersuchung	**Untersuchung im Rahmen des kirchlichen Strafrechts**	**Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC**
5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet. Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß c. 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtigte für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss. Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus den im I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.	29. Unabhängig von den staatlichen straf- und zivilrechtlichen Verfahren ist bei Klerikern eine „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ gemäß can. 1717 und 1719 CIC durchzuführen. Diese bedient sich – soweit gegeben – der Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.	32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.
		33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst. Gemäß dem Motuproprio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom	30. Bestätigt die „kirchenrechtliche Voruntersuchung“ den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Diözesanbischof den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung	34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der

30.4.2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.	mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).	Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.
IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden **7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).** In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten - falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist - zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.		35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.
	Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls	**Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls**
	31. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Soweit es die Sachlage erfordert, stellt der Diözesanbischof die beschuldigte Person vom Dienst frei und hält sie von allen Tätigkeiten fern, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten (vgl. Art. 19 der „Normae de gravioribus delictis“).	36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
	32. Der beschuldigten Person kann auferlegt werden, sich vom Dienstort fernzuhalten.	Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum

		Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).
	33. Die beauftragte Person ist über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung zu informieren. Der Diözesanbischof bestimmt eine Person, die seitens der Diözese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) unterrichtet.	37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.
	34. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.	38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.
	35. Erweist sich ein Vorwurf oder Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, um den guten Ruf der fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person wiederherzustellen.	
	Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen	**Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen**
	36. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gelten die Nrn. 31, 32 und 34 entsprechend. Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.	39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend; bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.
		40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.
		Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung
		41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung

		festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.
		42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).
V. Hilfen für Opfer und Täter	**HILFEN**	**D. HILFEN**
8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.	**Hilfen für das Opfer**	**Hilfen für das Opfer**
Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.	37. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.	43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.
	38. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Diözesanbischof zuständig.	44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
	39. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.	45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsopfer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.
	Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien	**Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien**
	40. Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Vertreter des Dienstgebers über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.	46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.	**KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**	**E. KONSEQUENZEN FÜR DEN TÄTER**
	41. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.	47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
	42. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich eingesetzt.	48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.
	43. Soweit die betreffende Person im kirchlichen Dienst verbleibt, wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und ggf. wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.	49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.
	44. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Diözesanbischofs.	50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft. Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.
	45. Es obliegt dem Diözesanbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.	51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.
		52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

	46. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich zu informieren	53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzen und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.
10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt. Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.		
VI. Kirchliche Strafmaßnahmen		
11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt. Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnestrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.		

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen. Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen. Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).		
VII. Öffentlichkeit	**ÖFFENTLICHKEIT**	**F. ÖFFENTLICHKEIT**
13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet. Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt. Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.	47. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen wird gewährleistet.	54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.
VIII. Prävention	**PRÄVENTION**	**G. SPEZIELLE PRÄVENTIVE MASSNAHME**
	Auswahl von Klerikern, Ordensangehörigen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst	
	48. Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen.	
	49. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.	55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im

		Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.
	Aus- und Fortbildung	
14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt. Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität. Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.	50. Die Aus- und Fortbildung enthält im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über sexuelle Störungen und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.	
	51. Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.	
	52. Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen der Diözesen bilden sich zur Missbrauchsproblematik regelmäßig fort.	
15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information. Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.		

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern	VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN	H. VORGEHEN BEI SEXUELLEM MISSBRAUCH MINDERJÄHRIGER ODER ERWACHSENER SCHUTZBEFOHLENER DURCH EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN
16 Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen. Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen. Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.	53. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben,werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt.	56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).
	54. Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Dienst gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.	57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.
	INKRAFTTRETEN	**I. GELTUNGSDAUER**
Fulda, den 26. September 2002	55. Die vorstehenden Leitlinien werden zum 1. September 2010 ad experimentum für drei Jahre in Kraft gesetzt und vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen. Würzburg, den 23. August 2010	58. Die vorstehenden Leitlinien gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen. Würzburg, den 26. August 2013

Anlage 5

– Synopse der §§ 174, 176, 176 a (R)StGB –

§	1. Januar 1872	20. März 1876	15. Juni 1943	1. Oktober 1953	1. September 1969, 1. April 1970	24. Nov.1973/28. Nov. 1973
174	§ 174. (1) Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft: 1. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Adoptiv- und Pflegeeltern, welche mit ihren Kindern, Geistliche, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern und Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen; 2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben oder welche ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen; 3. Beamte, Ärzte oder andere Medizinalpersonen, welche in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in das Gefängniß oder in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.		§ 174. Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft, 1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder 2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.		§ 174. (1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten wird bestraft, 1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder 2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht. (2) Der Versuch ist strafbar.	§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen. (1)Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten Kind oder Adoptivkind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2)Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

176	§ 176. (1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt, 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. (3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein, welcher jedoch, nachdem die förmliche Anklage bei Gericht erhoben worden, nicht mehr zurückgenommen werden kann.	§ 176. (1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.	§ 176. (1) Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frau vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt; 62. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.	§ 176. (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer 1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einem anderen vornimmt oder einen anderen durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt, 2. eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche oder eine geisteskranke Frau zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, oder 3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet. (2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ein.	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder 2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt. (4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. (5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen. (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.

	1. Januar 1977	1. April 1998	1. April 2004	4. Nov. 2008	27. Januar 2015
174	§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen. (1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2)Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar.		§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen. (1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (3) Der Versuch ist strafbar. (4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.		§ 174. Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen. (1) Wer sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, 2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder 3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen 1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder 2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. (3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder 2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, daß er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt,

					um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (4) Der Versuch ist strafbar. (5) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.
176	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter 1. mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder 2. das Kind bei der Tat körperlich schwer mißhandelt. (4) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. (5) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen vor ihm oder einem Dritten vornimmt, oder	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, oder 3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. (4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 3 Nr. 3.	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an sich vornimmt, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder	§ 176. Sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt. (3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt, 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist, 3. auf ein Kind mittels Schriften (§ 11 Absatz 3) oder mittels Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um a) das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder b) um eine Tat nach § 184b Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen, oder 4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts, durch Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Informations- und Kommunikationstechnologie oder durch entsprechende Reden einwirkt.

	3. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt, um sich, das Kind oder einen anderen hierdurch sexuell zu erregen. (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 5 Nr. 3.		mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet. (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.	4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt. (5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet. (6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.	(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet. 9(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.
176a		§ 176a. Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Der sexuelle Mißbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen läßt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird, 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringto-der 4. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteiltworden ist. (2) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176Abs. 1 bis 4 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstandeiner pornographischen Schrift (§ 11 Abs.	§ 176a. Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern. (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn 1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, 2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder 3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3)		

		3) zu machen, die nach § 184 Abs. 3 oder 4 verbreitet werden soll. (3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 1. bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder 2. durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (5) [1] In die in Absatz 1 Nr. 4 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.	zu machen, die nach § 184b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll. (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen. (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt. (6) [1] In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. [2] Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.		
176b		§ 176b. Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge. Verursacht der Täter durch den sexuellen Mißbrauch (§§ 176 und 176a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.			